MITTELALTERLICHE FRAUENKLÖSTER NACH DEN KONSTITUTIONEN VON CÎTEAUX

unter besonderer Berücksichtigung fränkischer Nonnenkonvente

Dissertation zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades an der Universität Würzburg 1953

Extractum ex periodico
« Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis »
Ann. X, 1954 - Facc. 1-2

MITTELALTERLICHE FRAUENKLÖSTER NACH DEN KONSTITUTIONEN VON CÎTEAUX

unter besonderer Berücksichtigung fränkischer Nonnenkonvente

Dr. phil. Ernst Günther Krenig, Würzburg

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Verzeichnis der Abkürzungen	3
Quellen- und Literaturverzeichnis	3
B. Literaturverzeichnis	4
I. Kapitel: Die Stellung der Zisterzienserinnen im Gesamtgefüge mittelalterlicher Frauenklöster	9
II. Kapitel:	,
Das Verhältnis der Zisterzienserinnenklöster zu den geistlichen und weltlichen Gewalten	15
III. Kapitel:	34
Der innere organisatorische Aufbau der Zisterzienserinnenklöster 1) Die Klosterfamilie	48 48 58 65
IV. Kapitel: Die monastische Disziplin der Zisterzienserinnen nach der Regel und den Statuten der Generalkapitel I) Die Armut 2) Die Klausur 3) Die Ordenstracht 4) Besonderheiten der asketischen Lebensweise	75 78 81 89 92
Anhang: Brevis forma seu modus eligendi Abbatissam in Frauenroth	03

VORWORT

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Professor Dr. Otto Meyer (Würzburg – Bamberg), der anlässlich einer Exkursion des Seminars für mittlere und neue Geschichte der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nach der ehemaligen Zisterzienserabtei Ebrach auf die Problematik der Zisterzienserinnenklöster im allgemeinen, der Frankens im besonderen aufmerksam gemacht hatte. Sie wurde am 21. Dezember 1953 mit Ablegung der mündlichen Prüfung von der philosophischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität als Dissertation angenommen. Einige kleine Änderungen, Ergänzungen und Nachträge der bis zur Drucklegung erschienenen Literatur wurden an verschiedenen Stellen vorgenommen. Herrn Professor Dr. Otto Meyer, sowie dem Personal aller benutzten Archive und Bibliotheken sei für wertvolle Anregungen und freundliche Förderung aus ganzem Herzen gedankt.

Wertvolle Vorarbeiten zu diesem Thema liegen bereits vor. P. Gregor Müller S. O. Cist., Zeimet, Ronneberger und Boyd haben schon manche Detailfragen gelöst. Die Edition der Generalkapitelsstatuten von Canivez 1933-1941 in 8 Bänden schuf jedoch eine neue Grundlage. Es galt jetzt, sie auf alle mit den Nonnenkonventen der Zisterzienser zusammenhängenden Fragen durchzumustern. Dies geschah in ausführlicher Weise, gilt es doch zu berücksichtigen dass die von Canivez besorgte Edition im Deutschland während des Krieges nicht und nach 1945 sehr selten benützt und in wissenschaftlichen Arbeiten zur Diskussion gestellt werden konnte. Verfasser schliesst aber hiermit nicht aus, dass die Arbeit an manchen Punkten noch einer Vervollständigung bedarf.

Der aus den Generalkapitelsstatuten gewonnene Ertrag wurde an Archivmaterial zur Geschichte fränkischer Nonnenkonvente und an vorliegenden Forschungsergebnissen über andere Frauenklöster der Zisterzienser überprüft. Das rückt erst die Bedeutung der die Monialen betreffenden Statuten der Generalkapitel ins rechte Licht. Ohne sie bliebe vieles im Dunkel, berichtet doch das gewiss oft reichliche Urkundenmaterial vorwiegend nur über Wirtschaftsvorgänge, Besitzveränderungen etc. Für die fränkischen Konvente ergibt sich auch das bemerkenswerte Bild, dass uns Zeugnisse eines kulturellen Schaffens weitgehend fehlen. Das ist nicht allgemein so: Monographien von Frauenklöstern in anderen deutschen Territorien, v. a. aber im Westen Europas, lassen einen Blick tun in die Fülle und Vielfalt mittelalterlichen Klosterlebens. Auf die umfangreichen Werke, die in plastischer Art und Weise die spätmittelalterliche Welt vom 13. Jahrhundert bis zur Reformation darstellen, wurde hier nur verwiesen.

Steht so der Arbeit in erster Linie das Ziel vor Augen, das spezifische Wesen der Zisterzienserinnen im Mittelalter zu erfassen, so ergeben die einzelnen Kapitel auch verschiedene Beiträge zu anderen Teilgebieten mittelalterlicher Geschichte. Kapitel II, das sich zunächst mit der Stellung der Frauenklöster zu den geistlichen und weltlichen Gewalten befasst, ist in seinen Ausführungen ebenso wichtig für die Klosterpolitik des deutschen Episkopats wie für die Ausbildung der Landeshoheit in den deutschen Territorien. Aus Kapitel III und IV tritt uns nicht nur

das asketische Ideal des weiblichen Zweiges des Zisterzienserordens entgegen. In ihnen spiegelt sich vielmehr auch die Lebensweise der Gesellschaftsschicht, aus der die Klosterfrauen gekommen waren, wider. Es ist die Lebensart des hohen und niederen Adels, der die geistlichen Institutionen nur zu oft als Versorgungsanstalten seiner nachgeborenen Söhne und Töchter betrachtete. Diese hatten natürlich nicht die geforderte innere Einstellung für die vom Orden so ausführlich umschriebene Vita monastica. Sie wollten vielmehr das ihnen gewohnte Leben weiterpflegen. So wurden auch die mittelalterlichen Zisterzienserinnenklöster in ein Spannungsfeld gestellt: hier asketisches Klosterleben — dort eine verfeinerte höfische Weltkultur.

Die spätmittelalterliche Kulturgeschichte kann gerade durch die Betrachtung der weiblichen Zweige der alten Orden und der Frauenorden wesentlich untermauert und das Bild herbstlicher Fülle in seinen bunten Farben noch deutlicher zur Anschauung gebracht werden.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Arch. f. Ufr. — Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 1833 ff.

Cist. Chr. - Cistercienser-Chronik, hg. von der Abtei Mehrerau 1889 ff.

StMBO — Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Brünn, bzw. München 1880 ff.

J.-L. — PHILIPPE JAFFÉ, Regesta Pontificum Romanorum ab condita Ecclesia ad annum p. Chr. natum 1198, 2. Aufl. hg. von Wilhelm Wattenbach, S. Loewenfeld u. a., I. II. Leipzig 1885-1888.

Im Text wurde aus Platzersparnis das Wort Generalkapitel mit G. K. und Regula s. Benedicti mit R.s.B. abgekürzt.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

A. - QUELLENVERZEICHNIS

a) Ungedruckte Quellen:

Hauptstaatsarchiv München (zit.: HStA. München):

Urkunden Hochstift Würzburg: Nr. 4371, 4377, 4441, 4453, 4459, 4461, 5335, 5339, 5344, 5392, 5396, 5404, 5444, 5461, 6564.

Urkunden Hochstift Bamberg: D 1, Fasc. 387, 388, 396, 397, 398, 400, 401.

Staatsarchiv Würzburg (zit.: StA. Würzburg):

Urkunden: 4/10; 42/136.

Standbücher: 184, 189, 211, 238.

J. AGRICOLA, Auctuarium, T. III, Ms. 23 (vgl. hierzu: KENGEL, R., P. Joseph Agricola der Geschichtsschreiber Ebrachs im 17. Jh., Bamberger Berichte 1951) (zit.: Auctuarium).

Ms. f. 383 des Hist. Vereins Würzburg aufbewahrt im StA. Würzburg.

Staatsarchiv Bamberg (zit.: StA. Bamberg):

Urkunden der brandenburgischen Klöster Rep. 180, 66/383.

Standbücher: 6580, 6584.

Markgräflich Bayreuthische Gemeinbücher C 21, Nr. 5, 6.

Akten Rep. B. 90 e, Nr. 1.

- b) Gedruckte Quellen- und Regestenwerke:
- BECHSTEIN, Geschichte und Gedichte des Minnesängers Otto von Bodenlauben, Urkundenbuch IV, Leipzig 1845.
- BÖHMER, J. F., Regesta Imperii, Innsbruck:
 - V. 1198-1272 hg. von J. FICKER und E. WINKELMANN, 3 Bde. in 5 Abt. 1881-1901 (zit.: B. F. W).
 - VI. 1273-1313, 1. Abt (bis 1291) hg. v. O. REDLICH 1898 (zit.: BÖHMER-REDLICH). VIII. 1346-1378 hg. v. A. Huber 1877 (zit.: BÖHMER-HUBER).
 - XI. 1410-1437 hg. v. W. ALTMANN, 2 Bde. 1896-1900 (zit.: BÖHMER-ALTMANN).
- Bossert, G., Urkunden des Klosters Frauenthal, Württembergische Vierteljahrshefte f. Landesgesch. 1889, S. 218 ff.; 1890, S. 80 ff. (zit.: Bossert).
- BRACKMANN, A., Germania Pontificia Bd. III, Berlin 1935 (zit.: G. P.).
- CANIVEZ, J. M., Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis, 8 Bde. Löwen 1933-41 (zit.: CANIVEZ).
- GELDNER, F., Das älteste Urbar des Cistercienserklosters Langheim, um 1390, Würzburg 1952.
- GUDENUS, F. v. V., Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium, Bd. III, GÖTTINGEN 1751, Bd. V, a. a. O. 1768 (zit.: GUDENUS).
- GUIGNARD, PH., Les monuments primitifs de la Regle Cistercienne, Dijon 1878 (zit.: GUIGNARD). Monumenta Boica XXX, XXXVII, XLI (zit.: Mon. Boica).
- POTTHAST, A., Regesta Pontificum Romanorum inde ab anno p. Chr. n. 1198 ad a. 1304. 2 Bde. Berlin 1874-75 (zit.: POTTHAST).
- SÉJALON, H., Nomasticon Cisterciense, Salem 1892 (zit.: Nomast.).
- STUMPF, K. F., Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, Innsbruck 1865-83 (zit.: STUMPF).
- TANGL, M., Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500, Innsbruck 1894.
- Urkundenbuch, Hohenlohisches, hg. v. K. WELLER, 3 Bde. 1899-1912 (zit.: Hohenl. U. B.).
- Urhundenbuch, Württembergisches: Band III, Stuttgart 1871; Band V, Stuttgart 1889; Band VI, Stuttgart 1894; Band IX, Stuttgart 1907; Band XI, Stuttgart 1913 (zit.: W. U. B.).

B. - LITERATURVERZEICHNIS

- ANDREAS, W., Deutschland vor der Reformation, 5 A. Stuttgart 1948.
- BAUER, H., Kloster Gnadenthal, Zs. d. hist. Vereins f. d. württembergische Franken, 9. Bd. 1873, S. 74 ff.
- BECK, N., Kurze Geschichte des Cistercienser-Nonnenklosters Gutenzell, Cist. Chr. 1911, S. 33 ff.
- BEISSEL, St., Die Verehrung unserer lieben Frau in Deutschland während des Mittelalters, Stimmen aus Maria Laach, Erg. Heft 66 (1896).
- Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters, Freiburg Br. 1909.
- BERLIÈRE, U., Benediktiner- und Cistercienserreformen in Belgien vor dem Trienter Concil, StMBO 1877, S. 317 usf.
- BOVD, C. G., A Cistercian nunnary in medieval Italy, The story of Riffredo in Saluzzo 1220-1300 (Havard hist. monogr. 18), Cambridge 1943.
- CANIVEZ, J. M., L'ordre de Cîteaux en Belgique des origines (1132) au 20° siècle, Forgezles-Chimey 2. Aufl. 1930.
- Compendium of the history of the Cistercian order, Milwaukee 1944.
- DENZINGER, J., Geschichte des Nonnenklosters Mariaburghausen, Arch. f. Ufr. X, 2, 1850, S. 44 ff.
- DEODATA, M., Frauenkloster Lichtenthal, Lichtenthal 1915.

- Dolberg, L., Die Kirchen und Klöster der Cistercienser nach den Angaben des liber usuum des Ordens, StMBO 1891, S. 29 ff.
- Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter, StMBO 1892, S. 216 usf.
- Die Tracht der Cistercienser nach dem liber usuum und den Statuten, StMBO 1893, S. 359 ff.
- Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen, StMBO 1894, S. 40 ff.
- Die Cistercienser beim Mahle, Servitium und Pitanzen, StMBO 1896, S. 609 ff.
- Sterben und Begräbnis eines Cisterciensers, StMBO 1899, S. 256 ff.
- ENGELMANN, J., Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meissen, Merseburg und Zeitz-Naumburg, Jena 1933.
- FINK, G., Standesverhältnisse in den Frauenklöster und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford, Zs. f. vaterländische Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, Bd. 65, Münster 1907.
- FINKE, H., Zur Geschichte der holsteinischen Klöster im 15. u. 16. Jahrh., Zs. der Gesellsch. f. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesch. 13. Bd. 1883, S. 143 ff.
- Folz, R., Die Gründung von Clteaux, in: Die Chimäre seines Jahrhunderts, Würzburg 1953, S. 9 ff.
- Füsslein, W., Gründung und Anfänge des Zisterzienser-Frauenklosters in Saalfeld 1267-1287. in: Festschrift Hopf, Jena 1933, S. 19 ff.
- FUNCK, W., Das ehemalige Zisterzienserinnenkloster Birkenfeld und die Zisterzienserinnenklöster in Franken, Neustadt-Aisch 1934.
- GANCK, R. de, Het Kloosterslot der Bijloke in het gedrang, in: Cîteaux in de Nederlanden, Deel III, 1952, Abdij Westmalle.
- GERARDS, A., Wirtschaftliche Hintergründe zur Zeit der Gründung des Cistercienserordens, Cist. Chr. 1951.
- GREVEN, J., Die Anfänge der Beginen, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Bd. VIII, Münster i. W. 1912.
- GRÖSSLER, H., Die Blütezeit des Klosters Helfta bei Eisleben, Eisleben 1887.
- GRUBER, E., Geschichte des Klosters Magdenau, Ingenbohl 1944.
- GRUNDMANN, H., Religiöse Bewegungen im Mittelalter, Berlin 1935.
- HAID, C., Zur Beurteilung Papst Benedikts XII., Cist. Chr. 1912, S. 353 ff.
- HANSEN, R., Die Gründung des Klosters Itzehoe, Zs. d. Gesellsch. f. Schleswig-Holsteinische Gesch. Bd. 39, 1909, S. 253 ff.
- HASHAGEN, J., Staat und Kirche vor der Reformation, Essen 1931.
- Spannungen in der Frauenkultur auf der Höhe des Mittelalters, in: Theologische Quartalsschrift, 129 Jg., 1949, S. 93 ff.
- HAUCK, A., Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter, 7. Aufl. 1952.
- HEIMBUCHER, M., Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, 2 Bde., Paderborn, 3. Aufl., 1932-34.
- HENE, B., Einiges über die Cistercienserinnen, Cist. Chr. 1897, S. 48 usf.
- HENNER, Th., Bischof Hermann I. von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Würzburg, Würzburg 1875.
- HILPISCH, St., Die Doppelklöster, Münster-Westf. 1925.
- Geschichte des benediktinischen Mönchtums, Freiburg-Brsg. 1929.
- Geschichte der Benediktinerinnen, Benediktinisches Geistesleben Bd. 3, 1951.
- HIMMELSTEIN, F. X., Das Frauenkloster Wechterswinkel, Arch. f. Ufr. XV, 1, 1860, S. 115 ff.
- HIRSCH, H., Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913.
- Die hohe Gerichtsbarkeit im hohen Mittelalter, Prag 1922.

- HÖRGER, P., Initium Conversationis, in: Benedictus, Vater des Abendlandes, Weihgabe der Erzabtei St. Ottilien, München 1947, S. 213 ff.
- HOFFMANN, E., Das Konverseninstitut des Cistercienserordens, Freiburger Hist. Studien, Freiburg-Schweiz 1905.
- HOFMEISTER, Ph., Von den Nonnenklöstern, Archiv f. kath. Kirchenrecht 1934, S. 3 ff.
- HOLTMEYER, A., Cistercienserkirchen Thüringens, Jena 1906.
- HUEMER, B., Verzeichnis der deutschen Cistercienserinnenklöster, StMBO 1916, S. 1 ff.
- JÄGER, F. A., Geschichte des Klosters Frauenroda, Arch. f. Ufr. V, 2, 1839, S. 56 ff.
- JANAUSCHEK, L., Originum Cisterciensium, Vindobonae 1877.
- KIRCHESCH, H., Die Verfassung und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zisterzienserinnenklosters zu Namedy, phil. Diss., Bonn 1915.
- Kolde, D. Th., Der Nachlass der Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Himmelthron zu Gross-Gründlach aus dem Jahre 1504, Beiträge z. bayer. Kirchengeschichte 1907, S. 35 ff.
- KORN, O., Beiträge zur Geschichte des Zisterziensernonnenklosters Neuendorf in der Altmark, Sachsen und Anhalt Bd. 5, Magdeburg 1929, S. 104 ff.
- KRAUSEN, E., Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern, Bayerische Heimatforschung Heft 7, München-Pasing 1953.
- KREH, K., Die Charta Charitatis des hl. Stephan und die Filiation, Cist. Chr. 1934, S. 201 ff.
- Das Exemptionsverhältnis der dem Cistercienserorden inkorporierten Frauenklöster in der Schweiz, Cist. Chr. 1947, S. 89 ff.
- KRESS, FRH. G. v., Gründlach und seine Besitzer, Mitteilg. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 1881, S. 201 ff.
- LINK, G., Klosterbuch der Diözese Würzburg, 2 Bde. 1876.
- LINNEBORN, J., Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Congregation, StMBO 1900, S. 53 ff.
- Die westfälischen Klöster des Cistercienserordens bis zum 15. Jahrhundert, in: Festgabe für Heinrich Finke, Münster 1904, S. 253 ff.
- LOOSHORN, J., Geschichte des Bistums Bamberg, Bde: II, III, IV, München 1888-1900 (zit: LOOSHORN).
- MAHN, J. B., L'exemption et le gouvernement de l'ordre cistercien aux 12° et 13° siècles (1119-1265), Paris 1935.
- L'ordre cistercien et son gouvernement des origines au milieu du 13º siècle (1098-1265), Paris 1945.
- Le Pape Benoît XII et les Cisterciens, Paris 1949.
- MOLITOR, R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, Bd. I, Münster i. W. 1928. MOSLER, H., Die Altenberger Klosterfamilie, Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 153-54 (1953), S. 49 ff.
- MÜLLER, G., Vom Cistercienser Orden, Bregenz 1927.
- Die Kandidaten des Ordens, Cist. Chr. 1893, S. 275 usf.
- Die Tagesordnung, Cist. Chr. 1894, S. 343 ff.
- Der Pförtner, Cist. Chr. 1895, S. 20 ff.
- Das Frühstück, Cist. Chr. 1895, S. 86 ff.
- Professzettel und Professbuch, Cist. Chr. 1895, S. 176 ff.
- Die Einkleidung der Novizen, Cist. Chr. 1897 S. 150 ff.
- Die Lage unserer Klöster, Cist. Chr. 1897, S. 246.
- Abstammungsverhältnisse der Klöster, Cist. Chr. 1903, S. 91 ff.
- Die Kontributionen, Cist. Chr. 1904, S. 51 usf.
- Der Fleischgenuss im Orden, Cist. Chr. 1906, S. 25 usf.

- MÜLLER, G., Die Verteilung eines Konventes in andere Klöster, Cist. Chr. 1908, S. 264 ff.
- Generalkapitel der Cistercienserinnen, Cist. Chr. 1912, S. 65 usf.
- Beiträge zur Geschichte des Cistercienserordens in Schottland, Cist. Chr. 1913, S. 1 usf.
- Das Beginenwesen eine Abzweigung von den Cistercienserinnen, Cist. Chr. 1915, S. 33 ff.
- Die Einfriedung der Klosteranlage, Cist. Chr. 1921, S. 17 ff.
- NYSSEN, A., Über einige Cistercienserklöster in den Niederlanden vor der Reformation, Cist. Chr. 1914, S. 147 ff.
- OLP, Th., Die Gründung des Zisterzienserinnenklosters Levern 1227, Jb. d. Vereins f. westfäl. Kirchengesch. 1950, S. 7 ff.
- PAULS, V., Das Klosterrecht der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, Zs. d. Gesellsch., f. Schleswig-Holsteinische Gesch., 73. Band 1949, S. 87 ff.
- PÖLNITZ, G. FRH. v., Julius Echter von Mespelbrunn, München 1934.
- Die bischösliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts Würzburger Diözesangeschichtsblätter 1940-41, Würzburg 1941.
- REISS, L., Studien zur Wirtschaftsgeschichte und Verfassungsgeschichte des Zisterzienserinnenklosters Lichtental, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1948, S. 230 ff.
- REICKE, S., Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter, in: Festschrift f. Ulrich Stutz, Stuttgart 1938, S. 53 ff.
- ROMMEL, G., Geschichte des Klosters Seligenthal, Buchen 1922.
- Geschichte des ehemaligen Klosters Billigheim, Buchen 1927.
- RONNEBERGER, W., Das Zisterzienser-Nonnenkloster zum hl. Kreuz bei Saalburg a. Saale, Jena 1932.
- SCHAAKE, A., Die Verfassung und Verwaltung der Cisterciensernonnenabtei Burtscheid, phil. Diss. Münster, Aachen 1913.
- SCHNEIDER, A., Die Cistercienserabtei Himmerod im Spätmittelalter, Himmerod 1954.
- Schöffel, P., Ein vergessenes Nonnenkloster in Kürnach, Fränkische Heimat, 13. Jg. 1934. S. 46 ff.
- SCHOLTEN, R., Das Zisterziensernonnenkloster Grafenthal zu Asperden, Kleve 1899.
- Die ehemaligen Cistercienserinnenklöster im Herzogtum Cleve, Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 1908, S. 60 ff.
- SCHREIBER, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 2 Bde., Stuttgart 1903.
- SCHULTE, A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 2. Auflage Stuttgart 1922. Cistercienserinnenabtei Seligenthal in Landshut, Festschrift, Seligenthal 1932.
- SIEMEN, L., Die schleswig-holsteinischen Frauenklöster in ihrer geschichtlichen Entwicklung und geistigen Struktur, phil. Diss. Kiel 1940.
- STAMMINGER, Franconia sacra: Pfarrei St. Burkard in Würzburg, Würzburg 1889.
- STEFFEN, St., Kleinere Beiträge zur Geschichte des Cistercienserordens in der Diözese Paderborn, Cist. Chr. 1926, S. 1 usf.
- STEIDLE, B., Die Regel St. Benedikts, Beuron 1952.
- TEICHMANN, J. E., Historische Beschreibung des alten Frauen-Closters Himmelkron, Bayreuth 1739.
- USSERMANN, AE., Episcopatus Wirceburgensis, St. Blasien 1794.
- Episcopatus Bambergensis, St. Blasien 1801.
- VALLE, H. DELLA, Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter, phil. Diss. Münster 1916.
- WAAS, A., Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, Arbeiten z. dt. Rechts- und Verfassungsgeschichte, Heft 1 Berlin 1919 (Bd. I); Heft 5 Berlin 1923 (Bd. II).

- WALTER, L., Die Gründung des Klosters Baindt, Cist. Chr. 1927, S. 354.
- WARREN, H. COMTE de, La Bretagne cistercienne, St. Wandrille 1946.
- WEISSENBERGER, P., Geschichte des Klosters Kirschgarten in Worms, Der Wormsgau, Beiheft 6, 1937.
- Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte mainfränkischer Benediktiner- und Zisterzienserklöster, Mainfränkisches Jahrbuch 2, 1950, S. 208 ff.; 3, 1951, S. 180 ff.
- WELLSTEIN, G., Das Cistercienserinnenkloster Herchen an der Sieg, StMBO 1918, S. 341 ff.
- Der Zisterzienserorden, Religiöse Quellenschriften, Heft 14, Düsseldorf 1926.
- WERMINGHOFF, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Berlin, 2. Aufl. 1933.
- WIELAND, M., Das Kloster zu St. Johannis Zelle unter Wildberg, Cist. Chr. 1896, S. 257 ff.
- Das Cistercienserinnenkloster Schönau, Cist. Chr. 1897, S. 257 ff.
- Das Cistercienserinnenkloster Maidbronn, Cist. Chr. 1898, S. 257 usf.
- Kloster Wechterswinkel, Cist. Chr. 1899, S. 257 usf.
- Kloster Heiligenthal, Cist. Chr. 1899, S. 161 usf.
- Kloster Kreuzthal in Marburghausen, Cist. Chr. 1900, S. 161 usf.
- Kloster Schlüsselau, Cist. Chr. 1901, S. 33 usf.
- Kloster Sonnefeld, Cist. Chr. 1901, S. 289 usf.
- Das Cistercienserinnenkloster Himmelkron, Cist. Chr. 1903, S. 1 usf.
- Das Cistercienserinnenkloster Birkenfeld, Cist. Chr. 1903, S. 289 usf.
- Das Cistercienserinnenkloster Frauenroth, Cist. Chr. 1904, S. 33 usf.
- Das Cistercienserinnenkloster Himmelthron, Cist. Chr. 1904, S. 321 usf.
- Das Cistercienserinnenkloster Frauenthal, Cist. Chr. 1905, S. 33 usf.
- Kloster Seligenthal, Cist. Chr. 1905, S. 161 usf.
- Kloster Billigheim, Cist. Chr. 1905, S. 289 usf.
- Gnadenthal, Cist. Chr. 1906, S. 65 usf.
- Kloster Lichtenstern, Cist. Chr. 1906, S. 289 usf.
- Das Cistercienserinnenkloster Himmelspforten, Cist. Chr. 1916, S. 177 usf.
- Das Cistercienserinnenkloster zu St. Maria und Theodor in Bamberg, Hassfurt 1902.
- WIEMANN, H., Geschichte des Cistercienser-Nonnenklosters Frankenheim bei Crimmitschau, Crimmitschau 1938.
- WILKES, C., Die Cistercienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jahrhundert, Münster i. W. 1924. WINTER, F., Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bde., Gotha 1868.
- ZEIMET, J., Die Cistercienserinnenabtei St. Katharinen bei Linz am Rhein, theol. Diss. Würzburg 1929.
- ZEISS, H., Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach, Bamberger Berichte 1928.
- ZINCK, TH., Himmelkron, 2. Aufl. Bayreuth 1925.
- ZINSMAIER, P., Zur Gründungsgeschichte von Tennenbach und Wonnental, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins 1950, S. 470 ff.
- ZOEPFI, FR., Die Zisterzienser und ihre Klöster im Bistum Augsburg, Augsburger kath. Kirchenzeitung, 18. Jg., 12. Dez. 1948, Nr. 50.

Benutzte Handbücher, wie z. B.: H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, I.Band; Die Katholische Kirche, 2. Aufl. Weimar 1954, etc., und Lexikas, wie z. B.: Lexikon für Theologie und Kirche, hg. v. M. Buchberger, 2. Aufl. 10 Bde, Freiburg 1930-38 etc. wurden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

I. KAPITEL

DIE STELLUNG DER ZISTERZIENSERINNEN IM GESAMTGEFÜGE DER MITTELALTERLICHEN FRAUENKLÖSTER

Die Geschichte der Frauenklöster ist so alt wie die der Mönche und durchläuft in Verknüpfung mit diesen die Hauptphasen der Entwicklung des Ordenswesens. Nie gelang es den Nonnen, die Entwicklung von sich aus zu bestimmen, überall zeigte sich der gestaltende Einfluss des Mönchtums.

Wie die ersten Männerabteien, so sind auch die Anfänge der Frauenkonvente im vorderen Orient zu suchen (1). Die grossen Ordensväter Pachomius und Basilius hatten neben den Konventen der Zönobiten ebenfalls Nonnenklöster ins Leben gerufen. Im 5. Jahrhundert fanden die Frauenklöster in Gallien Eingang. Cassian, Cäsarius und Aurelian von Arles griffen hier gestaltend ein. Den irischen Modus der Frauenkonvente führte Columban auf dem Festland ein. Sie alle unterlagen schliesslich dem Siegeszug der Benediktinerregel, die in «ihrer weisen Masshaltung und Rücksichtnahme auf die Schwachheit der Einzelnen und die individuellen Bedürfnisse » (2) wohl am geeignetsten für das frauliche Wesen war. Von England aus verbreiteten sich die Benediktinerinnenklöster zunächst in Deutschland. Auf dem Konzil von 742 wurde auf Betreiben von Bonifatius die Beobachtung der Regel Benedikts für alle Frauenklöster zur Pflicht gemacht. In Zukunft gab es in den deutschen Diözesen nur noch eine Art von Nonnenkonventen, nämlich die Benediktinerinnen. Zur Anerkennung dieser Ordensregel sollten auch die Kanonissen gezwungen werden, doch konnten diese ihre Selbständigkeit behaupten und erlangten in den Statuten der Aachener Synode von 816 eine neue rechtliche Fixierung, die deutlich die Unterschiede zu einer Ordensverfassung erkennen liess (3). In Wirlichkeit jedoch sind gerade für die Frühzeit die Grenzen oft nicht eindeutig festzustellen. Die Begriffe Frauenkloster und Kanonissenstift gehen ineinander über, und es gelingt im Einzelfall nur sehr schwer, den schlüssigen Beweis für die Zugehörigkeit der einen oder anderen Institution zu führen (4). Das Charakteristikum beider war die Besetzung mit Töchtern freiherrlicher Abkunft (5). Diese soziologische Gliederung darf man sicher als Hauptgrund für die fliessenden Grenzen zwischen Stift und Kloster ansehen.

⁽¹⁾ Hierzu und zum folgenden: HEIMBUCHER, M., Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, Bd. I; HILPISCH, ST., Geschichte der Benediktinerinnen; DERS., Die Doppelklöster.

⁽³⁾ HILPISCH, Benediktinerinnen, S. 17 f.

⁽⁸⁾ SCHÄFER, H., Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1903.

⁽⁴⁾ Hierzu HELMUT PETZOLT, Abtei Kitzingen, Quellen und Untersuchungen, phil. Diss. Würzburg 1952 (Masch. Schrift).

⁽⁵⁾ SCHULTE, A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter; FINK, G., Standesverhältnisse in den Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Herford, phil. Diss. Bonn 1907; WAGNER, G., Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster, Beiträge z. Landes- u. Volkskunde v. Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten, H. 41, Strassburg 1911.

Die Zahl der Kanonissenstifter war weit geringer als die der Frauenklöster. Das Anwachsen letzterer in den vier Jahrhunderten nach 742 berechtigt uns, von einer Blütezeit der Benediktinernonnenklöster zu sprechen (¹). Verbunden mit dem benediktinischen Mönchtum teilten sie mit ihm Aufstieg, Höhepunkte, Verfall und Reformen. Bereits im 10., stärker noch im 11. Jahrhundert machte sich eine soziale Umschichtung bemerkbar. Die alte ständische Gliederung des Volkes im Frühmittelalter begann zu verblassen. Kriegs- und Kirchendienst hatten den Adel dezimiert, die Unfreien stiegen im Ansehen. Das Zeitalter der Kreuzzüge brach an, im Südwesten Europas begann sich die Armutsbewegung anzubahnen (²). Den Frauen war der Zug ins Heilige Land verwehrt, was lag also näher, dass sie eine innige kontemplative Frömmigkeit pflegten, für die Befreiung Jerusalems beteten und um Schutz für ihre Angehörigen auf den Schlachtfeldern in Palästina flehten. Viele Gattinnen verloren in den Kämpfen um das hl. Grab ihren Gemahl, manche Jungfrau fand keinen Ehemann mehr. Das verstärkte den Hang, sich dem asketischen Leben zu weihen (³).

Aus den ehemaligen Dienstmannen des Königs hatte sich ein neuer Stand, der Ritterstand, gebildet, der ähnlich wie der Hochadel geistliche Institute für die Unterbringung seiner Töchter benötigte. Die alten freiherrlichen Klöster sperrten sich gegen die Aufnahme nicht ebenbürtiger Söhne und Töchter. Erst jetzt trat der wahre Geist der Regula sancti Benedicti immer mehr zu Tage, der im Kloster keine standesmässigen Unterschiede kennen sollte (4).

Es entsprach also einem dringenden Bedürfnis, neue Klöster zu schaffen für die grosse Zahl der vom asketischen Ideal erfassten Frauen der neuen Ministerialengeschlechter. Gegenüber diesem grossen (5) und drängenden Problem der Zeit betrachtete man es als eine grosse Enttäuschung, dass der 1098 neu entstandene Zisterzienserorden die Einrichtung von Frauenklöstern strikte ablehnte (6). So

(3) Hierzu GRUNDMANN, H., Religiöse Bewegungen.

(4) G. WAGNER, a. a. O., S. 87.

⁽¹⁾ Hierzu die Ausführungen bei HILPISCH, Benediktinerinnen, S. 24 ff.

⁽⁸⁾ Über den Frauenüberschuss im Mittelalter siehe Finke, H., Die Frau im Mittelalter, 1913, S. 100 ff. — Über den Zusammenschluss von Ehefrauen, deren Männer ins hl. Land gezogen: Greven, J., Die Anfänge der Beginen, S. 125 ff.

⁽⁸⁾ HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. IV, S. 378 f. Es rühmten sich die Prämonstratenser, dass in den von ihnen geleiteten Frauenklöstern mehr als 10.000 Nonnen lebten. Den Zustrom zu den Zisterzienserinnen schildert in sehr bewegten Worten JACOB von VITRY, Hist. or. et occ., pag. 305 f.: «confluebant virgines, currebant viduae et mulieres coniugatae de consensu maritorum suorum carnale matrimonium in spirituale comutabant. Ex aliis monasteriis moniales mutato habitu ad fructum melioris vitae et arctioris viae advolabant. Matronae nobiles et potentes in saeculo relictis haereditatibus terrenis et immensis possessionibus praeeligebant abiectae esse in domo Domini, magis quam habitare in tabernaculis peccatorum. Illustres prosapiae virgines oblata matrimonia contemnentes, relictis ingenuis parentibus, blandientis saeculi deliciis, proiectis ornamentis et vestibus pretiosis Christo sponso virginum iungebantur in paupertate et humilitate, et vitae durioris asperitate Domino devotissime servientes temporales divitias et fallaces delicias pro spiritualibus sapienter permutantes . . . ».

⁽⁶⁾ Der Zisterzienserorden war entstanden mit dem Ziel der Rückkehr zur wortwörtlichen Befolgung der R. s. B. und lehnte daher jede seelsorgliche Verpflichtung von vornherein ab.

blieb den Prämonstratensern allein die Aufgabe geistlicher Betreuung der dem Klosterleben aufgeschlossenen Frauen (¹). Dieser Orden, entstanden aus der Aufgabe der Seelsorge, nahm sie in seine Reihen auf und widmete sich der Cura monialium in Form des Doppelklosters. Allein dieses Institut ignorierte zu sehr die menschlichen Schwächen. Deshalb forderte das Generalkapitel von 1137 die Trennung in Frauen- und Männerkonvente. Damit war ein zweiter Abschnitt in der Geschichte der Prämonstratenserinnen eingeleitet worden. Es entstanden die selbständigen Frauenklöster, deren seelsorgliche Betreuung der Orden gern abgeschüttelt hätte. Innocenz III. willfahrte dem Generalkapitel und bestätigte 1198 dessen Beschluss, in Zukunft keine Nonnen mehr aufzunehmen. Die nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Gründungen von Prämonstratenserinnenklöstern zeigen, dass dieses Verbot nicht seine vollständige Wirksamkeit erlangte. Erst 1270 wies ein weiterer Kapitelsbeschluss darauf hin, dass es nicht statthaft sei, weiterhin Frauen das Ordenskleid zu reichen.

Auch die Zisterzienser kamen aber um die Frage der Cura monialium auf die Dauer nicht herum, trotz ihres anfänglichen Rigorismus, der jeden Umgang mit dem weiblichen Geschlecht verbot (²) und den Klerikern des Ordens sogar untersagte, eine Nonne einzusegnen, d. h. eine Frau in den geistlichen Jungfrauenstand aufzunehmen (³).

Schon vor der schriftlichen Fixierung dieses Verbotes im Jahre 1134 war eine Entwicklung angebahnt worden, die die Durchbrechung dieses Beschlusses etliche Jahrzehnte später möglich machte. In dem Benediktinerinnenkloster Jully wollte ein Teil der Konventsmitglieder eine strengere Durchführung der R. s. B. (4). Es handelte sich hier um einen Vorgang, den man mit den Ereignissen in Molesme im

⁽¹⁾ Neben dem einschlägigen Kapitel bei Heimbucher siehe hierzu BACKMUND, N., Monasticon Praemonstratense, Straubing 1949; HILPISCH, Doppelklöster; GRUNDMANN, a. a. O., S. 170 ff.

⁽²⁾ Hierzu Dolberg, L., Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen.

⁽⁸⁾ CANIVEZ, I, S. 19, 1134: XXIX Quod nullus nostri ordinis abbas monacham benedicat. Prohibitum est ne quis abbatum vel monachorum nostrorum monacham benedicere... Erst 1231, als das Statut schon lange nicht mehr beachtet wurde, sah sich das G.K. veranlasst, eine nachträgliche Änderung zu veröffentlichen: CANIVEZ II, S. 100 ff., 1231: 53. Verbum illud quod ponitur distinctione secunda quod abbates monacham non benedicant, intelligendum est de benedictione illa solemni quae consecratio dicitur, et pertinet ad solos episcopos; benedictionem illam quae fit super novitios Ordinis elapso anno probationis ad mutationem status, faciant super moniales patres abbates et visitatores ipsarum, vel alii abbates Ordinis nostri tantum de licentia speciali. Wiederholt: CANIVEZ II, S. 231, 1241: 5.

⁽⁴⁾ Dazu Hene, Einiges über Cistercienserinnen, S. 111: Das Kloster Tart war etwa 1120 gegründet worden, doch wurde es erst 1132 nach Erstellung der notwendigen Gebäude bezogen. Man liess aus dem Kloster der Benediktinerinnen von Jully bei Molesme jene kommen, welche das Institut der Bernhardinerinnen in Tart beginnen wollten. An diesem Ort empfingen sie das Ordenskleid, nahmen die Konstitutionen des Cistercienserordens an und stellten sich unter die Leitung des hl. Stephan, dritten Abtes dieses Ordens, mit Zustimmung Guillencus, des Nachfolgers von Jocerannus im bischöflichen Amte in Langres. — Dazu muss gesagt werden: Stephan hätte wohl nie die Gründung eines Klosters unternommen, wenn nicht bei den Nonnen ein Bedürfnis vorhanden gewesen wäre, das nach einem regeltreueren Leben verlangte. Insofern ist ein Vergleich mit den Vorgängen in Molesme m. E. berechtigt.

Jahre 1098 vergleichen kann. Abt Stephan Harding von Cîteaux wurde um Hilfe angegangen. Er rief daraufhin in Tart ein neues Kloster ins Leben, das 1132 bezugsfertig war und von einem Teil des Konventes von Jully in Besitz genommen wurde. Das Leben in dieser neuen Niederlassung gestaltete Abt Stephan nach den Konstitutionen von Cîteaux. Dieser Vorgang blieb nicht vereinzelt. Andere Klöster folgten und wurden in Frauenklöster nach der Zisterzienserkonstitution umgewandelt (1). Eine besonders reiche Periode an Neugründungen entwickelte sich in Spanien (2), in Deutschland lässt sich die Zahl der neuen Frauenklöster im 12. Jahrhundert auf etwa 15 festlegen (2).

Die Hochblüte der Zisterzienserinnenklöster setzte zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein. Die Gründungen nahmen in den ersten Jahrzehnten rasch zu, hatten in den 30er Jahren den Höhepunkt erreicht und um die Jahrhundertmitte hatte sich der Zustrom soweit normalisiert, dass die Gründungen zwar nicht aufhörten, sich aber doch in bestimmten Grenzen hielten (4). Ein Historiker des vergangenen Jahrhunderts charakterisierte die Entwicklung der weiblichen Zisterzienserklöster sehr treffend: « Als die Zisterzienser sich entschlossen hatten, Nonnenklöster, in ihren Orden aufzunehmen, war es, wie wenn ein Schleussentor geöffnet worden war und die lang aufgestauten Wasser in einen offenen Behälter flossen » (5). 1220 (6)

- (1) Als sich 1147 die Kongregation von Obazine an Cîteaux angliederte, kam ein weiteres Frauenkloster zum Orden. Es handelte sich um Coirux, eine Gründung des Abtes Stephan von Obazine (1142). Dieses Frauenkloster stellte bei den Aufnahmeverhandlungen ein schwieriges Hindernis dar. Man bezeichnete seine Übernahme gegen die «Sitte». Vgl. Hene, a. a. O., S. 122 und Boyd, A., A Cistercian nunnery, S. 79. Bischof Bartholomaus von Laon (1113-1150) rief neben 5 Prämonstratenserinnen- auch 3 Zisterzienserinnenklöster ins Leben. Vgl. Boyd, a. a. O., S. 78.
- (3) Dass hier eine grössere Anzahl Zisterzienserinnenklöster bestanden haben muss, geht aus Folgendem hervor: Das von Alphons VIII., König von Leon und Kastilien, gegründete Frauenkloster Las Huelgas sollte nach königlichem Willen das Haupt über 12 Nonnenklöster des Landes sein. Vgl. hierzu Boyd, a. a. O., S. 82; Hene, a. a. O., S. 53 f.; Müller, G., Generalkapitel der Zisterzienserinnen. Diese königlichen Forderungen fanden auch ihren Niederschlag bei Canivez, Bd. I, S. 139, 1191: 27. Boyd, a. a. O., S. 77 zufolge fanden die ersten Gründungen in Spanien 1145 statt. Von den 30 alten Zisterzienserinnenklöstern in England wurde fast die Hälfte in der Zeit von 1175-1215 gegründet.
 - (8) Eine Aufstellung bei HUEMER, B., Verzeichnis der deutschen Cistercienserinnenklöster.
- (4) Bis 1230 halten sich die Neugründungen in mässigen Grenzen, z. B. in Mainz von 1200 bis 1230 11 Klöster, in der Erzdiözese Köln zur gleichen Zeit 7, in Konstanz gar nur 4. In den Jahren von 1230 bis 1250 in Mainz 22, Köln 18, Konstanz 11, Würzburg 9. Ab 1250 finden sich in den Diözesen in einem Jahrzehnt 1 bis 3 Neugründungen, wobei ebenfalls Jahrzehnte mit keiner Gründung aufzuweisen sind. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Gründungen in den östlichen deutschen Diözesen später einsetzen als im Westen. Anteil an dieser Erscheinung hat schon Mainz in dem weit nach Thüringen hineingeschobenen Teil seines Sprengels. Nach 1320 sind Neugründungen so vereinzelt, dass sie kaum mehr ins Gewicht fallen.
 - (8) WINTER, Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands II, S. 13.
- (8) CANIVEZ I, S. 517, 1220: 4. Inhibetur auctoritate Capituli generalis ne aliqua abbatia monialium de cetero Ordini incorporetur. Es scheint aber diesem Statut kein grosser Wert beigelegt worden zu sein. Ein Beschluss von 1225 machte die Aufnahme in den Orden von einer ausreichenden Ausstattung abhängig. CANIVEZ II, S. 36, 1225: 7. ... nec ullae de cetero incorporentur Ordini, aut incorporatae ad novas mittantur abbatias, donec peractis

und wieder 1228 (¹) verbot das Generalkapitel die Aufnahme weiterer Frauenklöster in den Orden. Nur von der Äbteversammlung genehmigte Fälle konnten als Ausnahmen weiterhin inkorporiert werden.

Nach wiederholter Stellungnahme im Generalkapitel (2) und Vorsprache an der Kurie (3) gab schliesslich 1251 Papst Innocenz IV. der Bitte statt, dass in Zukunft auch der päpstliche Wunsch nach Inkorporation eines Klosters für den Orden nicht mehr bindend sein sollte (4).

Aus den beiden erwähnten Erlassen des G. K. von 1220 und 1228 empfängt ein Teil dieser Arbeit seine Problemstellung. Es gilt hier zu untersuchen, wie sich die Aufnahme eines Frauenklosters in den Orden auf seine rechtliche Stellung auswirkte, wie sich die Beziehungen zu Orden, Papst, Bischof und Landesherr gestalteten. Wie aber aus dem Beschluss des Jahres 1228 deutlich hervorgeht, konnte es von nun ab noch eine zweite Art Zisterzienserinnenklöster geben, die zwar die Regel befolgten, aber keinerlei Ansprüche gegenüber dem Orden haben sollten (5). Der Modus dieser Klöster liess denselben in ihrer Entwicklung einen umfangreichen Spielraum. Welche Wege möglich waren, versucht das erste Kapitel dieser Arbeit aufzuzeigen, dem das Ziel vorschwebt, alle möglichen institutionellen Daseinsformen aufzuzählen, um so ein möglichst geschlossenes Bild zu geben über die mittelalterlichen Zisterzienserinnenklöster in ihrem Verhältnis zu den geistlichen und weltlichen Gewalten, Einen besonderen Platz in dieser Untersuchung müssen die Klostergründungen des 12. Jahrhunderts einnehmen, insbesondere die Stellung des Frauenklosters Tart zum Mutterkloster Cîteaux. Die sich anschliessenden Kapitel über den inneren Aufbau eines Zisterzienserinnenklosters und die Lebensweise der Nonnen vervollständigen das Bild über die Eigenart der Frauenklöster nach der Zisterzienserkonstitution.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts befanden sich auch die Dominikaner im Endstadium ihres Kampfes gegen die Übernahme der Cura monialium (*). Veranlasst durch den starken Widerstand des Ordens, kam Innocenz den Wünschen des

competenter aedificiis, et ita possessionibus et rebus necessariis sufficienter dotatae fuerint et ditatae, quod possint includi penitus,..., ita quod eas non opporteat mendicare.

⁽¹⁾ CANIVEZ II, S. 68, 1228: 16. Nulla monasteria monialium de cetero sub nomine aut sub iurisdictione Ordinis nostri construantur, vel Ordini socientur...

⁽²⁾ CANIVEZ II, S. 203, 1239: 7. Sententia illa de monialibus Ordini nostro associandis quae sic incipit: Nulla monasteria, praecipue quae ad finem capituli: si quae vero ex praecepto domini Papae, etc. inviolabiliter observetur;...

⁽³⁾ Nach BOYD, a. a. O., S. 92 f. war schon 1228 eine Delegation des G. K. an der Kurie, um auf den Beschluss des gleichen Jahres hinzuweisen. 1230 weilte wiederum eine Abordnung in Rom. Man einigte sich darauf, dass päpstliche Inkorporationen nur dann rechtswirksam würden, wenn der Papst ausdrücklich anführe, dass dies als Ausnahme von dem Beschluss Nulla monasteria anzusehen sei.

⁽⁴⁾ Nach Boyd, a. a. O., S. 93 verzichtete Innocenz IV. 1251 auch auf das Recht der Abrogationsklausel. Hierzu Canivez II, S. 361, 1251: 4.

⁽⁵⁾ S. oben Anm. 1:.. Si quod vero monasterium monialium nondum Ordini sociatum vel etiam construendum, nostras institutiones voluerit aemulari, non prohibemus; sed curam animarum earum non recipiemus, nec visitationis officium eis impendemus...

⁽⁶⁾ Hierzu und zum folgendem GRUNDMANN, a. a. O., S. 208 ff. und 284 ff. — WILMS, H., Geschichte der deutschen Dominikanerinnen, Dülmen-Westf. 1920.

Ordens entgegen und versprach, in den zwei folgenden Jahren dem Orden keine weiteren Frauenklöster zu inkorporieren, nachdem in den Jahren vor 1252 mehrere Klöster auf seinen Wunsch hin in den Orden aufgenommen werden mussten. Das hinwiederum rief eine verstärkte Aktivität der Schwestern auf den Plan, der Papst sah sich zwischen zwei Fronten stehen. Der Tod des eifrigsten Kämpfers gegen die Curapflichten, des Generals Johannes Teutonicus, im gleichen Jahre und die verständnisvolle Vermittlung des Kardinals Hugo von St. Cher in den folgenden Jahren führten zu einer Beilegung des Streites vorläufig auf dem G.K. zu Mailand 1255, endgültig auf dem zu Florenz 1257. Alle Dominikanerinnenklöster, die seit Gründung der ersten weiblichen Konvente: Prouille (1206), San Sisto in Rom (1220) und St. Agnes zu Bologna (1223) vom Ordensgeneral oder Papst dem Orden inkorporiert worden waren, erhielten wieder das Recht auf seelsorgliche Betreuung durch die Dominikaner (1).

Neben die Dominikanerinnen traten die Klarissen (*), die als 2. Orden, vom hl. Franz gegründet, nicht Glied eines Männerordens waren. Ihre Spaltung in 3 Regelobservanzen und ihre relativ geringe Verbreitung in den Ländern nördlich der Alpen liess sie trotz so bedeutender Niederlassungen wie Nürnberg und Bamberg (*) nie zu dem Gewicht wie die Zisterzienserinnen und Dominikanerinnen gelangen. Wurde schon bei den Franziskanerinnen die fehlende Einheit als Mangel empfunden, so bieten die Beginen mit ihrer äusserst individualistischen Frömmigkeit das Bild der vollständigen Auflösung der Einheit eines Ordens (*); bei ihnen gab sich jede Gemeinschaft eigene Konstitutionen, als grosses gemeinsames Ziel stand über allem nur die evangelische Armut. Als letztes Aufflackern des weiblichen Ordenswesens im späten Mittelalter haben wir die Gründung eines sich durch seine Originalität auszeichnenden Ordens: die Birgitten (*).

Gerade die Ablösung der Zisterzienserinnen durch die Dominikanerinnen und Klarissen lehrt uns nochmals die Geschichte der Frauenklöster als Spiegel der soziologischen Entwicklung des Mittelalters verstehen. Die neuen Frauenkonvente verzichteten weitgehend auf ständische Rücksichten, sie wurden die monastischen Repräsentanten der spätmittelalterlichen Stadt. Solcher Umstellung waren die Zisterzienserinnen nicht gewachsen. Sie gerieten ins Hintertreffen. Aber neue Formen monastischer Frömmigkeit waren bereit, in die Bresche zu springen. Immer wieder vermochte die Kirche sich umzustellen und dem Zeitbedürfnis zu

⁽¹⁾ GRUNDMANN, a. a. O.

⁽²⁾ WAUER, E., Entstehung und Ausbreitung des Klarissenordens, bes. in den deutschen Minoritenprovinzen, Leipzig 1906; GRUNDMANN, a. a. O., S. 253 ff. und 303 ff.

⁽⁸⁾ Vgl. J. KIST, Das Klarissenkloster in Nürnberg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, theol. Diss. Würzburg 1929 und O. MEYER, St. Klara und ihr Kloster in Bamberg. Dazu S. BACHMANN, Wichtige Quellen und Literatur. Beide: Fränkische Blätter f. Geschichtsforschung und Heimatpflege, Wissenschaftliche Beilage zur Heimatzeitung Fränkischer Tag in Bamberg, 5. Jg. Nr. 23, 12. November 1953, S. 90 ff.

⁽⁴⁾ GREVEN, J., a. a. O.; GRUNDMANN, a. a. O., S. 319 ff. Speziell für das Würzburger Gebiet: E. RÖDER, Die Beginen in Stadt und Bistum Würzburg, phil. Diss. Würzburg 1932.

⁽⁵⁾ HEIMBUCHER, a. a. O. I, S. 620 ff.; BINDER, G., Geschichte der bayerischen Birgittenklöster, Verhandl. d. hist. Ver. d. Oberpfalz u. Regensburg, Regensburg 1896 (48. Bd.), S. 1 ff.

entsprechen. Immer wieder sicherte sie eine massvolle Askese fraulichen Klosterlebens, bannte die Gefahr häretischer Abirrung, wie sie Frauengemeinschaften
drohte, die ohne eine feste Bindung mit einem Orden lebten. Fanatische Übersteigerung der asketischen Ideale der Jungfräulichkeit und Armut, wie sie dem
fraulichen gefühlsdiktierten Wesen nahe lag, musste von der Kirche in geordnete
Bahnen gelenkt werden. Die Fundierung des weiblichen Ordenswesens auf dem
Boden der wirtschaftlichen Geborgenheit eines Klosters nahm der Frauenbewegung
die schwungvolle Dynamik des Armutsideals, eröffnete andererseits in der stillen
Abgeschiedenheit den Weg zur Pflege einer besonderen Frömmigkeit, zur Mystik (¹).
Die Ziele der älteren ständisch gebundenen Klöster waren bescheidene. Sie bestrebten
sich mit mehr oder weniger Erfolg, in den Orden, in denen sie Aufnahme gefunden hatten, christliches Denken und Handeln ihrer Zeit zu manifestieren.

Der knappe Überblick wollte nicht alle Institutionen erfassen, die dem weiblichen Geschlechte im Mittelalter die Möglichkeit zur mönchischen Askese boten (*). Es kam hier auch nicht auf Vollständigkeit an. Wichtig erschien es mir, ein Bild vom Nonnenwesen des Mittelalters zu geben, in dem die Zisterzienserinnen den ihnen eigenen Platz einnahmen.

II. KAPITEL

DAS VERHÄLTNIS DER ZISTERZIENSERINNENKLÖSTER ZU DEN GEISTLICHEN UND WELTLICHEN GEWALTEN

1. Die Stellung zu den geistlichen Gewalten.

Als Abt Stephan den Nonnen von Tart die Konstitutionen von Cîteaux gab, war in keiner Weise vorher die Einbeziehung eines weiblichen Ordenszweiges erwogen worden. Weder allgemeine Richtlinien noch spezielle Erlasse waren vorhanden, die die Aufnahme von Frauenklöstern regelten und über die rechtliche Stellung dieser inkorporierten Konvente etwas aussagten. So trat Stephan Harding in Tart auch nicht als Abt und Vorsteher des Mutterklosters eines neuen Ordens, sondern mehr als persönlicher Vermittler auf (3). Er konnte den Schwestern den Wunsch nach einer Cîteaux angepassten Lebensweise nicht ausschlagen, vielleicht nicht ahnend, dass Tart daraus das Verlangen nach seelsorglicher Betreuung ableiten konnte. Von einer rechtlichen Verbindung dürfte noch nicht die Rede gewesen

⁽¹⁾ Aehnliche Gedanken vertritt auch GRUNDMANN, a. a. O., S. 311.

⁽²⁾ HEIMBUCHER, a. a. O. I, S. 320 f. Kamaldulenserinnen; S. 324 f. Vallumbrosanerinnen; S. 329 f. Nonnen aus Fontevrault; S. 390 ff. Karthäuserinnen; S. 564 ff. Augustinerinnen; S. 646 Magdalenenorden und andere Orden für Büsserinnen; vgl. weiter HOFMEISTER, Ph., Die Exemtion des Magdalenerinnenordens, ZfR. 1948, Kan. 35, S. 305 ff.

⁽³⁾ Dieser Meinung ist auch G. MÜLLER, Vom Cist. Orden, S. 37. Vgl. ferner M. QUATEM-BER, Der hl. Stephan und das Generalkapitel, Cist. Chr. 1939, S. 269 ff. — Nach Abschluss der Dissertation erschien zur Geschichte von Tart noch folgender Aufsatz, der leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte: JEAN DE LA CROIX BOUTON, Saint Bernard et les Moniales, Mélanges Saint Bernard, Dijon 1953, S. 225 ff.

sein. Solange Abt Stephan lebte, ergaben sich auch keine weiteren Schwierigkeiten, er blieb wohl nichts anderes als ein väterlicher Berater des Klosters, den Orden völlig aus dem Spiele lassend. Nach seiner Resignation 1133 (1) als Abt und seinem Tod im März 1134 (3) versammelten sich zum gewohnten Termin die Äbte zum Generalkapitel und fassten den schon zitierten Beschluss, dass kein Ordenskleriker eine Frau in den geistlichen Stand aufnehmen dürfe (3). Das spricht eine sehr deutliche Sprache. Der Orden verwies Stephans Eingreifen in Tart in den Bereich rein persönlicher Initiative. Das G. K. brachte klar zum Ausdruck, dass es inskünftig an der Aufnahme und Betreuung von Frauenklöstern nicht interessiert war. Stephan Harding, der zum Fürsprecher für die Errichtung eines weiblichen Ordenszweiges hätte werden können, weilte nicht mehr unter den Lebenden. Eine Wende der Sachlage war vorerst nicht zu erwarten. Tart nahm also zunächst eine eigene Entwicklung; 1147 gelang es ihm, sich des pästlichen Schutzes zu versichern (4). Die von Eugen III. ausgestellte Urkunde erwähnte den Zisterzienserorden und die Regel nicht. Die Bestätigung zweier Grangien allerdings lässt den Schluss zu, dass das Kloster nach den Wirtschaftsformen des Zisterzienserordens organisiert war und daran festhielt. Das stillschweigende Übergehen von Regel und Ordenszugehörigkeit hatte seinen Grund wohl darin, dass Papst Eugen, der selbst Zisterzienser war, die Beschlüsse des Ordens in Bezug auf Nonnenklöster kannte und gegen sie nicht verstossen wollte.

Im gleichen Jahr (1147) wurde die Kongregation von Obazine an Cîteaux angegliedert. Unter den Männerabteien befand sich auch ein Frauenkloster, das nach langen Verhandlungen mit aufgenommen wurde (5). Nachdem in diesem Fall das Kapitelsstatut durchbrochen worden war, wird nun Tart seinerseits auch auf Aufnahme in den Orden gedrängt haben und dies mit um so mehr Recht, als es seinen Ursprung dem dritten Abte von Cîteaux verdankte. Schriftliche Zeugnisse die diesen Vorgang bestätigen, sind nicht überliefert; die Kapitelsstatuten schweigen. Doch aus der Zeit um 1200 berichtet Abt Guido von Cîteaux, dass Tart vom hl. Stephan gegründet und in den Orden aufgenommen worden sei. Infolgedessen sei Tart die Cîteaux eigene Tochter (6). Diese Aufnahme in den Orden brauchte nun nicht ihren Niederschlag in den Kapitelsstatuten gefunden zu haben. Sie konnte m. E. schon dadurch vollzogen worden sein, dass der Abt von Cîteaux durch mündliche Zusage die Vaterabtsrechte übernahm. Dem Generalkapitel meldete er den Vorgang, auf eine schriftliche Fixierung wurde aus irgendwelchen Gründen verzichtet.

Auf diese Art scheinen im 12. Jahrhundert und noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts viele Frauenklöster in den Orden aufgenommen worden zu sein. Und trotzdem handelte es sich in diesen Fällen wohl mehr um persönliche Bindungen von Nonnenkonventen an eine Zisterzienserabtei oder einen Vorsteher derselben,

⁽¹⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 39.

⁽²⁾ Ebd. S. 40.

⁽⁸⁾ S. Anm. 3, S. 11.

⁽⁴⁾ BOYD, a. a. O., S. 84.

⁽⁸⁾ BOYD, a. a. O., S. 79.

^(*) HENE, a. a. O., S. 89; Text bei MIGNE, P. L. 185, col. 1413 XV und XVI.

denn die Äbteversammlungen erliessen in diesen Jahrzehnten weder Bestimmungen für Frauenklöster noch Anweisungen an ihre Äbte, die Seelsorge dortselbst betreffend. Die Ausrichtung dieser Klöster auf die Zisterzienserkonstitutionen lag som. E. im Ermessen der einzelnen Äbte, manche Klöster werden sich aussser der Tracht in nur wenigen Punkten von den alten Benediktinerinnenkonventen unterschieden haben, sodass trotz aller Verbindungen zum Orden von Cîteaux ihnen der Name Benediktinerinnen blieb (1).

Ohne jemals die Aufnahme von Frauenklöstern erwähnt zu haben, berichten die Statuten des Jahres 1213 von « moniales, quae iam etiam incorporatae sunt Ordini » (*). Zweiselsohne handelte es sich um Frauenklöster, die auf oben beschriebene Art mit dem Orden in Verbindung kamen. Auch nach 1213 wurde diese Art von Aufnahmen weitergepslegt, denn 1220 weigerte sich das G. K., weitere Frauenklöster dem Orden zu inkorporieren (*), obwohl zwischen 1213 und 1220 nur 4 Neuausnahmen schriftlich niedergelegt worden waren (*). Es ist kaum begreislich, dass wegen dieser vier Klöster keine weiteren dem Orden angegliedert werden sollten. In den Jahren bis zum zweiten, strengen Verbot 1228 sah es nicht anders aus. Neue Inkorporationen wurden untersagt, obschon die Statuten nur von 5 neu ausgenommenen Klöstern sprechen (*).

Mit dem Jahre 1228 entstand, wie schon angedeutet, eine völlig veränderte Situation. Das G. K. verbot jede weitere Aufnahme und drohte allen Ordensangehörigen, die eine Inkorporation förderten, mit schweren Strafen. Andererseits gab die Äbteversammlung Nonnenkonventen die Möglichkeit, auch ohne Anlehnung an den Ordensverband die Zisterziensergewohnheiten zu befolgen. Diese Klöster hatten jedoch keinen Anspruch auf seelsorgliche Betreuung durch den Orden (*). Es begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Zisterzienserinnen.

Bevor wir die geschichtliche Entwicklung weiterverfolgen, erscheint es angebracht, auf die rechtliche Stellung jener Frauenklöster einzugehen, die im Laufe des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts nach dem Vorbild von Tart in den Orden aufgenommen wurden.

Die vollständige Ignorierung dieser Art von Frauenklöstern in den Kapitelsstatuten macht es schwer, von der Ordensgesetzgebung her etwas über ihre rechtliche Position auszusagen.

Es darf als sicher angesehen werden, dass diese Klöster einen sog. Vaterabt hatten. Ja, in den meisten Fällen wird die Angliederung an den Orden rein auf die Initiative der Vateräbte zurückzuführen gewesen sein. Ob dieser schon von allem Anfang an eine jährliche Visitation vornahm, sich regelmässig über das wirtschaftliche und religiöse Leben dieser Konvente informierte und für die notwendige Betreuung durch Geistliche sorgte, wie es zu den Pflichten eines Vaterabtes über

⁽¹⁾ M. E. wird so die Unstimmigkeit bei manchen Klöstern am besten geklärt.

⁽²⁾ CANIVEZ I, S. 405, 1213: 3.

⁽³⁾ S. Anm. 6, S. 12.

⁽⁴⁾ Die 4 schriftlich fixierten Inkorporationen: CANIVEZ I, S. 415, 1213: 59; S. 427, 1214: 52 St. Katharinen in Eisenach; S. 502, 1218: 81 Trebnitz in Schlesien; S. 528, 1220: 54.

⁽b) Die fünf schriftlich überlieferten Neuaufnahmen: CANIVEZ II, S. 54, 1226: 29, 33; S. 58, 1227: 14, 30 (S. 61), 41 (S. 63).

⁽⁶⁾ CANIVEZ II, S. 68, 1228: 16; s. Anm. 1, S. 13.

seine männlichen Filialklöster seit Anfang dieses Ordens gehörte, ist fraglich; sehr wahrscheinlich hatte sie nicht den Umfang, wie es die Beschlüsse der Äbteversammlungen im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts forderten. Für die Frauenklöster dieser Epoche fehlten Kapitelsstatuten mit rechtlichem Inhalt noch vollständig. Genau so persönlich wie die Äbte ein Frauenkloster ihrer Weisungsgewalt unterstellt hatten, genau so persönlich regelten die Patres immediati die die Frauenklöster betreffenden Belange.

Die Stellung der Zisterzienserfrauenkonvente zum Diözesanbischof versteht sich nur aus der des ganzen Ordens zu ihm. Hatte er zu Beginn seiner Entwicklung die Einordnung in den Diözesanverband bejaht (1), so ging die Tendenz in den folgenden Jahrzehnten immer mehr auf eine Lösung vom Bischof hin. Es begann damit, dass der Diözesanordinarius vor Gründung eines neuen Klosters in seinem Sprengel die Zusicherung der freien Abtwahl und die Anerkennung der Ordensbestimmungen abgeben musste. Stück für Stück gelang es dem Orden und den einzelnen Abteien, sich durch päpstliche Privilegien der bischöflichen Disziplinargewalt zu entziehen. Eugen III. verbot für die Zukunft, einen Zisterziensermönch zu exkommunizieren. Verhängte ein Episcopus über sein Bistum das Interdikt waren die Niederlassungen der Zisterzienser davon ausgenommen (2). Nach etwas mehr als zwei Menschenaltern seit der Gründung wurde dem Orden von Alexander III. (3) die Exemtion gewährt, ohne dass sich, wie von Cluny bekannt, die Klöster in die Hand des Papstes kommendiert hatten. Sicher beschleunigten die politischen Hilfeleistungen dieses Ordens im Kampf gegen Friedrich Barbarossa die allerdings schon in der Carta Caritatis keimhaft grundgelegte Befreiung von allen geistlichen Gewalten mit Ausnahme der päpstlichen (4).

Die von Alexander III. gewährte Exemtion richtete sich nicht an Einzelklöster, sondern an den ganzen Ordensverband (*). In diese Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion war der päpstliche Schutz mit eingeschlossen. Aus den früher verliehenen päpstlichen Schutzversprechen — es handelte sich durchwegs um das sog. einfache Schutzverhältnis mit Aufzählung und Bestätigung des Besitzstandes und der Einkünfte, vielleicht noch mit einer Konfirmation der Ordensregel, sowie der freien Abtswahl (*) — war nun das Privilegium commune geworden (*).

⁽¹⁾ Zum folgenden s. die einschlägigen Absätze in Schreiber, Kurie und Kloster I, S. 84 ff.

⁽²⁾ W. REICHERT, Das Verhältnis Papst Eugen III. zu den Klöstern, phil. Diss. Greifswald 1912. Ebenso Herausnahme aus dem allgemeinen Interdikt, REICHERT, S. 104 und SCHREIBER, S. 88.

⁽⁸⁾ SCHREIBER, a. a. O., S. 138.

⁽⁴⁾ I. PFLEGER, Die Zisterzienser und das Papsttum im 12. Jahrh., Cist. Chronik. 1910, S. 353 usf. — S. MITTERER, Die Zisterzienser im Kirchenstreit zwischen Papst Alexander III. und Kaiser Friedrich Barbarossa, Cist. Chr. 1922, S. 1 usf. — M. PREISS, Die politische Tätigkeit und Stellung der Zisterzienser im Schisma von 1159-1177, Berlin 1934. — M. DIETRICH, Die Zisterzienser und ihre Stellung zum mittelalterlichen Reichsgedanken, Salzburg 1934.

⁽b) Hierzu noch A. Scheuermann, Die Exemtion nach geltendem birchlichen Recht, Paderborn 1938, S. 59 ff.

⁽⁶⁾ REICHERT, a. a. O., S. 10.

⁽¹⁾ Das Privilegium commune ediert bei TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, S. 232 ff.

Waren nun die Frauenklöster in diese Exemtion mit einbezogen? Bei den Gründungen des 12. Jahrhunderts trat im Gegensatz zu den Männerabteien die Kurie noch für eine grössere Gebundenheit an den Ordinarius ein (¹). Setzten sie sich auch im folgenden Jahrhundert in den Besitz des Privilegium commune, die Unterordnung unter die bischöfliche Gewalt blieb bestehen. Diese konnte sogar so stark sein, dass der Diözesanobere dem Kloster selbständig ohne Hinzuziehung des Vaterabtes neue Konstitutionen gab.

Ein sehr gutes Beispiel hierfür bietet Wechterswinkel. Es war vor dem 14. März 1144 gegründet worden, denn in einem Schutzbrief dieses Datums wurde das Kloster von Papst Lucius III. in den Schutz des hl. Petrus genommen und zum Gehorsam unter dem Würzburger Bischof verpflichtet (*). Es handelte sich eindeutig um eine einfache päpstliche Inschutznahme unter Anerkennung der Diözesangewalt. Zugestanden wurde lediglich die freie Wahl der Äbtissin. Diese schuldete aber in allen Dingen dem Bischof Gehorsam. Dass in diesem Privileg der Zisterzienserorden keine Erwähnung fand, ist verständlich. Die Gründung dieses Klosters fiel ja in die Zeit, als die Betreuung eines Nonnenklosters vom Orden noch streng verboten war. Erst 3 Jahre später fand die Aufnahme der Kongregation von Obazine statt. Ein Vergleich von Wechterswinkel mit Tart würde noch am nächsten liegen. Doch konnte Tart einen Abt von Cîteaux als Gründer verehren und lag zudem in nächster Umgebung dieses Klosters.

Eugen III. erteilte unter dem 23. Oktober 1150 zu Segni Wechterswinkel das nämliche Privileg wiederum ohne die Nennung des Zisterzienserordens (*). Erst spätere Urkunden führen die Zugehörigkeit zum Orden von Cîteaux an (*). Während des Pontifikates Alexanders IV. gelangten die Nonnen von Wechterswinkel sogar in den Besitz des grossen Ordensprivilegs (*), ohne jedoch eine Änderung ihrer rechtlichen Lage herbeiführen zu können. Die Würzburger Bischöfe gaben selbständig und unabhängig von einem Vaterabt Konstitutionen für das klösterliche Leben (*). Den Pater immediatus sehen wir überhaupt sehr selten in Funk-

⁽¹⁾ SCHREIBER, a. a. O., II, S. 359 ff.

⁽²⁾ BRACKMANN, G.P. III, S. 233 ff., Lucius II. 1144 März 14, Lateran (J.-L. 8/517). — 1343 Jan. 1, bekannte Bischof Otto von Würzburg, dass Wechterswinkel ihm von jeher unmittelbar untergeben sei. Äbtissin und Propst hatten die Bestätigung der Wahl und die Benediktion vom Bischof zu erbitten. Arch. f. Ufr. XV (1860), 1, S. 168.

⁽³⁾ Ebd., Eugen III. 1150 Oct. 23, Segni (J.-L. 9/406).

⁽⁴⁾ BRACKMANN, a. a. O., S. 233.

⁽⁵⁾ StA. Würzburg, Standbuch 238, Kloster Wechterswinkel, fol. 76, Alexander IV. Religiosam vitam eligentibus, ohne Ausfertigungsangaben. Die Klosterprivilegien bestätigte nochmals Bonifaz VIII. 1297 Juni 17, Cum a nobis petitur, a. a. O., fol. 75.

⁽⁶⁾ StA. Würzburg, a. a. O., fol. 73'. Bischof Hermann von Würzburg klagte 1231 über die Zerrüttung, forderte zum monastischen Leben auf und setzte die Höchstzahl von 100 Nonnen fest. Bischof Mangold musste 1298 erneut reformierend eingreifen: Cist. Chr. 1899, S. 260. — StA. Würzburg, a. a. O., fol. 80' ff., 1343 Jan. 1, Bischof Otto von Würzburg gab den Nonnen von Wechterswinkel eigene Konstitutionen; fol. 82', 1346 März 10, Bischof Albert von Würzburg erinnert an die Konstitutionen und verlangt weiterhin die Erneuerung der Profess sämtlicher Ordensfrauen an Maria Verkündigung. 3 Tage vor Maria Verkündigung machte er unter Strafe der Exkommunikation nochmals auf die Erneuerung der Profess aufmerksam. Diese Urkunden auch Mon. Boica 41, S. 1-6. — 1490 reformierte Bischof Rudolf das Kloster, 1511 Bischof Lorenz, Arch. f. Ufr. XV (1860), 1, S. 174.

tion (1), aber seine Existenz allein genügt für die Feststellung, dass Bindungen, wenn auch nur sehr lockere, dieses Klosters zum Orden vorhanden waren. Die Geschichte Wechterswinkels ist das Beispiel schlechthin für ein Zisterzienserinnenkloster dieser Periode: dürftige Beziehungen zum Orden und eine starke Bindung an den Diözesanbischof, die sich während des ganzen Bestehens des Klosters nie zu Gunsten des Ordens lockerte.

Klar liegen die Verhältnisse bei dem 1189 gegründeten und der Kirche des hl. Kilian zu Würzburg geschenkten Kloster Schönau (2). Papst Clemens III. nahm 1190 die neue Niederlassung in seinen Schutz, bestätigte die Benediktinerregel und die Zisterzienserkonstitutionen (2). Das Recht des Pater immediatus nahm der Abt von Ebrach wahr (4). Schönau gehörte also dem Orden in der oben ausgeführten Form an.

Eine rechtliche Stellung besonderer Art nahm das Kloster St. Maria und St. Theodor in Bamberg ein. Von Bischof Eberhard 1157 in ein Zisterzienserinnenkloster umgewandelt (*) — die Nonnen kamen aus Wechterswinkel —, wurde es noch im 12. Jahrhundert zweimal in päpstlichen Schutz genommen (*). Aus den Urkunden geht deutlich hervor, dass es sich um eine Niederlassung nach der Zister-

^{(1).} Vaterabt war der Abt von Bildhausen, der dieses Amt nach der Gründung von Bildhausen 1157 von Ebrach übernommen hatte. Dies nach AGRICOLA, Auctuarium III, S. 421. Der Abt von Bildhausen wird aber 1298 März 11 das erstemal als Vaterabt erwähnt. Er erhielt damals vom Bischof aus der Sabina Absolutionsvollmachten für die Nonnen von Wechterswinkel, schwere dem Papst vorbehaltene kirchliche Vergehen betreffend. Ferner schreibt Wieland ihm eine wesentliche Beteiligung bei der Reform des Klosters durch Bischof Rudolf 1490 zu. Auffallend sind auch die Bemühungen des Zisterzienserordens, vertreten durch den Abt von Ebrach, das Kloster vor der Aufhebung zu schützen und mit neuen Nonnen zu besetzen. Die Bemühungen zogen sich von 1575 bis 1578 hin, blieben jedoch ohne Erfolg.

⁽²⁾ FRAUNDORFER, Ehemalige Dotations- und Eigenkirchen des Hochstiftes Würzburg, Sonderheft 120, Die deutschen Gaue, Kaufbeuren 1925, S. 30, Nr. 69. — WIELAND, Cist. Chr. 1897, S. 97.

⁽⁸⁾ BRACKMANN, G. P. III, S. 202, Clemens II. 1190 Mai 25, Lateran. Ediert bei Gudenus V, 353.

⁽⁴⁾ WIELAND, a. a. O., S. 98. — Diese Angaben werden noch erhärtet durch eine Carta Visitationis, die Agricola im Archiv von Ebrach gefunden und in seinem Auctuarium III, S. 327 ff. aufgezeichnet hat: Carta Visitationis monasterii sanctimonialium in Schönaue Ebraco immediate subiecti facta a D. Hermanno (Burckardo) Abbate Eberacensi Anno 1464 die 8. Juli. Ex antiqua originali in membrana Ms. libero asservata in Ebracensi Archivio.

⁽⁵⁾ WIELAND, Das Cistercienserinnenkloster zu St. Maria und St. Theodor in Bamberg. — Bischof Eberhard von Bamberg (1146-1170) war wahrscheinlich an Weihnachten oder in der Oktav dieses Festes von Papst Eugen III. in Viterbo zum Bischof geweiht worden. (J.-L. 6/273) und hatte am 31.12.1146 das Pallium empfangen (J.-L. 6/272). Vielleicht ist von hier der Einfluss gekommen, das Spital zu St. Theodor Zisterzienserinnen zu übergeben.

⁽⁶⁾ BRACKMANN, G. P. III, S. 289: 1180 Januar, Ebrach. Petrus Tusculanus, päpstl. Legat, nimmt St. Theodor in den Schutz des hl. Petrus, bestätigt die Regel des hl. Benedikt, die Cist.-Koństitutionen und die Besitzungen. Vgl. Ohnsorge, W., Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159-1181, Berlin 1929, S. 70 mit Anm. 37. — Lucius III. 1182 Mai 9, Velletri. Schutz des hl. Petrus, Bestätigung der Besitzungen, Befreiung des Klosters von Neuzehnten, Herausnahme aus dem Interdikt, freie Äbtissinnenwahl (J.-L. 14/634).

zienserkonstitution handelte. Die Stelle des Vaterabtes blieb unbesetzt, der Bischof von Bamberg war der alleinige geistliche Herr (1). Wenn auch die Überlassung des Neubruchzehnten an das Kloster durch Bischof Wulving im Jahre 1315 an die Gepflogenheiten des Zisterzienserordens erinnert (2), so ist es sicherlich auf das Fehlen des Vaterabtes zurückzuführen, dass der Nonnenkonvent nie zu einem echten Zisterzienserinnenkloster wurde. Deshalb konnte es auch ohne Bedenken in den 40er Jahren des 14. Jahrhunderts zu den Benediktinerinnen übertreten (3).

Die Untersuchung weiterer Klöster aus dieser Epoche würde das Bild zwar vervollständigen, aber keine wessentlichen Nuancen mehr bringen. Schon die bisherigen Erkenntnisse lassen eine Scheidung der Klöster in solche, die eine Ordenszugehörigkeit ohne ausdrückliche, schriftlich fixierte Inkorporation aufweisen, sowie in solche, deren Zugehörigkeit auf urkundliche Angliederung zurückgeht, für notwendig erachten.

Kehren wir zu jenem Beschluss von 1228 zurück, so drängt sich die Frage auf: Die Hochblüte der Zisterzienserinnen lag in den dreissiger und vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts, waren alle diese Klöster von einer Inkorporation in den Orden ausgeschlossen? Wohl war es von diesem Zeitpunkt an den Äbten und anderen Ordensmitgliedern untersagt, sich für die Angliederung eines Frauenklosters einzusetzen. Andere Stellen machten sich zu Fürsprechern. Ihrem Drängen auf Inkorporation allen Grundsätzen zum Trotz konnte sich das G. K. nicht verschliessen. In erster Linie sehen wir dabei die Päpste als Bittsteller auftreten (*). Ihre Interventionen waren für die Klosterfrauen die erfolgversprechendsten. Daneben erwähnen die Kapitelsstatuten Bischöfe (*) und weltliche Fürsten (*) als Petenten für die Angliederung von Frauenklöstern an den Orden.

⁽¹⁾ WIELAND, a. a. O., S. 4: Die Äbtissin hatte vom Bischof die Investitur, vom Domkapitel die Einsetzung in die Verwaltung zu erhalten.

⁽²⁾ Nach Wieland, a. a. O., S. 3 hatte schon Bischof Eberhard bei der Übergabe für gewisse Güter die Freiheit vom Neuzehnt gewährt. Lucius III. hatte ebenfalls das Kloster von allen Neuzehnten befreit. So bedeutete die Urkunde Bischof Wulvings eine erneute Bestätigung und eventuell die Befreiung der Güter vom Neuzehnt, die in der Zwischenzeit dazu gewonnen worden waren.

⁽³⁾ Gerade deshalb möchte ich im Gegensatz zu GELDNER, Urbar des Cisterzienserklosters Langheim, S. 192 nochmals darauf hinweisen, dass, wenn St. Theodor zu Bamberg einen Vaterabt gehabt hätte, dieser den Übertritt zu den Benediktinerinnen energisch zu hindern versucht hätte.

⁽⁴⁾ Die päpstlichen Inkorporationsbitten z. B.: CANIVEZ II, S. 85 f., 1230: 10, 18 (S. 87); S. 99, 1231: 44; S. 117, 1233: 30, 31, 32; S. 150 f., 1235: 48; S. 155, 1236: 12, 18, 20 (S. 156 f.). — BOYD, a. a. O., S. 92 bemerkt hierzu: «Thus the legislation of the general chapter was fruitless in the face of papal determination to reform decadent nunneries through the agency of the Cistercians and to please the powerful patrons of nunneries by granting them affiliation with the popular order of Cîteaux*. — Das G. K. von 1239 legte ausdrücklich Wert darauf, dass Inkorporationen auf päpstlichen Wunsch gestattet seien. Für alle anderen Fälle aber wurde auf das Statut von 1228 verwiesen, dessen Gültigkeit durch nichts eingeschränkt worden sei: CANIVEZ II, S. 203 f., 1239: 7.

⁽⁸⁾ Auf bischöfliche Bitten wurden angegliedert: CANIVEZ II, S. 129, 1234: 18; S. 143 f., 1235: 22; S. 168, 1236: 66.

⁽⁶⁾ Inkorporationen auf Bitten von Grafen, Gräfinnen usw.: CANIVEZ II, S. 131, 1234: 25, 26; S. 156, 1236: 17, 19; S. 166 f., 1236: 59, 60, 61, 63.

Die Periode dieser schriftlich vorgenommenen Aufnahmen ging im Jahre 1251 zu Ende, als die Kurie versicherte, von weiteren Inkorporationsaufforderungen Abstand nehmen zu wollen (¹). Mit diesem Zeitpunkt verstummten auch die Fürsprachen von episcopaler und weltlicher Seite. Einige spätere Angliederungen fanden auf Initiative der betreffenden Klöster selbst oder der Äbteversammlung statt (²).

Die rechtliche Stellung dieser Klöster lässt sich mit dem Begriff Iure-Pleno-Inkorporation an besten umschreiben, d. h. diese Frauenkonvente waren nachweisbar dem Orden angegliedert worden, was den Genuss sämtlicher Ordensprivilegien mit sich brachte. Nach der Norm müssten sie in jeder Beziehung den Männerabteien gleichgestellt gewesen, sein, die Praxis aber gibt ein anderes Bild.

Welche Forderungen leiteten die Frauenklöster aus der Iure-Pleno-Inkorporation gegenüber dem Orden ab? Sie hatten in erster Linie Anspruch auf seelsorgliche Betreuung. Der vom G. K. ernannte Weisungsabt (3) hatte die Pflicht, den Nonnen in geistlichen und wirtschaftlichen Fragen zur Seite zu stehen; er war der Äbteversammlung für ein in jeder Beziehung geordnetes Leben in dem ihm unterstellten Frauenkonvent verantwortlich. Andererseits verlangte der Orden von den Zisterzienserinnen, dass sie die Regel und die sie betreffenden Konstitutionen streng beobachteten und ihren Vateräbten den geschuldeten Gehorsam entgegenbrachten (4).

Teil hatten die inkorporierten Frauenklöster auch am grossen Ordensprivileg, das von der Kurie für sie besonders gefasst worden war (5). Neben der üblichen Inschutznahme des Klosters mit allen seinen Liegenschaften (6), Gütern und Zubehörungen, der Bestätigung der Regel (7), wurde den Nonnen die Zehntfreiheit von Neubrüchen gewährt (8). Wichtigster Punkt dieses Privilegiums war wohl die Befreiung von der Diözesangewalt, die sich in der Befreiung von der Diözesansynode (9), in der Freiheit der Äbtissinnenwahl (10), sowie in der Herausnahme aus dem Interdikt ausdrückte (11). Für die Spendung von Sakramentalien durfte der Diözesanordinarius nichts verlangen (13), bei Vakanz des Bischofsstuhles stand ihnen jederzeit das Recht zu, sich an einen anderen Bischof zu wenden (13). Neben der Kon-

⁽¹⁾ S. Anm. 5, S. 13.

⁽²⁾ So z. B. CANIVEZ II, S. 474, 1260: 64; III, S. 65, 1268: 43; S. 270, 1294: 16.

⁽⁸⁾ Siehe Ausführungen in Kap. III der Arbeit.

⁽⁴⁾ Desgleichen.

⁽⁵⁾ Das Privilegium commune stellte für die Zisterzienserinnen ein eigenes Formular dar, das dem für die Männerabteien gegenüber in einigen Punkten gekürzt war. Siehe TANGL, a. a. O., S. 232, Nr. II.

⁽⁶⁾ P. C. Nr. 5 (P. C. = Privilegium commune).

⁽⁷⁾ P. C. Nr. 3.

⁽⁸⁾ P. C. Nr. 6.

⁽⁹⁾ P. C. Nr. 10.

⁽¹⁰⁾ P. C. Nr. 10.

⁽¹¹⁾ P. C. Nr. 14 und 16. Auch während eines allgemeinen Interdikts durften in den Klöstern die heiligen Handlungen vorgenommen werden.

⁽¹⁸⁾ P. C. Nr. 11.

⁽¹⁸⁾ P. C. Nr. 12.

firmation (¹) aller von der Kurie verliehenen Freiheiten und aller von weltlicher Hand ausgestellten Gnadenerlasse wurde zudem bestimmt, dass keine Verordnung Rechtskraft haben sollte, die unter der Übergehung des Zisterzienserordens dem Inhalt der päpstlichen Privilegien zuwiderlaufe (²).

Damit liegt die rechtliche Stellung dieser Klöster in ihrer Norm eindeutig fest. Wichtig ist es aber, daneben das Augenmerk auf ihre Geschichte zu richten, um so ein Bild der Wirklichkeit erstehen zu lassen. Dazu wurden in erster Linie Beispiele aus den mittelalterlichen Sprengeln Würzburg und Bamberg herangezogen, da hier lokal naheliegendes Archivmaterial zur Verfügung stand. Für das gesamtdeutsche Gebiet wurde die bisherige Literatur berücksichtigt, die aber gerade oft die für diese Untersuchung belangreichen Gesichtspunkte vernachlässigt.

Im Zeitalter der grossen Blüte der Zisterzienserinnen zwischen 1220 und 1250, die sich besonders in den Diözesen Mainz, Köln und Konstanz bemerkbar machte und im Würzburgischen mit der Person des Fürstbischofs Hermann von Lobdeburg (*) verknüpft ist, entstand auf des letzteren Initiative hin 1231 das Kloster Himmelspforten (*) — in der Nähe des Dorfes Himmelstadt, von wo es 1250 nach der Schottenau bei Würzburg verlegt wurde (*). Noch im Gründungsjahr wurde es

⁽¹⁾ P. C. Nr. 18.

⁽²⁾ P. C. Nr. 15.

^(*) Neben den allgemeinen Zug der Zeit treten in Würzburg sicher auch noch spezielle Gründe der Vorliebe für die Zisterzienserinnen. RIECKE, V., Frauenklöster des Zisterzienserordens im ehemaligen Bistum Würzburg, Diss. Techn. Hochschule Stuttgart 1944, S. 3 weist auf die einflussreiche Unterstützung eines Würzburger Domherrn Salomon hin, der als Gehilfe des berühmten Kardinallegaten Konrad von Urach bekannt ist. Konrad von Urach war Zisterzienser und predigte in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts in Deutschland das Kreuz. Riecke glaubt, in den Gründungen der ostfränkischen Zisterziensernonnenklöster die Ausläufer einer religiösen Bewegung innerhalb des ostfränkischen Hochadels erblicken zu können, die auf die Tätigkeit des Grafen Konrad von Urach zurückzuführen ist. Domherr Salomon ist bei der Gründung von Himmelthal und Frauenthal beteiligt. Nähere Beziehungen hatte er zu Schmerlenbach, das anfänglich auch Zist.-Nonnenkloster gewesen zu sein schien (Arch. f. Ufr. 1889, S. 113). Damit ist eine Quelle aufgezeigt, von der die Anregung zu den Gründungen ausgegangen war: Konrad von Urach - fränkischer Adel und Domherr Salomon — bischöfliche Bestätigung. Daneben traten die Bestrebungen Hermanns von Lobdeburg, diese Gründungen in den Plan seiner Territorialpolitik einzubauen. Aufschlussreich für Köln ist WELLSTEIN, G., Der hl. Engelbert, Erzbischof von Köln und die Cistercienser, Cist. Chr. 1925, S. 3 usf. Er arbeitet die Stellung dieses Bischofs zu den Zisterziensern heraus. Dessen Beziehungen knüpften sich hauptsächlich zu Männerabteien, Frauenklöster standen noch im Hintergrund; zu nennen sind: Burtscheid, Hackenrode und einige andere. Engelbert wurde am 7. November 1225 von seinem Vetter ermordet. Zur Sühne wurden von den mitverschworenen Familien mehrere Zisterziensernonnenklöster gegründet: Gevelsberg, Netze, Falkenhagen, Himmelpforten (D. Köln), Fröndenberg.

⁽⁴⁾ HStA. München, Hochstift Würzburg 4441.

⁽⁵⁾ CANIVEZ II, S. 367, 1251: 40. Inspectio loci ad quem petit transferri episcopus Herbipolensis abbatiam de Porta Coeli, committitur de Brunebach et de Speciosa valle abbatibus, qui ad locum, etc. et quid inde, etc. — S. 386, 1252: 45. Translatio abbatiae de Porta coeli, de Brunebach et de Speciosa valle abbatibus iterato committitur in plenaria Ordinis potestate usque ad negotii consummationem et quid inde, etc. Um diese Zeit dürfte die Umsiedlung gerade in Gang gewesen sein, der Bischof hatte sie schon 1250 angeordnet: HStA. München, Hochstift Würzburg 4453.

auf Wunsch Papst Gregors IX. dem Orden angegliedert (1). Innocenz IV. bestätigte die Translation (2) und alle dem alten Kloster verliehenen Privilegien; sie sollten auch für die neue Niederlassung gelten (3). Erst Alexander IV. verlieh Himmelspforten das grosse Ordensprivileg, obwohl ihm schon durch die Aufnahme in den Orden dessen Rechte zuteil geworden waren (4). Als Weisungsabt fungierte Ebrach (5).

In das Jahr 1232 fiel die Errichtung des Zisterzienserinnenklosters Frauenthal durch die Brüder Gottfried und Konrad von Hohenlohe (*). Im Oktober des gleichen Jahres genehmigte Bischof Hermann die Gründung (*). Ehe zwölf Monate vergangen waren, hatte Papst Gregor IX. das Kloster in seinen Schutz genommen und die Besitzungen bestätigt (*). Das G. K. willfahrte ebenfalls 1233 den Bitten der Klosterfamilie und des Papstes und inkorporierte die Niederlassung dem Orden (*). Das Privilegium commune wurde dem Konvent im Verlauf seiner Geschichte ebenfalls verliehen (10). Die Stelle des Pater immediatus war dem Abt von Bronnbach übertragen worden.

Am 13. Januar 1237 genehmigte derselbe Fürstbischof die Tochtergründung von Kloster Heiligenthal, Marburghausen (11). Im Herbst des nämlichen Jahres entsprach die Abteversammlung dem Wunsch des Würzburger Bischofs und inkorporierte den Konvent dem Orden (12). Gleichzeitig wurde der Abt von Bild-

⁽¹⁾ CANIVEZ II, S. 99, 1231: 44.

⁽²⁾ StA. Würzburg, Standbuch 189, Kloster Himmelspforten, fol. 5', Innocenz IV. 1250 Mai 3, Lyon, Iustis petentium desideriis.

⁽⁸⁾ HStA. München, Hochstift Würzburg 4459, Innocenz IV. 1251 Mai 31, Jana; auch StA. Würzburg, a. a. O., fol. 6.

⁽⁴⁾ HStA. München, Hochstift Würzburg 4461, Alexander IV. 1255 Febr. 12, Neapel, Religiosam vitam eligentibus; auch StA. Würzburg, a. a. O., fol. 18.

⁽⁵⁾ Vgl. Auctuarium III, S. 1 ff.

⁽⁶⁾ Die Gründungsurkunde nach Angaben von Bossert verloren.

⁽⁷⁾ Bossert Nr. 1; auch Hohenl. U. B. I, S. 73 ff., Nr. 128; ferner ediert W. U. B. III, Nr. DCCCXVIII.: Insuper dicti nobiles bona sue proprietatis... cum omni iure dicto cenobio contulerunt proprietatis titulo perpetuo possidenda. Prefatum etiam cenobium memorati fratres nobis et ecclesiae sancti Kiliani libere dederunt, salvis in omnibus et per omnia, tam in temporalibus quam in spiritualibus, tam in exterioribus quam in interioribus libertatibus quibus Cisterciensis ordinis cenobia per privilegia vel antiquas consuetudines hactenus sunt gavisa, quibus idem cenobium gaudere volumus in omnibus inconcusse.

⁽⁸⁾ Bossert Nr. 2, 1233 April 11, Lateran, Papst Gregor IX. stellt das Kloster unter die Aufsicht des Abtes von Bronnbach, der dem Kloster einen Beichtvater schicken soll. Ediert in W. U. B. V, S. 424, Nr. XXXV.

⁽⁹⁾ CANIVEZ II, S. 117, 1233: 31.

^{(10) 1233} Juni 19, Lateran, Gregor IX. Religiosam vitam eligentibus. Ediert in W. U. B. V. S. 425, Nr. XXXVI. — Daneben wurden dem Kloster weitere Papstprivilegien verliehen: Allgemeine: Bossert Nr. 22, Nikolaus III. 1278 Febr. 13, Rom, Devotionis vestre precibus; Bossert Nr. 40, Benedikt XII. 1336 April 22, Avignon, Cum a nobis petitur. — Spezielle die sich mit der Sorge des Schutzes oder der Rückerstattung entfremdeter Güter befassten: Bossert Nr. 28, Nikolaus IV. 1289 März 28; Bossert Nr. 33, Benedikt XI. 1304 Febr. 9; Bossert Nr. 81, Eugen IV. 1437 Juli 7.

⁽¹¹⁾ HStA. München, Hochstift Würzburg 5392.

⁽¹²⁾ CANIVEZ II, S. 178, 1237: 53.

hausen als Weisungsabt eingesetzt. Das grosse Ordensprivileg erhielt die neue Gründung durch Papst Alexander IV. 1255 (1).

Im südwestlichen Teil der Diözese muss zu etwa gleicher Zeit wie Marburghausen das Zisterzienserinnenkloster Gnadenthal gegründet worden sein, denn es wurde mit ersterem zusammen auf dem gleichen G. K. dem Orden angegliedert (*). Die Bestätigungsurkunde durch den Diözesanbischof ist verloren gegangen (*). Auch Gnadenthal kam häufig in den Genuss päpstlicher Privilegien, worunter sich auch das Privilegium commune befand, welches Innocenz IV. ausgestellt hatte (*).

1238 traten die Benediktinerinnen von Billigheim an Bischof Hermann heran mit der Bitte, das in jeder Beziehung darniederliegende Kloster zu reformieren (*). Dieser stimmte zu und bestätigte kraft seiner Jurisdiktion die Einführung der Zisterzienserinnenkonstitutionen. Auf Bitten Konrads IV. nahm das G. K. das Kloster ein Jahr später in dem Orden auf (*). Es wurde in die Filiation von Ebrach eingereiht (*). Eine Begnadung mit den grossen Zisterzienserfreiheiten

⁽¹⁾ HStA. München, Hochstift Würzburg 5396 (POTTHAST II, S. 1319, Nr. 16 038), Alexander IV. 1255 Oct. 5 Anagni, Religiosam vitam eligentibus. Weitere Papsturkunden bestätigten wiederholt das verliehene Privileg und erweiterten es dahin, dass die Nonnen die Rechte ihrer Mobilien und Immobilien geniessen sollten, wie wenn sie in der Welt geblieben wären. HStA. München, Hochstift Würzburg 5404, Clemens IV. 1265 Juni 22; HStA. München, Hochstift Würzburg 5444, Nicolaus IV. 1291 Juni 4; HStA. München, Hochstift Würzburg 5461, Benedikt XI. 1303.

⁽²⁾ CANIVEZ II, S. 178, 1237: 53. WIELAND, Cist. Chr. 1906, S. 65 kommt diesem Datum am nächsten: vor 1239. Alle anderen Gründungsdaten sind falsch.

⁽³⁾ Eine Bestätigungsurkunde ist nicht vorhanden. BAUER, Das Kloster Gnadenthal, S. 35 schreibt, gestützt auf Wibel, Codex dipl. Hohenl. II, 77, dass 1266 das Würzburger Domkapitel seine nachträgliche Zustimmung bekundete unter Hinweis, dass die einstigen Bischöfe Hermann und Iring ihre Genehmigung erteilt hätten. Leider ist über den Inhalt nichts bekannt.

⁽⁴⁾ Die Papsturkunden ediert in W. U. B. IV, S. 123, Nr. 1065, Innocenz IV. 1246 Jan. 3, Lyon, Cum a nobit petitur. — S. 124, Nr. 1066, Innocenz IV. 1246 Jan. 9, Lyon, Religiosam vitam eligentibus. — W. U. B. V, S. 300, Nr. 1534, Alexander IV. 1259 Mai 15, Anagni, Devotionis vestre precibus. — W. U. B. VI, S. 391, Nr. 1996, Clemens IV. 1268 April 22, Viterbo, Bestätigung aller dem Kloster Gnadenthal von seinen Vorgängern, sowie von Königen, Fürsten und anderen Christgläubigen verliehenen Privilegien und Befreiungen von weltlichen Abgaben. — S. 392, Nr. 1997, Clemens IV. 1268 April 22, Viterbo. — S. 399, Nr. 1998, Clemens IV. 1268 April 22, Viterbo, Auftrag, die dem Kloster Gnadenthal zugefügten Schädigungen wieder gutzumachen.

⁽⁵⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1905, S. 289 f.

⁽⁶⁾ CANIVEZ II, S. 207, 1239: 21. Die Äbte von Bronnbach und Langheim sollten sich persönlich davon überzeugen, ob die Anforderungen des G. K. erfüllt waren, bzw. für Durchführung derselben sorgen.

⁽⁷⁾ CANIVEZ, a.a.O.: « et sit filia Ebracencis ». Wieland gibt mit Quellenzitat Schönthal als Weisungsabtei an. Der Übergang der Paternität von Ebrach an Schönthal fand erst 1410 statt. Canivez IV, S. 131 f., 1410: 83. Ad requestam abbatis de Ebraco committit generale Capitulum abbati de Speciosa valle filiationem monasterii monialium in Bullehem, ac visitationem eiusdem pro temporibus futuris. — Es handelte sich hier um einen einfachen Übergang der Paternität. Wahrscheinlich war für Ebrach das Kloster zu weit abgelegen. Um ein Leben nach der Regel zu gewährleisten, verzichtete der Abt von Ebrach auf seine Rechte.

fand nicht statt. Bonifaz VIII. erteilte Billigheim lediglich die Zehntfreiheit von Neugereuten (1).

1243 nahm Bischof Hermann von Lobdeburg Nonnen des Klosters Himmelthal in seine Diözese auf und räumte denselben in Tuphingesthal, das den Namen Lichtenstern erhielt, einen bleibenden Aufenthalt ein (*). Es ist anzunehmen, dass an dieser Gründung auch die Witwe des Herrn von Weinsberg beteiligt war (*). Von Alexander IV. erhielt sie das Privilegium commune, weitere päpstliche Privilegien folgten (*). Erst 1268 verfügte die Äbteversammlung die Aufnahme in den Orden, Maulbronn wurde Weisungsabtei (*).

Das letzte Kloster im Würzburger Sprengel, dem Inkorporation und päpstliche Privilegierung zuteil wurde, war Sonnefeld. 1260 gegründet (*), gab noch im selben Jahr Bischof Iring von Würzburg seine Genehmigung (*). 1262 gliederte es die Äbteversammlung dem Orden an (*) und 1291 verlieh ihm Nikolaus IV. das grosse Privileg (*).

⁽¹⁾ Nach Wieland, a. a. O., S. 290 ist diese Urkunde nur in einem Vidimus vom 28. Oktober 1515 erhalten.

⁽³⁾ Die bischöfliche Urkunde ediert in W. U. B. IV, S. 59, Nr. 1009:..., statuentes, ut nulli episcoporum praeterquam nobis et nostris successoribus, episcopis Herbipolensibus, obedientiam aliquam faciant vel observent, et quod nullus alter episcopus praeterquam nos et nostri successores in fundo eiusdem loci tam in spiritualibus quam in temporalibus sibi aliquod ius vindicet vel adscribat...

⁽⁸⁾ Vgl. WIELAND, Cist. Chr. 1906, S. 289 f.

⁽⁴⁾ W. U. B. V, S. 75, Nr. 1310, Alexander IV. ohne Ort und Zeit (1254 Dez. 12-1261 Mai 25?), Religiosam vitam eligentibus. — W. U. B. XI, S. 590, Nr. 4612, Alexander IV. 1255 Okt. 11, Anagni, Gegen Beeinträchtigungen des Klosters. — S. 494, Nr. 5617, Alexander IV. 1256 Juli 1, Anagni, Cum a nobis petitur. — S. 498, Nr. 5623, Alexander IV. 1258 Nov. 28, Anagni, Meritis sacre vestre religionis. Lichtenstern wird der Genuss aller Ordensprivilegien gewährt. — S. 499, Nr. 5625, Alexander IV. 1259 Mai 2, Anagni, Devotionis vestre precibus. — S. 504, Nr. 5633, Urban IV. 1262 Mai 5, Viterbo.

⁽⁸⁾ Nach Canivez III, S. 52, 1267: 34 wurden die Äbte von Schönthal und Bronnbach vom G. K. beauftragt, in Lichtenstern alles nach den Gepflogenheiten des Ordens auszurichten und darüber auf der nächsten Äbteversammlung Bericht zu erstatten. Daraufhin Canivez III, S. 65, 1268: 43. Incorporatio monasterii de Clara stella, de Speciosa valle et de Brunebach abbatibus committitur etc., ut supra sit filia de Mulbruna.

⁽⁶⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1901, S. 189. Dazu neuerdings LORENZ, W., Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Sonnefeld, phil. Diss. Erlangen 1954 (Masch. schr.), S. 40.

⁽⁷⁾ LORENZ, a. a. O., S. 45, 1260 Febr. 13. Das Kloster gehörte nur im Rahmen der Bistumsverfassung zu Würzburg. Deshalb ist in der Urkunde nur die Vogts- und Zehentfreiheit festgelegt. S. 46: Bischof Iring kümmerte sich später nicht mehr weiter um Sonnefeld.

⁽⁸⁾ CANIVEZ III, S. 7, 1262: 61. Als Bittsteller traten die Bischöfe von Würzburg und Bamberg auf. Nach Wieland, a. a. O., S. 290 war der Abt von Langheim Weisungsabt. Zum gleichen Ergebnis kommt Geldner, a. a. O., S. 192. — Dagegen spricht der Satz der Inkorporationsnotiz: et sit filia Cistercii etc. Dieser Aussage ist m. E. keine grosse Bedeutung beizumessen, weil i. alle Klöster Töchter von Citeaux waren und 2. sich unter dem Nachsatz « etc. » sehr leicht die weitere Bestimmung sub iurisdictione abbatis de Langheim verbergen kann.

^(*) Nikolaus IV. 1291 Sept. 21, Religiosam vitam eligentibus, Potthast II, S. 1906, Nr. 23 823. Schon 1291 Juni 4 hatte Nikolaus IV. die Erlaubnis zum Erwerb aller Güter gegeben. Vgl. Lorenz, a. a. O., S. 61. Die Papsturkunden stehen sicher mit dem Brand des Klosters im Jahre 1286 oder Frühjahr 1287 und der danach erfolgten Verlegung des Klosters von Ebersdorf nach Hofstädten in Zusammenhang. Lorenz, a. a. O., S. 54 und 56.

Zwischen päpstlicher Privilegierung und bischöflicher Genehmigung muss ein näherer Zusammenhang bestanden haben. Dafür sprechen nicht nur obige Beispiele, sondern auch das Zisterzienserinnenkloster Schlüsselau im Bistum Bamberg. Der vor 1290 gegründeten Niederlassung waren im Rahmen der bischöflichen Bestätigung alle Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten des Zisterzienserordens bewilligt worden (1). 1294 beauftragte das G. K. die Äbte von Ebrach und Altenzell, die Verhältnisse in einem vom Bamberger Bischof gegründeten Kloster — es kann nur Schlüsselau gemeint sein — zu überprüfen und der nächsten Versammlung darüber Bericht zu erstatten (2). Sicher wurde in dieser die Aufnahme vollzogen. Durch die grosszügige Bischofsurkunde war das Kloster in seinen Beziehungen zur episcopalen Gewalt so gut gestellt, dass die Erwirkung eines päpstlichen Privilegs nicht notwendig erschien. Der Konvent wandte sich deshalb an fast jeden neuen Bischof in Bamberg, um sich die erlangten Privilegien neu verbriefen zu lassen, wie dies im 14. Jahrhundert sechsmal geschah (3). War ein Kloster einmal im Besitz der Freiheiten, konnte es ruhig zur Wiederbestätigung an den Inhaber der Diözesangewalt herantreten. Eine Appellation an die Kurie mit der Bitte um Verleihung wirksamerer Privilegien kam erst in Frage, wenn sich der Bischof weigerte, das althergebrachte Recht erneut zu bestätigen.

Zisterzienserinnengründungen in den anderen Diözesen ergänzen das Bild. Bei Kloster Grafenthal (4) (Diözese Köln, Herzogtum Cleve) folgte der Verleihung des Privilegium commune am 8. 8. 1250 und einer neuen Schutzurkunde Alexanders IV. (1256 Juni 15) erst nach Ablauf von weiteren vier Jahren die Genehmigung der Inkorporation durch die Äbteversammlung. In Lichtenthal (5) (Diözese Speyer)

⁽¹⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1901, S. 33 usf.; HStA. München, Hochstift Bamberg, D. 1 S. 582, Fasc. 387, Bischof Arnold v. Bamberg, 1290 Aug 1. Gegründet hatte das Kloster Eberhard von Schlüsselberg vor 1290.

⁽²⁾ CANIVEZ III, S. 270, 1294: 16. Item incorporatio loci quem fundavit Parkensis (Erläuterung des Herausgebers; Bambergensis) episcopus de Ebra(co) et de (Veteri) Cella abbatibus committitur, ut personaliter accedant et faciant, quod secundum Deum et Ordinem viderint expedire, et quid inde fecerint, sequenti anno Capitulo generali nuntiare teneantur. M. E. handelt es sich um Schlüsselau, auch wenn das G. K. das Kloster als Gründung des Bischofs von Bamberg anspricht. Die Schlüsselberger standen ja zu diesem in sehr engen Beziehungen, besonders zu Arnold von Bamberg.

^(*) HStA. München, Hochstift Bamberg D. 1, S. 594, Fasc. 396, Confirmatio privile-giorum monasterii in Schl. per Fridericum episcopum Babenbergensem facta, 1345 März 3. — Fasc. 397, Confirmatio Leupoldi, 1353 Sept. 26. — Fasc. 398, Confirmatio Leupoldi, 1355 Febr. 12. — Fasc. 400, Confirmatio Friderici, 1364 Febr. 14. — Fasc. 401, Confirmatio Ludovici, 1366 Sept. 16. — Looshorn III, S. 345, Confirmatio Lamberti, 1375 März 4. — Im 15. Jahrhundert waren es nurmehr 2 Bestätigungen: Confirmatio Friderici, 1422 Oct. 3 und Confirmatio Antonii, 1439 Febr. 10. Beide nach Wieland, Regesten 78 und 87 des Klosterarchivs. Dem Kloster war 1312 auch die Befreiung vom Zehnt der Neubrüche gewährt worden, 1312 Juni 20 durch Bischof Wulving, Looshorn III, S. 66.

⁽⁴⁾ SCHOLTEN, Das Zisterzienserinnenkloster Grafenthal zu Asperden. Das Kloster war 1248 gegründet worden von Graf Otto II. von Kleve, S. 12 ff., die Papsturkunden Anhang 3 und 13; CANIVEZ II, S. 474, 1260: 64. Auf diesem G. K. wurde das Kloster in den Orden aufgenommen.

⁽⁵⁾ REISS, Studien zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Zisterzienserinnenklosters Lichtental. Gründer war Gräfin Irmgard, Gemahlin Hermanns V., Markgraf von Baden. Die auf S. 233 angeführte Inkorporation lässt sich durch Canivez nicht nachweisen.

fand die Begnadung mit dem grossen Ordensprivileg durch Innocenz IV. am 25.7.1245 statt. Erst 1246 bestätigte der Diözesanbischof die Gründung. Und wiederum zwei Jahre später, nämlich 1248, erteilte das G. K. auf Wunsch des Klosters und der Gründer die Erlaubnis, sich dem Orden anzugliedern.

Dem in der Schweiz liegenden Kloster Magdenau (¹) (Diözese Konstanz) gestattete der Ordinarius der Norm entsprechend noch im gleichen Jahr der Gründung (1244) die Inkorporation, die 1247 vollzogen wurde. 1250 erhielt die Niederlassung von Papst Innocenz IV. das grosse Zisterzienserinnenprivileg. Auch das Kloster Wurmsbach (²) (Diözese Konstanz), das im Stiftungsbrief die bischöfliche Konfirmation erhielt und zwei Jahre nach der Gründung in den Orden aufgenommen wurde, gehört in diese Kategorie. 1262 gelangte dieser Konvent durch Urban IV. in den Besitz des Privilegium commune.

Die Rechtsstellung der Zisterzienserinnenklöster erhellt sich am deutlichsten bei den Würzburger Beispielen. Aus dem Inhalt der für sie vorliegenden bischöflichen Genehmigungsurkunde — nur für Gnadenthal fehlt sie — geht hervor, dass Bischof Hermann Äbtissin und Nonnen zum Gehorsam sich gegenüber verpflichtete. Bei Himmelspforten (*) stellt er ausdrücklich diejenigen Punkte des Privilegium commune zusammen, die er nicht anerkannte und über die er selbst Bestimmungen zu treffen sich vorbehielt. In erster Linie reservierte er sich das Recht über die Temporalien und Spiritualien wie in den anderen Klöstern seiner Diözese. Die freie Äbtissinnenwahl wurde gewährleistet, ihre und der Nonnen Benediktion wurde dem Bischof vorbehalten. Nur dieser setzte die Geistlichen ein, weihte die Altäre und verwaltete die Sakramente. Selbst der Prokurator wurde, nachdem er dem Episcopus vorgeschlagen worden war, von diesem in sein Amt eingesetzt. Auf das strengste wurde es dem Konvent untersagt, einem Archidiakon etwas zu verkaufen (4). In kürzere Formulierungen zusammengezogen kehren diese

⁽¹⁾ Siehe hierzu KREH, Das Exemptionsverhältnis der dem Cistercienserorden inkorporierten Frauenabteien in der Schweiz, S. 294.

⁽³⁾ Ebd. S. 297. Dazu gehört ebenfalls Frauenthal in der Schweiz, 1231 gegr., 1244 inkorporiert. Hier fehlt die bischöfliche Zustimmung, auch die gesonderte Verleihung des grossen Privilegs.

⁽⁸⁾ S. Anm. 4, S. 23. Ferner die Interpretation der Gründungsurkunde von Fr. Merz-Bacher, Die Gründung von Himmelspforten, Würzburger Kath. Sonntagsblatt vom 10. Dezember 1950, Nr. 50.

⁽⁴⁾ J. KRIEG, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg, Stuttgart 1914. Hermann von Lobdeburg ist für seinen Kampf gegen die Archidiakone bekannt. S. 42 ff.: Er verbietet ihnen, sich die Jurisdiktion über die Zisterzienserinnenklöster anzumassen. In den Gründungsurkunden dieser Klöster bestimmte der Bischof, dass die Klöster nur seiner Jurisdiktion unterstehen. Die Archidiakone hatten über Klöster und Personen kein Recht. — Musste er anch bei der Frauenthal inkorporierten Pfarrei Münster noch das Konsens- und Investiturrecht des Archidiakons anerkennen (S. 30), so beseitigte er es bei dem Dorf Marburghausen, das er dem Kloster inkorporierte (S. 44). Die Schenkung der Kirche zu Hohebach an das Kloster Gnadenthal genehmigte er nur unter der Bedingung, dass der Vikar der Pfarrei von ihm eingesetzt wurde.

So nehmen m. E. die Zisterzienserinnenklöster neben ihrer religiösen ordensgeschichtlichen noch eine wichtige diözesangeschichtliche Stellung ein. Die machtvolle Gestalt jenes Bischofs war für die Diözese von grosser Bedeutung. Überall zeigen sich seine Bestrebungen,

bischöflichen Vorbehalte bei Marburghausen wieder (¹). Verpflichtung zu Gehorsam und Anerkennung der bischöflichen Gewalt gehörten auch zum Inhalt der Bestätigung für Lichtenstern (²). Wie wenig stimmen doch diese bischöflichen Forderungen mit dem Privilegium commune überein. Es ist deshalb nur zu verständlich, dass diese Klöster nach der gesonderten Erlangung dieses päpstlichen Gnadenerweises trachteten.

Die Privilegierung all dieser iure-pleno-inkorporierten Frauenklöster bedeutete also keine totale Eximierung von jeder anderen Jurisdiktion als der des Ordens (*). Die bischöflichen Vorbehalte bei den Zisterzienserinnenkonventen der Diözese Würzburg geben in dieser Hinsicht einer tiefen Einblick. Noch bevor es zur Inkorporation überhaupt und auch bevor es zur päpstlichen Erteilung des grossen Ordensprivilegs kam, hatte der Bischof bereits seine Rechtsansprüche ausdrücklich festgelegt. Der Fürstbischof von Würzburg wollte nur die Überwachung der Vita monastica vom Orden wahrgenommen wissen, jurisdiktionelle Rechte aber sich selbst vorbehalten (4). Auch bei den Beispielen aus anderen Diözesen bleibt die Erlangung der Norm eine Frage. Und nur Schlüsselau bietet den seltenen Fall völligen Verzichts des Bischofs auf seine Rechte gegenüber dem Kloster.

Abschliessend lässt sich über diesen Abschnitt zusammenfassend sagen: Die hier als iure-pleno-inkorporiert bezeichneten Frauenklöster müssten der Norm nach im Besitz der totalen Eximierung gewesen sein. Nach dem bisherigen Stand der Forschung wurde diese nur von wenigen erreicht. Trotz Aufnahme in den Orden und päpstlicher Privilegierung konnten sich die Konvente der Zisterzienserinnen nicht vollständig von der Diözesangewalt befreien, sondern waren ihr in vielen Punkten unterworfen.

Erst recht mussten die Zisterzienserinnenklöster, die nicht zur Inkorporation durchdrangen, nach dem Statut von 1228 auf jede Beziehung zum Orden verzichten

dem Bistum eine stark ausgeprägte hierarchische Spitze zu geben. Bezeichnend ist deshalb sein Kampf gegen die Archidiakone und die Bemühung, die Stellung des Bischofs zu stärken. Beides fand Eingang in die Gründungs- oder Bestätigungsurkunden der Zisterzienserinnenklöster. Siehe hierzu ferner das kleine Kapitel bei Henner, Bischof Hermann I. von Lobdeburg, S. 46 ff.: Tätigkeit Bischof Hermanns als Diözesanbischof.

⁽¹⁾ S. Anm. 11, S. 24:... dantes personis ibidem Deo dicatis liberam facultatem officinas claustrales inibi construendi et eligendi abbatissam que nobis obedientiam et reverentiam debeat exhibere et a nobis benedictionis manus recipiat; et observet una cum sororibus suis regulam sancti Benedicti secundum institutionem fratrum ord. Cist. Iurisdictionem temporalium et spiritualium in bonis que eidem loco impraesenti attinent vel iustis modis in posterum attinebunt nobis integre reservantes salvis eidem cenobio Cisterciensium ordinis institutis...

^{(&}lt;sup>2</sup>) S. Anm. 2, S. 26.

⁽³⁾ Gegenteilige Ansicht vertritt KREH, a. a. O., S. 299. Auch Kreh ist die Untersuchung schuldig geblieben, ob bei den von ihm bearbeiteten Klöstern der Diözesanbischof sich nicht doch gewisse Rechte vorbehalten hatte.

⁽⁴⁾ Diesen Vorbehalten arbeitete das G. K. durch ein Statut von 1244 entgegen, in welchem es allen Äbten, die die Angliederung eines Nonnenklosters an den Orden vorzunehmen hatten, einschärfte, dies nur zu tun, wenn sie eine bischöfliche Urkunde in Händen hätten, in der der Diözesanordinarius auf alle episcopalen Rechte verzichtet: Canivez II, S. 275, 1244: 7.

und als Konvente, die wohl die Regula sancti Benedicti sowie die Konstitutionen von Cîteaux befolgten, sich ganz der Jurisdiktion des Sprengelbischofs oder des Landesherrn unterwerfen. In diesem Falle gestalteten sich die rechtlichen Beziehungen zu den übergeordneten Instanzen von Fall zu Fall verschieden, besser gesagt: nach der landesherrlichen Eigenart. Hier Normen zu geben, ist demnach unmöglich (1).

Das Studium der ostfränkischen Zisterzienserinnenklöster lässt nun noch eine weitere Kategorie erkennen. Innerhalb der Diözese Würzburg gab es eine ganze Reihe von Klöstern, deren Gründungen entweder vom Bischof selbst vorgenommen oder von ihm bestätigt worden waren. Eine schriftliche Aufzeichnung über eine vollzogene oder zu vollziehende Angliederung an den Orden ist nicht überliefert. Trotzdem aber treten in Urkunden und vor allem auf Äbteversammlungen des 15. Jahrhunderts Vateräbte dieser Klöster auf. Zudem ist noch zu bemerken, dass die meisten dieser Niederlassungen in die Gunst des grossen Zisterzienserinnen-privilegs kamen.

Frauenroth, das von seinem Gründerehepaar zu Ehren Gottes und des hl. Kilian mit seinen Genossen gestiftet worden war (*) und nach bischöflicher Angabe folgenden Stand hatte: et nobis et ecclesiae Herbipolensi contulerunt proprietatis nomine pleno iure in temporalibus et spiritualibus perpetuo possidendum (*) — also dem Eigentum des Bistums Würzburg übertragen worden war —, war nach der Überlieferung der Statuten nicht inkorporiert. Und trotzdem besteht die berechtigte Annahme, dass Beziehungen zum Orden vorhanden waren. Im 15. Jahrhundert nämlich wurden vor dem Forum der Äbteversammlung des öfteren Frauenrother Belange verhandelt (*). Die Paternität des Abtes von Bildhausen kann als sicher erwiesen gelten (*). Bereits drei Jahre nach der Gründung verlieh Gregor IX.

⁽¹⁾ Gute Untersuchungen solcher Klöster sind: RONNEBERGER, Das Zisterzienser-Nonnenkloster zum hl. Kreuz bei Saalburg an der Saale; WIEMANN, Geschichte des Cistercienser-Nonnenklosters Frankenheim bei Crimmitschau.

⁽³⁾ Gründer dieses Klosters waren Otto und Beatrix von Bodenlauben, 1231. Vgl. hierzu Bechstein, Geschichte und Gedichte des Minnesängers Otto von Bodenlauben; R. v. Bibra, Bodenlauben bei Bad Kissingen, Bad Kissingen 1903. Otto von Bodenlauben war im hl. Land gewesen und hatte seine Frau von dort mitgebracht. Die dieser Ehe entsprossenen Söhne traten alle in den geistlichen Stand ein. Diese Gründung darf wohl eindeutig religiöser Begeisterung zugeschrieben werden.

⁽⁸⁾ Die Gründungsurkunde ediert in Arch. f. Ufr. V (1839), 2, S. 95 f.; ausserdem StA. Würzburg, Standbuch 184, Kloster Frauenroth, fol. 24.

⁽⁴⁾ CANIVEZ IV, S. 594, 1446: 51. Der Abt von Bildhausen durfte eine gefallene Nonne absolvieren; V, S. 210, 1467: 27. Beilegung einer Misshelligkeit zwischen Frauenroth und Marburghausen; VI, S. 73, 1493: 56. 3 Nonnen wurden von Vergehen gegen die Keuschheit rehabilitiert.

⁽⁸⁾ Wurde schon in den obigen Kapitelsstatuten der Abt von Bildhausen als Vaterabt erwähnt, nach Auctuarium III, S. 562 leitete er die Neuwahl der Äbtissinnen. Bis zur Aufhebung des Klosters nahm er seine Pflichten als Weisungsabt wahr. Vgl. Wieland, Cist. Chr. 1899, S. 261. 1359 Juli 18 legte Äbtissin Kunigunde vor ihrer Nachfolgerin und vor dem Abt von Bildhausen Rechenschaft ab über die während ihrer Vorsteherschaft vom Kloster erworbenen Einkünfte, deren Veräusserung und anderweitige Verwendung. — Ediert in Bechstein, a. a. O., Urkundenbuch IV, Nr. 31. — Am 1. Januar 1459 bezeugt der

dem Kloster das Ordensprivileg (1). Alexander IV. wiederholte 1255 den gleichen Gnadenerweis (2).

Das zweite von Fürstbischof Hermann von Lobdeburg gestiftete Kloster, Maidbronn, hatte in seiner Fundationsurkunde die gleichen episcopalen Vorbehalte wie ein iure-pleno-inkorporiertes Frauenkloster aufzuweisen (*), ohne jedoch dem Orden angegliedert gewesen zu sein. Die Rechte des Vaterabtes nahm bis zum beginnenden 15. Jahrhundert Ebrach wahr (*). In seiner um diese Zeit einsetzenden grossen wirtschaftlichen Not wandte sich Maidbronn an das weiter entfernte Kloster Langheim (*). Auch waren Beziehungen zum Generalkapitel vorhanden (*). Bereits ein Jahr nach der Stiftung des Klosters verlieh ihm Gregor IX. das Privilegium commune (*).

Eine Gründung besonderer Art war das Kloster Heiligenthal. An der Wiege des Konventes standen nicht adelige Familien oder der Bischof, hier hatte sich ein

Abt des Klosters Bildhausen, dass er im Kloster Frauenroth ein Mobiliar-Inventarium angelegt habe: Bechstein, a. a. O., *Urhundenbuch* IV, Nr. 37. Auch StA. Würzburg 4/5.

⁽¹⁾ Gregor IX. 1234 Juni 24, Reat, StA. Würzburg, Standbuch 184, fol. 25', regestiert Arch. f. Ufr. V (1839), 2, S. 58.

⁽²⁾ Alexander IV. 1255 Okt. 5, Anagni, StA. Würzburg, a. a. O., fol. 134. Es handelt sich hier um eine ins Deutsche übertragene vidimierte Übersetzung von Nikolaus Sigwein, Priester der Würzburger Diözese, gemeiner und offener Schreiber der geistlichen Gewalt vom 25. Nov. 1456. Regestiert Arch. f. Ufr., a. a. O., S. 61.

^(*) HStA. München, Hochstift Würzburg 5335, auch StA. Würzburg, Standbuch 211, Kloster Maidbronn, fol. 74'. . . . Statuimus itaque ut ibidem sint deo devote mulieres, que observent sancti Benedicti regulam secundum institutionem fratrum Ordinis Cisterciensis, iurisdictionemque temporalium et spiritualium in bonis que nunc habent vel habite sunt nobis in integrum reservantes salvis Cisterciensis ordinis institutis. Volumus etiam ut abbatissa loci eiusdem episcopo Herbipolensi reliquae autem sorores et eiusdem ordinis conversi abbatissae faciant obedientiam manualem... Der Provisor durfte von Äbtissin und Konvent gewählt werden, wurde aber vom Bischof eingesetzt. An keinen Archidiakon durften irgendwelche Rechte abgetreten werden.

⁽⁴⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1898, S. 257.

⁽⁵⁾ Cist. Chr., a. a. O. und Schriftstücke in Ms. f. 383 Hist. Verein Würzburg, aufbewahrt im StA. Würzburg. Die nähere Erläuterung dieses Vorgangs s. Kap. III: Dispersion.

⁽e) Das G. K. erwähnte Maidbronn nur ein einziges Mal, und dies erst 1488. CANIVEZ V, S. 657, 1488: 81. Das fällt bereits in die Zeit, als sich Maidbronn an Langheim kommendiert hatte (1408). Siehe Ausführungen in Kap. III: Dispersion. Es wäre sehr gut möglich, dass erst durch diesen Vorgang das Kloster in nähere Verbindung zum Orden kam.

⁽⁷⁾ Gregor IX. 1233 Juni 20, Lateran. Es handelt sich um das grosse Privileg, jedoch mit einem anderen Anfang: Prudentibus virginibus que sub habitu religionis accensis lampadibus per opera sanctitatis iugiter se preparent obviam sponso ire sedes apostolica debet patrocinium impertiri... HStA. München, Hochstift Würzburg 5339, Potthast I, S. 791, Nr. 9239. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts wurden dem Kloster drei weitere allgemeine Privilegien erteilt und 6 Urkunden richteten sich an andere kirchliche Stellen mit dem Auftrag, das Kloster vor Entfremdungen zu schützen oder die Rückgabe entfremdeter Güter einzuleiten. — Allgemeine Privilegien: HStA. München, Hochstift Würzburg 5344, Innocenz IV. 1245 Sept. 12, Lyon; StA. Würzburg, a. a. O., fol. 65, Alexander IV. 1259 Mai 2, Anagni; Nikolaus IV. 1291 Juni 11, Orvieto. — Die sechs anderen Papsturkunden: StA. Würzburg, a. a. O., fol. 59', Gregor IX. 1234 März 15, Lateran; fol. 60', Innocenz IV. 1245 Juli 15, Lyon; fol. 61, Alexander IV. 1259 Mai 7, Anagni; fol. 60', Nikolaus IV. 1288 April 1; fol. 60, Benedikt XII. 1234 oder 1235 Nov. 26, Avignon; fol. 60, Clemens VI. 1344 April 12.

Kreis frommer Jungfrauen zusammengefunden (¹), die von sich aus um bischöfliche Konfirmation baten. Am 1. Januar 1234 wurde sie ihnen erteilt, der Bischof nahm Kloster und Kirche in den Schutz des hl. Kilian, erlaubte ihnen, die Klausur zu errichten und eine Äbtissin zu wählen. Sie waren den gleichen Gehorsamsforderungen unterworfen und in geistlichen und weltlichen Belangen zur Achtung des bischöflichen Willens verpflichtet, wie alle Zisterzienserklöster in der Diözese (²). Auch hier ist keine Inkorporationsnotiz überliefert. Die öftere Nennung diese Konventes mit seinem Vaterabt, dem Abt des Klosters Bildhausen, auf dem G. Klässt jedoch auf engere Beziehungen zum Orden schliessen (²). Alexander IV. verlieh dem Kloster 1255 das grosse Privileg (⁴).

Sehr ausführlich schildert die Genehmigungsurkunde des 1236 durch Konrad von Dürn gestifteten Zisterzienserinnenklosters Seligenthal die bischöflichen Vorbehalte (5). Sie stimmen inhaltlich mit denen von Himmelspforten überein. Auch bei diesem Kloster fehlt jede schriftliche Überlieferung bezüglich einer Angliederung. Dennoch erwähnt ein Kapitelsstatut aus dem 15. Jahrhundert den

- (1) WIELAND, Cist. Chr. 1899, S. 161. Ich verweise auch auf die Ausführungen in Kap. I. sowie auf Greven, a. a. O. und Grundmann, a. a. O. Parallelen bieten Gutenzell, Cist. Chr., 1911, S. 33 und Seligenporten, Cist. Chr. 1931, S. 189 ff.
 - (2) HStA. München, Hochstift Würzburg 4371.
- (8) CANIVEZ IV, S. 325 f., 1429: 9. Die Äbte von Ebrach und Bildhausen wurden beauftragt in Heiligenthal eine Reformation durchzuführen und vor allem sich über den Zastand der Klostergüter zu informieren, um die nötigen Schritte einleiten zu können. S. 328, 1429: 19. Der Abt von Bronnbach durfte eine gefallene Nonne aus Heiligenthal absolvieren. S. 353, 1430: 59. Der Abt von Bildhausen wurde beauftragt, sich über das Kloster und die Leitung dortselbst sorgfältig zu informieren. Vgl. hierzu Schöffel, P., Das Bildhauser Urkundenverzeichnis vom Jahre 1517, Archivalische Zeitschrift 47 (1951), S. 79 ff. Hier v. a. S. 90, Nr. 116. Das Statut von 1430 hat hier seinen Niederschlag gefunden: Littera quod possumus bona immobilia monasterium monialium per modum reempcionis anno domini 1430. Fasste der Abt von Bildhausen die Lage so auf, dass er das verschleuderte oder entfremdete Heiligenthaler Klostergut für sein Kloster zurückkaufen konnte?
- (4) Alexander IV. 1255 Okt. 5, Anagni, Religiosam vitam eligentibus, HStA. München, Hochstift Würzburg 4377, POTTHAST II, S. 1319, Nr. 16038.
- (5) HStA. München, Hochstift Würzburg 6564. Volentes ipsas sorores gaudere privilegiis et immunitatibus, quibus ex institutione Ordinis, vel privilegiorum Sedis Apostolicae fratres Cisterciensis Ordinis consueverunt gaudere, his exceptis articulis qui subnotati sunt: ... Ius itaque in temporalibus et in spiritualibus nobis integrum reservamus sicut in aliis Monasteriis nostre dyocesis; salvis per omnia Cysterc. Ordinis institutis. Volumus etiam quod nullius obstante contradictione Sorores eiusdem loci secundum Ordinem Cisterciensem sibi eligant Abbatissam, que subditas sibi sorores in observacione Regule gubernabit, advocato Abbate eiusdem Ordinis, quociens necessarium fuerit. Abbatissa autem que pro tempore fuerit, Episcopo Herbipolensi obedienciam faciat, salvis sue Regule institutis. Abbatissam quoque Sorores Episcopus Herbip. benedicat, Clericos ordinabit, Altaria consecrabit, et cetera eis sacramenta procurabit. Provisor etiam eiusdem loci, qui Clericus esse debet habitus regularis, etsi non eiusdem Ordinis per Abbatissam et sorores electus et Episcopo Herbipolensi presentatus ab eodem investetur et obedienciam faciet;... Nullus etiam Archidiaconus in personis et monasterii Abbatissa, sororibus in Claustro, vel extra commorantibus Provisore Clericis vel Conversis, aliquid sibi iuris audeat vendicare ... Ediert: Gudenus III, S. 668. Über das Geschlecht derer von Dürn siehe Liebler, H., Die Edelherrn von Dürn, in 700 Jahre Stadt Amorbach 1253-1953, Amorbach 1953, S. 67 ff.

Abt von Bronnbach als Vaterabt (1). Das grosse Privileg wurde dem Kloster Seligenthal nicht zuteil, wohl aber nahm es Gregor IX. 1239 in seinen Schutz (2), den Alexander IV. 1259 erneut bestätigte (3).

Die bisherige Forschung betrachtete die vier oben angeführten Klöster als in aller Form in den Orden aufgenommene Konvente (*). Doch stimmt die Tatsache, dass von anderen um diese Zeit gegründeten Zisterzienserinnenklöstern Inkorporationsmeldungen in den Statuten vorliegen, bedenklich. Da das G. K. seit 1228 Wert darauf legte, dass alle neu inkorporierten Frauenklöster schriftlich in den Kapitelsstatuten aufgezeichnet wurden, ist es misslich, mit dem Argument des Vergessens und Versehens zu arbeiten. M. E. handelt es sich in diesen Fällen um die Fortsetzung einer Tradition, die ihren Ursprung bereits im 12. Jahrhundert hat. Die Äbte praktizierten nach wie vor die Methode, zu benachbarten Frauenklöstern in persönliche Beziehungen zu treten (*). Ob sie als Ergebnis verwandtschaftlicher Beziehungen untereinander anzusehen oder auf bischöflich – landesherrliche Befehle (*) zurückzuführen sind, wird nicht mehr klärbar sein. Es wäre zudem möglich, dass sich die Männerabteien dieser Frauenkonvente angenommen haben, um den dort drohenden Verfall zu beheben, damit der Ruf des Ordens — denn als Zisterzienserinnen wurden auch die nichtinkorporierten Frauenklöster betrachtet — nicht Schaden leide.

Die Verleihung der päpstlichen Privilegien widerspricht einer solchen Auffassung nicht. Sie konnte unter dem Aspekt erfolgt sein, die Aufnahme in den Orden

⁽¹⁾ Der Abt von Bronnbach bat auf dem G. K. von 1454 (CANIVEZ IV, S. 705, 1454: 55) als Vaterabt für Seligenthal, dass die Äbtissin wegen misslicher Umstände von der Aufnahme neuer Töchter in den Ordensstand befreit werde. Dies wurde gewährt. Ferner Wieland, Cist. Chr. 1905, S. 161; Auctuarium III, S. 666. Vgl. auch Mon. Boica 41, S. 256 f.: Schon im 14. Jahrhundert fungierte der Abt von Bronnbach als Weiserabt.

⁽²⁾ Gregor IX. 1239 Dez. 2, Lateran, Cum a nobis petitur, Gudenus, III, 672, Nr. 411; POTTHAST I, S. 916, Nr. 10818.

⁽³⁾ Alexander IV. 1259 Mai 4, Anagni, Devotionis vestre precibus, GUDENUS, III, S. 682, Nr. 419; POTTHAST II, S. 1431, Nr. 17561. Anlässlich der Bestätigung eines Tausches nahm Alexander IV. Seligenthal nochmals in seinen Schutz. — Alexander IV. 1259 Mai 21, Anagni, Iustis petentium desideriis, GUDENUS III, Nr. 420; POTTHAST II, S. 1432, Nr. 17582.

⁽⁴⁾ Diese Zahl lässt sich m. E. auf sechs erhöhen, denn bei Birkenfeld müssen die Verhältnisse ähnlich gelagert gewesen sein. Siehe Anm. 1, S. 44! — Auch bei Himmelkron ist die Stellung zu den geistlichen Gewalten nicht eindeutig geklärt. Siehe Anm. 4, S. 44! — Die lockersten Beziehungen zum Orden hatte Himmelthron, obwohl auch hier der Abt von Langheim als Weiser fungierte. Eine Entscheidung, ob Inkorporation oder nicht, kann nicht getroffen werden. Siehe Anm. 3, S. 45. — Vgl. ferner Schneider, A., Die Cistercienserabtei Himmerod im Spälmittelalter, S. 43 ff. Der Verf. zählt hier mehrere Klöster auf, die den Abt von Himmerod als Weiser hatten, aber nicht förmlich dem Orden inkorporiert worden waren. Trotzden befassten sich die G. K. in späteren Zeiten mit diesen Frauenkonventen.

⁽⁵⁾ Dass die Äbte sich nicht ausschliesslich an das Verbot von 1228 hielten, beweist CANIVEZ II, S. 203 f., 1239: 7. Das G. K. drohte denen, die dieses Statut durchbrechen würden, mit der Strafe der Absetzung. Das heisst also, dass auch noch nach 1228 die alte Tradition der Angliederung durch Knüpfung persönlicher Bande gepflegt worden war. Es ist sehr fraglich, ob nach 1239 diese sicher zum Gewohnheitsrecht gewordene Art der Inkorporation vollständig abgestellt werden konnte.

⁽⁶⁾ Erzbischof Engelbert von Köln unterstellte 1266 dem Abt von Heisterbach das Kloster Herchen an der Sieg. Das G. K. nahm dazu nie Stellung: G. WELLSTEIN, Herchen an der Sieg, S. 346 ff.

zu beschleunigen. Andererseits konnte sie auch schon nach der Knüpfung persönlicher Bande zwischen Männer- und Frauenabtei ausgestellt worden sein, damit
dieses Verhältnis seine Legitimierung erhielt. Jedenfalls wurde aus diesem gewohnheitsrechtlichen Modus in späteren Zeiten eine ordensrechtlich anerkannte Stellung,
wie es die öfteren Nennungen dieser Klöster mit ihren Vateräbten auf den G. R.
beweisen. Sie dürfte sich von einer Iure-Pleno-Inkorporation kaum mehr unterschieden haben.

Die Fülle der institutionellen Möglichkeiten bei den Frauenklöstern des Zisterzienserordens lässt erkennen, dass jede Generalisierung zur Schaffung einer gewissen Norm einen Verlust darstellt, indem das eigentliche Bild zugunsten einer Veroberflächlichung entstellt wird. Die Beziehungen dieser Klöster zu den geistlichen Gewalten sind nicht ohne weiteres auf einen Nenner zu bringen.

2. Die Stellung zu den weltlichen Gewalten.

Als im 13. Jahrhundert die Hauptblüte der Zisterzienserinnenklöster einsetzte, hatten der Orden und die einzelnen Abteien im wesentlichen die Positionen ihrer weltlichen Beziehungen gefestigt und die ihnen als Reformorden eigene Auffassung durchgesetzt. Erster und wichtigster Punkt war die Trennung von Vogtei und Schutz. Die Einrichtung der Advocatia wurde strikte abgelehnt, d. h. dass die Abteien sich durch eine besondere rechtliche Stellung von der anderer Orden unterschieden (1). Die Immunität galt nur für den engen Klosterbereich innerhalb der Mauern, über die Klosterleute aber gab es in Blutgerichtsfällen keinen eigenen Gerichtsstand. Für die Zisterzienser hatte die konsequent durchgeführte Entvogtung den Verzicht auf eine eigene Hochgerichtsbarkeit zur Folge. Um die Immunität auszudrücken, wurde die Formulierung der Befreiung von der Landgerichtsbarkeit gewählt.

Ein weiteres wesentliches Merkmal für die Zisterzienserimmunität war die Befreiung von ordentlichen Steuern (*). Viele Güter, die die Klöster erwarben, waren schon besteuert. Sie liessen deshalb nichts unversucht, dass der Schenker oder Verkäufer auf das Vogtrecht und die Bedeforderung verzichtete (*). Manchmal mussten Abteien gefährliche Kämpfe mit lokalen Laiengewalten austragen, da diese nicht immer freiwilligen Verzicht leisteten oder einem Abkauf zustimmten (*).

Zum dritten Charakteristikum einer Zisterzienserniederlassung wurde das Amt des Defensors. Aus der Übernahme dieser Aufgabe konnte der Inhaber keinerlei Rechte auf Abgaben und Hebungen ableiten (*). Drei Rechtskreise konnten am

⁽¹⁾ Hierzu und zum folgenden Hirsch, Klosterimmunität, S. 121 ff.; S. 134 ff. zufolge war es auch möglich, dass Zisterzienserabteien, wenn auch nicht über alle Besitzungen, so doch über einen gewissen Teil die Hochgerichtsbarkeit haben konnten.

⁽a) HIRSCH, a. a. O., S. 136 ff.

⁽³⁾ HIRSCH, a. a. O., S. 140 f. Dazu im Gegensatz WAAS, Vogtei und Bede, II, S. 98 ff. Er lehnt die Steuer als Wurzel der Hochgerichtsbarkeit ab und bringt sie mit den Herrschaftsrechten in Zusammenhang.

⁽⁴⁾ WAAS II, a. a. O., S. 46.

⁽⁸⁾ HIRSCH, a. a. O., S. 121 und 147. Die Defensio war um Gottes Lohn zu leisten. Sie war aber auch Grund für die Territorialherrn, die Klöster zu Leistungen heranzuziehen.

Schutz einer Zisterzienserabtei beteiligt sein; im Laufe der geschichtlichen Entwicklung verloren erstere immer mehr an ihrer Wirksamkeit, es fand eine Schwerpunktsverlagerung in den dritten statt.

- I. Die päpstliche Inschutznahme durch einzelne Privilegien oder das Privilegium commune garantierte auch den weltlichen Besitz. Die für Verletzung desselben angedrohten Strafen treffen jeden Schuldigen, ob weltlich oder geistlich (1).
- 2. Aus dem päpstlichen Schutz glaubt man den kaiserlichen Schutz ableiten zu können. Aus der Tatsache, dass sich die Staufer als Beschützer der Kirche fühlten, entwickelten sie die Defensionspflicht über die Zisterzienserklöster (³). Die grosszügigen Schutzverleihungen durch Friedrich I. waren andererseits auch nicht von politischen Spekulationen frei (³). Im Gegensatz zu den früheren kaiserlichen Schutzurkunden konnte aus diesen kein voller Immunitätsanspruch im Sinne einer Reichsunmittelbarkeit abgeleitet werden (⁴). Dass manche Abteien dies gerne dahinter gesehen hätten, zeigten die Auseinandersetzungen mit den Landesherren, die ebenfalls kein Mittel unversucht liessen, sie landsässig zu machen (⁵).
- 3. Als weitere Instanz, die Schutz und Schirm übernahm, sehen wir die Gründerfamilien (*), die das Amt der Defensio oft erblich besassen. Daneben gesellten sich die mächtigsten Dynasten des Landes und seit dem 13. Jahrhundert in verstärktem Masse die Landesherren. Da diese bei vielen Gründungen beteiligt waren oft sogar selbst als Gründer auftraten —, setzte die ausgefertigte Fundationsurkunde fest, dass das Kloster diesen als alleinigen Schirmherrn haben sollte. Das traf besonders in den geistlichen Territorien zu (*). Damit allerdings waren die Klöster wieder einer weltlichen Macht verpflichtet worden, von der sie sich vollständig zu trennen versucht hatten. Oft bedeutete dieser Schutz und Schirm nichts anderes als den Rückfall in ein früheres Vogtverhältnis (*).

⁽¹⁾ S. P. C., Nr. 19 bei TANGI, a. a. O.

⁽²⁾ WAAS, a. a. O., II, S. 45.

⁽³⁾ S. Anm. 4, S. 18.

⁽⁴⁾ Hirsch, a. a. O., S. 116, spricht von einer jüngeren Auffassung der Reichsunmittelbarkeit.

⁽⁵⁾ Hierzu Zeiss, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach.

⁽⁶⁾ Hierzu und zum folgenden Hirsch, a. a. O., S. 121.

⁽⁷⁾ WAAS, a. a. O., II, S. 45.

^(*) Hirsch, a. a. O., S. 151. «Mit der Losung, Freiheit von der weltlichen Gewalt, haben beide begonnen, die Hirsauer und die Zisterzienser. Bei beiden haben diese Bestrebungen mit Misserfolg geendet, ..., die Zisterzienser sind gescheitert an dem Unvermögen, für die advocatia, die sie prinzipiell ablehnten, den ihnen entsprechenden Ersatz zu finden... die defensio hat häufig ein vogteiähnliches Aussehen bekommen, sie bot den Territorialherren die Möglichkeit, die Zisterzen unter ihren Einfluss zu bringen. den Klöstern ist der Herr, den sie im Eigenkirchenherrn, im Vogt und im Reich abgeschüttelt zu haben glaubten, im Territorium wiedererstanden ». — Engelmann, Untersuchung zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meissen, Merseburg und Zeitz-Naumburg, schreibt S. 66: « Das Bestreben der Klöster bloss Schutz und Schirm zu erreichen, war fehlgeschlagen. Auch nach der Entvogtung verblieben die Klöster in landesherrlicher Abhängigkeit ». — Waas, a. a. O. II, S. 50. Über die Zisterzienserklöster am Mittelrhein: « Offiziell besteht keine Vogtei. Bischöfe und Kaiser neigen dazu unter dem Vorwand, das Kloster zu schützen, sich doch eine solche Vogteiherrschaft anzueignen, und Laiengewalten aller

Vogtfreiheit, Befreiung von der Steuer und die Defensio bestimmten die Stellung der Zisterzienser zu den weltlichen Gewalten. Es erhebt sich nun die Frage: Gestalteten sich die Beziehungen der Frauenklöster zu den weltlichen Institutionen nach den gleichen Gesichtspunkten? Die ostfränkischen Zisterzienserinnenklöster sollen uns im folgenden darauf Antwort geben.

Generell lässt sich sagen, dass Fälle bekannt sind, da Frauenklöster sogar im Besitz der Hochgerichtsbarkeit waren und dafür sorgten, dass die Neuerwerbungen ebenfalls von allen Vogteigerechtsamen frei waren (¹). In den meisten Fällen aber war der Landesherr im Besitz der Hochgerichtsbarkeit (²). Andere Klöster hinwiederum waren nicht einmal im Besitz der Niedergerichtsbarkeit, ein verkappter Vogt nahm im Auftrag des Stifters oder Territorialherrn die nach den Gepflogenheiten des Ordens der Äbtissin zustehenden Rechte wahr (³).

Die Einrichtung der Defensio fand sich bei allen Frauenklöstern. Das Amt war entweder erblicher Besitz der Gründerfamilie oder es gehörte zu den Pertinenzen der landesherrlichen Gewalt (4). Bekannt sind auch einige Beispiele, dass sich Nonnenklöster mit Hilfe kaiserlicher Schutzprivilegien ihrem eigentlichen Schirmherrn zu entziehen versuchten (5). Grund dafür dürfte wohl wirtschaftliche Notlage gewesen sein. Aber gerade bei Frauenabteien blieben diese Versuche ohne Erfolg. Der Landesherr hatte zu viel Macht und Einfluss, kämpften doch selbst mächtige Männerklöster vergeblich um das lohnende Ziel der Immunität (4).

Aus der Übernahme der Defensio leiteten die Schirmherren auch direkte Eingriffe in das klösterliche Leben ab. Eine der wichtigsten war die auf ihr Betreiben

Art suchen alte Vogteirechte an Gütern des Klosters zu halten, oder ihre Vogteiherrschaft über das Kloster auszudehnen. Die Vogtei ist dem Rechte der Privilegien nach tot, und wird immer wieder tot gesagt, lebt aber in verschiedenen Formen doch noch weiter als ein nicht zu unterschätzender Feind klösterlicher Rechte und Freiheiten.

⁽¹⁾ ENGELMANN, a. a. O., S. 30 ff. Die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg begabten 1264 Marienstern mit der vollen Gerichtsbarkeit. Freiheit vom Landgericht mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit hatte das Kloster Marienthal von seinem Defensor, dem König von Böhmen, verliehen bekommen. Auf einem Teil seiner Güter hatte es die oberste Gerichtsbarkeit.

^(*) ENGELMANN, a. a. O., S. 30, 56 und 66; WAAS, a. a. O., II, S. 51.

⁽⁸⁾ Nach Waas, a. a. O., II, S. 47 ist dies in den Frauenklöstern Thron und Chumd der Fall gewesen.

⁽⁴⁾ ENGELMANN, a. a. O., S. 56 schreibt hierzu: « Die Klöster, die nicht von gräflichen Herren errichtet worden sind, erscheinen immer wieder im Schutz der Landesherren ». So erscheint das von den Gebrüdern Witego und Bernhard von Kamenz gegründete Marienstern im Schutz der Markgrafen von Brandenburg. Das auf Eigengütern errichtete Marienthal hat den Grundherrn, den König von Böhmen, zum Defensor. Vgl. ENGELMANN, a. a. O., S. 30 ff. — Über die zielbewusste Politik der Landesherrn, alle Zwischeninstanzen abzuschaffen und sich so die Hochgerichtsbarkeit über ein ganzes Gebiet, die Defensio der Klöster eingeschlossen, anzueignen, berichtet ENGELMANN, a. a. O., S. 62 ff. Er zeigt dies sehr ausführlich an dem Geschlecht der Markgrafen von Meissen.

⁽⁵⁾ S. die unten folgenden Ausführungen.

⁽⁶⁾ S. die bei HIRSCH, a. a. O., S. 148 angeführten Beispiele; alle forderten an Hand kaiserlicher Vogteiurkunden (s. Anm. 140 bei Hirsch) die Reichsunmittelbarkeit, jedoch mit verschiedenen Erfolgen. Dazu auch Zeiss, a. a. O. und Doeberl, M., Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemaligen Zisterzienserabtei Waldsassen, Passau 1885/86.

hin durchgeführte Klosterreform (¹). Mannigfache Beweggründe mochten dazu Anlass gewesen sein: Neben die politischen und finanziellen Motive traten rein religiöse und persönliche (²).

Wie bei den Männerklöstern spielte auch bei den Frauenabteien die Zeit der Gründung eine erhebliche Rolle. Ihr ist noch um so mehr Bedeutung beizumessen, als die Nonnenkonvente des 12. Jahrhunderts durch ihre besondere Stellung zu Orden und bischöflicher Gewalt auch andere Rechtsverhältnisse in den Beziehungen zur weltlichen Macht aufzuweisen hatten. So ist v. a. das Prinzip der Entvogtung noch nicht durchgeführt. Wir sehen dies an Wechterswinkel. In dem päpstlichen Privileg von 1144 war festgesetzt worden (3), dass das Amt des Vogtes einzig und allein der Bischof von Würzburg ausüben durfte. Eugen III. formulierte seine Urkunde dahingehend, dass ausser dem Bischof die Vogtei nur noch Rom zustehe (4). Daneben begnadeten die beiden grossen Gönner des Zisterzienserordens aus dem staufischen Herrscherhaus das Kloster mit Privilegien. Friedrich I. (5) und Friedrich II. (6) nahmen Wechterswinkel in ihren Schutz.

Ohne Einfluss auf die rechtliche Stellung war die kaiserliche Gründungsbestätigung für Schönau (7). Aus der Donatio des Klosters an die Kirche des hl. Kilian

⁽¹⁾ Hierzu HASHAGEN, Staat und Kirche vor der Reformation. Daraus das Kapitel: Landesherrliche Klosterreform, S. 339 ff.

^(*) HASHAGEN, a. a. O., Politische Beweggründe, S. 339 ff.: Im allgemeinen Kampf gegen die kirchlichen Missbräuche nehmen deshalb die Landesherren eifrig an Klosterreformen teil. Orden und Landesherr finden sich auf dieser Ebene in der Abwehr gegen die zuständigen Bischöfe. S. 341: « Der Landesfürst war bereit, auf Bestrebungen der kirchlichen Reformpartei einzugehen, weil er sie dazu benutzen konnte, seine landesherrliche Obergewalt zur Anerkennung zu bringen ». Finanzielle Motive, S. 341 ff.: Wirtschaftliche und finanzielle Sanierung der Klöster kam den landesherrlichen Finanzen zugute. Religiöse Beweggründe, S. 343 ff.: Vorliebe der Landesherrn für Verbreitung ernsthafter Askese. Persönliche, S. 346 ff.: familiäre Beziehungen; «Pflicht zur Klosterreform von einzelnen Fürsten als heiliges Vermächtnis der Vorfahren aufgefasst ». — Beispiele für landesherrliche Reformen, die unter Mitwirkung des Ordens vorgenommen wurden: BERLIÈRE, Benedikt. u. Cist. Reformen in Belgien, S. 535, Cist. Reformen: Wilhelm Graf von Namur verlangte die Aufhebung der Zisterzienserinnenklöster Moulins, Argenton, Jardinet, Soleilmont und dafür die Errichtung einer einzigen Männerabtei. Die Ordensvisitatoren gingen darauf ein. Moulins wurde aufgehoben, Soleilment und Argenton wurden von einem anderen Nonnenkloster reformiert. Jardinet wurde, von jeglicher Reformbewegung unerfasst geblieben, auch aufgelöst. So hatte sich der landesherrliche Wille nur beschränkt durchsetzen können. — SCHOLTEN. Die ehemaligen Zisterzienserinnenklöster im Herzogtum Cleve, S. 128 f.: Auf Wunsch des Herzogs Johann von Cleve wurde das Kloster Fürstenberg bei Xanten durch den Abt von Camp am 21. März 1467 reformiert. — Landesherrliche Reformen ohne Beteiligung des Ordens: WIEMANN, Frankenhausen, S. 59 ff.: Hier forderte der Landesherr den Bischof auf (1408), Beauftragte zur Reform und Visitation des Kloster abzuordnen. Er fühle sich für das geistliche Wohl verantwortlich (Frankenhausen war nicht inkorporiert).

⁽³⁾ Brackmann, G. P. III, S. 233 f.

⁽⁴⁾ Ebd.

⁽b) Friedrich I. 1180 Jan. 31: STUMPF 4298, 4528.

⁽⁶⁾ B. F. W. 832, 1215 s. d.; auch Mon. Boica 30, S. 38; die Inschutznahme fand statt auf Bitten des Propstes und der Nonnen, welche sich über viele Bedrückungen zu beklagen hatten. Vgl. Zeiss, a. a. O., S. 31.

⁽⁷⁾ Heinrich VI. 1192 Juli 9: STUMPF 4759; vgl. ZEISS, a. a. O.

zu Würzburg leiteten die Bischöfe den Anspruch auf die Vogtei ab (¹). Das rief die Herren von Rieneck, die Fuldaer Stiftsvögte, auf den Plan, die das bischöfliche Recht bestritten (²). Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts gelang es dem damaligen Fürstbischof Lorenz von Bibra, die Vogtei gegen Zahlung einer einmaligen Summe sowie einer jährlichen Abfindung an sich zu bringen. Einige Jahre später verzichtete der Graf von Rieneck vollkommen auf seine Rechte über Schönau (³). Das Kloster selbst war an diesen Auseinandersetzungen nicht beteiligt. Die Geschichte der Vogtei Schönau wurde nicht von ordensrechtlichen Gesichtspunkten geprägt, sie lief ab im Zuge der Ausbreitung landesherrlicher Territorialrechte und in der Auseinandersetzung mit dem Grafengeschlecht derer von Rieneck.

Aufschlussreich sind wiederum die Gründungs- und Bestätigungsurkunden des Fürstbischofs Hermann von Lobdeburg für die während seiner Regierungszeit entstandenen Frauenklöster: Himmelspforten (4), Frauenroth (5), Maidbronn (6) und Marburghausen (7), sowie Seligenthal (6). In all diesen genannten Klöstern verbot er die Wahrnehmung des Vogtamtes; er selbst, dem das Patronat über die Klöster zustand, verzichtete auf alle Vogteiansprüche gegenüber den Klöstern Himmelspforten, Frauenroth, Maidbronn, nicht aber auf die Vogteirechte gegenüber den mehr oder weniger umfangreichen Liegenschaften und Gütern dieser geistlichen Institutionen. Diese Massnahmen lagen ganz im Sinne des Fürstbischofs Hermann von Lobdeburg, seine Landesherrschaft auszubauen und zu festigen (6). In dieselbe Linie gehörte auch sein Drängen, dass neue Klöster mit ihrer Fundationsausstattung ihm und der Kirche des hl. Kilian übertragen wurden (10).

Im geistlichen Territorium Würzburg waren von vorneherein die Fälle ausgeschaltet, dass der Landesherr in Verbindung mit dem Kloster, und unterstützt durch das päpstliche Privileg, das Kloster der Jurisdiktion des Bischofs entzog und es ganz in den Rahmen seiner bischofsfeindlich ausgerichteten Landesherrschaft einbaute (11). Fürstbischof Hermann konnte die Verleihung des Privilegium commune

⁽¹⁾ S. Anm. 2, S. 20.

⁽³⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1897, S. 98.

⁽³⁾ Ebd.

⁽⁴⁾ S. MERZBACHER, a. a. O.

^(*) S. Anm. 3, S. 30..., nullum penitus habeant advocatum, nec Episcopus Herbipolensis ratione patronatus qui habet in eodem monasterio advocatiam omnium bonorum, vel alicuius partis infoedandi habeant potestatem.

⁽⁶⁾ S. Anm. 3, S. 31...., nullum habeat advocatum, nec episcopus Herbipolensis ratione iuris patronatus quod licet in cenobio prelibato bonorum omnium vel alicuius partis advocatia usurpandi aut infoedendi habeat potestatem.

⁽⁷⁾ S. Anm. 11, S. 24...., in quibus bonis que ab omni advocato libera esse decernimus; quicumque advocatum petierit, elegerit, dederit vel receperit ipsum excommunicamus.

⁽⁸⁾ S. Anm. 5, S. 32..., decernimus, ut dictum cenobium in bonis que nunc habet, vel in posterum habebit, nullum habeat advocatum; nec Episcopus Herbipolensis ratione iuris temporalium bonorum omnium vel alicuius partis, usurpandi habeat potestatem.

^(*) Keine fürstbischöflichen Vorbehalte über die Wahrnehmung der Vogtei scheinen bei Frauenthal und Billigheim vorgelegen zu haben. Vgl. Anm. 7, S. 24 und 5, S. 25.

⁽¹⁰⁾ Dies war der Fall bei Frauenroth, vgl. Anm. 3, S, 30; allerdings auch bei Frauenthal, vgl. Anm. 7, S. 24; doch scheint gerade hier die Gründerfamilie Schirm- und Schutzvogtei für sich reserviert zu haben, vgl. Anm. 9, S. 40.

⁽¹¹⁾ Siehe Engelmann, a. a. O., S. 54 und 62. Zu gleichen Ergebnissen kam auch Zeiss, a. a. O.

ruhig hinnehmen, denn wurden seine Rechte als Diözesanordinarius auch beschnitten, durch die ihm über die Klöster zustehende Landeshoheit konnte sich ihm keines entziehen (1).

Es muss auffallen, dass die päpstlichen Privilegienverleihungen in der Mehrzahl erst in die Zeit nach seinem Tod fielen (*). Es war den einzelnen Klöstern unmöglich gewesen, während seiner Regierungszeit gegen die in den Gründungs- oder Bestätigungsurkunden gesetzten Vorbehalte anzugehen. Dies änderte sich aber mit seinem Ableben. Bevor noch der Nachfolger die Herrschaft in festen Händen hatte, galt es für die Klöster, sich in den Besitz der Privilegien zu setzen. So stand Fürstbischof Iring bezüglich seiner bischöflichen Rechte über die Zisterzienserinnenklöster vor veränderten Verhältnissen. Aus der Bestätigungsurkunde für Sonnefeld geht jedoch hervor, dass er der von seinem Vorgänger eingeschlagenen Richtung treu blieb (*). Auch eine Urkunde für Frauenroth macht dies ersichtlich (*).

Die Frage lautet nun: Blieben die ostfränkischen Zisterzienserinnenklöster im Laufe ihrer Geschichte in den von Bischof Hermann festgesetzten Rechtsverhältnissen oder versuchten sie, sich der landesherrlichen Gewalt zu entziehen? Das nahe bei Würzburg gelegene Himmelspforten erhielt 1360 von Karl IV. das Privileg, dass Äbtissin und Konvent vor kein weltliches Gericht geladen werden sollten (5). Damit wurde der enge Klosterbereich zur Immunität erklärt, während die Gerichtshoheit des Territorialherrn auf den anderen Klosterbesitzungen nicht angetastet wurde (6). Einen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit konnte das Kloster

⁽¹⁾ Das Privilegium commune wurde während seiner Regierungszeit verliehen an Maidbronn, vgl. Anm. 7, S. 31; und an Frauenroth, vgl. Anm. 1, S. 31; auch Frauenthal hatte 1233 das grosse Ordensprivileg verliehen bekommen, vgl. Anm. 10, S. 24. Hier ist es m. E. möglich, in dieser Verleihung einen Affront gegen den Würzburger Bischof zu sehen, denn dieser hatte auf Grund der Schenkung an das Hochstift in der Bestätigungsurkunde seine Vorbehalte geltend gemacht. Festlegungen über die Vogtei finden sich, wie schon angedeutet, nicht. Auch Gnadenthal hatte 1246 das grosse Ordensprivileg erhalten. Leider fehlt die bischöfliche Bestätigungsurkunde. Es ist somit nicht möglich, in nähere Vergleiche einzutreten, vgl. Anm. 3 und 4, S. 25. Gnadenthal wurde in den folgenden Untersuchungen nicht weiter berücksichtigt.

^{(2) 1255} erhielten das Privilegium commune: Frauenroth, s. Anm. 2, S. 31; Heiligenthal, s. Anm. 4, S. 32; Marburghausen, s. Anm. 1, S. 25; Himmelspforten s. Anm. 4, S. 24; Wechterswinkel, s. Anm. 5, S. 19; Lichtenstern, s. Anm. 4, S. 26.

⁽⁸⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1901, S. 189.

⁽⁴⁾ StA. Würzburg, Standbuch 184, fol. 29 f.: Iring benutzte hier dasselbe Urkundenformular wie Hermann von Lobdeburg. Beides sind Konfirmationsurkunden der Bischöfe über Schenkungen des Gründers an Frauenroth: ... Hanc donationem suam iustam et rationabilem in Domino commendantes eam auctoritate Domini nostri Jesu Christi et beatorum martyrum Kiliani sociorumque eius atque nostra confirmamus, recipientes idem monasterium cum possessionibus suis habitis et habendis in protectionem nostram specialem interdicendo universis sub poena excommunicationis, ne quis idem monasterium in iuribus suis temere audeat molestare, quod qui fecerit nisi poenitens satis faciat condigne extreme subiaceat ultioni, 1246 April 10.

⁽⁵⁾ BÖHMER-HUBER 3094, 1360 März 20.

⁽⁶⁾ Vgl. z. B. Mon. Boica 37, S. 403 f., 1262 Juni 15, Bischof Iring bekennt dass er über die dem Kloster Himmelspforten gehörenden Güter, die es vom Kloster Neustadt gekauft hatte, die hohe Gerichtsbarkeit besitze.

daraus nicht ableiten, denn die dem bischöflichen Landesherren zustehende Schirmvogtei blieb unangetastet.

Maidbronn, das im 13. Jahrhundert zahlreiche Beeinträchtigungen hinnehmen musste (¹), scheint auch gegen Ende des 14. Jahrhunderts in keiner glänzenden wirtschaftlichen Verfassung gewesen zu sein (²). Aus dieser Situation heraus sind wohl die Schutzprivilegien Wenzels (³) und Ruprechts (⁴) zu verstehen. Sie hatten keinen anderen Zweck, als der wirtschaftlichen Sanierung des Klosters zu dienen. Papst- und Königsschutz konnten jedoch nicht verhindern, dass das Kloster sich 1408 an Langheim kommendierte (⁵). Fürstbischof Johann von Egloffstein behielt in dieser Sache Oberhand und setzte seinen Willen durch (⁶). Als Inhaber der Schutzund Schirmvogtei war er nicht damit einverstanden, dass jenes Frauenkloster in ein Männerpriorat unter Langheims Führung umgewandelt wurde. Langheim, eine Tochter Ebrachs, hatte sich für einen Teil seiner Besitzungen grosse Freiheiten verschafft (ˀ). Es war dem Würzburger Bischof daher ungelegen, in seinen Territorien ähnliche Bestrebungen erwarten und bekämpfen zu müssen.

Königlichen Schutzes konnte sich auch Frauenthal unter Konrad IV. versichern (*), der keine wesentliche Veränderung für die rechtlichen Verhältnisse des Klosters brachte. Die Schirmvogtei lag in Händen der Herrschaft Hohenlohe – Fraueneck (*). Mit dem Verkauf dieser Herrschaft 1448, zu der auch das Kloster Frauenthal zählte, an den Hohenzollern Albrecht Achilles ging auch die Schutzund Schirmvogtei an jenen über (10). Von da ab teilte das Kloster das Schicksal der übrigen Brandenburgischen Frauenklöster im Gebiet der Markgrafschaften Ansbach – Bayreuth (11).

Sehr auf die Erhaltung der Vogteifreiheit war das Kloster Seligenthal bedacht. Sie geht zurück auf die Festlegungen der bischöflichen Bestätigungsurkunde (12). Deshalb sehen wir das Kloster zweimal als Käufer von Vogteirechten, die andere im Besitz hatten (13). Die Schutzurkunde Heinrichs VII. bleibt auf die rechtliche

⁽¹⁾ Siehe hierzu die päpstlichen Kommissionen, Anm. 7, S. 31.

⁽²⁾ Sonst wäre es 1408 nicht zur Erwägung der Dispersion gekommen.

⁽³⁾ StA. Würzburg, Standbuch 211, Kloster Maidbronn, fol. 65': Die Urkunde wurde ausgestellt anlässlich des Besuches von Wenzel in Würzburg 1397.

⁽⁴⁾ Ebd., fol. 16', 1404 Sept. 24, Heidelberg.

⁽⁵⁾ Siehe Kapitel III, Dispersion.

⁽⁶⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1898, S. 296.

⁽⁷⁾ HIRSCH, S. 131. In Teuschnitz und Leugast übte Langheim die Hochgerichtsbarkeit aus. Dazu noch GELDNER, a. a. O., S. 11* ff.

⁽⁸⁾ B. F. W. 4395; BOSSERT Nr. 7, Konrad IV. 1239 Jan. 1, Hagenau. Die Urkunde ferner ediert in W.U.B. III, S. 430, Nr. CXXXII.

^(*) Bischof Hermann hatte in seiner Bestätigung die Schirmvogtei nicht erwähnt. G. SCHMIDT, Das Würzburger Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom II. bis zum 17. Jahrhundert, Weimar 1913, S. 93 rechnet die Herren von Hohenlohe zu den Grafen. Es ist deshalb anzunehmen, dass sie selbst die Schirmvogtei über Frauenthal ausübten.

⁽¹⁰⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1905, S. 35 und BOSSERT, Nr. 115.

⁽II) Nach WIELAND, a. a. O., S. 37 wurde im Kloster nach 1528 von Markgraf Georg die Reformation eingeführt. — Vgl. ferner BOSSERT, Nr. 151, 155, 158, 160, 165, 166, 168, 178.

⁽¹²⁾ S. Anm. 5. S. 32, und 8, S. 38.

⁽¹⁸⁾ WAAS, a. a. O. II, S. 49. Vgl. Hohenl. U. B. II, S. 407, Nr. 54.

Stellung des Klosters ohne Einfluss (¹). Nach der Bestätigungsurkunde verzichtete Bischof Hermann auf das Vogtrecht (²), die Schirmvogtei lag wahrscheinlich in Händen der Hohenlohe (³), obwohl ein Graf von Dürn als Gründer aufgetreten war. 1328 empfahlen Albrecht von Hohenlohe und seine Gemahlin Seligenthal dem Schutz des Würzburger Bischofs (⁴). Zur Zeit der Gegenreformation finden wir den Erzbischof von Mainz als Landesherrn, der es mit päpstlicher Genehmigung 1568 zu Gunsten des Mainzer Jesuitenkollegiums säkularisierte (⁵).

Schwierig ist es, die Landeshoheit über das Kloster Billigheim zu bestimmen. Es hatte sich schon zeit seines Bestehens besonderer königlicher Gunst erfreuen dürfen (*). Nach der Umwandlung in ein Zisterzienserinnenkloster war es weiterhin Empfänger königlicher Gunsterweise geblieben. Konrad IV. hatte für die Aufnahme in den Orden gebeten (*). Rudolf von Habsburg bestätigte 1281 das Privileg König Heinrichs VII. (*), das Kaiser Heinrich VII. 1310 erneuerte (*). Ludwig der Bayer

⁽¹⁾ GUDENUS III, S. 735, Nr. 474, 1309 Aug. 20, Wimpfen.

⁽²⁾ S. Anm. 8, S. 38.

⁽⁸⁾ Sie ging vor 1328 von den Grafen von Dürn an die Herren von Hohenlohe über. Nach den von Wieland, Cist. Chr. 1905, S. 161 usf. beigegebenen Regesten rekognoszieren bis 1276 die Herren von Dürn Vergabungen an das Kloster (R. 29), noch 1278 spricht Ulrich von Dürn dem Kloster geschenkte Güter von allen weltlichen Gerichten frei (GUDENUS III, S. 701 f., Nr. 440). Ab 1287 traten in verstärktem Masse Mitglieder der Familie Hohenlohe als Wohltäter des Klosters auf. - Nach dem bei Liebler, a. a. O., S. 79 abgedruckten Stammbaum gehörte der hier erwähnte Ulrich von Dürn in die 1258 (Sept. 17) durch den Tod Konrads I., der bedeutendsten Persönlichkeit aus diesem Geschlecht, entstandene Wildenberger Linie. Daneben gab es noch eine Dilsberger und Forchtenberger Linie. Die Wildenberger Linie starb 1308, die Dilsberger 1315, die Forchtenberger 1323 aus. Die Wildenberger Linie versiegte auch in der weiblichen Erbfolge. Die beiden Töchter Ulrichs (III.) starben im Kloster: Elisabeth als Äbtissin von Seligenthal, Mechtild als Nonne von Schäftersheim. Die beiden anderen Linien wurden durch Verträge von Kraft I. und Kraft II. von Hohenlohe beerbt (vgl. LIEBLER, a. a. O., S. 76 f.). Zumindest durch diese Verträge, vielleicht aber schon früher, nicht aber vor 1278, ist die Schimvogtei über Seligenthal an das Geschlecht von Hohenlohe übergegangen.

⁽⁴⁾ Hohenl. U. B. II, S. 245, Nr. 294, 1328 Januar 31, Albrecht von Hohenlohe (- Möckmühl) und seine Gattin Hedwig vermachen dem Bischof Wolfram von Würzburg und seinem Stift die Herrschaft Möckmühl, wofür Albrecht vom Bischof zum Amtmann von Stolberg gemacht wird. — « Unser vorgenannter herre bischof Wolfram und das capitel, , sullen auch beschirmen mit guten treuwen die kloster ze Schontal, Selgental und Bullenkeim, und sollen in vor sin als andern irn klostern als verre si mugen, an geverde wanne si des von in gemant werden und sollen nit verhengen oder gestaten, daz si von irn vogten oder dienern mit keiner leyge dinge beswert oder ubergriffen werden ». — Der Bischof von Würzburg hatte also über Seligenthal die Schirmvogtei vermacht bekommen.

⁽⁵⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1905, S. 163. — Vgl. hierzu Humpert, Th., Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar, Arch. f. Ufr., LV (1913), S. 1 ff. Hier v. a. S. 63 ff.; S. 67 f. schreibt der Verfasser von der Arrondierung des Territoriums durch Säkularisation von Klöstern. Nach dem Tod der letzten Äbtissin 1561 waren nur noch 3 Nonnen im Kloster. Erzbischof Daniel Brendel von Homburg säkularisierte das im badischen Bauland und Jagstgebiet reich begüterte Kloster mit päpstlicher Genehmigung vom 7. September 1568.

⁽⁶⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1905, S. 289.

⁽⁷⁾ S. Anm. 6, S. 25.

⁽⁸⁾ BÖHMER-REDLICH 1393.

⁽⁹⁾ WIELAND, a. a. O., S. 200.

stellte dem Kloster 1344 abermals einen Schirmbrief über seine Güter aus (¹). 1354 bestätigte Karl IV. Äbtissin und Konvent die Freiheiten des Klosters (²). 1401 nahm König Ruprecht (³) und 1434 Sigismund (⁴) Billigheim in den Schutz des Reiches. Beide bestätigten Privilegien und Freiheiten. Das auf den Sohn Friedrichs II. zurückgehende Privileg bezog sich auf die Befreiung der Güter des Klosters zu Heilbronn von allen Kollekten und Abgaben (⁵). Das Kloster selbst war aller Wahrscheinlichkeit nach auf königlichem Besitz gelegen, denn 1349 versetzte Karl IV. Billigheim mit noch zwei anderen Städten an den Ritter Engelhard von Hirschhorn etc. für 6000 Gulden (⁶). In das Jahr 1354 fiel die bereits erwähnte Privilegienbestätigung, 1356 übertrug der nämliche König dem Edlen Eberhard von Hirschhorn den Schutz des Klosters (ˀ). In den 60er Jahren litt das Kloster an grosser Armut (⁶), was vielleicht auf eine Ausbeutung durch den neuernannten Schirmherrn zurückzuführen ist. Im 15. Jahrhundert findem wir den Erzbischof von Mainz im Besitz der Landeshoheit, der Ludwig von Sickingen die Vogtei über das Kloster auftrug (⁶). 1584 zog es der damalige Kirchenfürst von Mainz ein (¹o).

Die Schutzvogtei über das Kloster Lichtenstern versah die Herrschaft Weinsberg. Von ihr ging sie an Kurpfalz und von dort schliesslich an Württemberg über (11). In der Reformationszeit wurde das Kloster aufgehoben (12).

Welche rechtliche Stellung nahmen die nach 1250 gegründeten Klöster ein? Als Stifter von Sonnefeld haben wir Heinrich von Sonneberg und seine Gemahlin Kunigunde zu betrachten (13). Die Güter und Ländereien, auf denen das neue Kloster erstehen sollte, überliessen Bischof Berthold von Bamberg und sein Kapitel. Die Schenkungen fanden an die Äbtissin von Maidbronn statt, die beauftragt wurde, dort ein Kloster zu errichten (14). In der gleichen Urkunde wurde festgelegt, dass

⁽¹⁾ WIELAND, a. a. O., S. 290.

⁽⁸⁾ BÖHMER-HUBER 1764, 1354 Jan. 27.

⁽⁸⁾ WIELAND, ebd., 1401, Aug. 3, Arch. f. Ufr. VI (1840), 1, S. 6.

⁽⁴⁾ BÖHMER-ALTMANN 10 119, 1434 März 4.

⁽⁶⁾ B. F. W. 3992, König Heinrich, 1225 Nov. 9. Ediert in W.U.B. XI, S. 467, Nr. 5573.

⁽⁶⁾ BÖHMER-HUBER 1149, 1349 Sept. 11. — Dagegen spricht allerdings der in Anm. 4, S. 41 abgedruckte Urkundentext. Hier wird eindeutig der Schirm über Billigheim dem Bischof von Würzburg aufgetragen. Es fehlen allerdings Nachrichten aus den Jahren vor 1328, die die Hohenlohe als Schirmherrn des Klosters nennen.

⁽⁷⁾ BÖHMER-HUBER 2416, 1356 Jan. 16.

⁽⁸⁾ WIELAND, a. a. O., S. 291.

^(*) Diese Übertragung der Schirmvogtei fand 1463 Aug. 14 statt uns ist laut Wieland, a. a. O. die erste Urkunde, die der Erzbischof von Mainz als Landesherr ausstellte. Vgl. hierzu Humpert, a. a. O., v. a. S. 68. Der Verfasser führt aus, dass Billigheim schon seit dem 15. Jahrh. centobrigkeitlich Mainz unterstanden habe.

⁽¹⁰⁾ WIELAND, a. a. O., S. 293; auch HUMPERT, a. a. O. Die von Erzbischof Wolfgang von Dalberg verordnete Aufhebung nach dem Tode der letzten Äbtissin 1584 suchten 2 noch lebende Nonnen und Abt Johann IV. von Schönthal rückgängig zu machen. Der Versuch blieb ergebnislos. Die Güter wurden der Kammer des Erzbistums zugewiesen.

⁽¹¹⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1906, S. 290.

⁽¹²⁾ Den Bestrebungen des Herzogs Ulrich und seines Nachfolgers, Herzog Christoph, die neue Lehre einzuführen, widersetzten sich die Nonnen erfolgreich. Erst Herzog Ludwig konnte 1570 das Kloster säkularisieren lassen. Vgl. WIELAND, a. a. O., S. 293.

⁽¹⁸⁾ Vgl. LORENZ a. a. O., S. 40.

⁽¹⁴⁾ Ebd.

das Patronatsrecht dem Bamberger Bischof zustehen sollte, eine Vogtei gab es nicht (¹). Im Februar 1260 erteilte der zuständige Diözesanobere Bischof Iring von Würzburg seine Zustimmung. Zunächst lag Sonnefeld innerhalb des Bamberger Territoriums, doch schon in den folgenden Jahrzehnten machte sich ein Übergang der Schutzrechte an den Markgrafen von Meissen bemerkbar (²). Eine einschneidende Veränderung brachte die Klosterverlegung von Ebersdorf nach Hofstädten nach dem Brand im Jahre 1286 oder Frühjahr 1287. Denn nun befand es sich auf dem Gebiet der Landesherrschaft Henneberg-Coburg, deren Schicksal es von da ab teilte (³). Das Schutzdiplom Karls IV. von 1361 (⁴) priviligierte das Kloster nicht soweit, dass es sich der Landeshoheit entziehen konnte. Es diente nur der rechtlichen und wirtschaftlichen Sicherung des Klosters.

Gottfried von Schlüsselberg hatte das von seinem Vorfahren gestiftete Kloster Schlüsselau im Bistum Bamberg von jeder Cent und Gerichtsbarkeit befreit, worin auch die Güter eingeschlossen waren (§). Diese Vergünstigung wurde auch auf später erworbene Besitzungen ausgedehnt (§). Karl IV. nahm es 1356 auf Bitten der Äbtissin in seinen Schutz und befreite es von Bede, Losung, Steuer, Dienst, Zwangsal, Centgericht, Vogtei und allen Zöllen (7). Gleichzeitig wurde ihm die Erlaubnis erteilt, sich einen Defensor zu wählen. Dieses Amt versah aller Wahrscheinlichkeit nach schon seit der Gründung der Bischof von Bamberg (§). Die bereits erwähnte grosse Anzahl bischöflicher Konfirmationsurkunden kann als Beweis dienen, dass das Kloster auf die Erhaltung seiner Rechte bedacht und nicht gewillt war, sie an den Defensor abzutreten. Das Nachlassen dieser Konfirmationen im 15. Jahrhundert (§) lässt darauf schliessen, dass Schlüsselau mehr und mehr in das Bamberger Hochstift eingegliedert worden war. Auch hier ist wieder das Beispiel zu finden, dass aus der Unterordnung unter eine Schirmvogtei sich schliesslich die Ein- und Unterordnung in einen Territorialstaat ergab.

Ganz aus landesherrlichen Interessen war das inkorporierte Zisterzienserinnen-

⁽¹⁾ Vgl. LORENZ, a. a. O., S. 46. Wohl hatte der Bischof auf die Vogteiverzichtet, doch machte Bischof Berthold gewisse landesherrliche Vorbehalte. Beweis hiefür die Formulierung in der bambergischen Urkunde: . . . ut nullus alius preter nos in dicto cenobio ius obtineat patronatus. . .

⁽²⁾ LORENZ, a. a. O., S. 47.

⁽³⁾ LORENZ, a. a. O., S. 54, 56, 58. Die homines sanctimonialium in Hovestetten befreite Graf Boppo (VIII.) 1288 von seinem Gericht in Fechheim, ausgenommen die 3 hohen Rügen. Bischof Manegold von Würzburg, der Lehensherr dieses Gerichtes war, bestätigte diese Befreiung und übertrug den Frauen das ius iudicii in Hofstädten. Graf Boppo hatte sich im wesentlichen auf seine Defensionspflicht beschränkt.

⁽⁴⁾ BÖHMER-HUBER 3528, 1361 Jan. 21. Neben der Inschutznahme bestätigte Karl IV. die Freiheit von Vogteirechten, von Centgerichtsbarkeit usw.

⁽⁸⁾ HStA. München, Hochstift Bamberg D 1, S. 584, Fasc. 388, 1299 Juni 20.

^{(6) 1304} Aug. 22. Gottfried von Schlüsselberg gibt den Nonnen von Schlüsselau centfrei alle Güter, die sie gekauft haben oder noch kaufen zu Sneit: Looshorn III, S. 65.

⁽⁷⁾ BÖHMER-HUBER 2413, 1356 Jan. 12.

⁽⁸⁾ Dies geht daraus hervor, dass schon das G. K. den Bischof von Bamberg mit dem Kloster in Beziehung bringt. S. Anm. 2, S. 27.

^(*) S. Anm. 3, S. 27.

kloster Birkenfeld entstanden (¹). Dem ganzen Charakter nach handelte es sich um ein Hauskloster der Burggrafen von Nürnberg (³), die sich die Schirmvogtei vorbehalten hatten. Der von ihnen eingesetzte Beamte hatte umfangreiche Rechte, sodass Äbtissin und Konvent nichts ohne dessen Erlaubnis unternehmen durften (³).

Eine rein grundherrliche Gründung war auch Kloster Himmelkron (Diözese Bamberg). In der Fundationsurkunde von 1279 wurden Rechte eines Bischofs überhaupt nicht erwähnt; ebenso fehlte, wie auch schon bei Birkenfeld, die bischöfliche Bestätigung. Zur Wahrnehmung der Niedergerichtsbarkeit hatte der Graf von Orlamünde einen Klosteramtmann eingesetzt, er selbst war Inhaber der Hochgerichtsbarkeit (4). Die Gründung macht den Eindruck eines anachronistischen Nachklangs des Eigenklosterwesens. Mit dem Aussterben der Herrschaft Orlamünde-Plassenburg ging diese und das Kloster laut Vertrag an die Burggrafen von Nürnberg über (5). Von diesen erbaten sich Äbtissin und Konvent von Zeit zu Zeit Konfirmationen ihrer Rechte, Freiheiten und Besitzungen (6). Eingeordnet

⁽¹⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1903, S. 289. Das Kloster gestiftet kurz nach 1275 (D. Würzburg). Im 15. Jahrhundert wurde Birkenfeld zweimal auf dem G. K. erwähnt (CANIVEZ V, S. 32, 1459: 24; S. 162, 1462: 52. Beidemale handelt es sich um Rehabilitierungen von Nonnen), ohne dass eine schriftliche Inkorporation überliefert ist. Als Vaterabt fungierte Ebrach. Beide Tatsachen lassen den Schluss zu, dass es sich auch hier um eine Angliederung auf Grund des Gewohnheitsrechtes handelt. Vgl. ferner Funk, W., Das ehemalige Zisterzienserinnenkloster Birkenfeld.

⁽³⁾ WIELAND, a. a. O. Dass bei solchen landesherrlichen Gründungen auch politische Spekulationen mitspielen konnten, beweist die Gründung Itzehoes. Das Kloster wurde zwischen 1227 und 1239 von Adolf IV. von Lauenburg gegründet, um damit die Töchter der politisch schwankenden Ritterfamilie und damit diese selbst an sich zu ketten. Die Gründung dieses Klosters erfolgte unmittelbar nach der Schlacht bei Bornhöved 1230. Siehe Hansen, Die Gründung des Klosters Itzehoe, S. 253.

⁽⁸⁾ WIELAND, a. a. O.

⁽⁴⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1903, S. 1; ZINCK, Himmelkron, S. 5 f. Das Original der Stiftungsurkunde ist verloren. Eine Abschrift befindet sich im StA. Bamberg, Urkunden der Brandenburgischen Klöster, Rep. 180, 6/383. Ferner noch im Standbuch 6584. — Das Kloster war dem Orden inkorporiert, der Abt von Langheim war Vaterabt. CANIVEZ III, S. 91, 1270: 72: Den Äbten von Waldsassen und Bronnbach wurde die Inspektion eines Platzes aufgetragen, auf dem Graf Otto von Orlamünde eine Männerabtei zu gründen beabsichtigte. Da um diese Zeit im ganzen Herrschaftsbereich der Orlamünde kein Männerkloster mehr gegründet wurde, kann es sich nur um Himmelkron handeln. S. auch HOLTMEYER, Cist. Kirchen Thüringens, S. 175, Anm. 11. Ein weiterer Beweis ist Standbuch 6580, fol. 83', im StA. Bamberg: Abschrift eines Briefes an das G. K. in Cîteaux, in dem die Äbtissin die Bitte ausspricht, die Inkorporation um weitere zehn Jahre zu verlängern. Dieser Brief stammt aus dem Jahre 1518. — Es ist somit fraglich ob die Inkorporation bereits vor oder nach der Gründung stattgefunden hat; s. hierzu CANIVEZ IV, S. 729, 1456: 9. Die Visitation und Reform dieses Klosters war dem Abt von Langheim aufgetragen. Aus gewissen Gründen wurde der Auftrag dazu wiederum um 7 Jahre verlängert. - Das würde heissen, dass Himmelkron nur zeitlich bedingt dem Orden angegliedert war. Das wiederholte Auftreten der Langheimer Äbte jedoch gibt Berechtigung, dieses Kloster zumindest in die Kategorie der durch Gewohnheitsrecht aufgenommenen Konvente zu zählen. Vgl. GELDNER, a. a. O., S. 192.

⁽⁵⁾ WIELAND, a. a. O., S. 2; ZINCK, a. a. O., S. 12.

⁽⁶⁾ Burggraf Johann II. von Nürnberg begnadet Kloster Himmelkron mit einem Konfirmations- und Bestätigungsbrief, 1347 s. d. Original verloren, einzige Notiz bei TEICH-

in den brandenburgischen Territorialverband (¹) teilte es besonders im Zeitalter der Reformation das Schicksal aller anderen Frauenklöster dieser Markgrafschaft (²).

Wie stark ein Frauenkloster auf Schutz und Schirm angewiesen war, zeigen die Vorgänge in Himmelthron. 1343 durch die Gräfin Kunigunde von Orlamünde gegründet, war es im Besitz äusserst günstiger Rechtsverhältnisse; es hatte sogar über Gründlach die Hochgerichtsbarkeit (*). Karl IV. hatte ihm nicht nur seinen Schutz verliehen, sondern auch den Kauf und die Stiftung von Gründlach bestätigt (*). 17 Jahre nach diesem Vorgang baten Äbtissin und Konvent den Rat von Nürnberg, das Amt des Pflegers, Vorsprechers und Verwesers über sich und alle zeitlichen Güter zu übernehmen (*). Doch damit noch nicht genug. Einige Jahre später verzichteten sie zu Gunsten des Nürnberger Rates auf die Hochgerichtsbarkeit und behielten nur das Niedergericht für sich zurück (*).

Das will beachtet sein: Ein Kloster, das die vollständige Freiheit von jeder weltlichen Gewalt hatte, gab diese im Laufe seiner Geschichte Stück für Stück preis. Die Entwicklung endete mit einer vollständigen Einordnung in das Territorium der Stadt Nürnberg, die letztlich aus den ihr übertragenen Rechten einen Anspruch ableitete, gestaltend in das innere Klosterleben einzugreifen.

Kraft ihrer Schirmherrschaft und Landeshoheit verfügten die Landesherren

MANN, Historische Beschreibung des alten Frauen-Closters Himmelcron, S. 30. — Confirmation des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, 1348 s. d. Original verloren, einzige Notiz bei Teichmann, a. a. O., S. 30. — Confirmation des Burggrafen Johann III. von Nürnberg, 1406 s. d. Original verloren, einzige Notiz bei Teichmann, a. a. O., S. 31. — Confirmation des Markgrafen Johann I., 1442 s. d. Original verloren, einzige Notiz bei Teichmann, a. a. O., S. 31. — Confirmation des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, 1477 s. d. Original verloren, einzige Notiz bei Teichmann, a. a. O., S. 31. — Confirmation der Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg, 1487 April 29, StA. Bamberg, Markgräflich Bayreuthische Gemeinbücher, C. 21, Nr. 6, fol. 58'. — Confirmation des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, 1499 Febr. 23, StA. Bamberg, a. a. O., Nr. 5, fol. 65. — Confirmation der Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg, 1518 s. d. Original verloren, einzige Notiz bei Teichmann, a. a. O., S. 31.

⁽¹⁾ Nach A. JEGEL, Die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth, Arch. f. Oberfranken, 1913, 2. H., S. 7 f. hatte Himmelkron Sitz und Stimme auf den Landtagen.

⁽²⁾ Hierzu J. B. Götz, Die Glaubensspaltung im Gebiet der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520-35, Freiburg Brsg. 1907. Dazu noch Wieland, a. a. O., S. 3 ff. und Zinck, a. a. O., S. 25 ff. Das Kloster war nach langen Bedrängnissen 1548 endgültig seines Charakters als Zisterzienserinnenkloster entkleidet worden. Schon mit dem Tod der Äbtissin Apollonia von Waldenfels 1543 war Himmelkron fast als klösterliche Institution aufgelöst worden. Die Nachfolgerin hatte nur noch das Amt einer Verwalterin inne.

⁽³⁾ Wieland, Cist. Chr. 1904, S. 322. Das Kloster war 1343 im Heiliggeistspital zu Nürnberg gegründet und mit der Herrschaft Gründlach ausgestattet worden. Bischof Friedrich von Bamberg bestätigte 1345 Dez. 5 das Kloster; 1348 Mai 23 wurde es nach Gründlach verlegt.

⁽⁴⁾ Schutz Karls IV. 1356 Jan. 19. Kaufbestätigung 1361 Jan. 27. Beide Urkunden in Böhmer-Huber nicht regestiert, WIELAND, a. a. O. Dazu Kress, G. Frh. v., Gründlach und seine Besitzer. S. 201 ff.

⁽⁶⁾ WIELAND, a. a. O., S. 323; KRESS, a. a. O., S. 215.

^(*) WIELAND, a. a. O.; KRESS, a. a. O., S. 217. Ein ähnlicher Fall liegt vor bei Kloster Lichtental: REIS, a. a. O., S. 281. Das Kloster hatte nur die niedere Gerichtsbarkeit, die hohe hatte es dem Markgrafen (von Baden) zurückgegeben.

schliesslich auch Eingriffe in das religiöse Leben der Klöster. Sie verordneten Reformen meistens unter Ausschluss des Bischofs, nur auf die Anwesenheit des Weisungsabtes Wert legend. In Gnadenthal wurde 1500 durch Abt und Schirmherr eine Reform vorgenommen (¹). Sehr umfangreich waren die Bemühungen der Beauftragten des Landesherrn, mit dem Pater immediatus eine durchgreifende Erneuerung des Klosterlebens in Sonnefeld zu erreichen (²). In Birkenfeld und Himmelkron führten die Hohenzollern mit den zuständigen Vateräbten Reformen des religiös-sittlichen Lebens und der wirtschaftlichen Verhältnisse durch (³). In Himmelthron nahm der Rat der Stadt Nürnberg in Verbindung mit dem Abt von Langheim die Reform vor (⁴). Schwieriger ist es, eine Unterscheidung im Würzburger Raum zu treffen, wo Bischof und Landesherr in einer Person vereinigt waren. Auf jeden Fall waren die wiederholten Reformen von Maidbronn (⁵) und Marburghausen (⁶) stark von landesherrlichen Gesichtspunkten beeinflusst. Lediglich als Territorialherren sehen wir den Würzburger Fürstbischof bei der Aufhebung der Klöster Wechterswinkel (²), Frauenroth (⁶), Maidbronn (⁶), Heili-

⁽¹⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1906, S. 70.

⁽³⁾ LORENZ, a. a. O., S. 92. Der Beauftragte des Landesherrn war der Pfleger zu Coburg. Als die Nonnen 1503 gegen ihre neugewählte Äbtissin revoltierten, befasste sich sogar eine Kommission mit der Reform. In ihr war auch der Abt von Georgenthal. Die Widerspenstigen wurden gefangen gelegt, der Landesherr bestimmte, wer sich nicht fügen wolle, der solle in ein anderes Kloster versetzt werden.

⁽⁸⁾ Birkenfeld: Wieland, Cist. Chr. 1903, S. 290: Markgraf Friedrich von Brandenburg verbot 1495 das häufige Einreiten von Verwandten und Gästen im Kloster. — Himmelkron: Eine Reform dieses Klosters führte auf den Befehl des Markgrafen Friedrich von Brandenburg der Hauptmann Cuntz von Wirsberg vor dem 2. August 1497 unter Mithilfe des Abtes von Langheim und des Priors von Heilsbronn durch: StA. Bamberg, Rep. B. 90 e, Nr. 1.

⁽⁴⁾ Kress, a. a. O., S. 228: im April 1498 führte der Rat eine notwendige Reform durch, nachdem das Kloster seit 1493 ein Bild des Zerfalls geboten hatte. Vgl. WIELAND, Cist. Chr. 1904, S. 325 f.

⁽b) Maidbronn wurde von Bischof Rudolf durch Mandat von 14. April 1492 reformiert, Lorenz von Bibra musste erneut einschreiten. — Marburghausen desgl. durch Bischof Rudolf am 18. Febi. 1492 und wieder durch Lorenz v. Bibra 2. Juni 1498 reformiert: PÖLNITZ, Bischöfliche Reformarbeit im Bistum Würzburg während des 15. Jahrhunderts, S. 138, Anm. 1.

^{(6) 1527,} Mai 13 wurde WIELAND, Cist. Chr. 1900, S. 163 zufolge in Marburghausen auf Befehl des Bischofs eine Reform durchgeführt. Im gleichen Jahre am 28. Mai wurde ebenfalls auf fürstbischöfliche Veranlassung hin eine Reform vorgenommen. Das Gremium setzte sich aus zwei fürstlichen Kommissären zusammen. Gegenstand dieser Reform war, Äbtissin und Nonnen erneut auf den Inhalt der Regel und die Ordensgepflogenheiten aufmerksam zu machen, Arch. f. Ufr. IV (1838), 5, S. 49.

⁽⁷⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1899, S. 261: 1592 Aug. 13 erlaubte Clemens VIII. die Aufhebung zunächst auf drei Jahre. Um eine Verlängerung wurde gar nicht mehr nachgesucht, das Kloster blieb säkularisiert. Vgl. PÖLNITZ, GÖTZ FRHR. v., Julius Echter von Mespelbrunn, München 1934, S. 347. Wechterswinkel stand seit den Grumbachschen Händeln leer. Drei Versuche, das Kloster neu zu besetzen, schlugen fehl.

⁽⁸⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1904, S. 103: nachdem die letzte Nonne gestorben war, fiel das Kloster nach 1574 an die bischöfliche Kammer. PÖLNITZ, a. a. O., S. 437: Die Güter wurden zur Universitätsgründung verwendet.

^(*) WIELAND, Cist. Chr. 1898, S. 301: Julius Echter hob am 22. Febr. 1581 das Kloster offiziell auf, obwohl der Abt von Langheim wiederholt Schritte unternommen hatte, das Kloster und seine Besitzungen seiner Abtei zu erhalten. Auch der Bischof von Bamberg war in diesem Sinne bei seinem Amtskollegen in Würzburg vorstellig geworden (1562). Non-

genthal (¹) und Marburghausen (²) handeln. Obwohl der Orden, der Vater- sowie der Generalabt, für eine Weiterführung der Klöster eingetreten waren (³), erwirkte sich Julius Echter von Mespelbrunn die päpstlichen Aufhebungsbestätigungen. Was ihm als Bischof durch die Konfirmationsurkunden seines Vorgängers Hermann von Lobdeburg nie zu tun erlaubt war, hat er als Landesherr durchgeführt.

Mit Reformation und Gegenreformation ging die Epoche der Zisterzienserinnenklöster im wesentlichen zu Ende. Veränderte soziologische Verhältnisse verlangten auch neue monastische Institutionen. Die Klöster der alten Orden starben zwar nicht aus, verloren aber die dominierende Stellung, die sie im Mittelalter eingenommen hatten.

Mannigfache Gesichtspunkte gestalteten die rechtlichen Beziehungen der Zisterzienserinnenklöster zu den geistlichen und weltlichen Gewalten. Jedes Kloster unterlag dem ihm eigenen Entwicklungsgang. Aus ihrer Geschichte gewannen wir die Erkenntnis, dass dem einfachen Bild der Theorie eine bunte Fülle der Wirklichkeit gegenübertritt, die ein Beispiel gibt von der differenzierten Rechtswelt des Mittelalters. Die Klöster der Zisterzienserinnen standen in einem Spannungsfeld verschiedenster Kräfte: Papsttum, Episkopat, Orden und landesherrliche Gewalt. Das Überwiegen der einen oder der anderen oder mehrerer dieser Mächte gab jeweils dem Kloster seine rechtliche Form.

nen befanden sich schon seit den 20er Jahren des 16. Jahrh. nicht mehr in Maidbronn. Vgl. Pölnitz, a. a. O., S. 437.

⁽¹⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1899, S. 200: 1577 Aug. 14 traf die päpstliche Erlaubnis zur Säkularisierung ein, 1579 dem Juliusspital zugewiesen. Pölnitz, a. a. O., S. 284.

⁽²⁾ WIELAND, Cist. Chr. 1900, S. 165: 1582 säkularisiert mit päpstlicher Erlaubnis, der Universität zugewiesen.

⁽⁸⁾ Nach Auctuarium III, S. 404 visitierte 1574 Abt Leonhard von Ebrach Wechterswinkel, Heiligenthal und Marburghausen. Vgl. auch WIELAND, Cist. Chr. 1899, S. 261: 1574 setzte der Abt von Bildhausen noch eine Visitation von Wechterswinkel, Frauenroth, Heiligenthal und Marburghausen durch den Generalabt von Cîteaux fest. 1575 unternahm der Abt von Ebrach den Versuch, das Kloster Wechterswinkel mit neuen Nonnen, die aus einem anderen Kloster kommen sollten, zu besetzen. Auch das blieb ohne Erfolg. — Nach Cist. Chr. 1900, S. 165 wurde Marburghausen 1577 durch eine gemischte Kommission, die sich aus dem Abt von Bildhausen und einem fürstbischöflichen Rat zusammensetzte, visitiert. Der bischöfliche Vertreter war schon mit der Absicht gekommen, das Kloster auf seine Auflösung hin zu prüfen. - Himmelspforten bestand als einziges Kloster im ostfrk. Raum fort bis zur Säkularisation, nachdem 1554 auch das Kloster Schlüsselau durch den Bischof von Bamberg eingezogen worden war, da es leer gestanden: Cist. Chr. 1901, S. 34 f. Deswegen waren die Zustände in Himmelspforten nicht gerade als erfreulich zu bezeichnen. Während sich Fürstbischof Julius Echter mit dem Abt von Ebrach um das Recht, Zisterzienserinnenklöster zu visitieren, stritt — die Rota Romana und das Reichskammergericht hatten das Vorgehen von Julius Echter bestätigt -, schaltete die Äbtissin von Himmelspforten Amalie von Aulenbach nach Willkür. Sie gestattete, dass Männer und Nonnen innerhalb und ausserhalb des Klosters paarweise zu Tische sassen, mit Konventsvermögen bereicherte sie einen Verwandten, der einem Orden entlaufen, und begünstigte die Ehe ihrer Schwester mit einem evangelisch gewordenen Priester. Sie gestattete ferner die protestantische Trauung ihres Bruders in der Klosterkirche. Sie hatte Spielleute ins Kloster kommen lassen und war mit ihren Nonnen zum Tanzen gegangen, ohne zur Nacht heimzukehren. Da machte der geistliche Rat ihr den Prozess, die Äbtissin floh und wollte mit Hilfe des Ordens appellieren, doch der liess sie fallen. Sie wurde abgesetzt, eine bürgerliche Nachfolgerin führte die Restauration durch. Vgl. PÖLNITZ, a. a. O., S. 340 f., S. 345.

III. KAPITEL

DER INNERE ORGANISATORISCHE AUFBAU DER ZISTERZIENSERINNENKLÖSTER

Um den inneren organisatorischen Aufbau der Zisterzienserinnenklöster erfassen zu können, ist immer wieder der Hinweis auf die zwei Hauptkategorien dieser Frauenkonvente, inkorporierte und nicht inkorporierte, notwendig. Die inkorporierten wurden ausgerichtet nach den Statuten der G. K. Die nicht inkorporierten unterschieden sich in der Zusammensetzung der Klosterfamilie und in den Klosterämtern kaum von ersteren, jedoch fehlte der Vaterabt, der darauf achtete, dass das Kloster die Konstitutionen befolgte, und der für die Bekanntgabe und Durchführung neuer Generalkapitelsbeschlüsse sorgte. So haben also beide viele Gemeinsamkeiten, der grosse Unterschied war die fehlende Bindung zum Gesamtorden.

I. Die Klostertamilie.

Jedes Kloster umfasste zwei Arten von Nonnen: Die Chor- und die Laien- oder Konversschwestern (¹). Erstere entsprachen den Mönchen, sie waren die aktiven Trägerinnen des monastischen Lebens. Nur sie waren verpflichtet, die liturgischen Tagzeiten zu beten, Amtfrauen und Äbtissinnen konnten nur aus ihrer Mitte hervorgehen. Demgemäss waren auch nur die Chorschwestern wahlberechtigt. Der Unterschied zu den Laienschwestern aber war nicht allein ein geistlicher, sondern und erst recht ein ständischer. Eine Reihe von Untersuchungen hat bewiesen, dass der Stand der Chorschwestern in den meisten Fällen von Töchtern des Adels gebildet wurde (³). Die Konversschwestern werden in den Monographien sehr

⁽¹⁾ Diese Trennung war in allen Zisterzienserinnenklöstern durchgeführt, jedoch war die Zahl der Laienschwestern oft sehr gering. Vgl. HOLTMEYER, a. s. O., S. 118.

⁽²⁾ Adelige Jungfrauen in Zisterzienserinnenklöstern weist nach: BECK, Kurze Geschichte des Cist. Nonnenklosters Gutenzell, S. 33. DEODATA, Frauenkloster Lichtental, S. 31 ff. HAN-SEN, a. a. O., S. 253 ff. RONNEBERGER, a. a. O., S. 81: Für die Töchter des umwohnenden Adels des Reussischen Oberlandes, seit 1396 auch bürgerliche Töchter. Scholten, Grafenthal, S. 257 f.: Die Äbtissinnen waren alle adelig; S. 259 f.: Die Chorfrauen vor der Reformation fast durchwegs adelig, die Laienschwestern dagegen nicht. WIEMANN, a. a. O., S. 157: Ministerialen-Töchter adeliger Geschlechter aus dem Vogtland und dem Pleissenland. Betonte seine ständische Ausschliesslichkeit. FINK, a. a. O., S. 208 f.: St. Egidien zu Münster bis 1335 freiherrliche Prälatur, ab dato auch ministerialische und bürgerliche Insassen. LIN-NEBORN, Die westfälischen Klöster des Cist. Ordens bis zum 15. Jahrhundert, S. 266 ff.: Fröndenberg fast ausschliesslich Töchter des märkischen Adels; Himmelpforten, adelige Töchter; Vinnenberg, adelige Töchter; S. 335: Mehr als 20 Klöster durch westfälische Grafen und Ritter gegründet, bürgerliche Nonnen waren die Ausnahmen. PAULS, Das Klosterrecht der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, S. 92: Der Verfasser stellt einen engen Zusammenhang zwischen Standort der Klöster und der sozialen Herkunft ihrer Insassen fest. Die schleswigholsteinischen Klöster alle adelig. Grössler, Die Blütezeit des Klosters Helfta, S. 2: Töchter aus edelsten Geschlechtern des nordthüringischen Adels. - Ständisch gemischte Konvente: KIRCHESCH, Die Verfassung und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zisterzienserinnenklosters zu Namedy. KORN, Beiträge zur Geschichte des Zisterzienser-Nonnenklosters Neuendorf in der

selten erwähnt (¹), die G. K. sprechen im Laufe der jährlichen Zusammenkünfte bis ins ausgehende Mittelalter nur zweimal von ihnen (²). Die Annahme dürfte nicht verkehrt sein, dass es sich um weibliche Nachkommen bäuerlicher Familien handelte (³).

Die Stellung der Laienschwestern entsprach der der Konversen in den Zisterzienserabteien. Richtschnur für ihr monastisches Leben waren die Usus Conversorum (*), d. h. sie hatten keinerlei aktives und passives Wahlrecht und somit auch keinen Zugang zu den Klosterämtern. Eine besondere geistige Bildung war für sie nicht vorgesehen, ebenso sollten sie auch nur einfache Gebete lernen (5). Ihren Verpflichtungen zur Frömmigkeitsübung kamen sie durch das Beten einer gewissen Anzahl Pater noster und Ave Maria nach (6).

Dieser Unterschied in ständischer und rechtlicher Hinsicht machte sich auch in der Beschäftigung bemerkbar. Die Laienschwestern versahen die gröberen Arbeiten: Bestellung des Klostergartens, Dienste im Backhaus und in der Küche, evtl. auch im Brauhaus (*). Eingeengter waren die Arbeitsmöglichkeiten der Chorschwestern. Die Arbeitszeit, die ihnen im Rahmen des Tageslaufes zugemessen war, konnten sie nur mit wenig Beschäftigungsarten ausfüllen. Den Gebildeteren von

Altmark, S. 188: Töchter angesehener und reicher, ritterbürtiger und bürgerlicher Familien. Schaake, Die Verjassung und Verwaltung der Zisterziensernonnenabtei Burtscheid: Hier nur die Äbtissinnen bis ins 14. Jahrhundert adelig. Wellstein, a. a. O., S. 341 ff.: Hier war der niedere Adel prozentual stark vertreten, aber nicht rein adelig. — Die Besetzung in den ostfränkischen Klöstern war kaum von den anderen verschieden. Nach den von Wieland gemachten Angaben versahen bis ins 16. Jahrhundert in allen Klöstern Adelige das Amt der Äbtissin. Nur in Himmelspforten (Cist. Chr. 1916, S. 206) hatten im 15. Jahrhundert zwei Bürgerliche dieses Amt inne. Auch bei den Konventualinnen überwogen die Töchter adeliger Geschlechter. Schon im 14. Jahrhundert finden wir in Himmelspforten (a. a. O., S. 206 f.), Marburghausen (Cist. Chr. 1900, S. 196 ff., hier auch schon im 13. Jahrhundert) und Gnadenthal (Cist. Chr. 1906, S. 136 f.) bürgerliche Insassen. Die Adeligen waren jedoch weit in der Überzahl. Im 15. Jahrhundert lassen sich mit Sicherheit in Himmelspforten (a. a. O.) und Frauenthal (Cist. Chr. 1905, S. 45) einige Bürgerstöchter nachweisen.

⁽¹⁾ SCHOLTEN, Grafenthal, S. 257 f.; ZEIMET, Die Cistercienserinnenabtei St. Katharina bei Linz a. Rhein, S. 59. Der Verfasser glaubt, dass die Konversschwestern sich erst nach dem Niedergang des Instituts der Laienbrüder entwickelt hätten. Dem stimme ich zu. Die Zisterzienserinnen waren zur Besorgung ihrer Landwirtschaft auf männliche Arbeitskräfte angewiesen. Die Laienschwestern hatten die Arbeit innerhalb des Klausurhereiches zu erledigen, dessen Betreten Männern streng verboten war.

⁽²⁾ CANIVEZ III, S. 41, 1266: 28; S. 328, 1314: 3.

⁽⁸⁾ ZEIMET, a. a. O., S. 59.

⁽⁴⁾ Usus Conversorum in SEJALON, H., Nomasticon Cisterciense, Salem 1892, S. 234 ff.

^(*) Usus Conv., Cap. IX. Quid debeant discere, *Nomast.*, S. 238. Kein Konverse durfte im Besitz eines Buches sein. An Gebeten sollte er nur das Pater noster, Credo und Miserere mei Deus lernen.

⁽⁶⁾ Ebd. Cap. I. Qualiter se habeant fratres in grangiis, Nomast., S. 234 f. Zum ganzen: HOFFMANN, Das Konverseninstitut, S. 47 ff.

⁽⁷⁾ WEISSENBERGER, P., Zur Brauereigeschichte süddeutscher Zisterzienserinnenklöster im 13. und 14. Jahrhundert, Jb. d. Gesellsch. f. d. Gesch. und Bibliographie des Brauwesens 1934, S. 31 ff. Der Verfasser führt aus, dass in den süddeutschen Zisterzienserinnenklöstern ca. 10-25 Konversen im Brauhaus tätig waren. Es lag nahe, bei Abnahme der Konversen, die Laienschwestern zwar nicht die schwere Brauarbeit versehen, aber leichtere Handgriffe oder Vorbereitungen leisten zu lassen.

ihnen stand die Arbeit im Skriptorium offen. In manchen Klöstern wurde das Abschreiben von Büchern und die Illuminierung von Handschriften betrieben (¹). Eine andere Möglichkeit war die Erstellung wertvoller Gewebe und Stickereien für kirchliche Zwecke (²). Jede andere Arbeit, die ausserhalb der Klostermauern zu verrichten möglich gewesen wäre, entfiel wegen der strengen Klausurvorschriften.

Die Zahl der Chor- und Laienschwestern war für jedes Kloster begrenzt. Die Patres immediati hatten vom G. K. den Auftrag bekommen, für jeden Konvent eine, Höchstzahl festzusetzen, deren Überschreitung bei Strafe verboten war. Diese Notwendigkeit entsprang der Regelung des grossen Zustroms, den die Klöster im 13. Jahrhundert zu verzeichnen hatten. Durch bedenkenlose Aufnahme hatten sich manche Konvente ihrer wirtschaftlichen Existenzgrundlage beraubt. 1218 (3), 1219 (4), 1225 (5) und 1242 (6) erliess das G. K. diesbezügliche Statuten. Auch die Äbteversammlungen des 14. Jahrhunderts, so 1300 (7) und 1326 (8) hatten noch zu dieser Frage Stellung genommen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der festgesetzten Höchstzahlen blieb bestehen. Bei Überschreitung musste solange Aufnahmesperre Platz greifen, bis durch Abgänge die Besetzung eines Konventes unter der festgesetzten Zahl lag.

Wie wirtschaftlich andererseits der Orden denken konnte, beweist ein Statut des Jahres 1243 (*). War bei Aufnahme einer adeligen Person ein Zuwachs des klösterlichen Besitztums zu erwarten, so durfte, ja sollte in diesem Falle die festgesetzte Höchstzahl überschritten werden. All diese Massnahmen entsprachen wie die Forderungen nach genügend wirtschaftlicher Ausstattung dem Ziel, die Frauenklöster auf eine solide Existenzgrundlage gestellt zu wissen.

⁽¹⁾ HESS, L., Die deutschen Frauenberufe im Mittelalter, München 1940, S. 125. Ferner GRÖSSLER, a. a. O., S. 10. Äbtissin Gertrud v. Hackeborn sorgte für Mehrung des Bücherschatzes durch Kauf und Abschreibenlassen. Geschätzte Abschreiberin war Sophia v. Mansfeld; Elisabeth v. Mansfeld war als Beherrscherin der schönen Malerei für Bücher bekannt.

⁽²⁾ HESS, a. a. O., S. 67 f.

⁽³⁾ Canivez I, S. 502, 1218: 84 ... Qui visitator taxet numerum personarum quem transgredi non liceat.

⁽⁴⁾ CANIVEZ I, S. 505, 1219: 12.

⁽⁵⁾ CANIVEZ II, S. 36, 1225: 7.

⁽⁶⁾ CANIVEZ II, S. 248, 1242: 15. Patribus abbatibus et visitatoribus monalium praecipitur ut secundum facultates ipsarum taxent numerum omnium personarum, et taxatum numerum non excedant absque licentia Capituli generalis. Für Wechterswinkel (Diözese Würzburg) hat der Fürstbischof von Würzburg die Höchstzahl festgesetzt, s. Anm. 6, S. 19.

⁽⁷⁾ CANIVEZ III, S. 300, 1300: 3.

⁽⁸⁾ CANIVEZ III, S. 374, 1326: 6. . . . Si vero in aliquibus monasteriis ipsarum consideratis facultatibus personarum inveniatur numerus excessivus, numquam persona aliqua recipiatur quousque ad taxati numeri devenerint quantitatem. . In Sonnefeld (Cist. Chron. 1901, S. 292) war durch Aufnahme zu vieler Konventualinnen eine grosse Schuldenlast heraufbeschworen worden. Am 4. Juli 1371 setzte der Abt von Langheim die Höchstzahl auf 50 Nonnen fest.

^(*) CANIVEZ II, S. 260, 243: 7. Si abbatiae monialium ad pinguiorem fortunam devenerint ut ultra numerum taxatum ibi recipiantur quod inde poterunt sine penuria sustentari, nihilominus si quae fuerit talis persona quae sine gravi scandalo vel damno nequeat recusari, recipi poterit, de patris tamen abbatis licentia speciali.

Das G. K. sorgte sich nicht nur um die zahlenmässige Begrenzung eines Konventes, es erliess auch genaue Bestimmungen über die aufzunehmenden Personen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts sah sich die Äbteversammlung veranlasst, genaue Bestimmungen herauszugeben, wie viele Klosterfrauen aus einem Geschlechte sich in einem Konvent befinden durften, so z. B. nicht mehr als zwei aus dem Geschlechte der Äbtissin (1) oder nicht mehr als zwei leibliche Brüder oder Schwestern und nicht mehr als drei Nonnen aus einer Gegend oder einem Dorf (2). Aufnahmebedingung war ein Mindestalter von 18 Jahren (3). Gegen Ende des 13. Jahrhunderts allerdings gab das G. K. die Erlaubnis, auch Mädchen mit zehn Jahren aufzunehmen, jünger sollten sie keinesfalls sein (4). Man erfährt nichts zu der Frage, ob für sie der Eintritt endgültig verbindlich war, oder ob sie später selbständig darüber noch entscheiden konnten. Eine unabdingbare Voraussetzung war wenigstens bis 1368 eheliche Abkunft (5). Von diesem Zeitpunkt an war päpstliche Dispens möglich (6). Eignung zum Klosterberuf (7), körperliche und geistige Gesundheit (6) waren weitere Bedingungen.

Eine Mitgift von den Eintretenden zu fordern, war nach der Regula sancti Benedicti verboten (*). Was angenommen wurde — und wir haben Grund zur Feststellung, dass es oft nicht wenig war — lief wohl unter dem Titel: freiwillige Leistungen, die erlaubt waren (10).

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 328 f., 1314: 4 ..., nec plus quam duae de genere abbatissae in eodem monasterio de cetero induantur, ...

⁽²⁾ CANIVEZ III, S. 553 f., 1374: 1..., non recipiantur ad quemcumque habitum regularem, plus quam duo fratres et duae sorores, et de una provincia atque villa plus quam tres, ... Desgleichen CANIVEZ III, S. 575, 1390: 5; V, S. 70, 1460: 118; VI, S. 151, 1496: 52.

⁽⁸⁾ CANIVEZ I, S. 62, 1157: 28; S. 209, 1196: 65; S. 212, 1197: 10; S. 264, 1201: 4; S. 275, 1202: 2; III, S. 320, 1309: 1.

⁽⁴⁾ CANIVEZ III, S. 239, 1287: 10. Et de conservatoribus et de receptionibus puellarum ante decennium non faciendis . . .

⁽⁵⁾ CANIVEZ III, S. 318, 1308: 1. ... generale Capitulum inhibet, ..., ne alias de cetero quis in Ordine admittatur ad habitum monachilem, nisi constiterit ipsum de legitimo matrimonio procreatum, ...

⁽⁶⁾ CANIVEZ III, S. 548, 1368: 2. Das G. K. schärfte in diesem Statut die alte Forderung von der ehelichen Abkunft erneut ein... Huic morbo tam pestifero salutiferum remedium cupiens adhibere Capitulum generale antiquum statutum innovans districtissime inhibet omnibus abbatibus et abbatissis Ordinis universi, ne aliqua persona quae non sit legitimi thori, vel cum qua non fuerit per Sedem Apostolicam dispensatum de cetero ad habitum quemcumque Ordinis regularem recipere seu admittere audeant vel praesumant ... Vorausgehend hatte sich die Äbteversammlung beklagt, dass dieses Verbot nicht mehr eingehalten wurde. Die päpstliche Dispens bedeutete ein Entgegenkommen. Ferner Canivez IV, S. 360, 1431: 10; S. 569, 1445: 30. — Gegen Ende des 14. Jahrhunderts erteilte auch das G. K. Dispensen für Postulantinnen nicht ehelicher Abkunft: Canivez III, S. 731, 1399: 63; S. 732 f., 1399: 71; S. 747, 1400: 48; IV, S. 9, 1401: 21; S. 89, 1406: 33.

⁽⁷⁾ Von einer Eignung zum Klosterberuf spricht Benedikt XII.: CANIVEZ III, S. 422, 1335: bulla § 19.

⁽⁸⁾ Zum ganzen: MÜLLER, Die Kandidaten des Ordens, S. 378.

⁽⁹⁾ R. s. B. Cap. 59, Nomast., S. 43.

⁽¹⁰⁾ In dieser Frage schien nicht immer alles in Ordnung gewesen zu sein: CANIVEZ III, S. 300, 1300: 3. In diesem Statut müssen wir erfahren, dass bei der Aufnahme von Nonnen Simonie getrieben worden ist, d. h. die Aufnahme war von Mitgift abhängig gemacht worden.

Der Aufnahme in das Noviziat ging eine Prüfungszeit in einer Gastzelle voraus (¹). Am 5. Tage wurde die Postulantin in das Kapitel geführt, wo sie sich vor der Äbtissin niederwarf, die sie nach ihrem Begehr fragte. Die Bewerberin antwortete, sie wünsche die Barmherzigkeit Gottes und die der Äbtissin. Auf Geheiss der Klostervorsteherin richtete sie sich auf. Die Äbtissin belehrte sie über die Strenge der Ordensverpflichtungen. Blieb sie bei ihrem Begehren, so schloss die Äbtissin mit den Worten: «Gott möge vollenden, was er in dir begonnen hat und der Konvent bekräftigte mit "Amen,. Daraufhin kehrte die Postulantin in die Gastzelle zurück. Erst am 8. Tage erfolgte nach nochmaliger Befragung die Aufnahme in das Noviziat nach Zustimmung der Seniorinnen oder der sanior pars des Konventes. Das Probejahr hatte damit begonnen. Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts trugen die Novizinnen noch weltliche Kleider (²); erst später erhielten sie zu Beginn des Noviziats bereits einen Teil des Ordenshabits. Unterricht im Lesen, Schreiben und Gesang standen neben der Beschäftigung mit der Regel auf dem Tagesprogramm der angehenden Konventualinnen.

Am Abschluss des Noviziatsjahres stand die endgültige Aufnahme in den Orden durch die Profess, die vor dem Pater immediatus im Beisein der Äbtissin und des Konventes erfolgte. Im Mittelalter ging sie in einer schlichten Feier vor sich, die grosse Professzeremonie ist eine Einführung der Neuzeit. Während der Messe aus diesem Anlass legten die Novizinnen nach dem Evangelium das mündliche Professgelübde ab, worauf die nach Kapitel 58 der R. s. B. vorgeschriebene Professurkunde der Äbtissin übergeben wurde (3), und empfingen den Leib des

Nach Auctuarium III, S. 679 waren in Himmelspforten, Himmeltal, Schönau, Billigheim und Birkenfeld Nonnen um zeitlichen Gutes willen aufgenommen worden, da diese Klöster sich in Armut befanden. Auf Bitten des Abtes Otto von Ebrach erlaubte Kardinal Pileus, apostolischer Legat für Deutschland, dass die simonistisch aufgenommenen Nonnen absolviert werden dürften, Juli 1379.

⁽¹⁾ Consuetudines Cap. CII, De Novitiis, Nomast., S. 190 ff. Zum ganzen: MULLER, Die Einkleidung der Novizen.

⁽²⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 219.

⁽⁸⁾ R. s. B., Cap. 58, Nomast., S. 42 f. — Dazu MÜLLER, Professzettel und Professbuch: Consuetudines Cap. CII, Nomast., S. 190 ff. Die Professurkunde wurde zunächst auf dem Altare niedergelegt und dann dem Abte oder der Äbtissin übergeben. Hier muss ein kurzer Exkurs über die Örtlichkeiten der Zisterzienserinnenkirche eingeschaltet werden. In den seltensten Fällen werden die Nonnen ihren Platz im Chor gehabt haben. Für sie war der Nonnenchor eingerichtet worden. Meistens war dies die nur vom Kloster her zugängliche Westempore im Langhaus. Es wird auch noch andere Möglichkeiten, einen Nonnenchor einzurichten, gegeben haben. Auf jeden Fall durften sie den anderen Besuchern des Gotteshauses nicht sichtbar sein. Nur durch ein Gitter hatten die Nonnen Ausblick zum Altar. Aufklärend wirkt das Statut CANIVEZ VI, S. 95 f., 1494: 53. Aus dem Text geht hervor, dass sich in der Kirche ein gesonderter Raum für Nonnen befunden haben muss, dessen Ausgänge zum Hochaltar alle zuzumauern und zu verbauen waren. Dafür sollten sehr gut vergitterte Fenster eingerichtet werden, um das Altarsakrament sehen zu können. Diese mussten sofort nach der Wandlung wieder sorgfältig verschlossen werden. Solange dieser Nonnenchor Ausgänge zum Hochaltar hatte, wird die Profess von der in den Männerabteien üblichen Form nicht abgewichen sein. Die Nonnen traten nach dem Evangelium zum Hochaltar, verlasen oder liessen die Professurkunde verlesen, die auf dem Altar niedergelegt wurde. Der Vaterabt übergab sie dann der Äbtissin. M. E. waren die Ausgänge vom Nonnenchor keine Entartungserscheinung, sondern eine Einrichtung für die Profess und die Spen-

Herrn (¹). Die Professurkunden hatte die Sakristanin oder eine andere von der Äbtissin beauftragte Person unter Verschluss zu halten (²). Seit 1526 ist die Eintragung in ein Professbuch belegt (³). Während der Chor den Hymnus « Veni Creator Spiritus » sang, wurde den neuen Chorschwestern das Ordensgewand überreicht (⁴).

Auch die Laienschwestern mussten eine einjährige Probezeit ablegen. Die Aufnahme in den Konversenstand erfolgte in noch einfacherer Form. Im Kapitel versprachen sie knieend vor der Äbtissin auf das Regelbuch und in deren Hand Gehorsam bis zum Lebensende. Damit waren sie ebenfalls zum Tragen der Tracht und zur Einhaltung der wichtigsten Verordnungen verpflichtet (5).

Für die mit dem Kloster verbundene, ausserhalb der Klausur sich befindliche Landwirtschaft lag die Einrichtung eines männlichen Konverseninstituts auch bei den Frauenabteien nahe. Anfänglich nicht als gleichberechtigt mit den Konversen der Männerklöster angesehen, wurden die Conversi monialium durch das G. K. 1229 diesen gleichgestellt, soweit sie die gleiche Kleidung, den gleichen Bart- und Haarschnitt aufwiesen (§). Unter solchen Bedingungen durften sie auf einer Reise im Refektorium der Laienbrüder eines Männerkonventes Aufnahme finden (7) und bei Verweis aus ihrem bisherigen Kloster wegen eines Delikts ohne weiteres in deren Zahl aufgenommen werden (§).

Wie ihre Standesgenossen in den Männerklöstern und die Laienschwestern mussten die Conversi monialium ein Probejahr absolvieren (*). Und genau wie jene

dung der Eucharistie. Erst 1494, als dringende Reformen notwendig geworden waren, wollte dieses Statut das asketische Leben in seiner Wertung wieder heben helfen. Seit dieser Zeit hat sich dann sicher der später ins Rituale eingegangene Professritus eingebürgert. Siehe MÜLLER, a. a. O, S. 178.

⁽¹) CANIVEZ III, S. 342, 1318: 13..., ordinat et diffinit quod novitii Ordinis illo die quo professionem faciunt, novum hominem induentes sacro corpore dominico se muniant, etiam si missa specialiter — quod ordinationi abbatum relinquitur — deberet ipso die propter hoc celebrari. Et hanc diffinitionem ad novitias monialium extendi praecipit Capitulum generale.

⁽²⁾ MÜLLER, a. a. O. S. 178.

⁽³⁾ Ebd.

⁽⁴⁾ CANIVEZ III, S. 284, 1296: 6 ..., dum eis traditur habitus regularis ille hymnus Veni Creator Spiritus decantetur.

⁽⁵⁾ HOFFMANN, a. a. O., S. 58. Für die Laienschwestern gilt der gleiche Ritus wie für die männlichen Konversen.

⁽⁶⁾ CANIVEZ II, S. 76, 1229: 7. Conversi monialium quae associatae sunt Ordini, si in habitu et tonsura capillorum et barba a conversis nostris non discrepent, conceditur ut cum ipsis tantum in refectoriis admittantur.

⁽⁷⁾ CANIVEZ III, S. 2, 1262: 7. Item, concedit et indulget Capitulum generale quod conversi monialium, cum per abbatias Ordinis eos transire contigerit, recipiantur in refectoriis conversorum, dummodo conversis Ordinis conformati sunt in habitu et tonsura.

⁽⁸⁾ CANIVEZ III, S. 210 f., 1281: 26. Item, cum conversi monialium ordinis nostri conversis nostris in professione et habitu per omnia sint conformes, statuit et ordinat Capitulum generale, ut quotiescumque dicti conversi monialium pro culpis suis ad abbatias monachorum missi fuerint per visitatores, ordinate ipsos in collegiis conversorum abbates admittere teneantur.

⁽⁹⁾ HOFFMANN, a. a. O., S. 49; CANIVEZ II, S. 399 f., 1254: 5. ... ut videlicet anno novitiatus expleto

legten sie am Ende desselben im Kapitel die Gelübde ab (¹). Ihre Wohung befand sich natürlich nicht innerhalb des Klausurbereiches, sondern in oder bei den Wirtschaftsgebäuden (³).

Nicht immer scheint in diesem Konverseninstitut in den Frauenklöstern die rechte Ordnung geherrscht zu haben. 1296 musste die Äbteversammlung jene auffordern, die bis jetzt noch keine Gelübde abgelegt hatten, dies bis Weihnachten nachzuholen und überhaupt Gehorsam, Askese und Armut zu beachten. Im Falle der Weigerung wurde Ausschluss angeordnet (*).

Wie in den Männerklöstern gingen auch in den Nonnenniederlassungen die Konversen infolge der Landflucht der Bauernsöhne stark zurück, ja gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren sie fast völlig verschwunden (4). Dem auf Eigenbewirtschaftung eingestellten Zisterzienserorden brachte dies ein schwieriges Problem, das er durch Rückgriff auf die alte Form der Zins- und Pachtwirtschaft zu meistern suchte (5). Die Frauenklöster, die schon zeit ihres Bestehens diese Wirtschaftsform pflegten, verloren zwar ihre Konversen, wurden aber durch diese Umschichtung weniger erschüttert. Obwohl also kaum noch Konversen um Aufnahme in die Klöster baten, fühlte sich die Äbteversammlung in den dreissiger Jahren des 15. Jahrhun-

⁽¹⁾ HOFFMANN, a. a. O., S. 50; CANIVEZ II, S. 399 f., 1254: 5. — De forma professionis fratrum capellanorum, clericorum et conversorum monialium nostri Ordinis, sic determinat Capitulum generale ut videlicet anno novitatus expleto in Capitulum ipsarum monialium venientes prostrati misericordiam petant, et deinde eisdem breviter exposita Ordinis asperitate perseverantiam promittentes, proprietati ibidem renuntient more Ordinis consueto, deinde libro regulae super genua abbatissae sedentis apposito, flexis genibus et manibus supra dictum librum dicant: Promitto vobis obedientiam de bono usque ad mortem: abbatissa vero respondeat: Det tibi Deus vitam aeternam; conventus vero respondeat: Amen. Quibus peractis, osculato libro, recedant.

⁽²⁾ Ein Zisterzienserinnenkloster bestand gewöhnlich aus zwei Teilen innerhalb der einen Ummauerung. Die Wirtschaftsgebäude befanden sich um den Vorhof angelegt, das Konventskloster, die eigentliche Klausur, stellte einen Teil für sich dar. Hierzu Dolberg, Die Kirchen und Klöster des Zisterzienserordens nach den Angaben des liber usuum.

⁽³⁾ CANIVEZ III, S. 285, 1296: 8..., ut uniformitas per universum Ordinem teneatur,..., auctoritate Capituli generalis praecipitur universis et singulis capellanis et familiaribus clericis et conversis monialium Cisterciensis Ordinis religionis habitum deferentibus, qui non peracto probationis tempore sunt professi, ut infra instans festum Nativitatis Domini abbatissis propriis professionem faciant secundum Ordinis instituta, et vota obedientiae, castitatis et continentiae et paupertatis voluntariae custodire, sicut et monachi compellantur. Quicumque vero taliter profiteri et praedicta sollicite conservare noluerint aut renuerint, a participio Ordinis totaliter et perpetuo excludantur.

⁽⁴⁾ GRUBER, Geschichte des Klosters Magdenau, S. 109, seit 1388 keine Konversen mehr. REISS, a. a. O., S. 251, Lichtental machte in diesem Punkt eine Ausnahme. Hier die letzten Konversen erst 1482. WELLSTEIN, a. a. O., nach dem 14. Jahrhundert keine Konversen mehr. Die ostfränkischen Frauenklöster sollen das Bild vervollständigen: Himmelspforten (Cist. Chr. 1916, S. 210), Konversen bis 1531; Frauenroth (Cist. Chr. 1904, S. 112), Konversen von 1264-1396 nachgewiesen; Frauenthal (Cist. Chr. 1905, S. 46), Konversen von 1298-1364 nachgewiesen; Seligenthal (Cist. Chr. 1905, S. 167), Konversen von 1254-1305; Heiligenthal (Cist. Chr. 1899, S. 203), Konversen von 1278-1375; Marburghausen (Cist. Chr. 1900, S. 198), Konversen von 1258-1347; Gnadenthal (Cist. Chr. 1906, S. 138), von 1253-1370; Sonnefeld (Cist. Chr. 1901, S. 332), von 1273-1390; Himmelkron (Cist. Chr. 1903, S. 37), Konversen 1357 und 1438 nachgewiesen.

⁽⁵⁾ Vgl. HOFFMANN, a. a. O., S. 98 ff.

derts (1) und nochmals hundert Jahre später (2) veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ihre Aufnahme in Frauenklöstern der Genehmigung des Vaterabtes bedürfe.

Eine weitere Möglichkeit, den Mangel an Konversen zu überwinden, war die Einstellung von Mercennaren (*), von Knechten und Mägden, die unter Aufsicht einiger Konversen oder des Prokurators gegen Lohn für das Kloster arbeiteten. Alle diese Arbeitskräfte gehörten zur Familie und genossen deren sämtliche Rechte.

Eine besondere Stellung nahmen die Familiaren (*) eines Klosters ein, « Mittelding zwischen Lohnarbeitern und den an die Gelübde gebundenen Mönchen und Konversen » (*). Nur zum Teil der Klosterregel unterworfen, waren sie seit 1233 zur Enthaltsamkeit und zum Gehorsam gegenüber den Klosteroberen verpflichtet (*). Die Familiaren stellten sich ganz in den Dienst des Klosters, vermachten ihm testamentarisch ihre Habe, um so trotz hindernder Gründe, wie Ehestand, in den Genuss der Gnaden klösterlichen Lebens zu gelangen. Erst nach ihrem Ableben fielerihre Besitzungen dem Kloster zu. Den Äbtissinnen der Frauenklöster war die Aufnahme von Familiaren nur mit Erlaubnis des Vaterabtes gestattet (*).

Wirtschaftliche und juristische Erwägungen liessen in vielen Klöstern den Ruf nach einem Prokurator oder Propst laut werden. Eine männliche Person konnte, wenn es Not tat, Rechte und Privilegien, sowie wirtschaftliche Notwendigkeiten viel nachdrücklicher wahrnehmen als eine Klosterfrau. In allen Entscheidungen war der Prokurator der Äbtissin verantwortlich.

In den nicht inkorporierten Klöstern war die Institution des Prokurators nicht allgemein. Soweit eingeführt, wurden sie teils vom Konvent gewählt (*), teils vom Landesherrn bestimmt (*), der das Propstamt manchmal einer Pfründe gleich vergab. Misswirtschaft war da nicht selten die Folge. Die dem Orden angegliederten Klöster dagegen kannten alle das Amt eines Prokurators. Das G. K. erkannte ihn als notwendig an (10). Die Übernahme des Amtes erfolgte durch eine vom Visitator genehmigte Wahl des Konventes und die Einsetzung durch die Äbtissin (11).

⁽¹⁾ CANIVEZ IV, S. 369, 1431: 43...., omnibus et singulis monasteriis monialium et abbatissis prohibitum fuerit conversos aut donatos sine Capituli generalis aut patris abbatis licentia recipere, ...

⁽²⁾ CANIVEZ VI, S. 693 f., 1531: 9. Wiederholung des Statuts von 1431.

⁽³⁾ WILKES, Die Cistercienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jahrhundert, S. 52.

⁽⁴⁾ Ebd.

⁽⁵⁾ Ebd.

⁽⁶⁾ Ebd.

⁽⁷⁾ Das G. K. nannte die Familiaren Donati. Über ihre Aufnahme s. oben Anm. 1 und 2.

⁽⁸⁾ RONNEBERGER, a. a. O., S. 36, Saalburg hatte freie Propstwahl.

^(*) Nach Brackmann, G. P. III, S. 233 wurde die Propstei in Wechterswinkel zwar nicht vom Landesherrn, so doch vom Domkapitel besetzt.

⁽¹⁰⁾ CANIVEZ III, S. 355, 1321: 11. Item, quia virilem constantiam et solertiam natura denegat mulieri, ideo statuit Capitulum generale ut procuratores ad negotia et administratores temporalium in monasteriis monialium, de patrum abbatum consensu et consilio deinceps instituantur, et illi qui nunc instituti sunt, approbentur per ipsos patres, et etiam reprobentur. Das G. K. hatte bestimmt, dass sie nur Prokuratoren heissen durften: Canivez III, S. 49, 1267: 10. Item, moniales Ordinis quae provisores suos consueverunt appellare praepositos, eos ulterius non praepositos vel priores, sed procuratores appellent,...

⁽¹¹⁾ CANIVEZ III, S. 49, 1267: 10. ..., nec eos ulterius eligant vel assumant, nisi de visitatoris sui licentia speciali. CANIVEZ IV, S. 608, 1448: 7; s. auch Anm. 1, S. 54.

Die Praxis sah freilich meist ganz anders aus. Geistliche und weltliche Instanzen. wie Diözesanbischof oder Landesherr, machten ihren Einfluss bei der Vergabung eines wirtschaftlich so wichtigen Amtes geltend (1). So versteht man die Bestimmung des Statuts von 1390, die weltliche Personen und Weltpriester als Prokuratoren unerwünscht nannte und die Wahl von Mönchen oder Konversen des Ordens oder anderen durch Gelübde an den Orden gebundenen Personen verlangte (3). Deutlich tritt dabei die Absicht zutage, den Einfluss Aussenstehender weitgehend zurückzudrängen. Wichtiger noch als ein Verwalter irdischer Güter musste für das Nonnenkloster der Geistliche sein, dessen Anwesenheit schon insofern erforderlich war, da alle Tage das Kapitelsamt zu zelebrieren war. Da das G. K. von 1222 die Entsendung von Ordensangehörigen als Geistliche für Nonnenkonvente ablehnte (3), ergab sich die Konsequenz, dass Weltgeistliche oder Konventualen anderer Orden an die Stelle treten mussten. Auf sie einzuwirken, hatte der Orden allerdings keine Handhabe. Aus der im Jahre 1254 erlassenen Professformel für Konversen geht ganz deutlich hervor, dass der Orden von nun an Wert darauf legte. dass auch die Klosterkapläne der Äbtissin und der Regel Gehorsam versprachen (4). Damit waren sie zwar keine Ordensmitglieder geworden, hatten aber einen den Konversen ähnlichen Stand und der Orden konnte nun darauf einwirken, dass die ihm auf diese Weise verbundenen Kapläne die Messe nach der Form und Gewohnheit des Ordens feierten (5). Eine Verschärfung der Ordensgesetzgebung in Sachen der Klosterkapläne machte sich seit 1287 bemerkbar. Inskünftig durften Geistliche in ein Nonnenkloster nur mit Erlaubnis des Vaterabtes aufgenommen

⁽¹⁾ S. Kap. II.

⁽³⁾ Canivez III, S. 589, 1390: 16. Generale Capitulum ordinat et diffinit quod abbatissae et moniales Ordinis universi, nullos in suis monasteriis seu suorum monasteriorum locis vel administrationibus aut officiis teneant saeculares, vel sub habitu saeculari presbyteros, capellanos, confessores, procuratores vel alios officiarios seu officiales si et quamdiu ad et propter praemissa exercenda et facienda patres abbates ipsarum eis concesserint, miserint, vel deputaverint, et instituerint monachos et conversos, seu personas alias Ordinis in Ordine professos, ac ipsius Ordinis habitum deferentes, ad quas personas Ordinis sic pro praemissis faciendis recipiendas et tenendas et ad providendum eis in victu aliis necessariis dictae abbatissae et moniales dictum Capitulum astringat, et ad hoc per patres abbates per censuram Ordinis viriliter vult compelli, prout eisdem patribus abbatibus visum fuerit debite faciendum. Beschlüsse mit ähnlichem Inhalt Canivez VII, S. 3, 1546: 7 und S. 46, 1557: 13. — Schaake, a. a. O., S. 32: in Burtscheid versah ein benachbarter Geistlicher oder Stiftsherr die Vermögensverwaltung. Ähnliches wird auch in anderen Klöstern festzustellen sein.

⁽³⁾ CANIVEZ II, S. 19, 1222: 30. Supplicandum Domino Papae, ne compellat nos ad mittendos monachos nostros et conversos ad cohabitandum cum monialibus, et in temporralibus eisdem providendis;....

⁽⁴⁾ S. Anm. I, S. 54. Die Sonderstellung der Klosterkapläne geht auch hervor aus CANIVEZ II, S. 422, 1256: 4. Item, statuit et ordinat Capitulum generale ut capellani monialium Ordinis professi ad domos Ordinis divertentes, a saecularium consortio, vel convictu sequestrati, in loco secreto et honesto recipiantur, et receptis ob reverentiam Ordinis liberaliter ministretur et honeste.

⁽⁵⁾ CANIVEZ II, S. 441 f., 1258: 18. Auctoritate Capituli generalis iniungitur abbatissis et eorum visitatoribus ut capellanos monialium corripiant et castigent qui missas noluerint secundum formam et consuetudinem Ordinis celebrare.

werden (¹), widrigenfalls seit 1317 (³) sogar über das betreffende Kloster das Interdikt verhängt werden konnte. Ausserdem waren sie auch dem schon bei den Conversi monialium zitierten Statut von 1296 unterworfen, aus dem deutlich hervorgeht, dass die Geistlichen des Klosters nach Ablegung der im Erlass vorgeschriebenen Gelübde den Habit des Ordens tragen mussten (³). Das 14. Jahrhundert behielt diesen Standpunkt bei (⁴). Weder das Statut von 1390 noch ein Erlass von 1449 brachten grundsätzlich Wandel (⁵). Der Weltklerus als solcher blieb ausgeschlossen; entschloss sich einer seiner Angehörigen zum Amt des Klosterkaplans, so nur unter Ablegung des Gehorsamsversprechens und Anlegens des Ordenskleides, ohne Religiose mit vollen Rechten zu werden.

In den wenigsten Klöstern allerdings versahen Weltgeistliche mit dem geforderten Gehorsamsversprechen das Priesteramt für längere Zeiten (6). Sie wurden fast durchwegs von Mönchen abgelöst, obwohl das G. K. dies nie ausdrücklich gefordert hatte. Die Verpflichtung zur monastischen Lebensweise ohne deren Rechte schreckte den Weltklerus wohl ab (7). Für den Weisungsabt war es andererseits von Vorteil, wenn er einen seiner Konventsmitglieder einsetzen konnte, da dieser nicht nur der Äbtissin, sondern auch seit dem Tage der Profess seinem Abte zu bedingungslosem Gehorsam verpflichtet war.

Die Klosterfamilie umfasste also ausser dem Konvent von Chor- und Laienschwestern das Institut der Conversi monialium, die Lohnarbeiter (Mercennaren), die Familiaren, Prokurator und Klosterkaplan.

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 240, 1287: 16. ..., auctoritate Capituli generalis inhibetur ne de cetero in domibus monialium capellani recipiantur, illi..., nisi de patrum abbatum licentia fuerit et assensu.

^(*) CANIVEZ III, S. 334, 1317: 4. . . . Si vero in aliquo monasterio monialium huiusmodi capellani de cetero contra istam inhibitionem recipiantur, monasterium supponatur ecclesiastico interdicto quamdiu ibidem moram traxerint, et abbatissae ipsos recipientes excommunicationis vinculo innodantur.

⁽⁸⁾ S. Anm. 3, S. 54; ferner Canivez III, S. 349, 1320: 8. Bei Weigerung, das Ordenskleid zu tragen, wurde Ausschluss verordnet.

⁽⁴⁾ S. Anm. 2, S. 56.

⁽⁵⁾ CANIVEZ IV, S. 616 f., 1449: 16 und V, S. 53, 1460: 29.

⁽⁶⁾ ZEIMET, a. a. O., S. 125. Schon sehr früh war hier die Seelsorge von einem Mönch des Ordens versehen worden. Die einzelnen Monographien gehen sehr selten darauf ein. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. finden sich sehr viele Ordensgeistliche als Klosterkapläne. — Vgl. JÄGER, J., Series abbatum et religiosorum exempti monasterii Ebracensis Ord. Cisterc. atempore 1126 usque ad annum 1803, Cist. Chr. 1902, S. 162: Unter Abt Winricus (1276-1290): Engelhardus, Sacerdos, capellanus Monialium; S. 194: Unter Abt Henricus II. (1344-1349): Adamus, Sacerdos, capellanus Monialium; S. 206: Unter Abt Joannes I. (1474-1489): Andreas Wolfram Confessor Monialium in Coeliporta; S. 207: Unter Abt Nikolaus II. (1489-1495): Gumbertus Pistor, Confessor Monialium in Coeliporta, obiit 1517; Stephanus Stelehorn, Confessor Monialium in Schönau, obiit in die s. Viti 1525; S. 208: Unter Abt Vitus (1495-1503): Conradus Cerdon, Sacerdos, Confessor Monialium in Coeliporta; Kilianus Lang, Sacerdos, Confessor monialium Coeliportae; Conradus Bauer, Sacerdos, confessor Monialium Schönau. Vgl. auch Anm. 8, S. 71.

⁽⁷⁾ So waren die Klostergeistlichen auch zur Einhaltung des Fleischverbotes verpflichtet: CANIVEZ III, S. 319 f., 1308: 5. Hier wurde Klage geführt, dass Klosterkapläne ausserhalb der Klausur Fleisch genossen hätten. Dieser Misstand wurde verboten. — Aus der gleichen Zeit stammen Erlasse, die den Beichtvätern das Fleischessen im Kloster erlauben, s. Kap. IV.

2. Die Klosterämter.

Aus den Reihen der Chorschwestern wurden die Klosterämter besetzt, die verantwortungsvolle Verpflichtungen mit sich brachten.

Vornehmste Aufgabe der Gemeinschaft aller Chorschwestern war die Wahl der Äbtissin. Nach dem Tode oder der freiwilligen Resignation einer Klostervorsteherin, benachrichtigte der Konvent den Vaterabt, der den Tag der Neuwahl festsetzte und diese selbst leitete (¹); bei Verhinderung konnte er sich durch den Abt eines Nachbarklosters vertreten lassen (²), dem es jedoch nicht zustand, die neugewählte Klostervorsteherin in ihr Amt einzuweisen und zu benedizieren. Die Kandidatinnen mussten selbstverständlich ehelicher Abkunft (²) und unbescholten sein (⁴); Mindestalter war seit 1251 das 30. Lebensjahr (⁵).

Drei Wahlsysteme waren entsprechend dem spätmittelalterlichen Usus (vgl. die Papstwahl) üblich (6): 1.) per inspirationem: Der Konvent stand einmütig hinter einer Kandidatin. 2.) per compromissum: Der Konvent einigte sich in Verhandlungen auf eine Wahlkommission, die die Wahl vornahm. 3.) per scrutinium: die Stimmen wurden geheim abgegeben, entweder schriftlich, oder dem die Wahl leitenden Vaterabt ins Ohr; Mehrheit entschied.

- (1) CANIVEZ I, S. 29, 1134: LXVII, De vocatione abbatum ad electionem novi abbatis. Defuncto abbate pater abbas vocetur: ... et ad arbitrium patris abbatis ... monachi abbatem eligant ... Über die Verhältnisse in St. Katharinen siehe ZEIMET, a. a. O., S. 74.
- (2) CANIVEZ III, S. 459, 1339: 10. ... nonnulli patres abbates eorumque commissarii... Auch Zeimet, ε. a. O., S. 74.
- (8) CANIVEZ II, S. 127, 1234: 3; S. 246 f., 1242: 6; S. 260, 1243: 3; III, S. 156, 1276: 21; IV, S. 251, 1422: 32. Immer wieder, so auch hier, wurde den Wahlberechtigten eingeschärft, nur befähigte Personen in dieses Amt zu wählen.
- (4) CANIVEZ IV, S. 246, 1422: 23. Das G. K. äusserte schwere Sorgen über die Wahlen von Äbtissinnen. Nicht mehr die Eignung stünde im Vordergrund, sondern verwandtschaftliche Beziehungen und andere dem Sinn des Ordens zuwiderlaufende Gründe veranlassten die Konventsmitglieder, vollständig ungeeignete Personen in dieses Amt zu wählen. Übelstände mannigfachster Art wären die Folgen. Deshalb verordnete die Äbteversammlung, dass inskünftig alle aktiv an der Wahl beteiligten Klosterinsassen vor Beginn dieser schwerwiegenden Handlung einen Eid auf das Evangelium zu leisten hätten, nur zum Wohl des Klosters zu handeln. S. ferner CANIVEZ IV, S. 479, 1439: 82. An das gute Beispiel appellierte das G. K. von 1494: CANIVEZ VI, S. 91, 1494: 41. De abbatibus, eorum statu et vestitu.
- (5) CANIVEZ II, S. 361, 1251: 6 ... ut nulla monialis de cetero eligatur vel promoveatur in abbatissam quae trigesimum non compleverit aetatis suae annum.
- (6) SCHAAKE, a. a. O., S. 24 ff. bringt den Modus einer Äbtissinnenwahl. Sehr ausführlich wird dieser dargestellt im Auctuarium III, S. 562 für das Kloster Frauenroth, s. Anhang dieser Arbeit. Zu den Wahlarten s. Arch. f. Ufr. X (1850), 2, S. 108 f. Marburghausen. Die Wahl musste im betreffenden Kloster durchgeführt werden: CANIVEZ I, S. 49, 1152: 26; S. 391, 1212: 8; S. 436, 1215: 9. Im Kloster selbst war der Kapitelsaal der geeignetste Ort, vgl. ZEIMET, a. a. O., S. 73. Von Himmelspforten ist die Kopie einer Urkunde überliefert, die besagt, dass hier der Bischof dem Konvent die Äbtissin präsentierte, indem er sich auf althergebrachtes Recht berief. Hier fand also keine Wahl statt: StA. Würzburg 42/136, 1495 Sept. 6, Bischof Lorenz präsentiert dem Konvent zu Himmelspforten eine Äbtissin. —

Der Wahl folgte unmittelbar der Zug in die Kirche zur Benediktion. Die Neugewählte erhielt als Zeichen der Potestas dominativa den baculus Abbatissae (¹). Im Anschluss daran nahm sie im Kapitel die Huldigung und das Gehorsamsversprechen des Konventes entgegen (²). Nur bei Abwesenheit des zuständigen Vaterabtes wurde der feierliche Akt der Amtseinsetzung bis zu dessen Besuch im Kloster ausgesetzt.

Mit der Übertragung der Potestas dominativa hatte die Äbtissin die Sorge um das geistliche und weltliche Wohl ihrer Töchter übernommen. Selbst in einem grossen Teil der ihr zustehenden Rechte klang die verantwortliche Verpflichtung für den Konvent durch. Sie genoss das Recht, im Chor die erste Stelle auf der rechten Seite einzunehmen und hatte beim Chorgebet gewisse Privilegien (³). Nur sie allein hatte das Recht, die übrigen Klosterämter zu besetzen (⁴) und bei gröberen Vergehen die Amtsentsetzung auszusprechen (⁵). Sie hielt die täglichen Kapitel und legte den Nonnen bei geringeren Verstössen gegen die Regel und Kapitelsstatuten entsprechende Bussen auf (⁵). Schwere Vergehen konnte nur der Vaterabt ahnden (¬). In die Hand der Äbtissin legten Laienbrüder und -schwestern, sowie

Eine neue Äbtissin berief der Bischof von Würzburg auch für Heiligenthal am 16. Sept. 1501, vgl. Cist. Chr. 1899, S. 196.

⁽¹⁾ G., Wann darf die Äbtissin des Stabes sich bedienen? Cist. Chr. 1895, S. 244 f.; hier S. 245. Der Gebrauch des Stabes war schon frühzeitig durch einen Kapitelsbeschluss eingeschränkt worden: Canivez II, S. 248, 1242: 16. Moniales in benedictione quam percipiunt ab abbate solum nomen abbatis benedicentis exprimant et nihilominus quam citius potuerint profiteantur propriis abbatissis, quae in solis processionibus utantur baculo pastorali. Nur dieses eine Mal durfte die Äbtissin das sichtbare Zeugnis ihrer Potestas dominativa mit sich führen.

⁽²⁾ Es war nicht vorgeschrieben, dass diese rechtliche Handlung gleich nach der Benediction stattfinden musste, sie war aber innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl vorzunehmen: Canivez III, S. 328, 1314: 3 ..., ordinat et diffinit quod, postquam abbas aut abbatissa creati fuerint, infra duos menses omnes monachi, conversi, moniales et conversae suo abbati vel abbatissae professionem faciant humiliter, ut tenentur ... Wer ohne triftigen Grund fernblieb, wurde als Flüchtiger betrachtet.

⁽³⁾ Consuetudines Cap. CX, De abbate, Nomast., S. 198 f. Dazu Guignard, S. 532 f., Cap. CXVI. In beiden Editionen steht, dass die Äbtissin die erste Stalle zur rechten Seite einnahm. Wie weit das zutraf, kann nicht ermittelt werden, da es nicht bekannt ist, ob die Anordnung des Chorgestühls im Nonnenchor der des Mönchschores entsprach. Diese Privilegien waren: die Orationen zu beenden, die erste Antiphon der Nokturn zu beginnen, den Lektoren zu Beginn der Lesungen die Benediktion zu geben, die 12 Responsorien zu singen, das Te Deum anzustimmen und das Evangelium zu lesen. In der Weihnachts-, Oster- und Pfingstwoche durfte sie die 12 Lesungen beginnen, ebenso zum Benedictus und Magnificat die Antiphonen anstimmen. Zur Matutin und Vesper sprach sie das Pater noster. Speziell für die Messe hatte das G. K. bestimmt: Canivez V, S. 203, 1467: 1. Omnibus et singulis Ordinis abbatissis, monialibus, ... districte praecipitur, ..., epistolas in missa omnino non legant,...

⁽⁴⁾ GUIGNARD, a. a. O., S. 532. Über die Stellung der Äbtissin in einem nicht inkorporierten Frauenkloster s. RONNEBERGER, a. a. O., S. 83 f.

⁽⁵⁾ GUIGNARD, a. a. O.

⁽⁶⁾ ZEIMET, a. a. O., S. 76; Consuet. Cap. CX, Nomast., S. 198.

⁽⁷⁾ Siehe spätere Ausführungen über Vaterabt.

der Prokurator und der Klosterkaplan das Gelübde des Gehorsams ab (¹). Sie nahm nach ausgesprochener Zulassung des Vaterabtes Postulantinnen in das Noviziat auf (³), während die Profess nur der Vaterabt abnehmen durfte (³). Wie jeder Abt, war sie zur Einhaltung und Beachtung der Kapitelsstatuten verpflichtet, widrigenfalls die vom G. K. festgesetzten Strafen über sie verhängt wurden (⁴). Sie konnte resignieren (⁵), unter bestimmten Voraussetzungen transfe-

⁽¹⁾ Siehe S. 53 ff.

⁽³⁾ Siehe S. 52 f. Die Erlaubnis des Vaterabtes war seit 1300 erforderlich: CANIVEZ III, S. 300, 1300: 3. . . . et abbatissae nullam omnino personam ad habitum Ordinis recipiant nisi de patrum abbatum vel visitatorum speciali licentia. . . .

⁽⁸⁾ Siehe S. 52.

⁽⁴⁾ In vielen Kapitelsstatuten finden sich speziell an Äbtissinnen gerichtete Strafbestimmungen. Für leichtere Vergehen gab es körperliche Strafen: Fasten bei Wassen und Brot an bestimmten Wochentagen, Vornahme der Disziplin. Daneben traten Ehrenstrafen wie der Verlust der Abtsstalle für eine gewisse Zeit. Für schwerwiegende Vergehen gab es die Strafe der Absetzung und der Exkommunikation, siehe Anm. 2. S. 61.

⁽⁵⁾ Schon seit dem 13. Jahrhundert war vom G. K. die Möglichkeit einer Resignation vorgesehen worden. CANIVEZ II, S. 334, 1249: 2.... Abbatissae vero sic cedentes in eadem domo, si fieri potest sine scandalo, remaneant, alioquin ad domum de qua sumptae fuerant. revertantur, et abbatissae eas recipere teneantur auctoritate Capituli generalis. Befasste sich dieser Beschluss mit dem Verbleib der resignierten Äbtissin, so haben die folgenden Beschlüsse Bestimmungen über die Lebensweise zum Inhalt: Canivez III, S. 253 f., 1291: 25. ... quod abbatissae Ordinis depositae vel cedentes non habeant currus vel equos in monasteriis, aut famulas saeculares, sed una vel duabus monialibus ad earum servitium sint contentae ... Die Äbteversammlung von 1320 verbot den abgetretenen Äbtissinnen, Nonnen ausserhalb der Klausur mitzunehmen oder sie in ihnen erlaubten Kammern aufhalten zu lassen. Die resignierten Äbtissinnen sollten ebenfalls nur mit Erlaubnis der regierenden Äbtissinnen die Klausur verlassen: CANIVEZ III, S. 348 f., 1320: 6. Die Äbtissinnen der meisten Zisterzienserinnenklöster waren aus edlen Geschlechtern. Hatten sie ihr Amt niedergelegt, so schien es für sie selbstverständlich, eine Lebensweise zu führen, die ihrer adeligen Herkunft entsprach. Dem Rechnung tragend hatten sich die G. K. zu manchen Vergünstigungen bereit erklärt. Sie konnten das Kloster verlassen und hatten, was vielleicht auch ihrem Alter entgegenkam, die Vergünstigung, eine eigene Kammer zu besitzen. Jedoch war es ihnen untersagt, Wagen und Pferde und weltliche Dienerinnen zu halten. Eine oder zwei Nonnen sollten für Dienstleistungen genügen. Auch das Statut von 1320 erhält von dieser Sicht eine besondere Bedeutung. Die ohne Amt lebenden Äbtissinnen wollten Geselligkeit pflegen. Deshalb holten sie sich weitere Moniales auf ihre Stuben oder luden sie zu einem Ausgang ein. Hier musste das G. K. einen Riegel vorschieben. Auch in ihrem Ruhestand sollten die resignierten Äbtissinnen Vorbilder für die anderen sein. Deshalb verordnete die Äbteversammlung von 1321, dass wer des Ungehorsams überführt werde, vom Visitator je nach der Schwere des Vergehens bestraft werden sollte. Unverbesserlichen wurde mit Entzug des Unterhaltes gedroht. Dies nach CANIVEZ III, S. 352, 1321: 4. In den folgenden Jahren musste das G. K. seine Bestimmungen für freiwillig resignierte Äbte, besonders aber Äbtissinnen, verschärfen. — CANIVEZ III, S. 365, 1323: 12. Hier wird Klage geführt, dass Nonnen das Amt der Äbtissin angenommen hatten, um nach einem angemessenen Zeitraum wieder abzudanken, nur in der Absicht, sich in den Besitz von Einzelkammern und Einkünften aus Klostergütern zu setzen. Von diesem Jahre ab sollte keine Äbtissin, die abdanken wollte, eine Pension oder Kammer erhalten. Nach CANIVEZ III, S. 367, 1324: 3 sollte nur noch der Abt oder die Äbtissin eine Pension erhalten, wenn die Resignierende sie vom Vaterabt für ihre Verdienste zugestanden bekam und der Konvent, bzw. der grössere Teil des Konventes seine Zustimmung dazu gab. Einen gewissen Abschluss erreichte die Entwicklung, als Benedikt XII. in seiner Bulle: CANIVEZ III, S. 423, 1335; bulla § 22, den

riert (1) oder strafweise abgesetzt (2) werden. Ihr unterstand schliesslich nicht nur der ganze geistliche Bereich eines Klosters, sondern sie trug auch die Verantwortung für seinen Wirtschaftsbetrieb (3).

Sie war sowohl dem Vaterabt wie dem Konvent Rechenschaft schuldig. Sie durfte wirtschaftliche Veränderungen nur mit Gegenzeichnung des Konventes vornehmen, der auch bei der Aufnahme von Novizinnen gehört werden musste (4).

freiwillig resignierten Klostervorstehern unter gewissen Bedingungen den Fleischgenuss erlaubte. Auch im 15. Jahrhundert wurde die Einrichtung der freiwillig resignierten Äbtissinnen weiter gepflegt: Canivez V, S. 241 f., 1469: 27. — Über Resignationen von Äbtissinnen in Frauenroth siehe Bechstein, a. a. O., Urkundenbuch IV, Nr. 31: 1359 Juli 18, Äbtissin Kunigunde zu Frauenroth legt vor dem Abt von Bildhausen und vor ihrer Nachfolgerin Rechenschaft ab über die während ihrer Vorsteherschaft vom Kloster erworbenen Einkünfte, deren Veräusserung und anderweitige Verwendung. Weiterhin Nr. 37: 1459 Januar 1, Johann, Abt des Klosters zu Bildhausen, bezeugt nach der freiwilligen Resignation der Äbtissin Barbara Pfersdorfer und nach der Wahl der neuen Äbtissin Barbara Küchenmeister die Anfertigung eines neuen Mobiliar Inventariums des Klosters Frauenroth und den summarischen Rechnungsabschluss.

- (1) Translationen waren möglich, jedoch sah sie das G. K. nicht gerne. Wenn eine solche vorgenommen werden musste, dann nur im Einklang mit dem Privileg Clemens IV. und bei einer unvermeidbaren Notwendigkeit. Die Zustimmung des Abtes von Cîteaux und der Primaräbte oder wenigstens von einem von diesen mit ersterem war erforderlich: Canivez III, S. 303, 1301: 1; dieser Beschluss wurde 1302: 1 (S 305 f.) auch auf Äbtissinnen ausgedehnt. Wiederholung dieses Beschlusses: Canivez III, S. 336, 1317: 14.
- (2) Die Absetzung war wohl die schärfste Strafe, die eine Äbtissin treffen konnte. Je weiter die Zeit fortschritt, und je weiter sich die Frauenklöster von dem anfänglichen Ideal entfernten, desto schärfer wurden die in den Statuten angedrohten Strafen. Daher kommt es, dass im 14. und erst recht im 15. und 16. Jahrhundert viel öfter die Absetzung für Vergehen angedroht wurde als früher. Es würde zu weit führen, hier die Strafandrohungen alle einzeln aufzuzählen. Absetzung stand auf Übertretung der Klausurvorschriften, z. B.: CANIVEZ III, S. 284, 1296: 5; S. 293 f., 1298: 2. Vergehen gegen die Armut, gegen das Fleischverbot, gegen die Kleidervorschriften, gegen den vom Vaterabt festgesetzten Numerus clausus usw. konnten mit Absetzung bestraft werden. Die Weigerung, flüchtige Nonnen aufzunehmen, wurde mit Absetzung betraft: CANIVEZ III, S. 236, 1286: 14. . . . nolentes fugitivas moniales resumere...; S. 277, 1294: 83. Ebenso wurde die Weigerung, zum Kloster geschickte Nonnen oder andere Personen aufzunehmen, mit Absetzung bestraft: CANIVEZ III, S. 286, 1296; 13. Äbtissinnen, die sich weigerten, den Visitator aufzunehmen oder gar weltliche Mächte gegen ihn zur Hilfe riefen, wurden abgesetzt, so die Äbtissin von S. Maria Regalis: Canivez II, S. 482 f., 1261: 35. Allgemeine Wiederholung des Statuts: Canivez III. S. 250, 1201; 5. Ein Grund zur Absetzung war schliesslich Regierungsunfähigkeit und schlechte Amtsführung: CANIVEZ III, S. 276 f., 1294: 79; S. 293, 1297: 41. Auf jeden Fall war es einer abgesetzten Äbtissin verboten, das Abtsgut mitzunehmen: CANIVEZ, III, S. 268, 1294: 4. Ebenfalls sah sich das G. K. veranlasst, darauf hinzuweisen, dass ihres Amtes enthobene Äbtissinnen keine Sonderrechte geniessen durften: CANIVEZ III, S. 319, 1308: 2.
- (3) Vgl. ZEIMET, a. a. O., S. 77. Nach CANIVEZ IV, S. 373, 1432: 13 war es den Äbtissinnen verboten, einen Verkauf von Liegenschaften vorzunehmen, wenn er nicht nach den Verordnungen des Papstes oder des Ordens geschah.
- (4) Urkunden über Ankäufe, Verkäufe, Tauschhandlungen und sonstige wirtschaftliche Veränderungen führen fast in allen Klöstern die Formel: «Äbtissin und Konvent». Seitdem das Konventssiegel im Orden eingeführt worden war, wurden diese Urkunden auch doppelt gesiegelt: nämlich Äbtissinnen- und Konventssiegel wurden aufgedrückt. Nach dem Tod einer Äbtissin wurde deren Petschaft zerbrochen. Hierzu Müller, Von den Siegeln im Orden, Cist. Chr. 1919, S. 5 usf. Ferner E. Krausen, Die Siegelführung bei den

Dem Vaterabt gegenüber hatte sich die Äbtissin über die geistliche Obsorge, die Beachtung der Regel und der Konstitutionen, aber auch über die wirtschaftliche Verwaltung des Klostergutes zu rechtfertigen (¹).

Die Äbtissin war einem Abte des Zisterzienserordens rechtlich nicht gleichgestellt. Sie war vom Besuch des G. K. ausgeschlossen (*). Die zum Teil als Ersatz eingeführten regionalen Zusammenkünfte, wie in Las Huelgas für einen Teil Spaniens (*) und in Tart für 18 französische Klöster (*), hatten nur beratende und keine gesetzgebende Funktionen (*).

Durch die Einführung der Filiation (*) konnte der Vorsteher einer Männerabtei Vaterabt über die von diesem Kloster aus gegründeten Tochterklöster werden. Analog hätte die Vorsteherin eines Frauenklosters Mutteräbtissin über die Abteien werden müssen, die mit Nonnen ihres Klosters besetzt worden waren. Dem war nicht so. Bei den Frauenklöstern gab es nur eine sehr lose Filiation. Das G. K. von 1228 fand folgende Regelung (*): Mutteräbtissinnen konnten zwar beim Besuch der Tochterklöster notwendige Besserungen verordnen, durften aber Anordnungen des Visitators nicht abändern. Massgebliche Autorität war und blieb im Auftrag des G. K. der Vaterabt oder Visitator. Den Äbtissinnen wurde nur ein moralisches Recht ohne praktische Bedeutung zugestanden.

Stellvertreterin bei Krankheit und Abwesenheit der Äbtissin war die Priorin (*), die wie alle anderen Amtfrauen von der Äbtissin ernannt wurde. Wenn notwendig, konnte sie ausser dem Amte der Bursarin und Pförtnerin noch weitere

Zisterziensern von Raitenhaslach, Archivalische Zeitschr. 1950, S. 193 ff. — ZEIMET, a. a. O., S. 78, vergleicht die Stellung einer Äbtissin mit der konstitutionellen Monarchie.

- (1) Siehe die unten folgenden Ausführungen über Vaterabt. Über Rechenschaftsablagen in Kloster Frauenroth, s. Anm. 5, S. 60.
- (a) CANIVEZ II, S. 169, 1237: 4. Inhibetur auctoritate Capituli generalis ne de cetero abbatissae monialium sed etiam moniales nostri Ordinis accedant personaliter ad Capitulum generale; ...
- (3) Vgl. Hene, a. a. O., S. 48. Dass der Besuch von Las Huelgas nicht Pflicht war, geht aus Canivez I, S. 139, 1191: 27 hervor. König Alfons VIII. wurde mitgeteilt, dass man die Äbtissinnen zum Besuch nicht zwingen könne.
 - (4) HENE, a. a. O., dazu noch MÜLLER, Generalkapitel der Cistercienserinnen.
- (5) HENE, a. a. O., S. 53. Nach ihm handelte es sich höchstens um ein Provinzialkapitel auf freiwilliger Basis zur Besprechung verschiedener innerer Angelegenheiten. Die Zusammenkünfte waren so gelegt, dass die vom G. K. zurückkehrenden Äbte die neuen Statuten vorlegen konnten. In Las Huelgas nach HENE, a. a. O., S. 53 am Martinstag, in Tart am Michaelstag.
- (6) Hierzu Müller, Abstammungsverhältnisse der Klöster; KREH, Die Charta Charitatis des hl. Stephan und die Filiation.
- (7) CANIVEZ II, S. 67, 1228: 13. Abbatissae monialium quae filias habent visitationibus quae fient ab abbatibus non intersint; sed ipsi abbates quibus commissum fuerit per se visitent, corrigenda corrigant, et statuant secundum formam Ordinis quae viderint statuenda. Abbatissae vero matres, si postea accesserint, possunt caritative, si qua invenerint corrigenda, corrigere, dummodo caveant prae omnibus, ne de his quae statuerit visitator praesumant aliquid immutare, aut statuere contrarium, vel ea quae ipsae gesserint redigere in scripturam.
- (8) Nicht alle Klöster waren Abteien. Wo die Äbtissin fehlte, versah die Priorin das Amt der Klostervorsteherin. In den Anfangszeiten der Zisterzienserinnenklöster wurde die Klostervorsteherin Meisterin genannt.

Ämter versehen (¹). Ihr Platz im Chor war an der ersten Stelle der linken Seite (²). Sie schlug die Tafel zur Arbeit und zum Kapitel. Im Refektorium gab sie das Zeichen zum Beginn der Mahlzeit. Im übrigen hatte die Priorin alle Anweisungen der Äbtissin auszuführen oder an die richtige Stelle weiterzuleiten.

Ihr zur Seite stand die Subpriorin (3) als ihre Vertreterin bei Behinderung und Abwesenheit. Ihre Aufgabe war es, das Chorgebet, insbesondere die Kantorin und Sakristanin zu überwachen. War das Kloster nur ein Priorat oder war die Äbtissin abwesend, so war die Subpriorin die stellvertretende Klosterworsteherin

Eines der wichtigsten Ämter für den Fortbestand eines Konventes war das Amt der Novizenmeisterin (*). Ihr oblagen sehr mannigfache Aufgaben. Sie musste die Novizinnen in ihrem Stand unterweisen, ihnen die Regel auslegen, sie für den Gottesdienst begeistern, sie zur Predigt führen und durch Wort und Tat dort verbessern, wo sie sich nachlässig zeigten. Sie hatte für ihr Wohl und Wehe im Alltag zu sorgen und sollte ihnen bei der Bereitung der Kukulle helfen. Sie verlas für ihre Schützlinge die Professurkunde (*).

Sehr umfangreich waren die Aufgaben der Sakristanin (6). Sie hatte am Morgen die Schlafsäle und die Kirche, sowie, wenn notwendig, das Kloster zu beleuchten, die Kirchentüren zu verschliessen oder zu öffnen und zum Kapitel, zur Verabreichung des Mixtum, der Getränke, zum Gebet und zu allen Tagzeiten die Glocke zu läuten. Weiter lag die Sorge für die kirchlichen Paramente und Geräte in ihren Händen. Die Sakristanin buk auch die Hostien (7).

Mit einem weiteren gottesdienstlichen Amt war die Kantorin betraut (*). Die Ordnung des Kirchengesanges und des Chorgebets waren ihr anvertraut; sie legte die Stundenbücher in der Kirche auf. In ihren Händen lag ferner die Verwaltung der Bibliothek und des Archivs (*).

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 439 f., 1335: 11. . . . Generale Capitulum ordinat et diffinit districtius inhibendo ne aliquis prior fungens officio nullum aliud extra monasterium exsequatur, infra vero monasterium cum prioratu, exceptis bursario et portario, poterit, si necesse fuerit occupari.

⁽a) GUIGNARD, a. a. O., Cap. CXVII, S. 533 f. Beim Kapitel sass sie zur Rechten der Äbtissin.

⁽³⁾ GUIGNARD, a. a. O., Cap. CXVIII, S. 534 f.

⁽⁴⁾ GUIGNARD, a. a. O.,, Cap. CXIX, S. 534 f. Die Novizenmeisterin hielt für ihre Novizinnen auch das Schuldkapitel.

⁽⁵⁾ Dies tat sie nur für des Lesens und Schreibens Unkundige, die die Professurkunde dann mit einem Kreuz unterzeichneten. Siehe ferner S. 52.

⁽⁶⁾ GUIGNARD, a. a. O., Cap. CXX, S. 535 f.

⁽⁷⁾ MÜLLER, Die Bereitung der Hostien, Cist. Chr. 1896, S. 51. Bei dieser Arbeit wurde die Sakristanin von zwei Mitschwestern unterstützt; die Sakristanin musste mit der Kukulle bekleidet sein, die beiden Gehilfinnen mit dem Skapulier. Bei dieser Arbeit hatte strengstes Stillschweigen zu herrschen. Es durfte nur Weizenmehl aus der Klostermühle verwendet werden.

⁽⁸⁾ GUIGNARD, a. a. O., Cap. CXXI, S. 537 ff. Neben den angeführten Pflichten kam ihr auch die Aufgabe zu, gewisse Gebetsteile vorzusingen. Wenn es not tat, wurde sie von einer Subkantorin unterstützt.

^(*) In den Consuet. Cap. CXV, Nomast., S. 205 steht unter den Pflichten des Kantors: De cartis et libris faciendis et custodiendis, provideat Abbas cui hanc curam iniungat. Dieser

Der Krankenabteilung des Kloster stand die Infirmarin vor (¹), oft Siechenmeisterin genannt. Von ihr wurden Kenntnisse im gewöhnlichen Krankendienst und in der Kräuterheilkunde verlangt. Sie betete mit den Kranken die Tagzeiten und bereitete Sterbende auf einen guten Tod vor (²). Die Leichen richtete sie zur Beerdigung.

Mit der Sorge für das leibliche Wohl war die Speisemeisterin (*) betraut. Sie deckte mit dem Wochendienst die Tische im Refektorium und half die Speisen servieren. In grossen Klöstern mit vielen Pitanzen gab es dazu noch das Amt der Pitanziarin (*).

Rein wirtschaftlichen Charakter hatten die Ämter der Cellerarin und der Bursarin. Letztere verwaltete die Klosterkasse (*), die Cellerarin dagegen war die Helferin der Äbtissin in der Klosterwirtschaft. Bei der Bedeutung dieses Amtes forderte die R. s. B. besondere charakterliche Eigenschaften (*): Klugheit, Ernst und Rechtsliebe. Sie durfte weder hochfahrend und stürmisch, noch träge und verschwenderisch sein. Je nach Wunsch der Äbtissin, jedoch mindestens einmal im Monat musste sie dieser Rechnung legen. Infolge der Schwierigkeit ihres Amtes war sie vom Schweigeverbot des Ordens ausgenommen (*). Ihr oblag die Überwachung der Küche, die Anschaffung der Vorräte, die Zubereitung der Speisen, die Austeilung der Brot- und Weinrationen. Da die Cellerarin wie alle Schwestern der strengen Klausur unterworfen war, konnte sie dem zweiten Aufgabenbereich, die ganze Klosterwirtschaft im Auge zu haben, nicht nachkommen. Diese Pflichten übernahm der Prokurator.

Mit zu den wichtigsten Ämtern gehörte das der Pförtnerin, die den notwendigen Verkehr des Klosters mit der Welt zu überwachen und zu vermitteln hatte. Benedikt forderte für dieses Amt eine Person mit Klugheit und Tugend (*). Die Äbtissinnen bestimmten meist eine Nonne gesetzteren Alters dazu (*). Der Dienst an der Pforte begann im Sommer nach den Laudes, im Winter nach der Prim (10). Die Pförtnerin beteiligte sich am Chorgebet; wurde sie während desselben

Satz kehrt in der altfrz. Zisterzienserinnenregel wieder: GUIGNARD, a. a. O., S. 539: De chartres et des livres faire et garde doit li abeesse cui ele enioingne le cure. Siehe hierzu CHRIST, K., Mittelalterliche Bibliotheksordnungen für Frauenklöster, Zentralblatt für Bibliothekswesen 1942, S. 1 ff.

⁽¹⁾ GUIGNARD, a. a. O., Cap. CXXII, S. 540.

⁽²⁾ Hierzu die sehr ausführliche Darstellung von Dolberg, Sterben und Begräbnis eines Cisterciensers.

⁽⁸⁾ GUIGNARD, a. a. O., Cap. CXXIII, S. 543.

⁽⁴⁾ Vgl. ZEIMET, a. a. O., S. 91. Siehe ferner Kap. IV, Ausführungen über Pitanzen.

⁽⁵⁾ Der Bursarius war eine wichtige Persönlichkeit in den Mannerabteien, da er die Kasse verwaltete. Benedikt XII. hatte festgelegt, dass jeder Bursarius viermal im Jahredem Abt Rechnung zu legen hatte: Canivez III, S. 416, 1335: bulla § 11. Bei den Kontributionszahlungen spielte der Bursarius eine grosse Rolle. Trotz der geringeren Bedeutung der Frauenklöster scheint auch hier das Amt der Bursarin bekannt gewesen zu sein. Ob es allerdings in allen Klöstern eine feste Einrichtung war, ist fraglich.

⁽⁶⁾ R.s.B. Cap. 31, Nomast., S. 29.

⁽⁷⁾ GUIGNARD, a. a. O., Cap. CXXII, S. 541 ff.

⁽⁸⁾ R.s.B. Cap. 66, Nomast., S. 48.

⁽⁹⁾ Hierzu Müller, Der Pförtner, S. 21.

⁽¹⁰⁾ GUIGNARD, a. a. O., Cap. CXXIV, S. 544 f.

herausgerufen, so sollte sie nur das allernotwendigste reden. In grösseren Konventen hatte sie eine Stellvertreterin, damit beide wechselweise an Konventmesse und Kapitel teilnehmen konnten. Von Besuchen musste zuerst die Äbtissin verständigt werden (¹). Von der Pförtnerin empfingen die Armen ihre Almosen (²). Die Klausurtür hatte sie stets verschlossen zu halten, sie durfte von ihr nur nach den bekannten Bestimmungen geöffnet werden. Vom Pflichtbewusstsein der Pförtnerin wird in vielen Fällen die Regeltreue eines Konventes abhängig gewesen sein.

Die Klosterämter verlangten von ihren Inhaberinnen ein umfassendes Verantwortungsbewusstsein und eine vollkommene Hingabe an das monastische Leben. Der Ausfall einer einzigen Person in diesem Gefüge konnte für das ganze Kloster schwerwiegende Folgen haben. Entscheidend war auch die Frage, ob ein Kloster so viele für Ämter geeignete Nonnen aufweisen konnte. In den ersten zwei Jahrhunderten der Zisterzienserinnenklöster bestanden in diesem Punkt wohl keine Schwierigkeiten. Gegen Ausgang des Mittelalters jedoch nahm der Umfang fast aller Konvente ab. Über das Funktionieren der einzelnen Klosterämter sagen uns die Quellen wenig. Die Generalkapitel gaben ihre allgemein gehaltenen Anweisungen, ihre Erfüllung in den Klöstern bleibt fast überall verborgen. Die schriftlich fixierten Consuetudines gaben ohne Zweifel nur ein Bild der angestrebten Norm. Die Praxis bleibt im Dunkel.

3. Die Nonnenklöster als Glied des Zisterzienserordens.

Der Selbständigkeit der alten Benediktinerklöster und dem straffen Vorgesetztenverhältnis der Reformkongregation von Cluny hatten die Zisterzienser die Ordensverfassung der Carta Caritatis entgegengesetzt. Nicht aus Zwang, sondern aus Liebe sollten die Klöster zusammenhalten (2). Diesem Ziele kam das Prinzip der Filiation sehr nahe (4). So waren von Cîteaux die 4 Primarklöster ausgegangen, von denen jedes wieder der Ausgangspunkt für eine Generation von Klöstern geworden war. Die allgemeinen Ordensbelange und die Ordensgesetzgebung wurden auf dem jährlich in Cîteaux stattfindenden Generalkapitel geregelt, bei dem die Anwesenheit aller Äbte Pflicht war. Damit war die Grundlage für eine Einheitlichkeit des Ordens gegeben. Jeder Abt hatte die Aufgabe, auf sie hinzuwirken, indem er seine Tochterklöster jährlich visitierte und auf die Durchführung der Ordensstatuten sah. Nicht strenger Befehl sollte hierbei vorherrschen, sondern liebende Ermahnung und gütliches Zurechtweisen. Nur gegen besonders verhärtete waren die strengen Bestimmungen des in jedem Statut beigefügten Strafmasses gedacht.

Aus dem Verbot, dass Frauen — auch Nonnen — keine Männerabtei betreten durften (*), und nach dem alten Grundsatz « mulier taceat in ecclesia » (*) war den

⁽¹⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 56.

⁽²⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 55 ff. Speziell zur Almosenverteilung: MÜLLER, Almosenverteilung an der Klosterpforte, Cist. Chr. 1911, S. 23 usf.

⁽³⁾ Siehe die allgemeine ordensgeschichtliche Literatur im Quellennachweis.

⁽⁴⁾ MÜLLER, Abstammungsverhältnisse der Klöster; KREH, Die Charta Charitatis.

⁽b) DOLBERG, Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen.

⁽⁶⁾ Vgl. HOLTMEYER, a. a. O., S. 117.

Äbtissinnen der dem Orden angegliederten Klöster der Besuch des G. K. untersagt (¹). Da aber nur hier die Belange der Frauenkonvente behandelt und für die Nonnen rechtskräftige Statuten erlassen werden konnten, war eine Institution notwendig, die einmal die Vermittlerrolle zwischen G. K. und Frauenklöster einnahm, die zum anderen aber auch mit den notwendigen Vollmachten ausgestattet war, die Durchführung der Statuten zu überwachen, Abweichungen und Misstände zu korrigieren und schuldige Personen zu bestrafen: der Vaterabt oder Pater immediatus.

Hatte das G. K. auf Wunsch des Papstes, eines Bischofs, eines Abtes oder eines Landesfürsten ein Frauenkloster dem Orden inkorporiert (*), so wurde gleichzeitig der Abt einer in der Nähe liegenden Männerabtei als Vaterabt eingesetzt. Manchmal beauftragte die Äbteversammlung vor Durchführung einer Inkorporation ein Gremium von Äbten, den Bauplatz des neuen Frauenklosters erst einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, ob auch die vom Orden geforderten Voraussetzungen erfüllt waren (*). Beim nächsten Kapitel konnte dann die Aufnahme vollzogen werden. Die Paternität schien zunächst zeitlich beschränkt gewesen zu sein, denn auf dem G. K. von 1251 wurde den Äbten gestattet, die eine solche Paternität seit zehn Jahren besassen, sie in Zukunft weiter auszuüben (*). Glaubte ein Abt, seinen Pflichten als Vaterabt nicht mehr nachkommen zu können, da das Kloster zu weit ablag oder schon zu viele Pflichten auf seinen Schultern ruhten, so war es möglich, dieses Amt dem G. K. wieder zur Verfügung zu stellen und zu bitten, dass ein anderer diese Pflichten mitübernehme (*).

Was waren nun die Aufgaben des Vaterabtes? Nach erfolgter Inkorporation hatte er das Kloster einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und je nach wirtschaftlicher Kapazität den Numerus clausus festzusetzen (*). Seit dem beginnenden 14. Jahrhundert war grundsätzlich jede Neuaufnahme von seiner Zustimmung abhängig, um den Gefahren der Simonie zu begegnen (*). Klosterkaplan und Prokurator bedurften des Placet des Pater immediatus (*). Selbst die Aufnahme von Konversen und Familiaren war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts an seine Zu-

⁽¹⁾ S. Anm. 2, S. 62.

⁽³⁾ S. Kap. II, S. 21.

⁽⁸⁾ Z. B. CANIVEZ III, S. 91, 1270: 72; s. Anm. 4, S. 44.

⁽⁴⁾ CANIVEZ II, S. 376 f., 1252: 1. — , statuit et ordinat Capitulum generale ut quicumque abbas alicuius abbatiae monialium paternitatem possidet decennio, illam de cetero possideat et habeat, . . .

⁽⁸⁾ Hierzu Canivez III, S. 44, 1266: 46. Der Abt von Lützel gab wegen zu weiter räumlicher Entfernung zwei Nonnenklöster ab. Sie wurden der Abtei St. Urban unterstellt; s. Anm. 7, S. 25, Übergang der Paternität über Billigheim von Ebrach an Schönthal. Vaterabt für Seligenthal in Bayern war der Abt von Kaisheim, ab 1426 Raitenhaslach, seit 1539 Aldersbach, vgl. Festschrift Seligenthal, S. 13 f. — Vgl. Mosler, H., Die Altenberger Klosterfamilie, S. 67: Die Rechte der Weisungsabtei für Hoven gingen zu Beginn des 16. Jahrhunderts von Heisterbach an Altenberg über.

⁽⁶⁾ Siehe S. 50.

⁽⁷⁾ CANIVEZ III, S. 300, 1300: 3. ... nisi de patrum abbatum vel visitatorum speciali licentia, ut ex hoc maxime vitium simoniacae pravitatis cautius evitetur. Vgl. Anm. 10, S. 51.

⁽⁸⁾ Siehe S. 55 ff.

stimmung gebunden (1). Die Profess der Chorschwestern konnte nur er abnehmen (2). Zur Wahl einer Äbtissin war seine Anwesenheit erforderlich; nur ihm stand das Recht der Benediktion zu (3).

Mit zu den wichtigsten Aufgaben zählte die jährliche Visitation (4). Berichte über solche finden sich erst seit dem 15. Jahrhundert (5). Hauptanliegen war eine eingehende Prüfung des Klosterlebens, Beachtung der Regel, der Consuetudines und der Kapitelsstatuten (6). Die Äbtissin musste Rechenschaft ablegen über die Verwaltung (7). Die Chor- und Laienschwestern wurden verhört, denn ihre Aussagen waren nicht minder wichtig, um ein geschlossenes Bild über das Leben in der Abtei und die Tätigkeit der Offizialinnen zu bekommen (8).

Ein allgemein gehaltener Modus visitandi von circa 1400 gibt ein Bild des Ablaufs der zwei Tage umfassenden Visitation (*). Zu Beginn seiner Amtshandlung hielt der Visitator dem Konvent eine kurze Ansprache im Kapitel, in der er darauf hinwies, dass alle Konventualinnen in Eifer und Liebe bei der Verbesserung und Reform der geistlichen und weltlichen Dinge in diesem Hause mitwirken sollten. War das Kloster nicht im Besitz der Generalkapitelsbeschlüsse des laufenden Jahres, dann mussten sie sofort verlesen werden. War dies geschehen oder nicht nötig, verlas der Visitator die Carta visitationis des vergangenen Jahres und fragte anschliessend die Priorin, ob alle angeführten Punkte genau beobachtet worden sind. Mit dem Aufruf: «Loquamur de ordine nostro» begann die eigentliche Visitation. In den Kapitelsitzungen wurden alle Verfehlungen behandelt, die Schuldigen zur Verantwortung angehört und das Urteil gefunden. Die Visitation erstreckte sich weiter auf Prüfung der Klosterämter. Sie begann in der Sakristei und Kirche. Tabernakel, Altar und kirchliche Geräte wurden einer eingehenden Besichtigung unterzogen, Verkauf oder Verpfändung von Kirchengeräten untersucht. Der Pförtner hatte Rechenschaft über die Austeilung der Almosen und über die Bewachung des Klostertores, bzw. über den Einlass unerlaubter Personen abzulegen. Bei der Besichtigung der Konventsküche gehörte besondere Aufmerksamkeit den Pitanzen. Die Vorräte wurden gemustert, das Infirmitorium, das Haus der Armen und das Gasthaus der Weltlichen besichtigt.

Am zweiten Tag stand die Rechnungslegung im Vordergrund. Auch wurden die Konversen nach den gleichen Richtlinien visitiert. Im letzten Kapitel fand die Verlesung der inzwischen ausgefertigten Carta visitationis statt, die der Kantor

⁽¹⁾ Siehe S. 54 f.

⁽³⁾ Siehe S. 52.

^(*) Siehe S. 58 f.

⁽⁴⁾ Die jährliche Visitation in der Carta Caritatis zugrundgelegt: CANIVEZ I, Charta Charitatis X, S. XXVII. — 1437 verordnete das G. K., dass die Visitationen nach den alten Statuten und den Erlassen des Basler Konzils vorgenommen werden sollten: CANIVEZ IV, S. 437, 1437: 54.

^(*) Eine Carta Visitationis überliefert im Auctuarium III, S. 327 ff. für Schönau. S. Anm. 4, S. 20.

⁽⁶⁾ Vgl. ZEIMET, a. a. O., S. 120 f.

⁽¹⁾ Ebd. — Über Rechenschaftsablagen im Kloster Frauenroth s. Anm. 5, S. 60.

⁽⁸⁾ Vgl. ZEIMET, a. a. O., S. 120 f.

^(*) Es handelt sich um ein Manuskript der Düsseldorfer Bibliothek C. 32. Zeit ungefähr 1400, ediert bei Winter, a. a. O., III. Bd., S. 197, Anhang V.

dreimal im Jahr dem Konvent in Erinnerung zu bringen hatte (¹). Mit einer Ermahnung zum klösterlichen Leben und zum Gehorsam den Oberen gegenüber endete die Visitation. In den Frauenklöstern sollten zum Abschluss das Confiteor, die Generalabsolution und die sieben Busspsalmen gebetet werden.

Dem G. K. hatte der Vaterabt über die vorgenommene Visitation ausführlichen Bericht zu erstatten (²). Vertreter zu ernennen, war mit Erlaubnis des G. K. möglich (³). Zu Zeiten des Kommendenwesens war ein Vertreter unbedingt nötig; ein Laienabt durfte keine Visitation vornehmen. Die G. K. sprechen deshalb in ihren Statuten von Vateräbten und Visitatoren.

Unabhängig von den von der Weisungsabtei ausgehenden jährlichen Pflichtvisitationen wurden von den Äbteversammlungen für grössere Gebiete, für Klöster gewisser Diözesen oder für eine ganze von einer der vier Primarabteien ausgehende Generation Sondervisitationen festgesetzt (4). Zu solchen Massnahmen sah

⁽¹⁾ CANIVEZ II, S. 14 f., 1228: 8. Praecipitur ut diffinitiones visitationum et Capituli generalis singulis annis ter recitentur in capitulis. . . .

⁽²⁾ CANIVEZ III, S. 155, 1276: 15. Statuit et ordinat Capitulum generale ut visitatores monialium in suis visitationibus de possessionibus, proventibus et reditibus earum diligenter inquirant, si habeant unde vivere possint regulariter absque rubore mendicandi; et quid inde invenerint, sequenti anno renuntient Capitulo generali, ... In kurzen Worten ist in diesem Statut der ganze Modus visitandi enthalten.

⁽⁸⁾ Vgl. ZEIMET, a. a. O., S. 121.

⁽⁴⁾ Es handelte sich meist um Reformaufträge. Jede Reform war nur dann mit Erfolg durchzuführen, wenn in einer eingehenden Visitation die zu verbessernden Mängel festgestellt worden waren. Für Deutschland seien hier z. B. angeführt: Canivez IV, S. 255, 1422: 48, Reform in der Diözese Köln; S. 259, 1423: 8, Reform in der Diözese Bremen; Canivez V, S. 746 ff., 1490: 32, Reform in der Diözese Meissen. — Reformen für alle Klöster der Generation Morimund waren angesetzt worden: Canivez IV, S. 281 f., 1424; 37; S. 295, 1425: 54; S. 527, 1442; 80; S. 535, 1443: 45. Eine Reform von Morimund in Oberdeutschland: Canivez VI, S. 406, 1511: 31. — Reformen für Königreiche und Territorien waren hauptsächlich für die spanischen Gebiete und andere westliche Länder festgesetzt worden. — Sondervisitationen verbunden mit Reformen nahmen auch die Vateräbte auf Verordnung des Ordens, auf eigene Initiative hin oder auf Wunsch des Landesherrn vor: Frauenthal: BOSSERT Nr. 136, 1520 Sept. 6. — Der Abt von Bronnbach gibt dem Kloster Vorschriften:

ı. Man soll die Gottesdienste auf dem Chor nach der Ordnung des Benediktiner-ordens vollbringen und « befürsehen ».

^{2.} Wer sich ohne Urlaub entzieht, soll des Weines beraubt sein.

^{3.} Man soll nichts miteinander handeln als singen, lesen, bes. ausserhalb des Chores, auch arbeiten nach dem Spruch S. Hieronymi: Allzeit sollst du etwas Gutes thun, auf dass dich das Böse nicht müssig finde.

^{4.} Das Schweigen als Grundfestigkeit der Geistlichkeit soll an allen gemeiniglichen Orten gehalten werden bei Straf und Pen, sonderlich nach der Complet, von der aus die Nonnen ins Schlafhaus kommen sollen, das von der Priorin mit einem Schlüssel beschlossen werden soll (Vgl. S. 87 f.).

^{5.} Wer ohne Wissen und Willen der Äbtissin ausbleibt, soll einen Monat des Weyels (Schleier) beraubt sein, alle Feiertage des Monats bei Wasser und Brot fasten. Wo aber eine Schwester noch weiter unordentlich gehandelt hätte, soll sie noch weiter gestraft werden.

^{6.} Alle 14 Tage sollen sie beichten und auf die gewohnten Feste das Sakrament empfahen. Wer darin säumig ist, soll des Weins nach der Erkenntnis der Äbtissin beraubt sein, bis das Versäumte nachgeholt ist.

^{7.} Die Nonnen sollen der Äbtissin und Priorin gehorchen.

sich das G. K. besonders in den unruhigen Zeiten des ausgehenden Mittelalters veranlasst, wo einschneidende Reformen wirklich nötig waren oder viele Äbte infolge der Heimsuchung grosser Gebiete durch Kriege nicht mehr zum jährlichen Kapitel reisen konnten, manche vielleicht auch gar nicht wollten und unter einem fadenscheinigen Vorwand von Cîteaux fernblieben (1). Diese Sondervisitatoren waren mit den gleichen Vollmachten ausgestattet, wie die Äbte und Visitatoren der Weisungsklöster. Ihr Vorgehen bei einer Visitation dürfte sich von dem gewöhnlichen nicht unterschieden haben.

Ein besonders ausgeprägtes Recht der Vateräbte und Visitatoren war die Strafjurisdiktion, die ihnen das G. K. zugestand. Als Exekutivorgan des G. K. verhängten sie die Strafen die für die Übertretung der einzelnen Statuten festgesetzt waren. Geringere Vergehen wurden mit körperlichen Strafen geahndet:

- 8. Von dem, was im Kapitel verhandelt wird, darf nichts an weltliche Personen geoffenbart werden. Wer dagegen handelt, soll des Weins beraubt sein, die unterste bei Tisch sein und nur ein Gericht zu essen bekommen.
- 9. Die Pforte soll beschlossen bleiben, Fremde dürfen nicht ins Kloster, sondern nur an den von der Äbtissin bestimmten Ort kommen. Denn sonst gibt es Tänze. Auch kein Krämer soll eingelassen werden, sonst wollen die Nonnen Privateigentum haben (Vgl. S. 64 f. und S. 81 f.).
- 10. Ohne der Äbtissin Verwilligung darf keine Gült oder Leibgedinge erworben oder veräussert werden (Vgl. S. 79).
- 11. Die Äbtissin soll ordentliche Kleidung, Kutte, Rock und Schleier machen lassen, aber verboten sind Schleier mit vergoldeten Leisten, Ringe an der Hand, Paternoster am Hals und an den Armen. Wer etwas Neues an Kleidung empfängt, soll dass Alte hergeben (Vgl. S. 89).
- 12. Die Speisen sollen rechtzeitig bereitet werden, die Konventschwestern rechtzeitig zum Tisch erscheinen und das Benedicite sprechen. Darauf soll die Wöchnerin etwas lesen, bis die Priorin spricht: tu autem. Nach dem Essen sollen sie das Gracias sprechen. Zum Essen soll niemand zugelassen werden, ausser zu «seltsamen » Zeiten: Vater, Mutter, Bruder. Schwester (Vgl. S. 94 ff.).
- 13. Bei Tisch und an allen Orten soll Fluchen und Gezänk, Hader und Uneinigkeit, Schelten und Schänden unterlassen werden.
- 14. Diese Ordnung soll der ganzen Sammenung alle Monate vorgelesen werden. Gnadenthal: 1469 Sept. 19, Reform in Gnadenthal (Cist. Chr. 1906, S. 69); 1500 Dez. 7, Reform durch Abt und Schirmherrn (S. 70; auch Württembergisch Franken VI, S. 285). Birkenfeld: 1422 Reform durch den Abt von Ebrach (Auct. III, S. 688); 1482 Reformverordnungen durch den Abt von Ebrach (Cist. Chr. 1903, S. 290). Heiligenthal: Reform durch die Äbte von Ebrach und Bildhausen (Canivez IV, S. 325 f., 1429: 9). Himmelkron: 1481 Reform durch den Abt von Ebrach, obwohl Langheim Vaterabtei (Canivez V, S. 414 f., 1481: 26), 1497 Reform, s. Anm. 3, S. 46. Himmelthron: Reform des Klosters 1498, siehe Anm. 4, S. 46. Mosler, H., a. a. O., S. 61: Im Zisterzienserinnenkloster Kentorp war 1460 das Ordensleben unter dem Visitatorabt von Altenberg und dem bestellten Visitator und Reformator, Abt von Marienfeld, erneuert worden. Das G. K. war Mitveranlasser. Befestigung der Klausur war das Ziel.
- (1) Die den Statuten des 15. Jahrhunderts oft vorangeschickten Anwesenheitslisten auf dem G. K. weisen sehr grosse Lücken auf. Auch vernachlässigten einige Vateräbte ihre Paternitätspflichten: In Namedy überliess der Vaterabt das Kloster dem Zerfall, ohne sich darum zu kümmern, vgl. Kirchesch, a. a. O., S. 52. Grobe Pflichtverletzungen liess sich auch der Vaterabt über das Kloster Herchen zuschulden kommen, sodass 1459 der Abt von Eberbach vom G. K. beauftragt wurde, die Wurzeln des Übelstandes zu untersuchen. Die Reform führte Marienstatt durch, vgl. Wellstein, a. a. O., S. 346 ff.

Verurteilung zu Fasttagen bei Wasser und Brot oder zur Geisselung (1). Bei schweren Vergehen konnten Schwestern der Exkommunikation verfallen oder ihnen mit dem Entzug des Habits gedroht werden (2). Für eine Äbtissin war neben der Exkommunikation wohl die Absetzung die schlimmste Strafe (3). Nonnen wie Äbtissinnen konnten bei gewissen Vergehen in ein anderes Kloster versetzt werden (4). Die Vateräbte hinwiederum waren dem G. K. über die genaue Durchführung der Strafe verantwortlich, widrigenfallen sie sich selbst eines strafbaren Vergehens schuldig machten (5). So viel Raum die Strafbestimmungen oft in den einzelnen Statuten einnehmen, die Strafen sollten nur bei Widerspenstigkeit, Auflehnung und Ungehorsam Anwendung finden. Im Vordergrund stand die liebevolle Massregelung, allerdings bestimmt in ihrer Forderung und unnachgiebig.

Die Beichtjurisdiktion in den Nonnenklöstern stand nur dem Vaterabte zu (*). Dieser konnte nach einem Statut von 1233 (*) auch andere ehrsame Kleriker in dieses Amt einsetzen. Ab 1237 (*) machte sich eine Verschärfung bemerkbar. Grundsätzlich sollten die Zisterzienserinnen nur noch ihrem Vaterabt oder Visitator ihre Sünden bekennen. Diese konnten für die Entgegennahme der Beichte aber Vertreter ernennen, die Angehörige des Ordens sein mussten. Eine Erleichterung trat 1265 ein (*), als den Vateräbten gestattet wurde, den Kaplänen der Frauenklöster

⁽¹⁾ S. Anm. 4, S. 60.

⁽⁸⁾ Neben den den Statuten beigefügten Strafandrohungen hatte das G. K. auch wirkliche Straffalle behandelt. Nach Canivez III, S. 271, 1294: 23 wurden zwei Nonnen exkommuniziert, weil sie geheiratet hatten, darnach zum Fest Allerheiligen wieder ins Kloster zurückgekehrt waren. Nach Canivez III, S. 272, 1294: 28 hatten die Nonnen von Bottenbroich bei Köln die Äbtissin verjagt. Die Ausführenden wurden exkommuniziert, die Vollstreckung den Äbten von Altenberg und Altenkamp übertragen.

⁽³⁾ S. Anm. 2, S. 61. Nach CANIVEZ III, S. 277, 1294: 80 wurde eine Äbtissin mit allen Mitverschworenen wegen Widerstandes gegen den Vaterabt exkommuniziert, die Äbtissin mit der Priorin und Subpriorin abgesetzt.

⁽⁴⁾ Auf die schwersten Vergehen: Verschwörung, Aufnahme in ein Kloster durch Simonie und Rebellion stand Strafversetzung: CANIVEZ II, S. 335, 1249: 3. Von Strafversetzung von Nonnen berichtet CANIVEZ III, S. 523, 1352: 6.

⁽⁸⁾ Viele Statuten drohen bei Nichtdurchführung den Vaterabten mit Strafen.

^(*) Dies geht aus dem Statut von 1233 hervor. Daneben gab es dem G. K. vorbehaltene Fälle. Diese zu lösen, erhielten die Äbte von Ebrach, Heilsbronn, Langheim, Waldsassen und Bildhausen für alle ihnen untergebenen Ordenspersonen die Vollmacht: Canivez V, S. 204, 1467: 3. — Frauenroth verstand es, sich durch eine päpstliche Bulle der Beichtjurisdiktion des Ordens zu entziehen. Die Nonnen hatten die Erlaubnis erhalten, sich von jedem Welt- oder Ordenspriester von der Exkommunikation, vom Interdikt und allen Übertretungen absolvieren zu lassen. Copie einer päpstlichen Bulle ohne Datum und Aussteller, StA. Würzburg 4/10.

⁽⁷⁾ CANIVEZ II, S. 113, 1233: 12. Abbates quibus incumbit abbatias monialium visitare, viros honestos et prudentes eisdem monialibus instituant confessores, nec aliis nisi de patris abbatis licentia liceat ipsis monialibus confiteri.

⁽⁸⁾ CANIVEZ II, S. 169, 1237: 7. Moniales Ordini nostri incorporatae nulli confiteantur nisi soli patri abbati, vel cui comiserit vices suas, ... S. 231, 1241: 6. Statut ähnlichen Inhalts. CANIVEZ III, S. 11, 1263: 8. Desgleichen.

^(*) CANIVEZ III, S. 32, 1265: 2. Conceditur patribus abbatibus et visitatoribus monialium quod possint iniungere capellanis assidue commorantibus in abbatiis earumdem, quod possint audire confessionem earum, dum tamen dicti capellani sint vitae laudabilis et honestae.

das Beichthören zu erlauben. Zu diesem Schritt konnte sich das G. K. verstehen, da seit 1254 auch die Klosterkapläne durch das Gehorsamsgelübde zum Orden in nähere Beziehung getreten waren und nicht mehr als reine Weltgeistliche das Priesteramt versahen (¹). Bei dieser Erleichterung blieb es, jedoch wurde wiederholt betont, dass die ausdrückliche Übertragung der Beichtjurisdiktion vorliegen musste. Geistlichen, die ausserhalb des Ordens standen, zu beichten, war streng verboten (²). Die G. K. von 1275 (³), 1287 (³), 1296 (⁵), 1304 (⁵), 1317 (²) erliessen entsprechende Bestimmungen.

Aus einem Statut von 1320 (*) geht hervor, dass Klöster mit 25 Nonnen von ihrem Vaterabt einen Beichtvater zugewiesen bekommen sollten. Dementsprechend werden grössere Klöster noch einen zweiten zusätzlich erhalten haben. Für Konvente geringeren Umfangs blieb es beim alten.

In der Praxis wird das Amt des Kaplans und Beichtvaters sehr oft von ein und derselben Person wahrgenommen worden sein (*).

Der in einem Frauenkloster vom Vaterabt eingesetzte Beichtvater hatte sich in der Form des Beichthörens an bestimmte Vorschriften zu halten. Während der Visitator das Sakrament der Busse im Kapitel spenden durfe (10), konnte dies der Beichtvater, abgesehen bei Kranken, nur durch ein für diesen Zweck bestimmtes

⁽¹⁾ Siehe S. 56f.

⁽³⁾ S. die Statuten: CANIVEZ II, 1241: 6; III, 1263: 8 in Anm. 8, S. 70; ferner noch CANIVEZ II, S. 335, 1249: 3.

^(*) CANIVEZ III, S. 142, 1275: 14. Bei Strafe der Exkommunikation wird den Nonnen verboten, den Minderen Brüdern zu beichten.

⁽⁴⁾ CANIVEZ III, S. 240, 1287: 16.

⁽⁵⁾ CANIVEZ III, S. 283, 1296: 3. ... Sub eadem poena nullus abbas vel monachus Ordinis confessiones earum praesumat audire nisi soli confessores a propriis abbatibus seu a visitatoribus earum specialiter deputati, super hoc omnes licentias aliquibus personis olim concessas idem Capitulum ex nunc revocat et penitus adnullat.

⁽⁶⁾ CANIVEZ III, S. 311, 1304: 3.

⁽⁷⁾ CANIVEZ III, S. 334, 1317: 4; S. 508 f., 1348: 2.

⁽⁸⁾ Canivez III, S. 349, 1320: 7. ... generale Capitulum diffiniendo praecipit quod abbatissae viginti quinque moniales habentes unum teneantur recipere et retinere confessorem, quem pater abbas aut visitator eis duxerit transmittendum. ... Die Initiative konnte auch von den Nonnen ausgehen. So machte in St. Katharinen die Äbtissin Pauline eine Stiftung zur Haltung eines Beichtigers. Vgl. Zeimet, a. a. O., S. 126 f. — Heiligenthal hatte einen Seelsorger, seit 1300 zwei (Cist. Chr. 1899, S. 162); Gnadenthal hatte zwei Seelsorger, am 5. Juni 1306 wurde zu diesem ein ewiger Priester gestiftet (Cist. Chr. 1906, S. 66); Marburghausen hatten einen Beichtvater, seit 1301 zwei, seit 1348 drei (Cist. Chr. 1900, S. 162). Der achte Abt von Bildhausen, Ludwig (gest. 1265), war vor seiner Erwählung Beichtvater in Marburghausen. Der 26. Abt, Kilian Wolfahrt (1519 gest.), war ebenfalls Beichtvater in Frauenroth. Aus dem Konvent von Bildhausen kamen auch P. Balthasar Molitor, Beichtvater in Marburghausen (gest. 1513), und P. Balthasar Herr, Beichtvater in Heiligenthal (gest. 1539). Siehe Schnell, O., Personalstand der Cistercienser-Abtei Bildhausen, Arch. f. Ufr. XXX (1887), S. 135 ff. Siehe auch Anm. 6, S. 57.

^(*) In Namedy waren Beichtvater, Verwalter und Klosterkaplan eine Person: Kirchesch, a. a. O., S. 45.

⁽¹⁰⁾ CANIVEZ II, S. 92, 1231: 6 ... et exceptis visitatoribus cum quibus in capitulo loqui possunt....

Fenster (1). Gehörte der Beichtvater zur Klosterfamilie, so hatte das Kloster die Pflicht, ihn mit Nahrung und Kleidung zu versorgen (2). Strafbar war es, einen zugesandten Beichtvater nicht aufzunehmen (3).

Der Pater immediatus war weiterhin der Vollstrecker finanzieller Forderungen des G. K. Er hatte in dessen Namen in den Frauenklöstern die Kontributionen einzusammeln (4). In der Carta Caritatis war festgelegt worden, dass die Klöster keine Abgaben an Cîteaux zu zahlen hätten (5). Kontributionen verstiessen insofern nicht dagegen, als sie nicht dem Mutterkloster Cîteaux zugute kamen, sondern zur Verteidigung allgemeiner Ordensbelange verwendet, bzw. zur Unterstützung notleidender Klöster herangezogen wurden. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts führte das G. K. alljährliche Abgaben ein (4). Papst Benedikt XII. verpflichtete die Äbte unter Strafe, sie pünktlich zu entrichten (7). Seit diesem Zeitpunkt wurden auch die Nonnenklöster zu Abgaben herangezogen (8). Im Weigerungsfalle drohte die Äbteversammlung mit schweren Strafen. In diesen Jahren erlebten viele Männerabteien einen grossen wirtschaftlichen Niedergang. Der Orden musste durch eine Gemeinschaftstat der anwachsenden Not entgegentreten. Die Frauenklöster zeigten sich nach den Aussagen des Statuts allerdings nicht sehr erfreut über diese Belastung (*). Viele Klöster hatten durch die Mitgift adeliger Insassen zwar ansehnlichen Reichtum erlangt, waren aber nicht so gut gestellt, dass sie grössere Abgaben abführen konnten.

Über 80 Jahre hören wir dann in den Generalkapiteln über die Erhebung von Kontributionen in Frauenkonventen nichts. Es bleibt unbekannt, ob die Abgaben

⁽¹⁾ CANIVEZ II, S. 92, 1231: 6. Omnes moniales Ordinis quaecumque sint loquantur de confessione per fenestram ad hoc, prout statutum est, deputatam, praeter graviter infirmantes... An dieser Einrichtung wurde immer festgehalten: CANIVEZ VI, S. 95 f., 1494: 53... Per fenestram bene ferratam, panno et tela coopertam, confiteantur,...

^(*) CANIVEZ III, S. 349, 1320: 7. . . . cui teneantur in victu et vestitu curialiter providere. S. 399 f., 1332: 8. . . . , quae confessoribus suis de vestibus et vitae necessariis infra festum proximum Omnium Sanctorum et deinceps in futurum provideant: . . . Die Versorgung des Beichtvaters spielt im Haushaltungsbuch des Klosters Himmelkron, StA. Bamberg, Standbuch 6580 eine grosse Rolle. Ferner Canivez V, S. 309, 1472: 34. Bezugnehmend auf die bereits erlassenen Beschlüsse wird die Versorgung des Beichtvaters erneut eingeschäfft. Der Abt von Bildhausen musste 1508 gegen die Äbtissin von Marburghausen Klage führen, dass sie die Kapläne nicht genügend versorgt habe. S. Auctuarium III, S. 442 ff.

⁽³⁾ CANIVEZ III, S. 355, 1321: 12 ... Abbatissae et moniales, quae confessores per patres abbates ad se missos recipere et eis providere noluerint, per visitatorem talitei puniantur...

⁽⁴⁾ CANIVEZ III, S. 443, 1336: 8 ..., districte praecipit patribus abbatibus, visitatoribus et commissariis universis....

⁽⁵⁾ MÜLLER, Die Kontributionen, S. 51.

⁽⁶⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 52.

⁽⁷⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 53.

⁽⁸⁾ CANIVEZ III, S. 442 f., 1336: 8 (s. oben Anm. 4) ... diffinitiones hactenus editas ut nostri Ordinis moniales ad solvendum certas pensiones contributionum pro rata conventuum compellantur, ... non solventibus vero inflictis et ordinatis poenis .. — .. districte praecipit patribus abbatibus ... quidquid easdem moniales sibi subiectas rationabiliter debere invenerint, iuxta ordinationes dicti Capituli exigant viriliter et ad solvendum compellant. Bei Nichterfüllung drohte für die Äbtissin die Strafe der Absetzung, für die Offizialinnen die Strafe der Exkommunikation, für den Konvent das Interdikt.

^(*) Das G. K. spricht in diesem Statut des öfteren von negligentia.

weiterhin jährlich von ihnen erhoben wurden (¹). Vor dem Baseler Konzil wandte sich die Äbteversammlung dann erneut in dieser Sache an die Äbtissinnen, Priorinnen und moniales des Ordens (³). Auf dieses in Aussicht stehende Konzil beabsichtigte der Orden Gesandte zu schicken, um seine Exemtionen, Privilegien und Freiheiten zu verteidigen. Zur Deckung der entstehenden Ausgaben wurde auch den Nonnenklöstern die Zahlung einer Kontribution auferlegt. 1445 klagte das G. K. über die hereingebrochenen schweren Ordenslasten und legte ab sofort allen Frauenklöstern für drei Jahre die Zahlung eines Subsidiums auf, dessen Höhe der Abt von Cîteaux und die vier Primaräbte bestimmten (³).

Endlich 1454 sah sich die Äbteversammlung veranlasst, eindeutig zu erklären, wie weit die Frauenklöster zur Abgabe von Kontributionen herangezogen werden konnten. Es stellte fest, dass es seit Gründung der Nonnenkonvente nicht Usus war, jährliche Abgaben zu fordern. Die Einziehung derselben durch einige Ordenskollektoren wurde deshalb als widerrechtlich bezeichnet. Inskünftig sollte die Heranziehung von Frauenklöstern und Prioraten zu jährlichen Steuern auf ein Mindestmass beschränkt bleiben; den Rezeptoren wurde verboten, dergleichen einzutreiben (4).

Dieses Statut wirft ein helles Licht auf das, was jetzt als rechtens angesehen wurde. Alle Kontributionen von Nonnenklöstern wurden zumindest jetzt als zeitlich beschränkt aufgefasst, was freilich zum Statut von 1336 in Widerspruch steht (5). Andere Praxis von Kollektoren wurde als Missbrauch gebrandmarkt. Die Kollektoren waren erst eingesetzt worden, seit das Ausbleiben vieler Äbte auf den G. K. die pünktliche Entrichtung von Abgaben in Frage stellte (6).

Neben diesem äusserst umfangreichen Aufgabenbereich des Vaterabtes gab es noch einige Sonderfälle, deren Regelung seiner Zuständigkeit oblagen. Im Zusammenhang mit der Aufgabe, die Existenzgrundlagen der Frauenklöster zu überwachen, hatte das G. K. dem Pater immediatus eine Sondervollmacht übertragen. Litt ein Konvent Mangel an den notwendigen Dingen, so konnte der Vaterabt zur Dispersion schreiten, d. h. er löste den Konvent auf und verteilte die Ordens-

⁽¹⁾ Aus dem Passus ... et deinceps singulis annis receptoribus contributionem ordinatis vel ordinandis, ... in Canivez III, 1336: 8 kann man auf jährliche Abgaben schliessen.

^(*) Canivez IV, S. 251 f., 1422: 33. Capitulum generale mandat et praecipit sub debito salutaris obedientiae et excommunicationis poena abbatissis et priorissis et monialibus Ordinis universi, ad contribuendum ista vice pro expensis mittendorum ad proximum Concilium, ad defendendum exemptiones, privilegia et Ordinis libertates.

⁽³⁾ CANIVEZ IV, S. 572, 1445: 44. Praesens generale Capitulum attendens onera gravia Ordini pro nunc incumbentia, omnibus et singulis monasteriis monialium Ordinis universi cuiuscumque conditionis existant, per immediate sequens triennium imponat subsidium per dominum Cisterciensem et quatuor primos taxandum.

⁽⁴⁾ CANIVEZ IV, S. 713 f., 1454: 94. Cum ab fundatione Ordinis monasteriis monialium eiusdem Ordinis aliquae contributiones annuales non sint imponi solitae, nonnulli tamen Ordinis contributionum collectores ab aliquibus monialium monasteriis exigere praesumunt, in ipsorum praeiudicium et gravamen; hinc est quod praesens generale Capitulum declarat huismodi monialium monasteria seu prioratus ad huiusmodi contributionum annualium solutionem minime teneri; prohibetque a quibuscumque receptoribus exigi, sive levari.

⁽⁵⁾ Siehe oben Anm. 1.

⁽⁶⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 339.

frauen auf andere Klöster, von denen sie in Liebe aufzunehmen waren (¹). Sie durften aber nur auf benachbarte Konvente aufgeteilt werden (²). Einmal waren deren wirtschaftliche Verhältnisse bekannt und der Vaterabt konnte berücksichtigen, welche Abteien ein Anwachsen der Zahl der Klosterinsassen wirtschaftlich durchhalten konnten. Dadurch wurde auch der eingetretene Notfall auf einen engeren Raum lokalisiert. Zum anderen stand bei Aufnahme in den umliegenden Klöstern die Wiederbesetzung des verlassenen Konventes näher als bei Zerstreuung der Moniales in weitere Gegenden. Voraussetzung zur Durchführung einer Dispersion war die Zustimmung des G. K. (³). Bevor der Vaterabt die Aufhebung und Verteilung eines Konventes befahl, musste er vor diesem im Kapitel schwören, dass die Dispersion einer dringenden Notwendigkeit entsprang (⁴). Ihre Dauer war auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt (⁵).

⁽¹⁾ MÜLLER, Die Verteilung eines Konventes in andere Klöster. Nach CANIVEZ I, S. 114, 1189: 18 galt als Grund: pro penuria ciborum vel nimietate debitorum; S. 121, 1190: 15..., si necessaria non habuerit ... Provideat autem qui in tali casu monachos emittit, ut ad talem domum eos dirigat, quae simili non laboret inopia. Abbas autem vel prior loci ad quem mittuntur, cum gaudio caritatis eos suscipiat, et illis sicut et propriis in omnibus secundum ordinem provideat.

⁽³⁾ CANIVEZ III, S. 210, 1281: 24. ... ordinat Capitulum generale quod illi abbates quibus conceditur a Capitulo generali licentia dispergendi conventus suos, extra provinciam in qua habitant personas emittere non praesumant.

⁽⁸⁾ CANIVEZ III, S. 71, 1269: 15. Inhibetur districte patribus abbatibus Ordinis universi ne de cetero dispergant vel emittant conventus monialium nisi de petita et obtenta licentia Capituli generalis, ... Wenn diese nicht vorlag, waren Äbtissinnen nicht verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Nonnen aufzunehmen: CANIVEZ III, S. 155, 1276: 20. ..., licentia Capituli generalis non petita, quod nulli tales ad se missos recipere teneantur.

⁽⁴⁾ Canivez III, S. 473, 1343: 3. . . . , pater abbas vel cui committitur dispersio facienda, antequam ad dispersionem procedat, in abbatis et conventus praesentia iurare teneatur, quod nihil aliud faciat nisi quod utilitati et immensae necessitati ac relevationi monasterii viderit expedire, nec eamdem faciat nisi intensa necessitas sic requirat.

⁽⁸⁾ ZEIMET, a. a. O., S. 122. Da nach dem Statut von 1279 (CANIVEZ III, S. 189f., 1279: 38) nach einer Dispersion des Konventes einige Mönche im Kloster zurückbleiben mussten, ist anzunehmen, dass ein Frauenkloster, dessen Konvent aufgelöst wurde, von einigen Mönchen des Weisungsklosters besetzt wurde, um die Wirtschaft in Gang zu halten. Ein weiterer wichtiger Grund war die Erhaltung der sakralen Bedeutung des Klosters. — Die Vorgänge in Heiligenthal während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen darauf schliessen, dass hier ein der Dispersion ähnlicher Eingriff stattgefunden haben muss. Die Urkunden von 1463 bis 1500 erwähnen den Frauenkonvent nicht, dafür aber Propst. Prior oder einen Verweser dieses Klosters. Das Auctuarium III, S. 512 will wissen, dass Heiligenthal 1500 der Abtei Bildhausen inkorporiert und in ein Männerpriorat verwandelt worden sein soll. Eine Bestätigung hierzu findet sich bei Schöffel, P., a. a. O., S. 90, Nr. 115: Littera de incorporacione Vallis Sanctorum monasterio nostro facto anno domini 1500. Damit konnte unmöglich eine Inkorporation im Sinne der Aufnahme eines Frauenklosters in die Ordensgemeinschaft gemeint sein. Dieser geschichtliche Abschnitt endete damit, dass der Bischof von Würzburg am 16. September 1501 im Kloster eine neue Äbtissin einsetzte. Der Landesherr und Diözesanbischof scheint also mit einer Dispersion nicht einverstanden gewesen zu sein (vgl. Cist. Chr. 1899, S. 196). — Eine Dispersion wurde auch erwogen im Kloster Maidbronn. Die Äbtissin dieses Konventes schrieb 1408 im Einverständnis mit ihren Schwestern einen Brief an den Abt von Langheim. Das Kloster war wegen Armut zusammengebrochen, der Konvent übergab es deshalb mit allen Zubehörungen an Langheim; sie baten gleichzeitig, der dortige Klostervorsteher möge für

Umgekehrt kannte man auch die Zusammenlegung mehrerer kleiner Frauenklöster, wobei nicht allein wirtschaftliche, sondern auch monastisch-asketische Gesichtspunkte massgebend gewesen sein dürften (¹).

Sehr häufig findet sich auch bei Frauenklöstern der Vorgang der Translation, der zumindest der Zustimmung des Vaterabtes, wenn nicht gar des G. K. bedurfte (*). Die Gründe waren mannigfacher Art: schwere Beeinträchtigungen oder klimatische Unbilden (*). Wurden Männerabteien verlegt, weil der Gründungsort nicht den Forderungen der Ordensgesetzgebung entsprach, so fehlt das bei den Frauenklöstern. Die Gründungsorte dieser Konvente wurden nicht nach solchen Gesichtspunkten ausgewählt. Verlegungen sind in den meisten Fällen auf äussere Einflüsse zurückzuführen (*).

Jedes inkorporierte Zisterzienserinnenkloster war in seinem Aufbau und in seiner ganzen Funktion eng mit dem Orden verknüpft. Er griff in den ganzen Organismus der Frauenklöster ein, d. h. dass das geistliche und wirtschaftliche Leben durch die Generalkapitel bestimmt und geleitet wurde. Das wichtige Bindeglied, das Exekutivorgan der Äbteversammlungen war der Vaterabt. Durch seinen mannigfaltigen Aufgabenbereich und durch den Befehl, ihm absolut zu gehorchen, wurde für alle Frauenklöster eine gewisse Norm erzielt, die zu einem wesentlichen Charakteristikum des Zisterzienserordens — auch der Männerabteien — geworden ist.

IV. KAPITEL

DIE MONASTISCHE DISZIPLIN DER ZISTERZIENSERINNEN NACH DER REGEL UND DEN STATUTEN DER GENERALKAPITEL

Angewidert von der Laxheit des monastischen Lebens ihrer Zeit waren die Mönche von Molesme in die Unwirtlichkeit und Einsamkeit von Cîteaux gezogen. Sie strebten danach, die Regula Sancti Benedicti in ihrer wortgetreuen Auslegung

ihren Unterhalt sorgen. Das Generalkapitel von 1408 hat seine Zustimmung gegeben unter der Bedingung, dass die Nonnen in andere Frauenklöster aufgeteilt würden, in Maidbronn aber ein Männerpriorat errichtet werde. Auf keinen Fall aber durften die Mönche mit den Nonnen zusammenwohnen. Diese Dispersion scheiterte am Widerstand des Fürstbischofs von Würzburg, s. S. 40. Seit dieser Zeit war nicht mehr Ebrach, sondern Langheim Weisungsabtei, vgl. Ms. f. 383, Hist. Verein Würzburg, aufbewahrt im StA. Würzburg.

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 239, 1287: 13. Quoniam omnis virtus unita fortior est et potentior se diffusa, concedit Capitulum generale quod monasteria monialium minora coniungi possint ad invicem et uniri, dum tamen de voluntate patrum abbatum fiat istud, et de consilio fundatorum.

⁽²⁾ Bei der Verlegung von Himmelspforten war die Zustimmung des G. K. vorhanden. S. Anm. 5, S. 23. Hl. Kreuzthal, das 1243 von Sturs nach Mariaburghausen transferiert wurde, hatte ebenfalls die Zustimmung des G. K.: CANIVEZ II, S. 263, 1243: 23. Bei der Verlegung von Maidbronn 1235 fehlt sie.

^(*) Himmelspforten hatte schwere Bedrängnisse durchzumachen, Marburghausen und Maidbronn wurden an fruchtbarere Orte verpflanzt.

⁽⁴⁾ Zum ganzen siehe REICKE, Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung, S. 54 ff., bes. S. 69 u. 73.

zum Masstab ihrer Lebensnorm zu machen (¹). Jeder Prunk und Aufwand im Gotteshaus wurde abgelehnt, andererseits die von den Cluniazensern eingeführte Bevorzugung des Gebetslebens unter Zurückstellung der Handarbeit verworfen. Auch die ihren Reichtum widerspiegelnde Tracht der Mönche von Cluny erregte ihre Kritik. An eine Trennung vom angestammten Orden war zunächst nicht gedacht. Wie schon so oft sollte eine Reformbewegung dem ganzen Orden neue Kraft im Dienste des Reiches Christi verleihen. Doch es kam nicht so. Die Klöster des traditionsgebundenen Benediktinertums, besonders aber Cluny, lehnten den verschärften asketischen Geist ab und nahmen eine abwertende Haltung ein (²). Zwei Jahre nach der Gründung, am 19. Oktober 1100, stellte Papst Paschalis II. dem « Novum Monasterium », wie Cîteaux auch genannt wurde, einen Schutzbrief aus, der deutlich zum Ausdruck brachte, dass jeder Eingriff von dritter Seite, der eine Änderung der Lebensweise bedeutete, oder die neue Gemeinschaft störte, verboten sei. In dieses Verbot waren selbst Bischöfe eingeschlossen (²). Die Urkunde Paschalis III. bedeutete noch keine Exemtion, war aber immerhin ein Ansatz dazu.

In dieser Zeit verfasste der zweite Abt von Cîteaux die «Instituta monachorum Cisterciensium de Molismo venientium», die erste Verfassung, welche die Lebensbedürfnisse seiner Mönche, den Besitztum und die Einkünfte des Klosters, die Handarbeit, die Übung der Gastfreundschaft, die Aufnahme von Konversen und die Errichtung neuer Klöster regelte (*). Wegen seiner strengen Lebensweise schien das Kloster dem sicheren Untergang geweiht zu sein. Die von den strengen asketischen Idealen begeisterten Mönche, die Cîteaux gegründet hatten, starben langsam aus (*). Erst durch den Eintritt Bernhards vor dem 21. April 1112 in das Kloster von Cîteaux wurde eine Wendung herbeigeführt (*). Rasch entstanden die vier wichtigsten Tochterklöster: La Ferté 1113, Pontigny 1114, Clairvaux und Morimund 1115 (*). Das Verhältnis der Mutterabtei zu den Tochterklöstern bedurfte einer Regelung. Die «Carta Caritatis», vom 3. Abte von Cîteaux verfasst — wohl 1119 —, löste diese Aufgabe in genialer Weise (*). Gleichzeitig gab Abt Stephan mit einer aktenmässigen Darstellung der Gründungsgeschichte des Novum Monasterium, «Exordium cisterciensis coenobii », der Carta eine Einleitung (*). Soweit hatte

⁽¹⁾ Über die Gründung von Citeaux s. die allgemeine ordensgeschichtliche Literatur im Literaturnachweis.

⁽³⁾ Über den Gegensatz zwischen Cluniazensern und Zisterziensern berichtet ausführlich Dialogus inter Cluniacensem monachum et Cisterciensem de diversis utriusque ordinis observantiis, ediert bei E. Martene-Durand, Thesaurus novus anecdotorum, t. V. Paris 1717, col. 1568-1654. Über den Gegensatz s. auch E. Vacandard, Das Leben des hl. Bernhard v. Clairvaux, dt. von M. Sierp, Mainz 1897, Bd. 1, S. 157 ff.

⁽³⁾ Über die Bedeutung des Schutzbriefes von Papst Paschalis II. s. MÜLLER, Vom Cist. Orden, S. 16.

⁽⁴⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 16.

⁽⁵⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 21.

⁽⁶⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 22.

⁽⁷⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 26 f.

⁽⁸⁾ MÜLLER, Die Carta Caritatis. Dazu wichtig die Arbeiten in den Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis, I (1945) und IV (1948).

^(*) MÜLLER, Das Exordium Parvum, Cist. Chr. 1897, S. 311 usf.

man sich jetzt vom Wesen des Benediktinertums entfernt, dass eine Entwicklung innerhalb dessen nicht mehr möglich war. Ein neuer Orden war entstanden, dessen Bildung durch die päpstliche Bestätigung vom 23. Dezember 1110 von Kalixt II. ihren Abschluss fand (1).

An diesen Orden suchten nun auch die Frauen Anschluss. Durch die Inkorporation wurden für sie die gleiche Regel, die gleichen Gewohnheiten und die gleichen Statuten rechtsverbindlich. Jedoch sind gewisse Einschränkungen zu machen. Manches war in seiner streng asketischen Auslegung für die Nonnen unmöglich einzuhalten. Analoge Umdeutungen oder abmildernde Ausführungsbestimmungen trugen dem fraulichen Wesen Rechnung.

Es sei hier nun der Versuch unternommen, die Charakteristika der monastischen Disziplin der Zisterziensernonnen im Ablauf des Mittelalters zu umschreiben.

Die benediktinischen Gelübde, wie sie im 58. Kapitel der Regula Sancti Benedicti vorgeschrieben sind: Promitto coram Deo et Sanctis eius stabilitatem et conversionem morum et obedientiam secundum Regulam sancti Patris Benedicti (2), hatten sowohl für die Mönche wie auch für die Nonnen des Zisterzienserordens volle Gültigkeit, da die Befolgung der Regel des hl. Benedikt in § III der Carta Caritatis vorgeschrieben war (3). Ein Abweichen von ihnen hatte immer eine Stellungnahme des G. K. zur Folge (4).

Die Stabilitas für sich allein konnte keinen rechten Sinn ergeben, wenn sie für die betreffende Nonne nicht das «Tor zur geheimnisvollen Werkstatt des geistlichen Lebens » gewesen wäre (5). Im Ordo des asketischen Lebens trat neben die stabilitas der Gehorsam. Die Obedientia war hier nicht als einem Menschen geleistete Unterwerfung zu verstehen, sondern bedeutete eine Unterstellung der ganzen Lebensführung unter göttliche Leitung, denn der Abt war der Stellvertreter Christi. Gehorsam war im Sinne der Regel Benedikts Nachfolge Christi, Rückweg zu Gott, von dem die Sünde abgeführt hatte (6). Die Anerkennung der Carta Caritatis, der Beschlüsse der G. K., der Consuetudines und die Pflicht, sie zu beobachten, lag in jener Gehorsamserklärung mitbegründet. Alle diese Satzungen waren Leitlinien, um auf den rechten Weg der Nachfolge Christi zu kommen.

Stabilitas loci und Obedientia erfuhren ihre Überhöhung durch die Conversio morum (6). In ihr bekam die vita monastica Inhalt und Aufgabe. Regel und Gewohnheit waren die zwei unabdingbaren Bestandteile des monastischen Lebens.

⁽¹⁾ MÜLLER, Vom Cist. Orden, S. 30.

⁽²⁾ Die Benediktinerregel wurde zitiert nach der vom Orden autorisierte Ausgabe im Nomasticon Cisterciense, a. a. O., S. 3 ff. Daneben wurde benutzt: Die Klosterregel des hl. Benedikt, hgg. von der Erzabtei Beuron, 6. Aufl. Beuron 1947.

^{((*} CANIVEZ I, S. XXVII, § III.

⁽⁴⁾ CANIVEZ I, S. 181, 1194: 60; II, S. 31, 1224: 7; Nonnen konnte aus triftigen den ein Wechen der Statistick Gründen ein Wechsel der Stabilität erlaubt werden: CANIVEZ IV, S. 218, 1418: 20; S. 291, 1425: 41: Abbati Veteris montis committitur, ..., licentiam conferat sorori Dorotheae riae zarche sibi immediate subiectae, ad alium monasterium paris aut arctioris observantiae transcundi — Carrier IV C transeundi. — CANIVEZ IV, S. 295, 1425: 55.

⁽⁵⁾ Hierzu Hörger, Initium Conversationis, S. 213 ff. — Dazu ferner Würmster, N., ersatio morum suorum Starbo Conversatio morum suorum, StMBO 1939, S. 99 ff.

⁽⁶⁾ HÖRGER, a. a. O.

« Bekehrung der Sitten », etwa im Sinne jenes Pauluswortes: « Ziehet an den neuen Menschen... », bedeutete Verpflichtung zur Beobachtung der Regel als Mittel und Weg, um das Ziel zu erreichen. Die Regel selbst ermutigte immer zur Tugend und Abtötung. Die observatio Regulae entsprach den honesti mores und war einem initium conversationis gleichzusetzen (¹). Über die Conversio morum finden wir in den schriftlichen Quellen keinen Niederschlag. Sie hatte jede Nonne in sich selbst zu vollziehen. Wir spüren sie heraus aus jeder Rüge und Massregelung, die in den Statuten verzeichnet und die uns verraten, dass menschliche Schwäche die Conversio morum auf dieser Erde nur teilweise zum beabsichtigten Erfolg kommen liess.

Die Normen der Regel des hl. Benedikt erlebten auch in der strengen Observanz des Zisterzienserordens für die Nonnen bezeichnende Auslegungen.

I. Die Armut.

Die freiwillige Armut war von jeher ein Ideal monastischen Lebens. Benedikt fordert im 33. Kapitel seiner Regel (*) im Anschluss an die Bibel, nämlich Acta Apostolorum 4, 32, die vollständige Besitzlosigkeit, ja selbst die Aufgabe des freien Verfügungsrechtes über Leib und Willen. Alles Notwendige aber dürften die Mönche von ihrem Abt erwarten. Diese strenge Auffassung übernahmen auch die Mönche von Cîteaux. Wie grossen Wert sie auf die Einhaltung dieses Armutsideales legten, beweisen die Generalkapitelsbeschlüsse von 1191 (3), 1217 (4), 1262 (5), 1313 (6), 1317 (7) und 1331 (8), in denen diesbezüglich eingerissene Missstände gerügt und bestraft wurden, insbesondere aber der Besitz von Geld verboten wurde. Die Bulle Benedikts XII. nahm ebenfalls deutlich gegen auf diesem Gebiet herrschende Unsitten Stellung (*). Dieser Forderung nach bedingungsloser Armut waren auch die Nonnen unterworfen. Dies geht aus den Beschlüssen für Nonnenklöster hervor, so 1218. wo ausdrücklich der Zusatz zu lesen ist:... et nullum habeant proprium (10). Die spätmittelalterlichen Generalkapitelsstatuten hielten an dieser Forderung fest (11). Die wiederholten Einschärfungen hatten ihre Berechtigung. Das Armutsideal wurde gar oft gering geachtet und die Nonnen hatten eine ihnen zum Vorteil gereichende

⁽¹⁾ HÖRGER, a. a. O.

⁽²⁾ Nomast., S. 30.

⁽⁸⁾ CANIVEZ I, S. 134, 1191: 2.

⁽⁴⁾ CANIVEZ I, S. 465, 1217: 4.

⁽⁸⁾ CANIVEZ III, S. 3, 1262: 10.

⁽⁶⁾ CANIVEZ III, S. 327, 1313: 2.

⁽⁷⁾ CANIVEZ III, S. 335, 1317: 9.

⁽⁸⁾ CANIVEZ III, S. 337, 1331: 17. ..., praecipit personis Ordinis universi, ut a multitudine equorum et familiae et a vasis argentorum defendis se retrahant, et a vestibus pretiosis et nimium coloratis. S. auch CANIVEZ III, S. 395, 1331: 10.

⁽⁹⁾ CANIVEZ III, S. 427 f., 1335: bulla § XXIX.

⁽¹⁰⁾ CANIVEZ I, S. 502, 1218: 84.

⁽¹¹⁾ CANIVEZ V, S. 9 f., 1457: 52; VI, S. 95 f., 1494: 53.

Auslegung dieser monastischen Forderung erdacht. In St. Ägidien zu Münster (¹) z. B. erhielt jede Nonne einen bestimmten Teil vom Gesamteinkommen des Klosters, den sie zu eigenem Bedarf und Nutzen oder zur eigenen Bequemlichkeit verwenden konnte. Von Freunden und Verwandten nahmen sie Gaben und Geschenke: Kleinodien, Geld, Speisen und Getränke. Mit Erlaubnis der Äbtissin verwendeten sie diese zusätzlichen Einkommen nach eigenem Gutdünken. Ebenso bestritt jede Nonne ihre Ausgaben für Bier, Brot, Lebensunterhalt, dienende Mägde, Geschenke und Kleinodien für sich. Der Regel glaubten sie dadurch Genüge zu tun, dass sie jährlich einmal der Äbtissin die Schlüssel zu sämtlichen Laden und Schreinen übergaben, um so das Recht des Klosters auf ihren Besitz symbolisch anzudeuten. Gleichzeitig bat man die Vorsteherin, die Dinge weiter in Gebrauch halten zu können.

Schon im 13. Jahrhundert setzte die Verschreibung von Leibgedingen ein (*). Nonnen erhielten für Lebenszeit bestimmte Erträgnisse, die erst nach deren Tod in den Besitz des Klosters gelangten, aber auch an den Verschreibenden zurückfallen konnten. Damit war natürlich die klösterliche Armut der einzelnen Nonnen und die Gemeinsamkeit allen Besitzes durchbrochen. In ihrer Sucht nach Pfründen schreckten sie nicht davor zurück, Ämter anzunehmen, sie aber bald wieder niederzulegen, nur um in den persönlichen Genuss von Klostergütern zu gelangen (*). Persönliches Desinteresse an den monastischen Idealen, sowie Hass und Missgunst als Folgen boten genügend Grund zum Verfall eines Klosters (*).

⁽¹⁾ Nach Linneborn, Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Iahrhundert durch die Bursfelder Kongregation, S. 53 ff.

⁽²⁾ L. PFLEGER, Leibrentenverträge in Cistercienserklöstern, Cist. Chr. 1905, S. 118 ff. Demzufolge gibt es Leibrenten seit Mitte des 13. Jahrh. In den Frauenklöstern tauchten die Leibrenten erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf, Hochblüte war im 14. Jahrhundert, langsames Abebben im 15. Jahrh. Leibgedinge oder Leibrenten gab es nach den vorliegenden Klostermonographien: in Magdenau, GRUBER, a. a. O., S. 95 f.; in Namedy, KIRCHESCH, a. a. O.; in Neuendorf, Korn, a. a. O., S. 157; persönliches Eigentum hatten auch die Nonnen in den westfälischen Klöstern, Linneborn, Die westfälischen Klöster des Cist. Ordens bis zum 15. Jahrh., S. 346; Leibrenten weiterhin im Kloster Hl. Kreuz bei Saalburg a. d. Saale, RONNEBERGER, a. a. O., S. 89; Präsensgelder und Leibrenten in Grafenthal, Scholten, Grafenthal, S. 36; schliesslich auch in St. Katharinen bei Linz a. Rh., ZEIMET, a. a. O., S. 97: Leibrenten und persönliche Einnahmen durch die sogen. Spielpfennige. — Die fränkischen Nonnenkonvente standen nicht zurück. Es gab Leibrenten in Schönau (Cist. Chr. 1897, S. 100), Frauenthal (Cist. Chr. 1905, S. 72 ff.), Heiligenthal (Cist. Chr. 1899, S. 193 ff.), Marburghausen (Cist. Chr. 1900, S. 232 f.), Seligenthal (Cist. Chr. 1905, S. 169 ff.), Billigheim (Cist. Chr. 1905, S. 323 ff.), Lichtenstern (Cist. Chr. 1906, S. 337 ff.), Sonnefeld (Cist. Chr. 1901, S. 361, 1902, S. 49 ff.), Schlüsselau (Cist. Chr. 1901, S. 112), Birkenfeld (Cist. Chr. 1903, S. 112) und Himmelkron (StA. Bamberg, Rep. 180, 6/389, Leibrentenurkunde v. 22. Mārz 1361).

^(*) CANIVEZ III, S. 365, 1323: 12. Item, delatum est auribus Capituli generalis quod quaedam moniales, deliciis intendere cupientes, assumunt officium abbatiae faciliter, ut post modicum temporis spatium resignent, ea ratione quod habeant pensiones de bonis monasteriorum et cameras sibi appropriatas in abbatia,

^(*) In Wechterswinkel wird der klösterliche Geist als mangelhaft bezeichnet, die Wirtschaft gilt als verrottet und die Lebensführung wird als besonders frei dargestellt. Ein Bild trostloser Auflösung mussten auch Marburghausen und Maidbronn geboten haben. Vgl. Pölntz, Bischöfliche Reformarbeit, S. 137.

Der Orden wollte aber die Armut noch viel weiter gefasst sehen. « Sie beschränkten die geistliche Armut nicht auf die Besitzlosigkeit des Mönches, wie alle alten Orden. Sie wollten auch eine arme Genossenschaft sein und arme Kirchen haben» (1). Im Gegensatz zu Cluny mussten die Kirchen der Zisterzienser innen wie aussen schlicht gestaltet sein (2). 1134 wurde auf der Äbteversammlung beschlossen. dass weder die Altartücher noch die Messgewänder aus Seide sein durften, ausgenommen Stola und Manipel. Die Casel musste einfarbig sein; Gold, Silber und Gemmen waren als Ornamente an Vasen und anderen Gegenständen vollständig verboten. Vergoldet dagegen durften Kelche und Fistel sein. Werke der Skulptur und Malerei waren ebenfalls aus den Kirchen verbannt (3), erlaubt war nur eine einfache Bemalung der hölzernen Kreuze (4). Glasgemälde waren in den Ordenskirchen nicht gerne gesehen (5). 1182 wurde die Entfernung schon fertiggestellter verfügt (6). Leicht war der Kampf für solch übertriebenen Purismus nicht: das G. K. von 1157 musste schon wieder gegen Gold- und Silberschmuck und die übermässige Grösse der Altarkreuze Stellung nehmen (7). Während 1213 die Darstellung des Erlösers erlaubt worden war (*), wurde 1240 die Entfernung sämtlichen malerischen Altarschmuckes aus allen Ordenskirchen verordnet (*).

Steinerne Türme waren verboten (10), auf dem Langhaus der Kirche sollte nur ein hölzerner Dachreiter sitzen (11).

Mehr als zwei Glocken durften sich nicht im Glockenstuhl des Dachreiters befinden. Als Höchstgewicht waren 500 Pfund vorgeschrieben, damit sie von einer Person geläutet werden konnten (12).

Das Ideal der monastischen Armut spiegelte sich auch in den Liegenschaften wider. Besitz von Ländereien war nicht verboten; hier fanden die Mönche die einzige Möglichkeit, den Forderungen des Labora der Regel gerecht zu werden,

⁽¹⁾ SCHNÜRER, Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. II, 1926, S. 331. Das G. K. selbst bezeichnete die Armut als Nutrix Ordinis: CANIVEZ I, S. 308 f., 1205: 10.

⁽²⁾ Zum ganzen: H. RÜTTIMANN, Der Bau- und Kunstbetrieb der Cistercienser unter dem Einfluss der Ordensgesetzgebung im 12. und 13. Jahrhundert, Cist. Chr. 1911, S. 1 usf. Er berücksichtigt bereits die bis 1909 erschienene Literatur: R. DOHME, Die Kirchen des Zisterzienserordens in Deutschland während des Mittelalters, Leipzig 1869 und A. HOLT-MEYER, Cistercienserkirchen Thüringens, Jena 1906, sowie viele andere Spezialarbeiten. Nach Rüttimanns Arbeit sind noch erschienen: J. SAUR, Der Cistercienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters, StMBO 1913, S. 475 usf.; H. Rose, Die Baukunst der Zisterzienser, München 1916; A. METTLER, Mittelalterliche Klosterkirchen und Klöster der Hirsauer und Zisterzienser in Württemberg, Stuttgart 1927; V. RIECKE, Frauenklöster des Zisterzienserordens im ehemaligen Bistum Würzburg, Diss. Techn. Hochschule Stuttgart 1944.

⁽³⁾ CANIVEZ I, S. 15, 1134: X.

⁽⁴⁾ CANIVEZ I, S. 17, 1134: XX.

⁽⁵⁾ CANIVEZ I, S. 31, 1134: LXXX.

⁽⁶⁾ CANIVEZ I, S. 91, 1182: 11.

⁽⁷⁾ CANIVEZ I, S. 61, 1157: 15.

⁽⁸⁾ CANIVEZ I, S. 404, 1213: 1.

⁽⁹⁾ CANIVEZ II, S. 218, 1240: 12.

⁽¹⁰⁾ CANIVEZ I, S. 61, 1157: 16.

⁽¹¹⁾ G., Von den Glocken und vom Läuten, Cist Chr. 1918, S. 25 ff.

⁽¹⁸⁾ G., a. a. O.; CANIVEZ I, S. 62, 1157: 21.

jedoch musste der Grund und Boden durch eigener Hände Arbeit seine Erträgnisse liefern (¹). Jedes andere Einkommen durch Zehnten fremder Arbeit, durch den Besitz von Dörfern, durch Landzinsen usf. war verboten (²). Die Weigerung des Ordens, Kirchen, Altäre und Sepulturen zu übernehmen, entsprang nicht nur der Ablehnung jeder seelsorglichen Verpflichtung, sondern auch dem Verbot, die daraus fliessenden materiellen Erträgnisse anzunehmen (³).

Diese Forderungen der Eigenwirtschaft und der Eigenerzeugung, verbunden mit der Ablehnung des Zins- und Pachtwesens, konnten die Nonnen nicht erfüllen. Für schwere Feldarbeit in grossem Umfang nicht geschaffen, zu strenger Klausur verpflichtet und von nur wenigen Konversen als Arbeitskräften unterstützt, waren die Nonnen gezwungen, die alte benediktinische Wirtschaftsform zu übernehmen; sie mussten den Besitz von Zehnten, Dörfern, Landzinsen, ja auch von Kirchen, Altären und Sepulturen als wesentliche Bestandteile für die Existenz ihrer Klöster anerkennen (4). Welche Bedeutung der Orden einer soliden Existenzgrundlage beimass, wurde schon an anderer Stelle ausgeführt (5).

2. Die Klausur.

Das Kloster sollte nach Kapitel 4 der Regel des hl. Benedikt der Pflege der guten Werke dienen. Voraussetzung dazu sei, so schrieb der Ordensvater, die Abgeschlossenheit des Klosters (6). Die Klausur wurde bei den Zisterziensern strenger gehalten als in den anderen Zweigen des Benediktinerordens. Schon die Anlage des Klosters in der Abgeschiedenheit von Wäldern und Tälern, fern von Städten und Verkehrswegen lässt erkennen (*), dass der Zisterzienser nur noch dem Ora et Labora dienen sollte. Ausser auf dem Wege zu oder von den Grangien hatte er keine Gelegenheit, mit der Welt in Berührung zu kommen. Strenges Stillschweigen hinderte ihn dazu, bei etwaigen Begegnungen mit Fremden grössere Unterhaltungen anzuknüpfen (8). Auch die Nonnen waren der Klausur unterworfen und zwar in noch viel strengerem Masse als die Mönche. Da nur wenige Nonnenkonvente die Wirtschaftsform der Grangien kannten (*), entfiel für die weiblichen Konventsmitglieder jeder Grund, den Bereich des Klosters zu verlassen. So ist es zu verstehen, dass die Clausura monialium zu einem Hauptanliegen des Ordens bei Inkorporationen, ja die Einhaltung derselben zum Kriterium der Aufnahme überhaupt wurde.

Die Klausur kam dadurch zum Ausdruck, dass die Klosterumfriedung die unüberbrückbaren Trennungsmauern zwischen dem Leben der Beschaulichkeit und

⁽¹⁾ Vgl. HOFFMANN, a. a. O.; GERARDS, Wirtschaftliche Hintergründe zur Zeit der Gründung des Cistercienserordens.

⁽a) CANIVEZ I, S. 14 f., 1134: IX.

⁽⁸⁾ Ebd.

⁽⁴⁾ HILPISCH, Benediktinerinnen, S. 53. Nach BOYD, a. a. O., S. 161 herrschte in Riffredo die Naturalwirtschaft und das Gutssystem vor. Nach REISS, a. a. O., S. 250 wurde in Lichtental sowohl Pacht- wie Eigenwirtschaft betrieben.

⁽⁵⁾ S. Kap. III, S. 50 f.

⁽⁶⁾ Nomast., S. 10 ff.

⁽¹⁾ MÜLLER, Die Lage unserer Klöster.

⁽⁸⁾ Vgl. WELLSTEIN, Der Zisterzienserorden.

^(*) Siehe S. 16.

dem des Weltgetriebes sein sollten (1). Damit waren die Nonnen abgeschlossen, die Laien ausgeschlossen. Es galt dann weiter, den notwendigen Verkehr der Nonnen mit der Welt und den Verkehr der Nonnen untereinander zu regeln.

Auf den G. K. wurde häufig und ausdrücklich die Stellung des Ordens zur Einrichtung der Klausur dargelegt. Für die Aufnahme eines Frauenklosters in den Orden war die Beobachtung der Klausur unabdingbare Voraussetzung. Nonnen zu Neugründungen aus einem Kloster auszusenden, war ohne Erlaubnis des G. K. streng verboten. Für dem Orden bereits inkorporierte Klöster war die peinliche Einhaltung der Klausur strikte Vorschrift, widrigenfalls mit der Entlassung aus dem Ordensverband gedroht wurde. Bettelei ausserhalb des Klosters war bei Strafe untersagt. 1213 (3), 1218 (3), 1219 (4), 1220 (5), 1225 (5), und 1228 (7) erliessen die G. K. dahingehende Bestimmungen.

Zur Regelung wirtschaftlicher Angelegenheiten war es seit 1218 der Äbtissin erlaubt, in Begleitung zweier Nonnen das Kloster zu verlassen, wenn dies nur selten und dann in geziemender Weise geschah (*).

Die Einführung der Klausur in dieser strengen Form bedeutete eine Härte für die Frauen des aristokratischen Standes, welche die Hauptzahl der Konventsmitglieder ausmachten (*). Die wiederholten Mahnungen sind deshalb weniger als bewusste Verstösse, sondern als Mangel an Verständnis für solche Massnahmen anzusehen. Für die Frühzeit der Zisterzienserinnenklöster lässt sich feststellen: « Nichteinhaltung der Klausur meint nicht Niedergang der Disziplin, der Grad der Abgeschlossenheit, gefordert vom Orden, bedeutete tugendhaft sparsame Selbstzufriedenheit der Nonnen (10) ».

⁽¹⁾ MÜLLER, Die Einfriedung der Klosteranlage. Er beruft sich auf das Kapitel 66 der Benediktinerregel, das von der Begrenzung des Klosterbezirkes spricht; diese Grenze ist die Klausur; am besten war eine Mauer, doch sehr oft litt durch Armut die Einfriedung grosse Mängel, sodass ein Zaun, eine Hecke oder ein Graben genügen mussten.

⁽²⁾ CANIVEZ I, S. 405, 1213: 3 ..., non habeant liberum egressum ... Si quae vero fuerint incorporandae de cetero, non aliter admittantur ad Ordinis unitatem, nisi penitus includendae

⁽⁸⁾ CANIVEZ I, S. 502, 1218: 84.

⁽⁴⁾ CANIVEZ I, S. 505, 1219: 12.

⁽⁵⁾ CANIVEZ I, S. 517, 1220: 4. Moniales Ordinis nostri includantur, et quae includi noluerint, a custodia Ordinis se noverint eliminatas....

⁽⁶⁾ CANIVEZ II, S. 36, 1225: 7.

⁽⁷⁾ CANIVEZ II, S. 68, 1228: 17. ut penitus infra triennium includantur; et quae includi noluerint, ubicumque fuerint, a custodia Ordinis se noverint separatas . . . ut abbas, qui post triennium visitaverit non inclusas, irrefragabiliter deponatur . . Ein Jahr später wurde die Strafe der Absetzung aufgehoben und für diesen Fall eine Strafe bei Wasser und Brot eingeführt: CANIVEZ II, S. 76, 1229: 5.

⁽⁸⁾ CANIVEZ I, S. 502, 1218: 84. Liceat tamen abbatissae cum duabus egredi propter inevitabiles causas, de licentia abbatis cui commissae sunt, si potest fieri, quod tamen rarissime fiat et honeste. Diese Bestimmung wurde 1219 wiederholt (CANIVEZ I, S. 505, 1219: 12) und erhielt 1220 (CANIVEZ I, S. 517, 1220: 4) eine etwas veränderte Form: Liceat tamen abbatissae cum duabus, vel cellerariae ad procurandum negotia domus exire. Wiederholt wurde dieser Beschluss 1422 (CANIVEZ IV, S. 248 f., 1422: 26).

⁽⁹⁾ BOYD, a. a. O., S. 88.

⁽¹⁰⁾ BOYD, a. a. O., S. 89.

Bis 1298 verstummen mit einer Ausnahme (¹) die Klagen über Missachtung der Klausur. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts setzen sie erneut ein und schwellen im 15. Jahrhundert zu einem gewaltigen Akkord an. Immer wieder münden sie ein in die Forderung nach Beobachtung der Klausur. 1298 (²), 1299 (³), 1318 (⁴), 1320 (⁵), 1355 (⁶), 1371 (⁻), 1402 (⁶), 1422 (⁶), 1437 (¹⁰), 1440 (¹¹), 1449 (¹³), 1451 (¹³), 1457 (¹⁴) 1460 (¹⁵) und 1494 (¹⁶) mussten die G. K. sich mit dieser lästigen Frage beschäftigen. Hören wir, was im einzelnen auszusetzen war. Die gerügten Misstände werfen ein helles Licht auf die Zustände der Frauenklöster im Spätmittelalter, besonders aber auf die, die in ihrer soziologischen Zusammensetzung eine gewisse Ausschliesslichkeit besassen. Die Klöster der Dominikanerinnen und Klarissen hatten nicht diese Entartungserscheinungen aufzuweisen (¹¹). Immer mehr zeichnet sich auch bei den Zisterzienserinnen das Charakteristikum ab: Versorgungsinstitute für Töchter adeliger Geschlechter, besonders der Ministerialen zu sein.

In sehr drastischen Worten sah sich das G. K. von 1298 zu einer Stellungnahme veranlasst. Durch das Umherschweifen von Nonnen des Ordens sei der Stand und der reine Ruf des Ordens häufig entehrt worden (18). 1318 stellte es fest, dass einige Nonnen des Ordens ihre Scham und mädchenhafte Scheu vergessend, allzu häufig in der Welt umherschweiften (19). Bereits zwei Jahre später klagte das G. K.: Item, ut excessus multiplices et inobedientias monialium per saeculum damnabiliter

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 59 f., 1268: 5. Item, cum super monialium discursibus et excessibus earundem clamor aures Capituli generalis frequenter propulsaverit. . . .

^(*) CANIVEZ III, S. 293 f., 1298: 2.

^(*) CANIVEZ III, S. 298, 1299: 3.

⁽⁴⁾ CANIVEZ III, S. 343, 1318: 16.

⁽⁵⁾ CANIVEZ III, S. 348 f., 1320: 4, 6.

⁽⁶⁾ CANIVEZ III, S. 530, 1355: 5.

⁽⁷⁾ CANIVEZ III, S. 551 f., 1371: 2.

⁽⁸⁾ CANIVEZ IV, S. 34 f., 1402: 14.

^(*) CANIVEZ IV, S. 248 f., 1422: 25.

⁽¹⁰⁾ CANIVEZ IV, S. 437, 1437: 54.

⁽¹¹⁾ CANIVEZ IV, S. 491, 1440: 1.

⁽¹²⁾ CANIVEZ IV, S. 615 f., 1449: 11.

⁽¹⁸⁾ CANIVEZ IV, S. 652, 1451: 59.

⁽¹⁴⁾ CANIVEZ V, S. 9 f., 1457: 52.

⁽¹⁵⁾ CANIVEZ V, S. 52 f., 1460: 27.

⁽¹⁶⁾ CANIVEZ VI, S. 95 f., 1494: 53. — Dass es auch andere Möglichkeiten gab, zeigt Scholten, a. a. O. Die Nonnen durften zu zweit Eltern und Verwandte besuchen.

⁽¹⁷⁾ WILMS, a. a. O., S. 137 ff. Bei den Dominikanerinnen gingen schon um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert starke Reformimpulse von dem Kloster Schönensteinbach aus. Im Laufe des 15. Jahrhunderts öffneten fast alle Dominikanerinnenkonvente dieser Reform ihre Pforten. — Die Klarissen, besonders die in Nürnberg, setzten der Einführung der Neuen Lehre (Reformation) starken Widerstand entgegen, da sie auch noch im 16. Jahrhundert die alte Observanz pflegten. Vgl. Kist, a. a. O.

⁽¹⁸⁾ CANIVEZ III, 1298: 2, s. oben Anm. 2. ...: super discursibus monialium Ordinis qui ipsius statum et clarum nomen multipliciter dehonestant...

⁽¹⁹⁾ CANIVEZ III, 1318: 16, s. oben Anm. 4. Item, abolendae dissolutionis abusum quo nonnullae nostri Ordinis moniales, pudoris et verecundiae puellaris immemores, nimis frequenter per saeculum evagantur,

evagantium... (1). Ein weiteres Statut des gleichen Jahres richtete sich an die Patres Abbates und Visitatoren. Diese wurden angewiesen, scheidenden Äbtissinnen nicht die Generalerlaubnis zu geben, Nonnen mit sich aus dem Klosteroder dem Klausurbereich zu nehmen (2). Ein besonders trauriges Bild vermitteln die Akten der Äbteversammlung von 1355. Es wird berichtet von aussergewöhnlichen Vergehen gegen die jungfräuliche Schamhaftigkeit und die klösterliche Tugend. Viele Nonnen, die Herz und Körper dem Herrn geweiht hätten, und denen es ziemte, bei allen männlichen Anreden Angst zu empfinden, hätten sich in Reigentänzen und anderen untugendsamen Spielen liederlicherweise mit Männern eingelassen und grundlos weltliche Kleidung getragen, nur um der Welt zu gefallen (3). Kaum zwanzig Jahre später war die Klausurfrage erneut Thema des G. K. Das Verlassen der Klausur und der Besuch in Wohnungen weltlicher und geistlicher Personen wurde als Verfall der Tugend und als Verstoss gegen die klösterliche Bescheidenheit gebrandmarkt (4). 1402 klagte die gleiche Institution:... seu ut discurrant vagabundi obliti vocationis prioris in qua sunt locati (1). Diese Feststellung bezog sich sowohl auf Mönche wie auf Nonnen. Der Text des Statuts von 1371 fand 1422 eine nochmalige Wiederholung (*). Wieder sind es die bekannten Klagen und Forderungen auf Abstellung der Misstände. 1440 musste das G. K. bekennen, dass in gewissen Klöstern Nonnen Kinder zur Welt gebracht hätten und nichtsdestoweniger das Kloster verliessen, um Märkte, Städte und Dörfer zu besuchen. Speziell diesen so schändlich blossgestellten Nonnen sollte durch die Visitatoren unter Strafe der Exkommunikation und des Kerkers verboten werden. die Klausur zu verlassen (7). Ein ausdrücklicher Auftrag zu einer Correctio tam in capitibus quam in membris erging 1449 an die Reformatoren und Visitatoren der

⁽¹⁾ Siehe Anm. 5, S. 83.

⁽a) CANIVEZ III, 1320: 6, s. Anm. 5, S. 83. . . . inhibet generale Capitulum patribus abbatibus et visitatoribus Ordinis universi, ne de cetero concedant abbatissis cedentibus generalem licentiam, quod possint monialem vel moniales secum extra monasterium vel septa monasterii ducere, vel in cameris sibi concessis aut concedendis moniales sine licentia speciali abbatissae retinere, nec etiam ipsis extra monasterium progredi liceat nisi hoc ab abbatissa licentiam meruit obtinere; . . .

⁽³⁾ CANIVEZ III, 1355: 5, s. Anm. 6, S. 83. Item, cum ad generalis Capituli notitiam nuper fide dignorum relatibus sit deductum quod in nonnullis monasteriis monialium Ordinis in sanctorum Innocentium et quibusdam aliis festivitatibus solet non innocenter fieri quaedam festa sive spectacula apud quosdam bordona vulgariter nuncupata, in quibus spectaculis sive festis multa committuntur enormia quae virginalem laedunt pudicitiam et monasticam dedecent honestatem, cum, ut asseritur, plurimae moniales quae sua corda et corpora Domino cum omni sanctimonia devoverunt, quae ad omnes viri pavere deberent affatus, choreis et aliis ludi: inhonestis se turpiter immiscentes viriles et alios saeculares habitus temere mundo placiturae deferunt, quae se deberent potius placabiles suo sponso exhibere...

⁽⁴⁾ CANIVEZ III, 1371: 2, s. Anm. 7, S. 83. ... et dictae moniales, honestatis laxatis habenis et monachali modestia sexusque verecundia imprudenter abiectis, extra sua monasteria nonnumquam per habitacula saecularium et religiosarum personarum discurrere....

⁽⁵⁾ S. Anm. 8, S. 83.

⁽⁶⁾ S. Anm. 9, S. 83.

⁽⁷⁾ CANIVEZ IV, 1440: 1, s. Anm. 11, S. 83. Capitulum generale informatum quod in quibusdam monasteriis monialium aliquae sint moniales convictae de puerperio, et nihilominus exeunt de monasterio visitantes civitates, oppida et villas in confusionem totius Ordinis; quapropter dictum generale Capitulum praecipit districte visitatoribus eorum monasteriorum

Frauenklöster. Das G. K. begründete sein Vorgehen mit der Abschaffung eines Misstandes an Hand der alten Ordensbeschlüsse. Äbtissinnen und Nonnen ziemte es in keiner Weise, in der Welt herumzulungern (¹). Zwanzig Jahre später klagte die Äbteversammlung erneut, dass es sich Äbtissinnen und Nonnen nicht zieme, in der Welt umherzuschweifen (²).

Es ist verständlich, dass die Äbteversammlung bei der Häufigkeit dieser Vergehen Widerspenstigen mit der Strafe der Exkommunikation und Amtsentsetzung drohte (*).

Ein Blick auf die einzelnen Monographien der Zisterzienserinnenklöster bestätigt die Klagen der G. K. Überall zeigen sich in diesen Jahrhunderten Übertretungen des Klausurgebotes (4).

quod inhibeant dictis monialibus sic diffamatis sub poena excommunicationis et carceris perpetui, ne exeant septa monasteriorum, nisi cum eis fuerit per ipsum generale Capitulum specialiter dispensatum. — Das Vergehen des Puerperium spielte auf dem G. K. eine grosse Rolle. Während des ausgehenden Mittelalters sah sich die Äbteversammlung oft zur Rehabilitation solcher Vergehen veranlasst, wie z. B.: CANIVEZ III, S. 646, 1394: 22; S. 688, 1397: 20; IV, S. 15, 1401: 33; S. 38, 1402: 23; S. 51, 1403: 14; S. 55, 1403: 35; S. 91, 1406: 46; S. 104, 1409: 13; S. 109, 1409: 42; S. 127, 1410: 54, 55; S. 178, 1412: 62; S. 260, 1423: 12; S. 329, 1429: 28; S. 331, 1429: 38; S. 345, 1430: 11; S. 462, 1439: 5; etc. — Rehabilitationen für Nonnen ostfränkischer Klöster, die des Vergehens des Contagium carnis oder des Puerperium für schuldig befunden worden waren: Himmelspforten: CANIVEZ IV, S. 329, 1429: 29; Frauenroth: CANIVEZ IV, S. 594, 1446: 51; VI, S. 73, 1493: 56; Frauenthal: CANIVEZ V, S. 162, 1464: 47; Maidbronn: Canivez V, S. 657, 1488: 81; Heiligenthal: Canivez IV, S. 328, 1429: 19; Sonnefeld: Canivez V, S. 162, 1464: 53; Birkenfeld, Canivez V, S. 32, 1459: 24; S. 162, 1464: 52; Seligenporten (D. Eichstätt): CANIVEZ IV, S. 279, 1424: 29; S. 292, 1425: 47; S. 329, 1429: 28. — Schon 1348 (CANIVEZ III, S. 513, 1348: 14) hatte das G. K. verfügt, dass des Puerperium überführte Nonnen zeit ihres Lebens keinen Ausgang mehr haben sollten. Dem G. K. allein stand das Recht der Rehabilitation zu. 1461 (CANIVEZ V, S. 77, 1461; 28) verordnete die Äbteversammlung, dass dieses Vergehens überführte Nonnen sechs Monate einzusperren sind, Äbtissinnen mussten ein Jahr in den Karzer. Nach Abbüssung der Strafe konnten die Schuldigen durch eine vorgelegte Petition, die das Siegel der Äbtissin tragen musste, auf dem G. K. rehabilitiert werden, wie dies schon vorher oft geschehen war. Dazu noch CANIVEZ V, S. 107, 1462: 30. - Andererseits waren auch Dispensen zur Annahme von Klosterämtern möglich, nachdem die Strafe abgebüsst worden war: Canivez III, S. 570, 1389: 50, 51; S. 591, 1390: 24; S. 661, 1395: 37. Im 15. Jahrhundert wurden solche Dispensen meistens mit den Rehabilitationen zusammen gegeben. Siehe die eben angeführten Beispiele.

- (1) CANIVEZ IV, 1449: 11, s. Anm. 12, S. 83. Item, quia non decet abbatissas sive moniales per mundum evagari, iuxta antiquas Ordinis diffinitiones praesens Capitulum generale reformatoribus et visitatoribus ipsarum monialium omnimodam confert auctoritatem quoad correctionem, institutionem et destitutionem ipsarum tam in capitibus quam in membris;...
- (2) CANIVEZ V, 1460: 27, s. Anm. 15, S. 83...., quia non decet abbatissas sive moniales per mundum evagari,...
 - (3) Durchwegs alle hier zit. Statuten drohen bei Nichtbefolgung mit diesen Strafen.
- (4) Vgl. Linneborn, Die westfälischen Klöster des Cist. Ordens bis zum 15. Jahrhundert, S. 345: von 25 Nonnenklöstern hielt im 15. Jahrhundert kein einziges mehr die Klausur. Pölnitz, a. a. O., S. 137 berichtet über ähnliche Verfallserscheinungen. 1298, 1343 und unter Rudolf von Scherenberg wurde immer wieder geklagt, dass die Nonnen von Wechterswinkel ein- und ausgingen oder gar fuhren, um Freundschaften zu besuchen. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts wurde auch geklagt, dass sie nach Herzenslust tanzten und sprangen. Durch die Reform Rudolfs von Scherenberg erhielten die Fenster deshalb eiserne Riegel. Auch in Marburghausen und Maidbronn wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Die Äbteversammlungen wachten aber nicht nur über verbotene Ausgänge der Nonnen, sie gaben auch Bestimmungen über Besuche Weltlicher im Kloster und schritten gegen Missbräuche ein.

1225 war festgelegt worden, dass niemand ausser dem Visitator die Klausur betreten durfte. Eine Unterhaltung mit einer Nonne von Angesicht zu Angesicht war verboten, sie durfte nur durch ein für diesen Zweck hergerichtetes Fenster geschehen (1). Diese Bestimmungen schienen am Anfang den Besuch weiblicher Laien geduldet zu haben. Erst 1238 wurde verordnet, dass Damen adeliger Herkunft und andere Frauen innerhalb der Klausur oder des Infirmitoriums nicht übernachten durften (2). Verheirateten Frauen war es untersagt, in Nonnenkonventen zu wohnen. Das Kapitel von 1275 vertrat die Auffassung, dass dies gegen die Ehrbarkeit des Ordens verstiess. Wo es dennoch vorkam, dass verehelichte Frauen in Klöstern wohnten, wurde der Gottesdienst auf Anordnung des G. K. auf das Mindeste beschränkt (3). War schon das Betreten des Klosters durch Frauenspersonen durch bestimmte Statuten geregelt, um wieviel mehr war es den Männern verwehrt, einen solchen Konvent zu besuchen. Selbst ihren eigenen Ordensmitgliedern hatten die Zisterzienser das Betreten eines Nonnenklosters untersagt (4). Aber nicht nur diese, sondern alle Ordensmänner schlechthin fielen unter dieses Verbot. So befasste sich ein eigenes Statut von 1390 mit den Bettelmönchen. Den Äbtissinnen und Moniales war es auf das strengste untersagt, Angehörige der Bettelorden im Kloster, innerhalb der Klausur oder in Kammern, in den Krankenabteilungen oder an anderen bestimmten Orten aufzunehmen, noch viel weniger mit ihnen zu sprechen. Nie mehr als zwei durften an einem Tag im Kloster mit Speisen bewirtet werden. Nicht verwehrte man ihnen dagegen den Besuch der Kirche und das Zelebrieren (5).

die Klausur missachtet, die Nonnen gingen frei ein und aus, wohin und so oft es ihnen gefiel. Strenge Einhaltung der Klausur wurde gefordert. Auch in Schönau (Cist. Chr. 1897. S. 132) war zu Beginn des 16. Jahrh. Verfall der Klausur eingerissen. Es strömten viele Besucher ins Kloster, die Nonnen begingen Leichtfertigkeiten im geistlichen Gewande und selbst der Beichtvater war beteiligt. — MUMMENHOFF, E., Unsittlichkeit der Klosterfrauen zu Gründlach 1506, in Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 1926, S. 319 f. Hier wurde sündhafter Umgang mit Mannspersonen gerügt.

⁽¹⁾ CANIVEZ II, S. 36, 1225: 7. Nullus autem praeter visitatores claustra earum ingrediatur, nec detur eis licentia loquendi cuiquam nisi per fenestram ad hoc honestius preparatam;...

⁽²⁾ CANIVEZ II, S. 187, 1238: 10. Inhibetur auctoritate Capituli generalis ne dominae nobiles et aliae mulieres in claustris vel infirmitoriis monialium pernoctare de cetero permittantur. Hierzu Dolberg, Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen.

⁽³⁾ CANIVEZ III, S. 142, 1275: 15. Item, cum mulieres coniugatae habitare dicantur in aliquibus abbatiis monialium, cum hoc sit contra Ordinis honestatem, inhibetur auctoritate Capituli generalis omnibus abbatissis, ne de cetero aliquas mulieres coniugatas secum habitare permittant; et si quae sunt modo habitantes, amoveantur in instanti; alioquin quamdiu in ipsis residentiam corporalem fecerint, ibidem divina minime celebrentur.

⁽⁴⁾ S. Anm. 3, S. 56.

⁽⁶⁾ CANIVEZ III, S. 588 f., 1390: 15. . . . inhibetur abbatissis, monialibus et sororibus Ordinis universi, ne in suis monasteriis seu claustris vel cameris seu infirmitoriis aut aliis suis locis secretis, fratres de Ordinibus Mendicantium recipiant vel loquantur cum eisdem in locis praedictis, ne plusquam duobus una vice in uno monasterio et solummodo una die

Auch in puncto Besuche zeigten sich im ausgehenden Mittelalter mannigfache Verfallserscheinungen. 1330 sah sich das G. K. veranlasst, den Äbtissinnen und Nonnen strengstens zu verbieten, dass sie Diener des Hauses oder weltliche Kapläne nach der Komplet noch in ihre Kammern einliessen (1). In dem schon erwähnten Statut von 1371 finden sich weitere Klagen, dass die Schwestern häufig verdächtigen Personen Zutritt in das Kloster gewährten. Es wurde deshalb angeordnet, dass alle Tore der Frauenklöster zu allen Tages- und Nachtzeiten fest verschlossen zu halten sind und auch verschlossen bleiben, so ein Mann, ganz gleich welchen Standes oder Ranges, Einlass in das Kloster begehrte; ausgenommen waren Äbte und Fürsten (2). 1422 musste dieses Anliegen auf dem G. K. erneut vorgebracht werden. Man hielt an der Formulierung von 1371 fest, erweiterte aber die Ausnahmen auch auf Bischöfe und trug einer weiteren Notwendigkeit Rechnung. Machten bestimmte Arbeiten das Erscheinen von Handwerkern notwendig, so konnten diese mit der speziellen Erlaubnis des Vaterabtes in das Kloster eingelassen werden (3). Schlimme Nachrichten überliefern uns auch die Statuten der Äbteversammlung von 1458. Unter der Strafe der Absetzung wurde den Äbtissinnen und Nonnen verboten, Personen männlichen Geschlechtes in ihren Häusern oder Kammern übernachten zu lassen. Sie sollten im Gegenteil nach gesungener Komplet ihre Häuser gut verschlossen halten, damit niemand hinaus, aber auch keiner herein konnte (4).

Sehr oft nahmen zum G. K. reisende Äbte oder andere Ordenspersonen, die in dringenden Geschäften unterwegs waren, das Gastrecht ihrer Nonnenkonvente in Anspruch. All jenen war es verboten, mit der Äbtissin allein oder an der allgemeinen Mensa zu speisen (*). Darüber hinaus durfte weder Äbtissin noch Nonne

victualia ministrentur, ita quod in ecclesia pro missis celebrandis et proponendo verbum Dei solumnodo intrare poterunt, et demum ad hospitium et non alibi declinare...

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 454, 1339: 1. In primis, cum Deo dicatae virgines a virorum consortio et cohabitatione esse debeant penitus alienae, eapropter generale Capitulum omnibus abbatissis et monialibus Ordinis duxit strictius inhibendum, ne domicellos famulos, seu etiam saeculares capellanos in suis cameris detinere praesumant post Completorium in ecclesia decantatum....

⁽³⁾ CANIVEZ III, S. 551, 1371: 2, s. Anm. 7, S. 83. . . . , et frequenter intra sua monasteria personas suspectas admittere, minime verentur . . . Quibus malis Capitulum generale obviare cupiens, ordinat, statuit et diffinit ut portae monasteriorum monialium nocte ac die firmiter obfirmentur, et obfirmatae maneant sic quod ulli virorum cuiscumque conditionis, status vel eminentiae existat ingressus vel accessus pateat ad easdem moniales, principibus dumtaxat et abbatibus exceptis. — Vgl. PÖLNITZ, a. a. O., S. 138. In der Reform des Fürstbischofs Rudolf von Scherenberg wurde geklagt, dass die Nonnen von Marburghausen und Maidbronn niemand den Zutritt verwehrten und von Fenstern aus Vorübergehende ansprachen ohne alle klösterliche Scheu.

⁽³⁾ CANIVEZ IV, S. 248, 1422: 25, s. Anm. 9, S. 83. ... principibus, episcopis et abbatibus exceptis, et si quos operarios ratione operationis vel laboris necessarii, cum speciali licentia patrum abbatum, ad certa loca monasteriorum oporteat intromitti. ...

⁽⁴⁾ CANIVEZ V, S. 27, 1458: 58. ...; praecipiendo sub poena depositionis ipsis abbatissis et monialibus, ne quascumque personas masculini sexus permittant in suis cameris aut domibus pernoctare ... Nach den Reformstatuten von 1494 blieb es den Männern verboten, die Klausur zu betreten, « exceptis casibus a iure permissis »: CANIVEZ VI, S. 95 f., 1494: 53.

⁽⁵⁾ CANIVEZ II, S. 438 f., 1258: 9. Districtissime inhibetur a Capitulo generali omnibus abbatibus et personis Ordinis universi, ne de cetero in hospiciis monialium vel alibi in domi-

mit weltlichen Frauen innerhalb des Klosters zu Tische sitzen, um zusammen zu speisen. Die Plauderliebe jener Gäste während der vorgeschriebenen Lesungen und Gebete verglich die Äbteversammlung mit einem Pestbazillus (1). Ein Jahr später glaubte man die Einschränkung machen zu müssen, dass edele und tugendsame Personen weiblichen Geschlechts sowohl zu den Speisen im Refektorium wie auch zu einem nächtlichen Aufenthalt im Kloster zugelassen werden konnten (2).

1242 wurde für den Besuch hochstehender Persönlichkeiten die Unterhaltung ohne Sprechfenster, aber nur an einem vom Visitator dafür bestimmten Orte erlaubt (3).

Ausser diesen erlaubten Gesprächen mit auswärtigen, d. h. weltlichen Personen, und den zur Handarbeit während des Tages notwendigen Anweisungen herrschte im Kloster strenges Stillschweigen. Wie die Gemeinschaft von der Aussenwelt abgeschlossen, so sollte auch jedes Konventsmitglied in einer zweiten persönlichen Klausur leben, d. h. dass die Umwelt zu Gunsten eines engen Verhältnisses Nonne — Gott zurücktreten musste. Das Lob Gottes, das Gebet und die Arbeit — auch sie in einer Konzentration auf das Transzendente — waren Hauptsinn des asketischen Lebens für Mönche und Nonnen. Wohl gab es einige Minuten am Tage, in denen sich die Schwestern im Flüsterton unterhalten durften, doch war die Zeit so kurz bemessen, dass es nicht zur Erörterung innerster Gefühle kommen konnte (4).

bus Ordinis, in villis vel extra, cum eis comedere in eadem mensa praesumant, ... Dieser Beschluss wiederholt: Canivez III, S. 268, 1294: 3; S. 401, 1333: 1.

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 280, 1295: 10. . . . propter pericula regularium cohabitantium inter gentes, et ne boni mores pravis colloquiis corrumpantur, generale Capitulum districte . . . prohibet et defendit quod nulla Ordinis abbatissa ac monialis cum saecularibus mulieribus ad eamdem mensam infra claustra monasterii praesumat comedere aliqua ratione, quinimo confabulationes talium personarum illis dumtaxat locis lectionibus et orationibus deputatis idem Capitulum tamquam virus pestiferum reprobat et condemnat.

⁽²⁾ CANIVEZ III, S. 284 f., 1296: 7 ... quod illa diffinitio non extendatur ex rigore ad personas nobiles et honestas, dummodo diurnis horis tantum et ad cibaria regularia admittantur. — Boyd, a. a. O., S. 108 f. glaubt, dass die Erlaubnis, unbescholtene Personen das Betreten des Klosters zu erlauben, ein Zugeständnis an die adeligen Patrone des Klosters war. Diese Erlaubnis hatte Übertretungen zur Folge. So führte das G. K. von 1429 Klage, dass Mönche und Nonnen in Stuben nach Belieben mit weltlichen Personen gespeist hätten (CANIVEZ IV, S. 336, 1429: 66). Zu Zuchtlosigkeiten bei solchen Gastereien mit dem Adel der Umgegend kam es im Kloster Neuendorf: Korn, a. a. O., S. 175.

⁽³⁾ CANIVEZ II, S. 248, 1242: 17 ... praecipitur ut nulla monialis Ordinis nostri loquatur nisi per fenestram bene et spisse ferratam vel laqueicium modo simili preparatum, ... Conceditur tamen ut cum honestis et multum reverendis personis, quibus sine gravi damno et scandalo ingressus denegari non potest, intus loqui liceat in loco a visitatore ad hoc aptius deputato; ... Auch hier dürften in erster Linie die Stifterfamilien gemeint sein, die eine oder mehrere Töchter im Kloster hatten. Ansonsten wurde die Beibehaltung des Sprechfensters streng gefordert. S. Anm. 1, S. 86. Ferner Canivez II, S. 260, 1243: 6. Nach Canivez VI, S. 95 f., 1494: 53 blieb auch im Spätmittelalter diese Vorschrift bestehen. Zudem wurde verordnet, dass eine zweite Klosterfrau bei solchen Gesprächen anwesend sein muss. — Für Wechterswinkel ordnete Bischof Rudolf von Scherenberg an, dass selbst bei geschäftlichen Besprechungen eine zweite Nonne anwesend sein musste, damit üble Nachrede, Schande und Scham erspart blieben. Vgl. Pölnitz, a. a. O., S. 137.

⁽⁴⁾ Kurze Unterhaltungen waren im Winter während des Aufenthaltes im Kalefaktorium erlaubt.

Die Bedrängnisse körperlicher oder seelischer Art durften nur der Äbtissin oder dem Seelsorger mitgeteilt werden (¹). Absolutes Stillschweigen war während des Gottesdienstes im ganzen Kloster geboten (²). Auf die kürzesten mündlichen Anweisungen sollten sich die Konventsmitglieder beim Essen beschränken (³). Mahnungen wegen Überschreitung des Stillschweigegebotes finden sich in den edierten Statuten selten, für den Orden allgemein 1298 (⁴) und 1300 (⁵).

Stabilitas loci und Gehorsam als Voraussetzungen zur Conversio morum, Armut und Klausur als Grundlagen zur Gestaltung der in der Regula Sancti Benedicti vorgezeichneten Demutsstufen und zur Erreichung der in der vita monastica geforderten Nachfolge Christi sind die integrierenden Bestandteile für das klösterliche Leben der Zisterziensernonnen.

3. Die Ordenstracht.

Die Nonne sollte sich aber nicht nur durch Übung solch besonderer asketischer Tugenden bewähren, sie sollte auch in ihrem Habitus nach aussen hin ihren Stand manifestieren. Von hier aus erhielt die Ordenstracht ihre Berechtigung. Über sie handelte der hl. Benedikt im 55. Kapitel seiner Regel (*). Als notwendige Oberkleidung bezeichnete er Kukulle, Tunika, Skapulier und Schuhe. Die Kukulle sollte der Jahreszeit angepasst sein, sodass den Klosterinsassen für den Winter eine dickere, wollige und für den Sommer eine dünnere zur Verfügung stand. Eine allgemeine Farbe war nicht vorgeschrieben, wie überhaupt die Beschaffenheit dieser Kleidungsstücke sich nach den Rohstoffen richten sollte, wie man sie am Klosterort vorfand, oder wohlfeil beschaffen konnte. Dem Abte oblag es, dafür zu sorgen, dass sie passten.

Die Nonnen waren wie die Mönche zum Tragen von Ordenskleidern verpflichtet, die Zisterzienserinnen schlossen sich daher in ihrer Tracht an die der männlichen Ordensmitglieder an.

Der wörtlichen Auslegung der Benediktinerregel entsprach die Forderung nach möglichst grosser Einfachheit. Nicht die prunkhafte Kleidung der Cluniazenser, sondern ein härenes, grobes Gewand in der Farbe des verarbeiteten Rohstoffes sollte dem Einzelnen den Sinn klösterlicher Armut vertiefen helfen. Weisse Habite, schwarze Gürtel, schwarze Skapuliere und schwarze Kapuzen waren in der Regel die Kleidungsstücke der Zisterzienser. Ausserhalb des Klosters wurde zudem ein schwarzer Mantel gestattet (7).

Den G. K. oblag nun auch die Aufgabe, den inkorporierten Nonnenkonventen eine einheitliche Tracht zu geben und später immer wieder gegen Missbräuche Stellung zu nehmen. Weibliche Putzsucht war eine grosse Gefahr, aus dem Symbol

⁽¹⁾ Dafür war die Zeit nach dem Kapitel vorgesehen.

⁽²⁾ CANIVEZ I, S. 105, 1186: 15.

⁽⁸⁾ CANIVEZ II, S. 441, 1258: 17.

⁽⁴⁾ CANIVEZ III, S. 295, 1298: 6.

⁽⁵⁾ CANIVEZ III, S. 300 f., 1300: 4.

⁽⁶⁾ Nomast., S. 40 f.

⁽⁷⁾ CANIVEZ I, S. 13, 1134: IV. Dazu DOLBERG, Die Tracht der Zisterzienser nach dem liber usuum und den Statuten.

monastischer Haltung ein modisches Gewand zu fertigen, dessen Form und Schnitt nicht hinter der weltlichen Mode der Zeit zurückzustehen brauchte.

Ein Statut von 1235 liess zwei Möglichkeiten zu, die ruhig weitergepflegt werden konnten. Die Nonnen hatten sich entweder für die Kukulle oder den Mantel zu entscheiden. Wo die Kukulle getragen wurde, sollte sie ohne weiteres auch zukünftig getragen werden; wo der Mantel vorherrschte, durfte derselbe weiter getragen werden. Beide Gruppen waren aber ohne Unterschied verpflichtet, bei Verrichtung von Arbeiten schwarze Schleier und Skapuliere zu tragen. Kapuzen an Mänteln und Skapulieren waren nicht gestattet (¹). Dieser Beschluss hat für längere Zeit die Ordenstracht der Zisterzienserinnen festgelegt.

Für das 14. Jahrhundert fliessen die Quellen über die Ordenstracht nicht sehr reichlich. Im Rahmen der Klagen gegen die Verletzung der Klausur stellte das G. K. 1355 fest, dass viele Nonnen weltliche Kleidung getragen hätten (²). Das umfangreiche Statut von 1371 verbot ockerfarbige und mit Tafelmuster versehene Mäntel, andere untugendsame Kleider und schliesslich den Ausritt zu Pferd (²).

Im 15. Jahrhundert scheute sich die Äbteversammlung nicht, im Zuge ernstlicher Reformbestrebungen schärfste Tonarten anzuschlagen. Es geisselte die damaligen Übelstände sehr peinlich, wenn im Jahre 1413 zu Protokoll gegeben wurde (*): Nonnullarum tam abbatissarum quam monialium Ordinis adeo protervus error increvit, vel potius innotuit insania, ut nedum strictis et nubilium more mulierum vestibus ad pectus et renes arctitatis uberum renumque formam impudenter ostentantibus indui, et velis amiciri non velantibus sed revelantibus magis facies atque provocantibus lascivorum intuitus minime vereantur, verum etiam cum a visitatoribus super hiis arguuntur excessibus, corruptelam hanc longe continuatum abusum tamquam vim habentem constitutae consuetudinis astruunt, corrigi recusantes. Innerhalb von drei Monaten mussten die Äbtissinnen und Nonnen sich in einer dem Orden entsprechenden Form gekleidet haben, widrigenfalls strenge Strafen drohten.

Die Klagen rissen im 15. Jahrhundert nicht mehr ab. 1429 wurden die Nonnen des Königreiches Kastilien zur Rechenschaft gezogen, weil sie ihr Haupt gegen die alten Ordensgewohnheiten geschmückt und sich einen Reif aufgesetzt hatten (*).

⁽¹⁾ CANIVEZ II, S. 139, 1235: 3. Universae moniales Ordini nostro sociatae . . . in singulis domibus habitum habeant uniformem; videlicet cucullam sine mantello, vel mantellum sine cuculla, ita quod illae quae mantellos hactenus habuerunt habeant ipsos, sed cucullis de cetero non utantur; quae vero cucullis hactenus sunt usae, utantur in posterum, a mantellis penitus abstinentes, velaminibus nigris semper et scapularibus tempore laboris utantur, et sint sine caputiis tam scapularia quam cucullae (Scapulare ist ein Gewand, das die Mönche zur Arbeit trugen, Du Cange VI/95).

⁽²⁾ S. Anm. 6, S. 83.

^(*) CANIVEZ III, S. 551 f., 1371: 2, s. Anm. 7, S. 83. ... et contra honestatem ordinis cum mantellis ocreis, sotularostratis et laqueatis, cultellis acuminatis ..., ceterisque habitibus inhonestis et decurtatis incedentes et multoties equitantes.

⁽⁴⁾ CANIVEZ IV, S. 195, 1413: 81. — Ein krasses Bild über den Verfall der Ordenstracht gibt auch PÖLNITZ, a. a. O., S. 137 f. über Wechterswinkel. Es wurde wiederholt geklagt, dass die Kleidung der Nonnen alles andere als geistlich gewesen sei. Man erschien in Kleidern, die auf Brust und Rücken ausgeschnitten waren, schmückte sich mit Schleifen und Schnüren und trug der Mode entsprechend lange, spitze Schuhe.

⁽⁵⁾ CANIVEZ IV, S. 340, 1429: 80.

Drei Jahrzehnte später beklagte sich das G. K. erneut, dass die meisten Nonnen den Habit nicht mehr trugen (1). Gleichzeitig wurde festgesetzt, dass die Klosterfrauen zur Arbeit eine weisse Tunika und ein schwarzes Skapulier darüber tragen sollten, zu anderen Zeiten eine Kukulle. Soweit das Tragen eines Mantels erlaubt worden war, durfte es geschehe, jedoch waren lange Schleppen verboten. Auf diesem Standpunkt beharrte im wesentlichen auch das G. K. von 1481, das mit Befremdem feststellen musste, dass der Verfall des monastischen Lebens so weit fortgeschritten war, dass bei gewissen Nonnen nur noch der Name des Zisterzienserordens an das klösterliche Leben erinnerte (2). Weitere Einzelheiten wurden festgelegt. Künftig war ein einfacher Kopfschleier, ungefüttert und unverziert, vorgeschrieben. Weisse, weite Kukulle ohne Schleppe mit weiten Ärmeln, schwarzes einfaches Skapulier und weisse Tunika waren als die wichtigsten Bestandteile unverändert geblieben. Schwarze Farbe ausser bei Schleier und Skapulier waren verpönt. Die Tunika musste hochgeschlossen getragen werden, den Gebrauch von Leinenhemden die Äbtissin genehmigen. Auf jeden Schmuck, insbesondere auf Ringe und Gürtelschliessen aus Gold und Silber sollte die Schwester nach dem Beispiel des hl. Bernhard verzichten.

Die umfassende Vorschrift über die Kleifung war wohl notwendig geworden in einer Zeit, in der andere Ordensobservanz, wie die neue Bursfelder Reform, da und dort auf Zisterziensernonnenkonvente Einfluss gewann und andererseits durch Regelwidrigkeiten bei nicht inkorporierten Klöstern auch die strikte Observanz der Zisterziensergewohnheiten in regulären Konventen gefährdet wurde.

Denselben Gefahren will auch das Statut von 1487 (*) mit seiner Einschärfung der Einheit des Ordenshabits in Farbe und Form begegnen. Der Erlass des G. K.

⁽¹⁾ CANIVEZ V, S. 27, 1458: 58. ... portent et deferant tempore laboris tunicam albam et scapulare nigrum desuper, et alio tempore cucullam honestam, et desuper rotundam et bene sutam; et quibus conceditur portae mantellum, quod ipsum portent honeste et sine longa cauda; ...

⁽²⁾ CANIVEZ V, S. 421 ff., 1481: 60. ... ut ipsae moniales caput velatum peplis seu capitegiis non pretiosis, vel nimis curiose compositis, aut plicatis seu impastatis, et desuper quae professae fuerint velum nigrum de lino vel canabo et non de serico, absque superfluis spinteribus habeant et ferant; quae vero cucullas ferre et habere consueverunt, utantur cucullis albis per totum satis latis, sine cauda, cum manicis largis, et usque circa genua longis ad cancellandum more Ordinis sedendo et inclinando. Quae autem non cucullis sed mantellis uti consueverunt, habeant mantellos religiosos panni albi, longos usque ad terram sine cauda, absque qualiqumque pompa et superfluitate, scapulare nigrum de panno vel sargia non pretiosis super tunicam latitudinis ferme unius pedis usualis, vel circa cinctum cingulo albo et proprio, tunicam albam longitudinis usque ad terram et non ultra non reduplicatam inferius, nec nimis strictam seu apertam superius; in omnibus indumentis tam exterioribus quam interioribus, caveant a colore nigro vel alio quocumque, exceptis velo et scapulari; tunicam latam, et usque ad collum clausam superius a parte anteriori penitus teneant, cum sola fissura necessaria dumtaxat ad induendum et capiendum disciplinam; camisiis lineis utantur per discretionem abbatissae, et super mattam in pannis de lana, nisi cum eis propter necessitatem dispensetur, secundum regulam dormiant ... Ab annulis, corrigiis argentatis vel deauratis, nec non ab omnibus curiositatibus abstineant, ... exemplo beatissimi patris nostri Bernardi.

^(*) CANIVEZ V, S. 570 f., 1487: 11.

aus dem Jahre 1493 dagegen zielte eindeutig auf die Abstellung modischer Unarten ab. Was da von einzelnen Äbtissinnen und Nonnen für erlaubt gehalten wurde, erfahren wir aus dem jetzt ergehenden Verbot von Tuniken in schwarzen, roten, blutroten, grünen, grauen und anderen auffallenden Farben (¹). Die alte Tracht wird jetzt und im Statut von 1504 (²) erneut eingeschärft.

Sollte der besondere Habit den Nonnen zum Zeichen sein, dass sie mit der Welt nichts mehr gemeinsam hatten und von ihr getrennt waren, so war er auch ein ständiger Mahner an die durch die Gelübde eingegangenen Verpflichtungen. Die Freuden dieser Welt durften bei den Zisterzienserinnen keinen oder nur einen beschränkten Zutritt finden. Der ganze Tageslauf, die ganze Lebensweise, alles musste den Forderungen der vita monastica Rechnung tragen. Diese besonderen Eigenheiten, die die Zisterziensernonnen im Mittelalter auszeichneten, sollen im folgenden eine besondere Hervorhebung erfahren.

4. Besonderheiten der asketischen Lebensweise.

Die in Besitzlosigkeit mit schlichtem, äusserem Auftreten dokumentierte monastische Disziplin in der Weltabgeschiedenheit musste auch im Alltag noch eine Reihe asketischer Übungen auf sich nehmen, um vollkommen zu werden.

Wieder ist es die Regel des hl. Benedikt, die zu den guten Werken ebenfalls Askese im Schlaf zählt. Schlaf sollte zur Erhaltung der körperlichen Kräfte dienen, aber jedes darüber hinaussteigende Mass vermieden werden (3). Dementsprechend schreibt Benedikt vor: Jeder (Mönch) erhalte sein eigenes Bett. Wenn es möglich ist, sollen alle in einem Raum schlafen, lässt die grosse Zahl der Brüder dies nicht zu, so schlafen je 10 oder 20 zusammen mit den Älteren, welche die Sorge über sie haben. Im Schlafraum brenne beständig ein Licht bis zum Morgen. Die Brüder sollen angekleidet schlafen, umgürtet mit einem Strick oder Gürtel (4). Das 55. Kapitel ergänzt diese Vorschriften durch den Satz: Als Lager sollen eine Matte, ein grobes Tuch, eine Decke und ein Kopfkissen genügen (5).

All diesen Forderungen waren zunächst grundsätzlich auch die Zisterziensernonnen unterworfen. Aber auch hier zeigte sich wie allgemein die Tendenz, den gemeinsamen Schlafsaal durch Einzelzellen zu ersetzen (*). Umsonst stemmten sich

⁽¹⁾ CANIVEZ VI, S. 60 f., 1493: 8. . . . quia plurimae eiusdem Ordinis nostri abbatissae et moniales huiusmodi salubris et honestae institutionis ac generalis consuetudinis, propriaeque salutis immemores, spretaque religionis honestate et humili simplicitate ac uniformitate, nigri, rubei, viridis, sanguinei, persei, grisei et aliorum curiosorum et variorum colorum tunicas pro cuiuslibet appetitu et voluntate deferre praesumunt, . . .

⁽²⁾ CANIVEZ VI, S. 305 f., 1504: 8.

⁽³⁾ Kap. 4, Nomast., S. 10 ff.

⁽⁴⁾ Kap. 22, Nomast., S. 25 ff.

⁽⁵⁾ Nomast., S. 40 f.

⁽⁶⁾ CANIVEZ IV, S. 336, 1429: 66. Das G. K. drohte bei Missbrauch mit Entzug der Einzelzellen: ... mandat idem Capitulum, quatinus se a praedictis commessationibus et potationibus illicitis abstineant sub poena privationis camerularum praedictarum. Also waren Einzelstuben schon vorher geduldet worden.

die G. K. von 1287 (¹), 1314 (²), und 1327 (³) gegen diese Entwicklung. Aus den Klostermonographien gewinnt man den Eindruck, dass trotz allen Verbotes die Einzelzelle überall zum Gewohnheitsrecht geworden war (⁴) und nur einige Frauenabteien hielten es so, dass wenigstens die Novizinnen und jüngeren Konventsschwestern in je einem Schlafsaal untergebracht waren (⁵).

Auch die Beschaffenheit des Lagers wich immer mehr von der ursprünglichen Norm ab. Entrüstet stellte die Äbteversammlung 1437 fest, das weiche Kissen und linnene Bettücher Eingang ins Kloster gefunden hätten (6), und auch der Gebrauch des Federbettes begegnet uns (7).

Der Askese in der Schlafordnung musste eine ebensolche in der Speiseordnung entsprechen. Der Vater des abendländischen Mönchtums hatte auch hierfür seinen weisen Rat niedergelegt (*): «Wir glauben, dass zur täglichen Hauptmahlzeit,..., für jeden Tisch zwei gekochte Speisen wegen der Schwäche einzelner ausreichen, damit wer etwa von der einen nicht essen kann, sich an der anderen sättige. Zwei gekochte Speisen sollen also für alle Brüder genügen. Ist noch Obst oder Gemüse zu haben, so mag noch ein drittes Gericht hinzugefügt werden. Ein gut bemessenes Pfund Brot soll für den Tag ausreichen,... Wenn die Brüder zu Abend essen, dann behalte der Cellerar ein Drittel dieses Pfundes zurück, um es zum Abendtisch zu geben... Vom Genusse des Fleisches vierfüssiger Tiere sollen sich alle vollständig enthalten, mit Ausnahme der ganz Schwachen».

Für die schwere Handarbeit im Zisterzienserorden bedeutete die getreue Einhaltung dieser Forderungen eine nicht zu unterschätzende Härte. Trotzdem wurde es in seiner Blütezeit mit der Einhaltung dieser Gebote sehr streng genommen. Generalkapitelsstatuten geben heute noch darüber Aufschluss, wie auch die Zubereitung der erlaubten Speisen genau vorgeschrieben war. Fleischgenuss war nach

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 239, 1287: 9. Prohibetur ne aliqua monialis cameram habeat exceptis illis pro quibus monasteria sunt fundata.

⁽²⁾ CANIVEZ III, S. 328 f., 1314: 4. Die Errichtung neuer Kammern wurde verboten, wo es dennoch geschehe, sollten sie wieder zerstört werden.

^(*) CANIVEZ III, S. 376, 1327: 3. Nonnen durften keine Einzelkammern zum Bewohnen erlaubt werden; wo sie trotzdem solche bekommen würden, hatten die Visitatoren für Rückgabe zu sorgen. — Vgl. ferner Schneider, A., Die Cistercienserabtei Himmerod, S. 47. In dem Zisterzienserinnenkloster Machern wurden zwischen 1330/40, in Bonneweg gegen Ende des 14. Jahrh. Einzelzellen eingeführt. Über Machern musste der Abt von Himmerod das Interdikt verhängen, um die Abschaffung der Kammern zu erreichen.

⁽⁴⁾ Nochmals 1437 nahm das G. K. gegen Einzelzellen Stellung (CANIVEZ IV, S. 431 f., 1437: 46). — ZEIMET, a. a. O., S. 105: «Während Refektorium, Kapitel und Arbeitssaal durchgehend gemeinsam benutzte Räume immer geblieben sind, wurde im Laufe der Zeit aus dem gemeinsamen Schlafsaal eine Gebäulichkeit mit Zellen für jede einzelne Nonne ».

⁽b) Diese Einrichtung ist nur selten anzutreffen, s. hierzu die einschlägigen Klostermonographien.

⁽⁶⁾ S. oben Anm. 4.

⁽⁷⁾ Sonnefeld (Cist. Chr. 1901, S. 295): Im Inventar von 1503 finden sich Bettkissen, Unterbetten und Hauptpolster. — F. ZELLER, Ein Inventar des Klosters Schlierbach, Cist. Chron. 1918, S. 211: « Item guete und schlechte Federbett ».

⁽⁸⁾ R. s. B. Cap. 39, Nomast., S. 32 f.

der Regel nur den Kranken im Infirmitorium zugebilligt (¹). Neben dem Fleisch war ebensfalls das tierische Fett zur Zubereitung der Gemüsegerichte verboten (²). Unerwünscht waren ausländische Gewürze (³), wohingegen einheimische in der Küche Verwendung finden durften. Weissbrot gehörte zu den unerlaubten Genüssen, nur mit Kleie gebackenes Brot von grobem und schwarzem Aussehen und schlechtem Geschmack wurde den Klostermitgliedern zur Speise gereicht (⁴). Auch hier sollte Abtötung geübt werden. Weissbrot erhielten nur die Gäste; Kranken und Adergelassenen gab man statt des schwarzen ein etwas besseres Brot (⁵). Nach Kapitel 40 der Regel war jedem Mönch pro Tag eine Hemina Wein erlaubt (⁵). Das Generalkapitel verordnete hierzu, dass dieser Konventswein mit Wasser zu verdünnen war (²).

Den Bedürfnissen der Kranken, Alten und Jungen hatte der hl. Benedikt ebenfalls Rechnung getragen. Zur Stärkung war diesen ein besonderes Mixtum erlaubt (8), das vor dem Mittagsmahl genossen werden durfte, während dem Konvent im allgemeinen kein Frühstück, sondern nur ein Schluck Wasser zustand. Auch den nach Kapitel 37 der Regel Bevorzugten war der Genuss des Mixtum an bestimmten Tagen untersagt (9). An Tagen mit Mittagessen wurde es vor der Sext genommen, an Fasttagen nach derselben. An Festtagen reichte man es nach dem Gottesdienst. Ein solches Mixtum bestand aus einem ½ Pfund Brot und einem ½ einer Hemina Wein oder einem anderen Getränk. Konversen erhielten nur Wasser, dafür aber mehr Brot, welches hingegen wieder rauher war.

Dass die zu solch asketischer Speiseordnung verpflichteten Konvente auf Lockerung sannen, ist nur zu verständlich. Wie aus den Inventarien einzelner Klöster zu ersehen ist, bürgerte sich der Gebrauch von ausländischen Gewürzen (10) ein, Haushaltungsbücher berichten vom Genuss von Weissbrot (11).

⁽¹⁾ R. s. B. Cap. 39; ferner CANIVEZ I, S. 18, 1134; XXIV; S. 61, 1157; 14; S. 357, 1209; 2. In der Fastenzeit war auch den Kranken der Fleischgenuss verboten: CANIVEZ II, S. 49, 1226; 8. In den Statuten der folgenden Jahrhunderte, die das Fleischverbot einschärfen, bleiben die Kranken immer ausgenommen.

⁽²⁾ CANIVEZ I, S. 18, 1134: XXIV.

⁽⁸⁾ CANIVEZ I, S. 27, 1134: LXIII.

⁽⁴⁾ MÜLLER, Vom täglichen Brot, Cist. Chr. 1896, S. 278 usf.; CANIVEZ I, S. 16, 1134: XIV.

⁽⁵⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 310.

⁽⁶⁾ Nomast., S. 38. Anstelle des Weins wurde auch Bier getrunken, vgl. ZEIMET, a. a. O., S. 103. Auch in Himmelkron braute man Bier, wie aus den vielen inventarisierten Bierbehältern hervorgeht.

⁽⁷⁾ CANIVEZ I, S. 173, 1194: 11.

⁽⁸⁾ MÜLLER, Das Frühstück.

^(*) Nomast., S. 31 f. Verboten war es von Quadragesima bis Ostern, ausgenommen die Sonntage; an den 3 Bitt- und allen Quatembertagen, an den Vigilien der Feste des Herrn und der Heiligen war ein Genuss desselben ebenfalls untersagt.

⁽¹⁰⁾ Vgl. Scholten, Grafenthal, S. 36. Hier wird eine ganze Reihe von ausländischen Gewürzen aufgezählt. Ebenso Zeimer, a. a. O., S. 102.

⁽¹¹⁾ Z. B. Himmelkron: StA. Bamberg, Standbuch 6580. Des Klosters Himmelkron Haushaltungs-, Lehen- und Zinsbuch von 1500, fol. 3: Zu Allerheiligen erhielten alle Klosterfrauen weisses Brot; fol. 4': Zu Neujahr bekamen die Nonnen einen Lebkuchen, die Amtfrauen einen grossen Kuchen. Vgl. auch Zeimet, a. a. O., S. 103. Weissbrot wurde hier an Festtagen gegessen.

Die allzeit bestehende Verlockung zum Fleischgenuss einerseits, die tatsächlich gegebene Notwendigkeit hochwertiger und umfangreicherer Ernährung zur Erhaltung der physischen Leistungsfähigkeit in einem Klima, für das die Vorschriften der Benediktinerregel gar nicht berechnet waren, und für eine Arbeitsintensität, die ihrem Heimatland unbekannt war und ist, waren dabei andererseits massgebend, dass in den Mittelpunkt der das ganze Mittelalter erfüllenden Diskussion um die Speiseordnung die Frage des Fleischgenusses rückte.

Nehmen wir deren Ende vorweg. Auf dem G. K. von 1481 wurde das leidige, zum Überdruss behandelte Thema wieder und diesmal abschliessend erörtert (1). Der Hinweis darauf, dass bei allen Milderungsbestrebungen noch eine grosse Anzahl Ordensangehöriger am alten Rigorismus festhalten wollte, macht die Schwierigkeiten einer klaren Entscheidung deutlich: Die Uneinigkeit im Orden selbst zwischen strenger Observanz und Fortschritt über den einzuschlagenden Weg. Die Fortschrittsfreudigen verwiesen auf die kurz vorher von Papst Sixtus IV, dem Generalabt und dem G. K. gegebene Vollmacht, an jeweilige Erfordernisse angepasste Dispensen vom Fleischverbot nach bestem Wissen und Gewissen zu erlassen (2). Sie verwiesen auf besondere örtliche Verhältnisse der Landwirtschaft — geringe Erträge infolge Unfruchtbarkeit des Bodens, Wassermangel oder Verwüstungen durch Kriege —, auf den Mangel an Fischen infolge Fehlens geeigneter Fischwasser und andere nicht von der Hand zu weisende Gründe, denen sich die Äbteversammlung nicht zu verschliessen vermochte (*), zumal sie nicht zum erstenmal, sondern wiederholt vorgetragen wurden (4). So entschloss man sich, es grundsätzlich in das Ermessen der Äbte für die Mönchskonvente, der Reformatoren und Visitatoren für die Nonnenklöster zu stellen, inwieweit sie im Rahmen der allgemein gültigen kirchlichen Abstinenzordnung Fleischgenuss entsprechend den besonderen Lebensbedingungen ihres Konventes zulassen wollten. Der Beschluss sollte bis auf weiteres gelten (5). Hatte man die Hoffnung, je wieder zur strengeren Observanz zurückkehren zu können?

⁽¹⁾ Zum ganzen: MÜLLER, Der Fleischgenuss im Orden; CANIVEZ V, S. 423, 1481: 61. . . . necnon devotam nonnullorum filiorum Ordinis abstinentiam et austeram observantiam, multorumque his diebus adhuc in diversis regionibus degentium super hoc puram opinionem et religiosam frugalitatem, et alia multa huic parti servientia ponderans; . . .

⁽²⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 218. Die Bulle Sixtus IV. vom 13. Dez. 1475 dort abgedruckt. Sie war so allgemein gehalten, dass der Abt von Citeaux sich scheute, sie dem G. K. bekannt zu machen. 1481 zwang ihn die Äbteversammlung dazu. Ergebnis: Das Statut von 1481.

⁽³⁾ CANIVEZ V, S. 423, 1481: 61, siehe oben Anm. 1.; cum ob urgentissimam et inevitabilem in diversis terris et regionibus 'necessitatem, in quorum nonnullis ob locorum et terrarum sterilitatem, et guerrarum vastitates et desolationes, in aliis vero propter fluviorum et aquarum raritatem, ubi cum nulla pene victualia praeter carnes haberi possunt, impossibile seu multum difficile esset homines in eis absque earum esu vivere; tum denique propter alias apparentes satis rationes huic alteri parti non mediocriter faventes, attentius considerans: . . .

⁽⁴⁾ CANIVEZ IV, S. 485 ff., 1439: 96. Ein Beschluss über das Fleischverbot endet: nisi propter victualium regularium nimis diuturnam et totalem carentiam ad aliter faciendum necessitas compellat.

^(*) CANIVEZ V, 1481: 61, siehe oben Anm. 1..., esus carnium prudentiae seu discretioni et conscientiae abbatum, pro se et eorum subditis, necnon patrum abbatum seu visitatorum et reformatorum Ordinis quoad sanctimoniales et conversas, pro diebus ab Ecclesia et ab

Wen ja, dann übersah oder verkannte man die Symptome der ganzen Entwicklung, die zu diesem Ergebnis geführt hatten. Schon früh setzte die Umgehung des Fleischverbotes auf allerlei Weise ein (¹). Dafür spricht nicht nur dessen oft wiederholte Einschärfung, wie 1306 (²), 1311 (³), 1312 (⁴), 1320 (⁵), 1335 (⁶), 1346 (ˀ), 1377 (⁶), und 1465 (⁶), sondern erst recht die Erlangung päpstlicher Dispensen, die auf Anordnung des G. K. von 1323 den Visitatoren unaufgefordert vorzuzeigen waren, damit sie sich von der Berechtigung des Fleischgenusses überzeugen konnten (¹⁰). 1335 allerdings hatte Papst Benedikt XII. alle diesbezüglichen Privilegien kassieren lassen (¹¹); ihm schloss sich ein Jahr später auch der Orden an (¹³). Doch im 15. Jahrhundert wurde diese Tradition wieder aufgegriffen. Die Äbteversammlung verfügte 1448, dass die durch die Kurie oder das Basler Konzil gewährten Dispensen vom Fleischverbot der Genehmigung der G. K. bedurften (¹³). Nicht

Ordine non prohibitis remittit, ita ut absque conscientiarum quorumcumque periculo, laesura seu scrupulos pro terrarum, locorum, personarum, societatum, negotiorumve et temporum conditionibus et necessitatibus, ut dictum est, carnibus uti, et cum praedictis subditis suis aut sibi commissis disponere seu dispensare possint et valeant, donec et quousque per dictum generale Capitulum aliter fuerit dispositum et ordinatum, praesens generale Capitulum tamquam pernecessariam et sententiam confirmat, ratificat et approbat.

- (1) Rügen für einzelne Übertretungen finden sich schon seit dem 13. Jahrh. sehr oft, z. B. für ein Nonnenkloster: CANIVEZ II, S. 252 f., 1242: 40. Für die Männerabteien verweise ich auf MÜLLER, a. a. O.
- (2) CANIVEZ III, S. 315, 1306: 1. ... districtissime prohibet ne monachi vel conversi vel moniales, in locis ab Ordine non concessis, carnes audeant comedere vel praesumant.
 - (8) CANIVEZ III, S. 323 f., 1311: 2.
 - (4) CANIVEZ III, S. 324 f., 1312: 1.
 - (6) CANIVEZ III, S. 348, 1320: 5.
 - (6) CANIVEZ III, S. 423 ff., 1335: bulla § 22.
- (7) CANIVEZ III, S. 504 f., 1346: 2. Ordensmitglieder hatten widerrechtlich ausserhalb des Infirmitoriums Fleisch gegessen.
- (8) Canivez III, S. 554 f., 1377: 1. Auch hier wie in allen Statuten Verbot, ausserhalb der Krankenabteilung Fleisch zu essen.
 - (9) CANIVEZ V, S. 171, 1465: 11. Letzte Wiederholung des strengen Fleischverbotes.
- (10) CANIVEZ III, S. 365, 1323: 11. Item, ut plurimorum scandala evitentur et multorum conscientia serenetur, omnibus abbatibus, monachis et personis Ordinis nostri praecipit generale Capitulum ut litteras domini Papae, per quas dicunt sibi licere carnes comedere, teneantur ostendere patribus abbatibus vel visitatoribus in visitationibus. Quas litteras sequenti Capitulo repraesentent; ...
 - (11) CANIVEZ III, 1335: bulla § 22, s. oben Anm. 6.
- (18) CANIVEZ III, S. 441, 1336: 3 ...; et nonnulli Ordinis nostri abbates et conventus, ordinationes et contractus, videlicet super carnibus habendis certis temporibus, ..., praedictis ordinationibus salubriter edictis, specialiter contradicentes inter se tam usu quam litteris habere dignoscuntur, ..., universos huiusmodi contractus seu consuetudines in quibuscumque locis Ordinis consistant, revocat penitus et annullat.
- (18) CANIVEZ IV, S. 607, 1448: 3. . . . , inhibet praesens generale Capitulum abbatibus, abbatissis, ceterisque regularibus personis Ordinis universi, ne amodo audeant uti aut gaudere quibuscumque privilegiis apostolicis aut a concilio Basileensi impetratis, super esu carnium aut aliis Ordinis diffinitionibus, nisi prius ipsa privilegia fuerint Capitulo generali praesentata, et ab eodem acceptata; . . . StA. Würzburg 4/10: In einer papstlichen Bulle (ohne Angabe des Ausstellers und des Datums) wird den Nonnen von Frauenroth der Genuss von Lactizinien und Fleisch zu verbotenen Zeiten erlaubt. Die Nonnen sollen defür in der Fastenzeit die verschiedenen Altäre ihrer Kirche besuchen, so wie man sonst Kirchen besucht. SCHOL-

eben selten scheint man sich der Abstinenz im Refektorium etwas formalistisch dadurch entzogen zu haben, dass man die Mahlzeit, wenn nur irgend möglich, in die Krankenabteilung verlegte, wo Kranken und Schwachen der Fleischgenuss gestattet war (¹). Die G. K. rügten besonders 1437 (²), 1439 (³) und wieder 1444 (⁴) diesen Misstand

Zu Indulten betreff Sondermahlzeiten in der Infirmerie gesellten sich solche für Mahlzeiten in der Zelle des Abtes, namentlich bei Anwesenheit hohen Besuches, der immer öfter zur Umgehung des Fleischverbotes Anlass geben musste. Auch resignierten Äbten konnte Befreiung von der Fleischabstinenz erteilt werden. Die Neuerungen gingen auf die Bulle Benedikts XII. von 1335 zurück (5). In der Praxis führte die Entwicklung anscheinend oft dazu, dass der Abt Konventsan-

TEN, Grajenthal: am 6. Juli 1404 erlaubte Bonifaz IX. den Nonnen, die für die Äbtissin Gefälle erheben, oder Eltern und Verwandte besuchen, den Fleischgenuss. Sonnefeld (Cist. Chr. 1901, S. 293): 1380 s. d. gestattete Kardinal Pileus, Legat des Papstes Urban IV. für Deutschland, dass die geistlichen Frauen in Sonnefeld dreimal in der Woche Fleischspeisen geniessen dürfen, wenn sie bei ihren Bekannten auf Besuch sind.

⁽¹⁾ Diese Klage haben viele Verbote des Fleischgenusses zum Inhalt.

⁽³⁾ CANIVEZ IV, S. 430 f., 1437: 45 ..., eo usque citra pauca tempora in monasteriis Ordinis utriusque sexus esse introductum et communem, ut pene derelicto refectorio claustrali solum in infirmitoriis et aliis locis, in quibus uti possunt carnibus personae ipsius Ordinis suas velint aut consueverint accipere refectiones, ...; 1423 (CANIVEZ IV, S. 266, 1423: 43) hatte das G. K. auf den Grangien den schwer arbeitenden Nonnen zur Erhaltung der Körperkraft den Fleischgenuss erlaubt. Es ist verständlich, dass dieses Entgegenkommen leicht ausgenützt wurde. Deshalb wurde dieses Statut 1425 (CANIVEZ IV, S. 297, 1425: 69) wieder zurückgenommen. Die Praxis jedoch zeigt, dass mit dem Zurücknehmen dieses Beschlusses selbst, die Unart im Kloster Fleisch zu essen nicht abgestellt werden konnte.

⁽³⁾ Das Statut von 1439 (CANIVEZ IV, S. 485 ff., 1439: 96) ist nichts anderes als eine systematische Ordnung der geltenden Bestimmungen und bezieht sich besonders auf das G. K. von 1437. S. oben Anm. 2.

⁽⁴⁾ CANIVEZ IV, S. 548, 1444: 10. Hier war die Übertretung noch schlimmer. Die Nonnen hatten in ihren Zellen Fleisch gekocht.

⁽⁵⁾ Im 13. Jahrh., so 1257 (CANIVEZ II, S. 428, 1257: 12) und 1270 (CANIVEZ III, S. 80, 1270: 3) war es verboten worden, Gästen Fleisch zu servieren. Einige Ausnahmen sind aus Frankreich bekannt. Auch zu Beginn des 14. Jahrhunderts war dieser Erlass noch in Geltung: CANIVEZ III, S. 323, 1311: 2. ..., adiungit Capitulum generale omnibus personis Ordinis firmiter prohibendo ne intra abbatiarum terminos quibuscumque personis saecularibus aut alterius religionis cuiuscumque conditionis aut status existant, carnes administrent: ... Ferner Canivez III, S. 345, 1319: 4. — Seit der Bulle Benedikts XII., s. Anm. 6, S. 96, war es erlaubt, im Kloster einkehrenden Äbten und hochgestellten Persönlichkeiten das Fleischessen zu gestatten. . . . Abbatibus vero bene meritis, qui cesserint vel cedent in postera spontanea voluntate, locus et esus carnium per abbatem proprium secundum suae discretionis arbitrium concedatur. Abbates autem et aliae notabiles personae ipsius Ordinis ad monasteria declinantes de abbatis vel, ..., in camera ipsius abbatis vel in communi infirmitorio carnibus uti possunt. Seit 1363 (CANIVEZ III, S. 539, 1363: 3) lag es im Ermessen des Visitators, allen weltlichen Personen den Fleischgenuss im Kloster zu gestatten. Daran hielt auch das Statut von 1422 (CANIVEZ IV, S. 251, 1422: 30) fest. Überschreitungen wurden gerügt, so 1429 (CANIVEZ IV, S. 336, 1429: 66) ... quamplures monachos et moniales nostri Ordinis, suae salutis immemores, in camerulis commessationes extraordinarias cum saecularibus et aliis personis habere ad libitum et horis quibus prandere et cenare in conventu consuetum est, et hactenus observatum, in dictis camerulis edunt et bibunt ac alia inhonesta in eisdem contra Ordinis instituta non verentur perpetrare. . . .

gehörige nach Verdienst oder Bedürfnis an seinen Sondertisch zog, um sie in den Genuss von Fleischspeisen gelangen lassen zu können; und manche einschlägige Beschlüsse des G. K. aus dem 15. Jahrhundert gaben ihm dazu das Recht (1).

Wenn schliesslich das G. K. von 1437 und 1439 beschwörend mahnt, in jedem Konvent von 20 Mitgliedern sollten wenigstens 2/3 im Refektorium essen, so sagt das genug (2). Jetzt war man sogar schon zufrieden, wenn für die Sondermahlzeit die Erlaubnis des zuständigen Klosteroberen vorlag, die freilich immer nur für gewisse Zeit erteilt werden konnte (2).

Wenn im Zuge immer stärkerer Lockerung des generellen Verbotes des Fleischgenusses auf den G. K. doch immer wieder einmal dessen unbeschränkte Geltung von altersher eingeschärft wurde und für Übertretung Strafen angedroht wurden (4), so kommt dem mehr normative Bedeutung zu. Die realen Verhältnisse werden eher getroffen durch Festlegung der Äbteversammlungen wie dieser, dass niemand in einem Konvent zum Fleischgenuss gezwungen werden dürfe (5). Dabei hatte man doch wohl fortschrittsfreudige Konvente im Auge, deren Mehrheit die wenigen Rigoristen in ihren Reihen nicht beachten wollten. Ja, man sah sich veranlasst, ausdrücklich deren Versorgung mit der Regel entsprechender Nahrung zu

⁽¹⁾ Nach der Bulle Benedikts XII., s. Anm. 6, S. 96, war es den Klostervorstehern erlaubt worden, Bedürftige an einem Sondertisch mit stärkeren Speisen zu bewirten. Diese stärkeren Speisen bestanden oft aus Fleischgerichten, besonders seit 1439 (CANIVEZ IV, 1439: 96, siehe Anm. 3, S. 97), da diesen Personen auch an Abstinenztagen der Fleischgenuss erlaubt war. . . . illis dumtaxat exceptis, quos abbates vel abbatissae ad comedendum secum vel hospitibus duxerint convocare.

⁽²⁾ CANIVEZ IV, 1437:45, siehe Anm 2, S. 97. ... in omnibus et singulis monasteriis Ordinis ubi sunt vel erunt 20 monachi utriusque sexus, duae partes conventus cuiuslibet monasterii omni tempore in claustrali refectorio et non alibi horis consuetis et debitis, ..., et cibariis dumtaxat regularibus utantur... Dem anderen Drittel konnte bei Vorliegen folgender Gründe der Fleischgenuss erlaubt werden: Quod si abbatibus et abbatissis visum fuerit expedire, ut tertia pars suorum conventuum ad sustentationem et reparationem debilium et aegrotorum aliquando carnibus utantur, idem generale Capitulum temporibus, diebus, locis et horis licitis et debitis id fieri misericorditer permittit et indulget, dum tamen ad comedendum carnes nemo invitus compellatur, ... Die gleichen Bestimmungen übernahm das Statut von 1439 (CANIVEZ IV, 1439: 96 d, s. Anm. 3, S. 97). Für Konvente mit weniger als 20 Nonnen galt folgende Regelung: 1439: 96 g. Item, quod in monasteriis, in quibus non sunt nisi viginti monachi vel moniales et infra, si abbates vel abbatissae interdum voluerint et ordinaverint pro reparatione et sustentatione debilium et aegrotorum, quod sui monachi vel moniales interdum carnes comedant, suas ordinationes quoad hoc taliter studeant temperare et limitare quod nullus plus quam bis carnes in hebdomada comedat, ...

⁽³⁾ S. die Beschlüsse von 1437 (s. Anm. 2, S. 97) und 1439 (s. Anm. 3, S. 97).

⁽⁴⁾ Die Strafen im 13. Jahrh. waren streng: Fasten bei Wasser und Brot oder Geisselung. Benedikt XII. regelte in seiner Bulle das Strafmass sehr eingehend. 1422 (CANIVEZ IV, S. 251, 1422: 31) beschloss das G. K., dass nur noch das Strafmass Benedikts gelten sollte. Der Orden setzte seine diesbezüglichen Strafgesetze ausser Kraft.

⁽⁵⁾ CANIVEZ IV, 1437: 45, s. Anm. 2, S. 97. ... maxime cum multi monachi et conversi, qui libenter a carnibus totaliter abstinerent, si in praedicto claustrali refectorio continue refectiones caperentur, ad comedendum cum aliis carnes quasi inviti compellantur, ... Sowie CANIVEZ IV, 1439: 96 c, s. Anm. 3, S. 97. Item quod de cetero nulla Ordinis persona per abbatem vel abbatissam aut alios quoscumque compellatur ad comedendum carnes, et omnibus a carnibus abstinere volentibus cibaria regularia in refectorio claustrali sufficienter et debite ministrentur.

sichern. Und wenigstens am Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag und an allen Festtagen mit Sermo sollte im allgemeinen die Fleischabstinenz eingehalten werden (¹). 1432 und 1437 hatte die Äbteversammlung nämlich entrüstet zur Kenntnis nehmen müssen, dass nicht einmal an den eingeführten Fasttagen die Abstinenz beachtet wurde (²). Die Zeit war überreif für die generelle Bereinigung der ganzen Frage, wie sie Papst Sixtus IV. 1475 und das G. K. von 1481 in jenem oben erörterten Sinne trafen.

Dem allgemeinen Entwicklungsgang über das Fleischverbot im Zisterzienserorden mögen noch einige reine Spezifica für Nonnenkonvente zur Seite treten.

Allen männlichen Mitgliedern des Zisterzienserordens war der Genuss von Fleisch und mit tierischem Fett zubereiteten Speisen in Nonnenkonventen verboten, so 1263 (*), 1283 (*) und 1299 (*). Beichtväter, die des Fleischgenusses überführt wurden, mussten in das Stammkloster zurückkehren. Mit dem G. K. von 1317 hatte sich eine Wendung vollzogen. Beichtigern in Frauenklöstern konnte von nun an das Fleischessen erlaubt werden (*). Für Äbte und Mönche allerdings blieb es

- (1) CANIVEZ IV, 1439: 96 b, s. Anm. 3, S. 97. Item, quod omnes Ordinis personae regulares feriis secundis, quartis et sabbato, necnon in omnibus solemnitatibus, in quibus habetur seu haberi debet sermo in Capitulis Ordinis, a carnibus in omni loco totaliter abstineant, solis graviter infirmantibus exceptis. Schon vorher hatte der Abt von Cîteaux Dispensen vom Fleischgenuss erteilt, so für Sonnefeld (vgl. Lorenz, a. a. O., S. 83) 1414 und 1419. Das Indult von 1414 gestattete den Nonnen den Fleischgenuss an allen Tagen mit Ausnahme von Mittwoch und Freitag, sobald sie ausserhalb der Klausur speisen. Die Dispens von 1419 gab allen Nonnen, die die kranke Äbtissin pflegten, die Erlaubnis, mit dieser in deren Schlafgemach zu essen.
- (3) CANIVEZ IV, S. 381, 1432: 45. Quamvis sacrorum auctoritas canonum et districtio nostrae regulae esum carnium praecipue in quartis feriis nobis interdicat, nonnulli tamen carnis curam facientes in desideriis, etiam dum sani sunt et robusti corporis eisdem diebus esu carnium vesci non verentur, ...; CANIVEZ IV, S. 429 f., 1437: 44. ... grande periculum, quod imminet animabus personarum Ordinis quae carnes extra monasteria vel in monasterio extra loca conventualia seu cameras abbatum praesumunt comedere, vel quae a festo Exaltationis Sanctae Crucis usque ad Quadragesimam, ieiunia regularia negligunt seu contemnunt observare, ...
 - (8) CANIVEZ III, S. 11 f., 1263: 10.
- (4) CANIVEZ III, S. 230, 1283: 7... generale Capitulum inhibet personis universi Ordinis ne, in monasteriis aut domibus monialium, carnibus aut pulmentis sagimine vel carnibus confectis quacumque ex causa de cetero vescantur;...
- (5) CANIVEZ III, S. 299, 1299: 5..., ideirco omnes monachos Ordinis monialium confessores, qui in domibus comedisse carnes fuerint deprehensi, statim ad domos proprias Capitulum generale districte praecipit revocandos, ..., nec absque licentia Capituli generalis ad moniales ulterius reversuros.
- (*) Canivez III, S. 337, 1317: 19. Item, comestionem carnium monachis confessoribus monialium concedendi generale Capitulum committit domino Cistercii et quatuor primis cuilibet in generatione sua, ut inde faciant quod saluti animarum ipsorum videbitur expedire. Canivez IV, S. 101, 1408: 23. Das G. K. erlaubte dem Abt von Kamp, den Beichtvätern der Nonnenklöster das Fleischessen zu gestatten; S. 101, 1408: 24. Desgleichen für den Abt von St. Benedikt in Friesland; S. 108, 1409: 36. Dem gleichen Abt wurde erlaubt, dass auch er, sowie seine Mönche und Konversen, in dem ihm unterstellten Frauenkloster Fleisch geniessen. Desgleichen wurd für die Klosterkapläne von Sonnefeld gestattet, 1412 Juli 9, vgl. Cist. Chr. 1901, S. 293.

beim Alten, wie das G. K. von 1337 feststellte (¹). Auf Übertretungen standen die in der Bulle Papst Benedikts festgelegten Strafen (²). Besonderer Beachtung bedarf das Statut von 1342. Die Äbteversammlung genehmigte, dass bei Beschaffungsschwierigkeiten einer der Regel entsprechenden Speise den Visitatoren während der Vornahme der Visitation Fleisch gereicht werden durfte (²).

Aus dem Inhalt dieser Bestimmungen geht hervor, dass man vor allem die Versuchung von den Nonnen fernhalten wollte. Andernteils hatten anscheinend die Beichtväter und Seelsorger oder sonst im Kloster weilende Ordensangehörige hier eine Gelegenheit gesehen, gegen das Gebot der Regel in den Genuss von Fleisch kommen zu können.

Mit der Forderung nach völliger Enthaltsamkeit von Fleischspeisen, war der Abtötung noch nicht Genüge getan. Es gab noch Tage, an denen keine warme Speise genossen werden durfte und nur Wasser und Brot gereicht wurde (*). Das G. K. hatte sich den Grundsatz der Regel zu eigen gemacht, dass von Pfingsten an den ganzen Sommer hindurch die Mittwoche und Freitage als solche Fasttage zu halten waren (*). Hinzu kamen noch sämtliche Freitage in der Zeit von Quadragesima, die 1190 auf drei Freitage eingeschränkt wurden (*).

Hatte St. Benedikt in seiner Regel zwei Mahlzeiten pro Tag erlaubt, so wurden diese in der Fastenzeit des Ordens auf eine eingeschränkt, die am Feste Kreuz-Erhöhung begann und mit Einschluss der Zeit von Quadragesima bis Ostern dauerte (?).

Man kann das Kapitel über die zisterziensische Speiseordnung nicht schliessen, ohne die Pitanzen und Servitien erwähnt zu haben. Unter Pitanz (*) verstand man eine Mehrportion zu den im Refektorium verabreichten Speisen; sie hatte den Zweck der Kräftigung und Stärkung. Verordnen konnte eine Pitanz nur Abt oder Äbtissin. Insbesondere stand sie den zur Ader gelassenen Nonnen zu (*). Hatte der ganze Konvent für längere Zeit schwere Arbeit zu leisten, so konnten ihm, aber nicht länger als drei Tage, Pitanzen gereicht werden. Für die Verteilung hatte in kleineren Klöstern die Cellerarin zu sorgen, in grösseren Konventen gab

⁽¹⁾ CANIVEZ III, S. 444, 1337: 2... quod quidam abbates et monachi suae salutis immemores, statutaque domini nostri Summi Pontificis contemnentes, ..., in locis monasteriorum monialium, ... carnes comedere damnabiliter non verentur...

⁽²⁾ S. Anm. 4, S. 98.

⁽³⁾ CANIVEZ III, S. 471, 1342: 4. Item, cum victualium regularium provisio pro suis visitatoribus sit monasteriis monialium Ordinis nonnumquam plurium sumptuosa, generale Capitulum indemnitatibus eorumdem prospicere cupiens statuit et diffinit, quatinus in omnibus monasteriis monialium Ordinis visitatoribus ordinariis et commissariis eorumdem, tantum visitationis tempore, carnes valeant ministrari,...

⁽⁴⁾ CANIVEZ I, S. 66, 1157: 51.

⁽⁵⁾ CANIVEZ I, S. 68, 1157: 64.

⁽⁶⁾ CANIVEZ I, S. 66, 1157: 51; S. 133, 1190: 79.

⁽⁷⁾ R. s. B. Cap. 41, Nomast., S. 34.

⁽⁸⁾ Hierzu und zum folgenden Dolberg, Die Cistercienser beim Mahle, Servitium und Pitanzien.

^(*) MÜLLER, Der Aderlass, Cist. Chr. 1894, S. 152 usf. Der Aderlass wurde verordnet zur Heilung von Krankheiten, sowie zur Dämpfung der Sinnlichkeit im Rahmen der Askese. Die Adergelassenen wurden als Kranke und Genesende behandelt.

es eine eigene Pitanzmeisterin. Die Ausgabe einer Pitanz anzuordnen, war ausschliesslich Angelegenheit des Ordens, weltliche Personen hatten kein Recht dazu (1).

Deshalb musste das Aufkommen der Servitien einen Bruch der Ordensgesetzgebung bedeuten. War die Pitanz nur eine Mehrportion aus Eiern, Wein, Weissbrot und Käse (²), wobei alle vier Dinge nur bei einer ausdrücklichen Vollpitanz gereicht wurden, so stellte das Servitium eine komplette, zusätzliche Mahlzeit dar (³). Sie ging zurück auf einen weltlichen Stifter, der durch Überweisung von Hebungen, Renten oder gar Liegenschaften an das Kloster die Ausgabe dieser Mahlzeit an einem bestimmten Tag oder gleich zu mehreren Terminen möglich machte. Meistens geschah eine solche Überweisung in Form einer Jahrtagsstiftung. Für das Gebet um das Seelenheil des Stifters erhielten die Konventualen eine Entschädigung in Form dieser zusätzlichen Mahlzeit.

Sie widersprach dem Verbot der Stiftung von Pitanzen von weltlicher Seite und dem Erlass, der ausdrücklich den Erwerb von Altären, Einkünften für Messtiftungen usw. verboten hatte (4). Nicht selten umfasste ein solches Servitium wohl auch eine Fleischspeise. Auch hier bot sich ein Ansatzpunkt, von dem aus das Abstinenzgebot zu Fall gebracht werden konnte.

Als Ersatz für die verbotenen Fleischgerichte hielt sich der grösste Teil der Klöster grosse Fischteiche (*). Die Fischspeisen waren eine willkommene Abwechslung in der Reihenfolge der eintönigen Gemüsemahlzeiten (*). Während der käufliche Erwerb von Süsswasserfischen verboten war (*), stand dem Einkauf von Heringen nichts im Wege (*). Ihnen sprachen die Ordensangehörigen besonders in der Zeit des Adventes und der Quadragesima zu (*).

Das Bild der monastischen Disziplin wird vervollständigt durch einen bis in Einzelheiten genau festgelegten Tageslauf, der ganz von dem benediktinischen Leitgedanken des Ora et Labora getragen war.

⁽¹⁾ CANIVEZ I, S. 224, 1198: 6; S. 484, 1217: 84.

⁽²⁾ ZEIMET, a. a. O., S. 100.

⁽³⁾ DOLBERG, a. a. O., S. 610 ff.

⁽⁴⁾ Siehe S. 81.

⁽⁶⁾ So hatte Frauenroth zwei Seen und ein Fischwasser, Heiligenthal einen Weiher, 9 Morgen umfassend, Sonnefeld 11 Seen, Schlüsselau 3 Seen und Himmelthron 7 Weiher und 4 Fischwasser. Sie bilden keine Ausnahme, sondern sind bei allen Nonnenkonventen zu finden; vgl. ZEIMET, a. a. O., S. 102.

⁽⁶⁾ Bezüglich der Fischspeisen war nur festgesetzt, dass keinem Ordensmitglied mehr als zwei Fischgerichte am Tag serviert werden durften: CANIVEZ III, S. 81, 1270: 6.

⁽⁷⁾ Der käufliche Erwerb von Fischen war in erster Linie den auf Märkte geschickten Mönchen und Konversen verboten: Canivez I, S. 186, 1195: 26; S. 225, 1198: 13. Nach Dolberg, a. a. O., S. 621 war auch für das Refektorium gekaufter Fisch verboten.

⁽⁸⁾ CANIVEZ I, 1198: 13.

^(*) Dass in der Fastenzeit viel Heringe gegessen wurden, berichten auch die Klosterquellen, StA. Bamberg, Standbuch 6580 Kloster Himmelkron, fol. 5'. Vor Aschermittwoch erhielten die Konventsschwestern 24 Heringe, die Priorin ½ Schock; zu Mittfasten bekamen die Nonnen 20 Stück, die Priorin wiederum ½ Schock. Dass Himmelkron keine Ausnahme darstellt, beweist Zeimet, a. a. O., S. 102, der den Verbrauch an Heringen in St. Katharinen als gross angibt.

Die Chorschwestern waren zum vollen Stundengebet verpflichtet, d. h. dass sie an Werktagen um 2 Uhr die Mette zu verrichten hatten (1). An Sonn- und Feiertagen zwang die erhöhte Zahl der Psalmen und Lesungen zum Chorbeginn bereits um die erste Morgenstunde (2). Im Morgengrauen schlossen sich die Laudes an (3). Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet waren ebenfalls unter den vorgeschriebenen Stundengebeten (4). Weitere religiöse Pflichten waren den Nonnen aufgegeben: So folgte im Anschluss an die Laudes eine Lesung im Kapitel, an die Prim das Konventsamt. Nach dessen Vollendung betete man gleich die Terz, wonach das Kapitel stattfand (5), in dem die Äbtissin ihre Anweisungen gab. Bei zwei Mahlzeiten wurde nach der ersten eine kurze Danksagung in der Kirche abgehalten (6). Weitere religiöse Lesungen waren an die Vesper angeschlossen (7) und gingen der Komplet voraus (8).

Wenn man bedenkt, dass seit 1185 zu jedem offiziellen Stundengebet noch das kleine Offizium der hl. Jungfrau Maria hinzutrat (*) — an Ferialtagen war zusätzlich das Totenoffizium vorgeschrieben (10) —, so kann allein das Chorgebet als anstrengend bezeichnet werden. Ohne die privaten Lesungen und Betrachtungen umfasste der Dienst im Chor ungefähr 7 Stunden.

Dem Labora war die Zeit zwischen Kapitel und Sext (11), zwischen Sext und Non, sowie zwischen Non und Vesper (12) gewidmet.

Die Mahlzeiten wurden bei zweimaliger Speisung nach der Sext und gegen Abend vor Einbruch der Dunkelheit eingenommen (13). Am Tagen mit einem Essen wurde dies nach der Non gereicht, in der Zeit der Fasten von Quadragesima bis Ostern gar erst nach der Vesper (14). Nach der Komplet hatte strengstes Stillschweigen zu herrschen, auch durfte nach derselben nichts mehr genossen werden, nicht einmal mehr Wasser (16). Als Ruhepause war neben dem nächtlichen Schlaf nur im Sommer eine Stunde nach der ersten Mahlzeit bis zwei Uhr vorgesehen (14).

Für Konversen galt an Arbeitstagen eine Sonderregelung; sie durften in Anbetracht ihrer schweren Arbeit am Morgen etwas länger schlafen und hatten an diesen Tagen auch Erleichterung für das Verrichten ihrer Pflichtgebete (17).

⁽¹⁾ Hierzu und zum folgenden MÜLLER, Die Tagesordnung, S. 345.

⁽³⁾ R. s. B. Kapitel 11; Nomast., S. 19 f.; MULLER, a. a. O., S. 346.

⁽⁸⁾ ZEIMET, a. a. O., S. 106.

⁽⁴⁾ Wie nach der Benediktinerregel vorgeschrieben.

⁽⁵⁾ Consuet. Kapitel 74, Nomast. S. 154.

⁽⁶⁾ Consuet. Kapitel 76, Nomast. S. 157.

⁽⁷⁾ Consuet. Kapitel 79, Nomast. S. 161.

⁽⁸⁾ ZEIMET, a. a. O., S. 107; Consuet. Kap. 81, 82, Nomast. S. 162 f.

^(*) CANIVEZ I, S. 101, 1185: 28.

⁽¹⁰⁾ Consuet. Kapitel 49, Nomast. S. 121.

⁽¹¹⁾ Consuet. Kapitel 75, Nomast. S. 154.

⁽¹²⁾ Consuet. Kapitel 83, Nomast. S. 164.

⁽¹⁸⁾ R. s. B. Kapitel 41, Nomast. S. 34; ZEIMET, a. a. O. S. 107; Consuet. Cap. 83.

⁽¹⁴⁾ R. s. B. Kapitel 41.

⁽¹⁵⁾ R. s. B. Kapitel 42; Nomast., S. 34. Verbot nach Komplet Wasser zu trinken: Ca-NIVEZ III, S. 127, 1274: 5.

⁽¹⁶⁾ S. oben Anm. 12.

⁽¹⁷⁾ MÜLLER, a. a. O., S. 369 f.

Kaum ein anderer Orden dürfte seinen Klöstern so umfangreiche und genau formulierte Bestimmungen über die Vita monastica zur Befolgung vorgelegt haben. Der in der Carta Caritatis festgelegte, in den Generalkapiteln praktizierte Zentralismus bot dafür die geeignete Grundlage. Die Statuten der G. K. — immer eine hervorragende Quelle — haben ihren besonderen Wert gerade in dem, was sie uns hierüber berichten. Mit einer Einschränkung: sie hatten naturgemäss vorwiegend Anlass, zu Misständen Stellung zu nehmen und um ihre Abstellung besorgt zu sein. So entsteht wie so oft aus Gesetzesquellen ein negativer Eindruck des Verfalls. Die guten Kräfte des Ordenslebens — und ohne sie hätte er nicht die Jahrhunderte überdauert — bleiben als das Selbstverständliche im Hintergrund (¹).

ANHANG

BREVIS FORMA SEU MODUS ELIGENDI ABBATISSAM IN FRAUENROTH.

Überliefert ist dieser Wahlmodus im Auctuarium III, S. 562 ff. Wovon der Verfasser dieser Handschrift ihn abgeschrieben hat, ist nicht angegeben. Die im Text genannten Namen weisen auf das Jahr 1550. Aus der klar aufgebauten Form dieses Wahlritus können wir schliessen, dass es sich nicht um einen einmalig praktizierten Vorgang handelt. Die hier zum Abdruck gebrachte brevis forma eligendi Abbatissam ist als eine gewisse Norm für die Wahl einer Äbtissin zu betrachten.

Primo:

Ante missam eatur ad Capitulum, post benedictionem dicitur per Capellaneum. Defuncta Abbatissa absolvatur.

Dicat Abbas:

Anima defunctae Abbatissae requiescat in pace.

Capellanus: Amen.

Abbas:

De profundis.

A porta inferi, Dominus vobiscum;

Collecta:

Quaesumus, Domine, pro tua pietate.

Fidelium, Deus omnium Conditor.

Adhortatio:

Ehrwürdige andechtige und christliche frauen. nachdem der Allmechtig Gott eure Praelatin frauen Ursulam Äbtissin dieses closters Frauenroth von dieser Welt gefordert hat, für welche wir jetzund gebeten haben und absolviert haben etc.

⁽¹⁾ Vgl. Mosler, H., a. a. O., S. 61: Im Zisterzienserinnenkloster Kentorp war Ende des 15. Jahrh. die Zucht so vorbildlich, dass Nonnen von Kentorp das Kloster Benninghausen reformieren konnten.

dieweil dem nun dies closter Frauenroth jetzund ohn ein haupt ist, so will es sich nun gebühren, ein andere Äbtissin und haupt dieses closters zu erwehlen.

Solche wehlung aber, so sie vollkommentlich canonice geschehen solt werden, so müssten der personen der wehlung mehr sein und zum wenigsten ein sieben. aber doch aus penuria personarum wollen wir die wehlung lassen fortgehen. derhalben ehrwürdige, andechtige und geistliche frauen, ich will euch jetzund euers gewissens erinnert haben, dass ihr wolt erwehlen unter euch dreien eine, die dem closter mög nutz sein in geistlich und weltlich sachen und dass ihr auch darüber das hochwürdige Sacrament empfahnt.

So wollen wir nun ehe wir die wehlung setzen, die mess halten. De Spiritu S. von dem heiligen Geist, dass Gott der heilig Geist gnad wolle verleihen, dass diesem closter wieder ein haupt und Äbtissin gesetzt werd, die dem closter in Göttlichen und weltlichen sachen mög vorstehen. dan ohn die gnad des heiligen Geists kan nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden.

(Der Passus, welcher sich auf die Unterbesetzung des Konvents bezieht, ist auf die Situation in Frauenroth zur damaligen Zeit abgestimmt. Siehe die Ausführungen im Text: Kap. II, S. 46, Anm. d. Verf.).

De profundis.

Altera adhortatio in electione.

Ehrwürdige und geistliche frauen, ihr habt gehört, was ich euch im capitel vermant hab, wolt nun euer stim und wahl geben, deren, den dem closter mög nutz sein in geistlichen und weltlichen sachen.

Consensus equirere in Capitulo.

Ehrwürdige, andechtige, ihr habt nun erwelt ein neue Äbtissin und haupt dieses closters, da erhob sich dieselbe, die darzun erwelt ist: soll dem closter nutz sein, wolt ihr nun bewilligen in diese person die darfür erwelt ist? so soll sie geweit werden.

Dicant: Ja.

Nominatio:

Ehrwürdige, andechtige frau N. steht auf. ihr seit erwelt zu einer Äbtissin und fürstenderin dieses closters Frauenroth. wolt ihr nun auch darein bewilligen.

Dicat: Ja.

NB. So wünscht man ihr Glück und Heil.

Iuramentum indicare.

Ehrwürdige, andechtige frau, nun will es sich gebüren, dass ihr eure pflicht darüber tut.

Iuramentum Abbatissae.

Ich schwester gelob und schwere, dass ich hinfür des closters Frauenroth guter will handhabe, will auch nichts von denselbigen gütern verkaufen, versetzen, weder von beweglichen oder unbeweglichen gütern, sonderlich so etwas vom closter entwent nach meinem vermögen wieder zu closter zunbringen. auch mein unterthan zu ordentlich zucht zu halten, des helf mir Gott und diese wort des heiligen Evangelium.

Investitur per regulam.

Nemet hin die regel nach welcher ihr euer leben und unterthan convents jungfrauen regieren solt in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.

Investitur per claves.

Nemet hin diese schlüssel, damit ich euch übergeb und setze euch in geverte und gewalt des closters Frauenroth dasselbig zu regieren in geistlichen und weltlichen gütern, auf und abzusetzen nach euren besten gutdünken, in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti.

Detur bacculus pastoralis in manu Abbatissae.

Nemet hin diesen hirtenstecken, welchen ihr solt fürtragen euren unterthanen zun einer rechtfertigung und zur einer straff der übertretung, in nomine Patris etc.

Nun habt ihr gehört ihr geistliche und andechtige jungfrauen, dass die ehrwürdig und geistlich frau euer fürgesetzte obristen, was sie schuldig ist ihrem stand nach zuhörn, gethan hat.

Nun will es sich gebühren, dass ihr euch auch erzeigt als die gehorsamen, damit sie euch halt für ihre unterthanen, und ihr halt als euer haupt und obersten.

Obedientiam monialium:

Ich schwester N. verheisse dir gehorsamb von dem guten bis in mein tod.

Respondet Abatissa:

Gott gebe dir das ewig leben. Amen.

Obedientia sic exhibita et facta nomine Abbatissae, tunc incipiatur:

Te Deum laudamus. perlatus ambitus usque ad chorum, tunc installanda est ad suum stallum.

Finito Te Deum laudamus, subiungendus versiculus:

Emitte Spiritum et creabuntur.

Collecta:

Deus qui corda fidelium.